

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.



*Abgedruckt mit
Hochdruck
Auftrag*

Ja. 497.

Neunzehnter Jahrgang.

1891.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Allgemeine Verwaltungssachen Seite 25, 45, 79, 261, 345.
2. Bank-Weesen Seite 10, 38, 50, 66, 92, 142, 206, 258, 276, 292, 306, 324.
3. Eisenbahn-Weesen Seite 55, 226, 285, 291.
4. Finanz-Weesen Seite 26, 40, 43, 58, 61, 72, 80, 95, 138, 148, 159, 230, 262, 265, 280, 283, 300, 311, 313, 330, 349.
5. Handels- und Gewerbe-Weesen Seite 29, 33, 71, 118, 141, 217.
6. Justiz-Weesen Seite 24, 147, 329.
7. Kolonial-Weesen Seite 7, 14, 41, 44, 63, 71, 91, 214, 255, 299, 315.
8. Konsulat-Weesen Seite 1, 3, 8, 13, 25, 31, 33, 44, 47, 49, 64, 65, 84, 88, 94, 95, 115, 137, 141, 147, 175, 179, 205, 214, 217, 229, 255, 260, 261, 271, 273, 278, 284, 286, 289, 297, 301, 304, 305, 314, 319, 323, 345, 350.
9. Marine und Schifffahrt Seite 41, 53, 116, 144, 156, 176, 218, 229, 257, 266, 287, 303, 315, 320.
10. Militär-Weesen Seite 9, 30, 33, 91, 99, 117, 149, 209, 231, 281, 285, 316, 350.
11. Polizei-Weesen Seite 2, 4, 12, 23, 27, 32, 35, 41, 45, 48, 53, 59, 62, 64, 69, 78, 81, 84, 89, 94, 98, 116, 139, 144, 157, 176, 203, 209, 215, 227, 239, 256, 260, 263, 272, 274, 278, 281, 284, 287, 290, 294, 298, 301, 304, 308, 312, 317, 320, 327, 346, 350.
12. Post- und Telegraphen-Weesen Seite 13, 52, 55, 162.
13. Versicherungs-Weesen Seite 97, 315.
14. Zoll- und Steuer-Weesen Seite 1, 3, 8, 35, 37, 44, 47, 52, 57, 62, 63, 68, 74, 83, 87, 136, 144, 154, 160, 180, 208, 211, 223, 231, 263, 271, 275, 279, 284, 291, 295, 301, 303, 309, 314, 320, 326, 331.

Sach-Register.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

VI.

Wergte. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland 91.
 Witer-versicherung f. u. Invaliditätsversicherung.
 Amerika f. u. Schweine.
 Argentinen f. u. Stempelabgaben.
 Ausstellungen f. u. Bölle.

Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. Abänderung des Verzeichnisses der zuständigen Grenzbehörden 27.

— **Achag** 59.
 Adamira 59.
 Adler 157.
 Admann 215.
 Adnerien 116.
 Adnerwerth 227.
 Aftli 59.
 Antsch 203.
 Aßmann 89.
 Augustin 48.

Benzinger 308.
 Baerfeld 59.
 Baier, Franz 239.
 —, Merib 23.
 Baffer 346.
 Balais 12.
 Balshazarb 350.
 Bartel 308.
 Barthelémy 256.
 Bartoletta 176.
 Bauer 294.
 Bauzet 284.
 Bechel 62.
 Berg 27.
 Bergmann 4.
 Bernat 45.
 Bernhofer 42.
 Bittner 294.
 Blahovic 89.
 Blankin 94.
 Bohler 2.
 Bongel 59.
 Boron 215.
 Brauer 176.
 Braw 62.
 Brenne 284.
 Bröders 4.
 Brooks 32.
 Bubel 209.

Canovat 85.
 Cap 327.
 Carlsen 287.
 Cernoboud 298.
 Chana 42.
 Chanc f. Chanch.
 Chanch 318.
 Charné 32.
 Chavanne 48.
 Chiriotti 327.
 Chludna 176.
 Chludsin 274.
 Chmelarz 23.
 Chomann f. Bora.
 Chrafky 272.
 Chriß 228.
 Chvojka 298.
 Chomanini 282.
 Chsta 94.
 Chstan f. Chsta.
 Courtois 176.
 Charny 274.
 Cherny 346.

Chzel 145.
 Chzey 210.
 Chzoin 81.

Demeter 81.
 Derix 346.
 De Kose 321.
 Dießner 94.
 Difal 177.
 Di Pasquale 2.
 Ditrich 284.
 Dimmel 301.
 Doblander 157.
 Dohler 346.
 Dohr, Bora f. Bora.
 —, Chantor 215.
 —, Georg 81.
 —, Rracche 215.
 Dohnal 42.
 Doleich 48.
 Dorad, Martin 27, 32.
 —, Benzel 45.
 Drobupad 274.
 Dubila 294.
 Duffe 256.
 Dunger 227.
 van Dyt 350.

Egger 203.
 Ehrlich 82.
 Eißner 351.
 Entres 54.
 Ersh 59.

Ehringer 64.
 Feit 351.
 Feir 203.
 Fernandez 23.
 Feß 157.
 Feuze 278.
 Fiala 62.
 Fica 69.
 v. Fiedler 157.
 Fieger 351.
 Fildner 346.
 Fieischer 272.
 Es Fleur 321.
 Fzalow f. Fzalow.
 Fzalown 145.
 Frank 177.
 Franz 116.
 Fredefeld 228.
 Fredeffson 215.
 Frieder 27.
 Friedmann 89.

Frieh 139.
 Frisch, Karl 78.
 —, Martin 351.
 Frische 98.
 Fromm 278.
 Frommer 304.
 Fufka 36.

Gales 228.
 Galutzka 98.
 Garavaglia 139.
 van Geel 263.
 Gelbbaum f. Spielmann.
 Georgi, Elias 94.
 —, Michael 97.
 Gierstow 314.
 Giovio 59.
 Glowka 81.
 Görner 59.
 Goldschmidt 48.
 Gottwald 318.
 Souverain 228.
 Graß 263.
 Gral 59.
 Grischaf 210.
 Grsch 4.
 Grewen 278.
 Grischer 45.
 Grelig 94.
 Gruchmann 4.
 Grünberg f. Eellmann.
 Grund 287.
 Grubka 53.
 Grzegorzewski 327.
 Gutze 78.

Habisch f. Habicht.
 Habicht 312.
 Haber 256.
 Harfite 239.
 Hännig 89.
 Hagen 228.
 Hammer 81.
 Hampel 85.
 Hanke 45.
 Handitz 59.
 Hartl 321.
 Hauramed 272.
 Hertselaar 298.
 Hegi 320.
 Hejbut 256.

Heim 32.
 Heintz 210.
 Heller 42.
 Heller, Josef 98.
 —, Richard 256.
 Henrich 321.
 Herzelt 351.
 Herzog, Julius 312.
 —, Marie 281.
 Heßling 272.
 Hevino 318.
 Hirschowitz 282.
 Hirschmann 139.
 Hittmann 215.
 Hlavacek 224.
 Hlinka 52.
 Hlufka 116.
 Hölzel 157.
 Holsch 24.
 Hombi 318.
 Hornoch 209.
 Houdcha 59.
 Hoyer 346.
 Hribal 272.
 Hromaba 278.
 Hronek 47.
 Hruška 4.
 Huber 308.
 Hubini 2.
 Hübner f. Hügmann.
 Humáček 220.
 Hupf 346.
 Hutter 54.
 Hutter 203.
 Hupel 82.
 Janáčkův 139.
 Janber 327.
 Jano 81.
 Janich 351.
 Jelínek 351.
 Jirůška 263.
 Jügmann f. Hügmann.
 Jile 321.
 Jügmann 24.
 Jümatkowskí 59.
 Jüngelsberger 145.
 Juchmisen 157.
 Josef 139.
 Jonsson 346.
 Josef 210.
 Joris 308.
 Jost 351.
 Kabep 139.
 Kadecí 116.
 Kadelkowskí 210.
 Kadelkowskí f. Kadelkowskí.
 Kahl 45.
 Kahler 81.
 Kalan 308.
 Karlson 62.
 Karpelec 157.
 Kalkner 45.
 Kaskaparovský 4.
 Katalowskí 294.
 Kapelberger 282.

Kaufmann, Adolf 2.
 —, Leopold 42.
 Keil 48.
 Kellerer 62.
 Kjær 256.
 Klířák 278.
 Klein 54.
 Klier 346.
 Klíma f. Pechel.
 Klug 346.
 Knourek 56.
 Kobella 282.
 Koehler 298.
 Koelbl 145.
 Köfl 290.
 Kömer 308.
 Kögler 116.
 Kolarczyk 116.
 Kontalawicz 278.
 Kopapek 89.
 Kopáři f. Kopapek.
 Kothal 4.
 Kottil 282.
 Kowalek 278.
 Kral f. Orál.
 Kraus 301.
 Kraus f. Krausje.
 Krejčí 23.
 Krinbl 78.
 Krippi 139.
 Kreczof 298.
 Krenof 52.
 Kruševan 42.
 Kubart 215.
 Kubat 45.
 Kubela 294.
 Kubn 45.
 Kulski 203.
 Kuneš 327.
 Kuntšid 62.
 Kunze 304.
 Kurfa 294.
 Kwiatkowskí 318.
 La Fleur 321.
 Lang, Ignaz 177.
 —, Johann 48.
 Langwiesler 318.
 Lap 239.
 Laurent 318.
 Leomhardt 272.
 Lenato 78.
 Lejšfus 2.
 Lejš 177.
 Leš 60.
 Leme 89.
 Lorenzenstein 176.
 Ludwiz 23.
 Raaben 209.
 Radaj 304.
 Radník f. Radšaj.
 Radzina 139.
 Raja 298.
 Ramb 2.
 Raraj 312.
 Raršner 24.

Raršalkowskí 58.
 Martin 318.
 Radoš 54.
 Radoševjan 157.
 Raffon 351.
 Rajur 45.
 Rajur f. Rajubr.
 Rataš 157.
 Ratauch 24.
 Raurer 62.
 Rebeř 12.
 Reerowicz 224.
 Reherat 177.
 Reherowicz 89.
 Rejzemburg 350.
 Reichel, Christian 4.
 —, Rudwig Jacob 45.
 Reife 4.
 Reizowicz 368.
 Reizick 145.
 Reizid 318.
 Rejolejní 32.
 Rejš 42.
 Remmerš 274.
 Reřel 158.
 Reřler, Andreáš Alois 85.
 —, Anton 145.
 —, Karl 177.
 —, Karl August 318.
 —, Konrad 28.
 Reřawskí 224.
 Reřzin 287.
 Reřich 69.
 Reřowicz 215.
 Reřuber 301.
 Reřger 260.
 Reřretter 239.
 Reřsen, Amalie Charlotte 316.
 —, Karl Christian 85.
 Reřlich, Albert 62.
 —, Franz 24.
 Reřdorf 42.
 Reřetebner 32.
 Reřvacek 60.
 Reřwagoš 64.
 Reřwotny 60.
 Odenbach 81.
 Derřeb 81.
 Diřewský 42.
 Dřow f. Dřiatkowskí.
 Dřpal 327.
 Dřpalb f. Dřpalb.
 Dřatopník 42.
 Dřatů 4.
 Dřawekš 54.
 Dřatřam 346.
 Dřař 145.
 Dř Bařkale 2.
 Bařkqualini 256.
 Bařpelt 60.
 Bařš 274.
 Bařřel 308.
 Bařřer 29.
 Bařřilip 228.
 Bařřin 318.
 Bařřowicz 89.
 Bařř, Rařf 145.
 Bařř, Josef 348.
 Bařři 327.
 Bařřera 264.
 Bařřini 98.
 Bařřach 239.
 Bařřl 85.
 Bařřra 347.
 Bařřka 12.
 Bařřowicz 210.
 Bařřoga 144.
 Bařřucet 4.
 Bařřwände 64.
 Bařř, Johann 287.
 —, Robert 116.
 Bařřler 2.
 Bařřler 215.
 Bařřkařka, Anton f. Tala.
 —, Franz 264.
 Bařřil 81.
 Bařřing 32.
 Bařřiatkowskí 35.

Bařřilip 32.
 Bařřowicz 89.
 Bařřich, Rařf 145.
 —, Franz 228.
 —, Josef 348.
 Bařři 327.
 Bařřera 264.
 Bařřini 98.
 Bařřach 239.
 Bařřl 85.
 Bařřra 347.
 Bařřka 12.
 Bařřowicz 210.
 Bařřoga 144.
 Bařřucet 4.
 Bařřwände 64.
 Bařř, Johann 287.
 —, Robert 116.
 Bařřler 2.
 Bařřler 215.
 Bařřkařka, Anton f. Tala.
 —, Franz 264.
 Bařřil 81.
 Bařřing 32.
 Bařřiatkowskí 35.
 Bařřil 54.
 Bařřil 228.
 Bařřichenbach 282.
 Bařřichmann 46.
 Bařřil 282.
 Bařřmer 4 145.
 Bařřmberger 327.
 Bařřniř 215.
 Bařřniř 228.
 Bařřniř 5.
 Bařřer 5.
 Bařřer 82.
 Bařřler 177.
 Bařřler 139.
 Bařřieř 189.
 Bařřler 298.
 De Roje 321.
 Reřwidi 24.
 Reřwidel 46.
 Reřwicha 89.
 Reřwinař 139.
 Reřwinderer 60.
 Bařřieř f. Samickeř.
 Bařřer 60.
 Bařřranek 145.
 Bařřowicz 203.
 Bařřan 321.
 Bařřella 145.
 Bařřeřkš 338.
 Bařřhoffbauer 145.
 Bařřhaller 42.
 Bařřaffe 287.
 Bařřerer 78.
 Bařřilberg 28.
 Bařřbler f. Bařřilberg.
 Bařřchlauch 239.
 Bařřmidt, Heinrich f. Bařřmitt.
 —, Josef 12.

Schmidt, Marie Dorothea **260**.
Schmitt **290**.
Schneberger **278**.
Schneider, Josef **203**.
—, Magdalena **46**.
Scholtes **46**.
Schou **89**.
Schreiber **290**.
Schreier **46**.
Schreiner **28**.
Schrimmer **312**.
Schröder **5**.
Schubert **36**.
Schultes **282**.
Schwarz, Ulrich **64**.
—, Karl **36**.
—, Karl Josef **85**.
Schwiger **144**.
Schulz **215**.
Seeger **327**.
Seib **48**.
Seidenträger **139**.
Seidler **64**.
Seigerschmidt **98**.
Sellmann **274**.
Seraphin **347**.
Serog **36**.
Sever **145**.
Sienko **228**.
Simeonoff **78**.
Singer **347**.
Sommer **203**.
Sonnenblut **294**.
Sovaid **351**.
Spielmann **89**.
Spitzenberger **28**.
Spizer **247**.
Stäbel **321**.
Stark **54**.
Stary **212**.
Stecker **239**.
Stefan **351**.
Steiner **94**.
Stjepan **284**.
Streck **282**.
Strade **54**.
Stranzer **282**.
Streit **282**.
Stubnida **85**.
Süppan **318**.
Sustofke **203**.
Suter **301**.
Svanberg **320**.
Svarace **139**.
Svoboda **264**.
Svobid **81**.

Telov **89**.
Tomada f. Tumelka.
Tomeda f. Tumelka.
Tot **36**.
Träger **272**.
Treichler **318**.
Treichler f. Trejcher.
Tschumpert **215**.
Tuzny **69**.
Tumelka **304**.
Tzilo **158**.
Uberl **294**.
Uhliz **203**.
Ulma **69**.
Urbanowicz **36**.
Ulmer **82**.
Uble **264**.
Valcovsky **69**.
Valcovska **28**.
Vergantini **145**.
Vlach **46**.
Vodica **287**.
Vora **82**.
Wabranep **177**.
Wachuda **318**.
Wächli **46**.
Wagner **69**.
Walbreder **5**.
Wams **82**.
Wanczel f. Wantschel.
Wand **36**.
Wantschel **54**.
Wassiliew **2**.
Wawrzyniak f. Kopacz.
Weyer **228**.
Weber **85**.
Weinlich **301**.
Weiser **48**.
Weinlichf **203**.
Wenzl, Josef **36**.
—, Wilhelm **42**.
Werder **12**.
Wesely f. Witterer.
Wespe **284**.
Widmer **256**.
Wiese **42**.
Wilhelmin **158**.
Wilmes **98**.
Wittschad **82**.
Witzig f. Wittschad.
Witzsch **304**.
Witzner, Anna **274**.
—, Karl **82**.
Wölmer **308**.
Wolbau **304**.
Wolbrich **312**.
Wolf, Franz **203**.
—, Josef **24**.
—, Karl **160**.
—, Maria **158**.
Wolff **215**.
Wolffner **282**.
Woltraut **282**.
Wopatzel **12**.

Wopticija **278**.
Wurm **42**.
Wurgul f. Georgji, Elias.

Yach **64**.
Yagie **60**.
Yafa **98**.
Yaleff **308**.
Yalke **36**.
Yee **318**.
Yeldir **278**.
Yietinsky **35**.
Yigund f. Yigund.

Yigund **60**.
Yiller **41**.
Zimmermann, Eduard **278**.
—, Gottfried **46**.
Zinnweber **290**.
Zischla **5**.
Zorn **54**.
Zrust **282**.

Zurücknahme von Ausweilungen.

Heinrich **260**.
Waller **139**.
Selzer **116**.

B.

Verursaggenossenschaft f. u. Unfallversicherung.
Vertriebs-Reglement f. u. Eisenbahnen.
Vinnenlinie im Bezirk des Hauptpostamts Strassburg **1**.
Festlegung **279**.
Vörtensteuer f. u. Stempelabgaben.
Vranntwein. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom **24. Juni 1887** in Bezug auf die, Eifenbrühe oder Brauerei-Abfälle verarbeitenden Brennerien **154**.
— Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom **8. Juni 1891**, **198**.
— Abänderung der Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein und Anweisung zur Bestimmung des Kieselöls, sowie Vorrichtungen, betr. die Uebertragung von Köpfen, Fruchtstäben, Essenzen, Extrakten u. dgl. **331**.
— Verhandlung der, im Vertriebsjahre **1891/92** an Stelle von Kartoffeln Mais oder Tapi verarbeitenden landwirtschaftlichen Brennerien in Rücksicht auf die Kontingenzierung **301**.
Brennerien f. u. Branntwein.
Bulgarien f. u. Eisenbahnen.
Butter f. u. Grenzkontrolle.

C.

Caviar, Druckschrift. Verbot **41**.
Central-Blatt für das Deutsche Reich. Erscheinen des neuen Sachregister **45**.

C.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesamt-Verzeichnis der zur Aufstellung von Zeugnissen über die Befähigung berechtigten Beurlaubten **99**; Nachtrag **316**. — Erteilung einer Berechtigung **9**. — Erlassung einer Berechtigung **281**.
Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern x. Vom **1. April 1890** bis: Ende Dezember **1890** **26**, **1891**: Januar **40**, Nachtrag **43**; Februar **58**, Nachtrag **61**; März **80**. Für das Etatsjahr **1890/91** **138**.
Vom **1. April 1891** bis Ende: April **96**, Mai **148**, Nachtrag **159**; Juni **230**, Juli **262**, Nachtrag **265**; August **280**, Nachtrag **283**; September **370**, Oktober **311**, Nachtrag **315**; November **350**, Nachtrag **349**.
Eisenbahn-Amt, Reichs. Ernennung eines richterlichen Mitglieds **221**.
Eisenbahnen. Beitritt von Belgien, Serbien, Rumänien und Griechenland zu den über die zollfreie Einrichtung der Eisenbahnen im internationalen Verkehr getroffenen Vereinbarungen **275**.
— Beitritt Bulgariens zu den Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnbau **285**.
— Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. **43** des Vertriebs-Reglement **55**, **226**.
— f. a. u. Militärsamwürter.

Ergebnisse. Änderungen des Verzeichnisses der
Gleisvorpenden 30, 209.

F.

Farbenblindheit. Grundzüge für die Untersuchung der Er-
schiffer und Seescheuten 156. Errichtung von Untersuchungs-
stellen: im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 316, in
Südb 287, Hamburg 271.
Flagge, deutsche. Ergänzung der Maßregeln zur Verhütung
des Mißbrauchs durch seuntätige Schiffe in britischen
Häfen 176.

G.

Gartenbau-Anlagen f. u. Nebland.
Gerichtsbarkheit f. u. Konjulargerichtsbarkeit; Schutzgebiete.
Gerichtskosten. Änderungen in dem Verzeichniß der zur Ein-
ziehung bestimmten Stellen 84, 329.
Getreide f. u. Grenzkontrolle.
Grenzbehörden f. u. Ausweisungen.
Grenzkontrolle. Einföhrung über den Verkehr mit Butter im
Bezirk des Hauptzollamts Lüdenscheid 263.
— Aufhebung über den Verkehr mit Getreide im Bezirk Beer
88.
Großbritannien f. u. Flagge.
Guinea-Kompagnie f. u. Schutzgebiete.

H.

Hafen-Regulative. Aufnahme des Artikels „Trossenstopper“ in
die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutenen für
zu rechnenden Inventarlisten 161.
Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1891. Er-
scheinen 25. Herausgabe für 1892 345.
— für die deutsche Handelsmarine für 1891. Erscheinen 257.
Handelsvertrag mit der Schweiz. Kündigung 29; deßgl.
Spanien 29, Portugal 33.
— mit der Türkei. Vorläufige Nichtanwendung des Zolltarifs
in Bezug auf die Einföhr nach der Türkei 141.
Helsingland f. u. Post; Gesetze.
Hönig f. u. Privatlager-Regulativ.

I.

Invalitäts- und Altersversicherungsgesetz. Ausführungs-
bestimmung bezüglich Rußens der Rente der nicht im In-
lande wohnenden Berechtigten 97.
Jukiz-Statistik, deutsche. Erscheinen des fünften Jahrganges
147.

K.

Kamerun f. u. Schutzgebiete.
Kauffahrtsschiffe f. u. Musterrollen.
Kington f. u. Böhle.
Konjulargerichtsbarkeit. Nachtrag zur der Instruktion zur
Ausföhrung des Gesetzes über die K. 319.
Konjulate, deutsche. Aenderweite Abgrenzung des Bezirks des
General-Konjulat in Konstantinopel 64.
— Verlegung des Amtssitzes des K. für die britische Welt-
theile 115.
— Einziehungen in: Etens 25, La Sibertad 49.
Konjulat des Deutschen Reichs (General-Konjulin, Konjulin,
Vize-Konjulin, Konjular-Agenten).

Konjulin des Deutschen Reichs
Ernennungen bezw. Bestellungen; in

- Belgien: Dnende 266.
Brasilien: Blumenau 229, Maranh 273, Victoria 273.
Central-Amerika: Corinto 33.
China: Swolow 214.
Dänemark: Helsingör 94, Dnse 65.
Ecuador: Quito 13.
Griechenland: Sira 147.
Großbritannien: Wiesbaden 49.
Britische Besitzungen: Fremantle 273, Kimberley 255,
Pieton 137, Sangoon 323, Victoria 214.
Haiti und San Domingo: Port au Prince 297, Port
de Paix 13.
Italien: Mailand 88, Messina 284, Neapel 88.
Liberia: Monrovia 179.
Mexiko: Puebla 260, Vera Cruz 261.
Niederlande: Rotterdam 115, Terneuzen 141.
Niederländische Besitzungen: Palembang 297, Para-
maribo 13.
Peru: Mollendo 273.
Rumänien: Galag 301.
Rußland: Poti 297, Wiborg 297.
Schweden und Norwegen: Stavanger 141.
Schweiz: Basel 84.
Spanien: Cartagena 175, San 175.
Türkei: Smyrna 49.
Vereinigete Staaten von Amerika: Chicago 255.
— Ernennungen zur Vornahme von Konsulats-Äkten; in:
Amalfi 286, Buenos Aires 205, Galag 314, Genoa
261, Hing-Diala 205, Madrid 278, Mailand 261,
Neapel 261, Palermo 261, Patras 289, Piräus 179,
Renn 261, Schanghai 286, Smyrna 214, Sofia 3, Tanger
229, Turin 261, Yokohama 205, Zanibar 304.
— Entlassungen; in: Afrika 115, Gesebabama 323.
— Todesfälle; in: Arabisch 286, Carlshöfen 137, Dnedin
137, Friburcia 47, Genawid 44, Guayaquil 295, Neapel
65, Stochholm 286, Tarna 175, Tarragona 1, Tepe 3,
Wiborg 350.
— ausländische (General-Konjulin, Konjulin, Vize-Konjulin, Kon-
jular-Agenten, Handels-Agenten, Vize-Handelsagenten).
Ereignis-Gründungen; in: Barmen 273; Berlin 271, 320, 323;
Bonn 137; Braunschweig 345; Bremen 1, 297, 301; Breslau
84, 95; Eöln 64; Dortmund 217; Dresden 3; Frankfurt
a. M. 141, 260; Freiburg (Baden) 217; Hamburg 64, 84,
115, 278, 297, 305, 323; Hannover 31, 44, 137, 301;
Karlsruhe 137; Königsberg 301; Leipzig 94, 115, 255;
Lübeck 214; Magdeburg 88; Mannheim 49, 115; Bremen
65, 84, 147; Ettlin 8, 49, 179; Wiesbaden 305.
— für Deutsch-Ostafrika 260; deßgl. für Kamerun 273.
— f. a. u. Schutzgebiete.

L.

Landwehr-Bezirks-Einstellungen. Änderungen 33.
Lehranstalten f. u. einjährig-freiwilliger Militärbildn.
London f. u. Böhle.
Lütticher Loote f. u. Stempelabgaben.

M.

Maschinen auf deutschen Seeadampfschiffen. Feststellung der
Formulare zu den Prüfungs- und Besichtigungszeugnissen 266.
Militärärzte. Aenderung des Germani-Verzeichnisses der
Anstellungsbehörden der Reichsverwaltung im Sinne der
Grundzüge für die Verlegung der Subaltern- und Unter-
beamtentstellen 117.

Militärämter. Abänderung des Verzeichnisses der für Verwendungen am Stelen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zuständigen Behörden 285.
 — Bericht Nachtrag zu dem Gesamt-Verzeichniß der vorhergehenden Stellen 281.
 — Neues Organisations-Verzeichniß der zur Anstellung verpflichteten Privat-Gesellen 238.
Militärdienst f. u. einjährig-freiwilliger M.
Militärkommunikations f. u. Hinterpost.
Mineralsil, Zellbehandlung u. Maschinen- u. Zreden 211.
Mittelberg f. u. Zollsystem.
Musterrolle auf deutschen Kaufschiffen. Einrichtung 218.

N.

Naturalversicherung. Festsetzung der für das Jahr 1892 zu vorzulegenden Beiträge 350.
Nautisches Jahrbuch für das Jahr 1894. Erscheinen 229.
Notenbanken, deutsche; Status derselben. Ende Dezember 1890 10. — 1891 Januar 38, Februar 50, März 66, April 92, Mai 142, Juni 206, Juli 258, August 276, September 292, Oktober 306, November 324.

O.

Oesterreich f. u. Zollsystem.
Ostafrika f. u. Schutzbereich.

P.

Patentgesetz vom 7. April 1891. Uebergangsbestimmungen 217.
Portugal f. u. Handelsvertrag.
Post-Ordnung vom 8. März 1879. Abänderung 52.
 — und Telegrammwesen. Zuteilung von Helgoland zum Bezirk der Ober-Postdirektion in Hamburg 55.
Prämien-Anleihe f. u. Stempelabgaben.
Preussengesetz f. u. Caviar, Truchschiff.
Privatlagar-Regulativ. Ergänzung der Anlage C in Bezug auf amerikanische und Es-Plata-Gemisch 47.
Privat-Franziskaner ohne amtlichen Miterschluss. Zulassung solcher in Hamburg für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren 208; dergl. in Frankfurt a. M. 226, Bremen 303.
Prüfungen f. u. Maschinenisten.

R.

Reblaus. Abänderungen des Verzeichnisses der in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke 30, 71.
 — Neues Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Kommission entsprechend erklärten Gartenbau- u. Anlagen 118.
Reichsfassenschneide. Nachweisung der bis Ende März 1891 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betr. die Ausgabe von R. 72.
Reichskriegsschiff. Neuebeziehung der Stelle des Kurators 261.
Reichsstempelabgaben f. u. Stempelabgaben.
Reichsstaatsfabriken. Zollregulativ 180; Verzichtung 226.
Hinterpost. Gebührenliste der zur Durchfuhr von Abhüllungsmaßregeln gegen die R. verwendeten Militärkommunikations und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Gewinn 149.
Rußland f. u. Zergle.

S.

Salt. Ergänzung des §. 10 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuer-Gesetz 62.

Schiedsgerichte f. u. Unfallversicherung.
Schiffbau-Regulativ. Ergänzung 1.
Schiffahrts, amtliche, der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1891. Erscheinen 58, Nachträge 116, 257, 304.
Schiffszertifikate. Abänderung des Formulars 320.
Schugabe. Ausübung konsularischer Befugnisse und Erlass polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Vorschriften in Deutsch-Ostafrika 7.
 — Dienstanweisung betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika 14; Nachtrag 299.
 — Neue Eintheilung der staatsamtlichen Geschäfte im Ech. der Neu-Guinea-Kompagnie 315.
 — Ermächtigungen zur Bornahme von Einstands-Akten. Kamerun 41, 255; Marshall-Inseln 71; Neu-Guinea 44, 214, 315; Ost-Afrika 63; Togo 91.
 — f. u. u. Kenjün.

Schweine. Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betr. die Einfuhr von S. u. amerikanischen Hüpfungs 314.
Schweiz f. u. Handelsvertrag.
Seeämter. Aneignung der Insel Helgoland zum Bezirk des Seeamts Hamburg 303.
 — Einsehen eines weiteren Leses der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der S. 257.
Seleute f. u. Farbenblindheit.
Seemüchtige Schiffe f. u. Flotte.
Segel-Vulstfabriken. Befugniß der Mitglieder deutscher Seglervereine zur Führung solcher Schiffe 144.
Serviklasse eines Gemeindebezirks in Folge Eincverleibung in eine andere Gemeinde. Festsetzung 149.
Sigabuch, internationales. Erscheinen des sechsten Nachtrags 41.
Spanien f. u. Handelsvertrag.
Steuerverweise f. u. Stempelabgaben.
Strenghesse. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeindefeindlichen Gebrauch von S. 79.
Statistik f. u. Wechselkurse.
Stempelabgaben. Terminpreise für Zucker an der Hamburger Börse 63; dergl. Magdeburg 83.
 — Stempelpflichtigkeit der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Spielanweise 208.
 — Abstempelung argentinischer Wertpapiere 149.
 — Fünftes Verzeichniß von neuen, zur Abstempelung aufgerollten Stücken der Rütlicher Prämien-Anleihe von 1853, 314.
Steuervergütungs- u. Scheine f. u. Zoll.
Strassburg i. W., Hauptzollamt, f. u. Binnenlinie.

T.

Tabak. Abänderung der Dienstvorschriften, betreffend die Feuerung des T., sowie Formular für die Nebenlisten der Einnahme an Tabaksteuer 74.
 — Entrippen von inländischem T. in Zehllungslagern 44.
Telegarbe. Abänderung 100.
Telegarben-Ordnung für das Deutsche Reich 162.
 — Tarif; Ermächtigung 13.
 — Weisen f. u. Post.
 — f. u. u. Einnahmen.
Terminpreise f. u. Stempelabgaben.
Teilungslagern f. u. Tabak.
Totalisatoren f. u. Stempelabgaben.
Trossenkopper f. u. Polen-Regulativ.
Türkei f. u. Handelsvertrag.

II.

Unfallversicherung. Errichtung zweier Schiedsgerichte für den Bereich der Berufsgenossenschaft der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin 315.

III.

Wechselstempelsteuer. Fortfall der Veröffentlichung statistischer Jahresübersichten über die Einnahmen 95.

Wehrordnung f. u. Kerze, einjährig-freiwilliger Militärdienst, Erziehungskommissionen, Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

Weinbaubezirke f. u. Nebland.

3.

Zölle und Steuern. Zollfrei Einfuhr der von den Ausstellungen in Kingston bezw. London zurückkommenden Güter 57, 87.

— Abänderungen des Verzeichnisses der Reichsbevollmächtigten und Stations-Kontrolläre 3, 9, 37, 44, 57, 83, 88, 137, 208, 297, 320.

Zölle und Steuern f. a. u. Branntwein, Einnahmen, Mineralöl, Privatlager-Regulativ, Privat-Transitlager, Meißstärkfabriken, Salz, Stempelabgaben, Tabak, Tara, Wechselstempelsteuer, Zucker.

Zollerlaß für zu Grunde gegangene Organstände. Befugniß der obersten Landesfinanzbehörden 314.

Zollregulativ f. u. Meißstärkfabriken.

Zolllichere Einrichtung der Eisenbahnwagen f. u. Eisenbahnen.

Zollsystem des Deutschen Reichs. Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg 155.

Zolltarif f. u. Handelsverträge.

Zoll- und Steuerrechte sowie Steuervergütungs- und Berechtigungsrechte. Behandlung in Fällen eintretender Kriegsgefahr 223.

Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen. 8, 35, 52, 68, 136, 213, 231, 271, 275, 295, 303, 309, 326.

— f. a. u. Sinnenlinie, Zucker.

Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887. Abänderung der Ausfuhrbestimmungen 201.

— stellen Abänderungen des Verzeichnisses. 37, 88, 144, 231, 280, 284, 291, 309, 326.
f. a. u. Stempelabgaben.

Chronologische Uebersicht

des

XIX. Jahrgangs 1891.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen u.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1890.			
29. Dezember	Ergänzung des Schiffsbau-Regulativs	1	1
1891.			
1. Januar	Ausübung konsularischer Befugnisse und Erlass polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika	3	7
12. "	Dienstausweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika	4	14
15. "	Berechtigung einer Verpfändung zur Ausstellung von Befähigungszugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	3	9
15. "	Ermäßigung des Telegraphentarifs	4	13
28. "	Abänderung des Verzeichnisses der, in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet, zuständigen Grenzbehörden	5	27
31. "	Abänderung des Verzeichnisses der Einkommensteuer der Ersparnis-Kommissionen	6	30
1. Februar	Abänderung des Verzeichnisses der in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke	6	30
10. "	Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung	7	33
15. "	Verbot der in Budapest erscheinenden Druckschrift „Caviar“	8	41
5. März	Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879	11	52
7. "	Zuteilung von Helgoland in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wezens zum Bezirk der Ober-Postdirektion in Hamburg	12	55
17. "	Zollfreier Einlass der von der Ausstellung in Kingston zurückkommenden Güter	12	57
19. "	Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	12	55
24. "	Ergänzung des §. 10 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuer-Gesetz	13	62
1. April	Kündigung in dem Verzeichniß derjenigen Börsen, an welchen Terminpreise für gewisse Waaren notirt werden	14	63
9. "	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. die Erhebung von Reichssteuerabgaben, bezüglich der Abstempelung argentinischer Wertpapiere	16	74
11. "	Abänderung des Verzeichnisses der in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke	16	71

Datum der Verordnungen, Beschlüsse u.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
16. April	Weitere Ausführungsbestimmungen zum Gesetz gegen den verdrückerischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Erzeugnissen	17	79
27. "	Änderung in dem Verzeichniß derjenigen Vörier, an welchen Terminpreise für gewisse Waaren notirt werden	18	83
2. Mai	Zollfreie Einfuhr der von der deutschen Ausstellung 1891 in London zurückgelangenden Güter	19	87
12. "	Ermächtigung zur Ausstellung örtlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland	20	91
13. "	Gesamt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehreinhalten	21	99
16. "	Ausführungsbestimmung zum Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz bezüglich Ruheens der Mente der nicht im Inlande wohnenden Berechtigten	21	97
22. "	Neues Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Heblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau-u. Anlagen	23	118
23. "	Vorläufige Nichtannahme des Zolltarifs zum Handelsvertrag mit der Türkei in Bezug auf die Einfuhr nach derselben	24	141
2. Juni	Änderung des Gesamt-Verzeichnisses der Anstellungsbehörden der Reichsverwaltung im Sinne der Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern	23	117
9. "	Befugniß der Mitglieder deutscher Seglervereine zur Führung von Segel-Luftfahrzeugen	24	144
11. "	Grundzüge für die Untersuchung der Seeschiffer und Seeoffiziere auf Farbenblindheit	25	156
15. "	Feststellung der Servis-Klasse eines Gemeindebezirks in Folge Einverleibung in eine andere Gemeinde	25	149
15. "	Telegraphenordnung für das Deutsche Reich	26	162
17. "	Gebühren der zur Durchführung von Absperrungs-Angelegenheiten gegen die Kinderwelt verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Geldmitteln	25	149
18. "	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Brauntweinsteuer-Gesetz vom 24. Juni 1887 in Bezug auf die, Eisenbrühe oder Brauerei-Abfälle verarbeitenden Brennerien	25	154
23. "	Abänderung von Taraxiken	26	160
24. "	Aufnahme des Artikels „Trossenstepper“ in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Sachgutentwürfen zu rechnenden Inventarinstrumente	26	161
2. Juli	Zellregulativ für Reichs-Räufefabriken	27	180
2. "	Ausführungsbestimmungen zum Brauntweinsteuer-Gesetz vom 8. Juni 1891	27	198
2. "	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887	27	201
7. "	Stempelhaftigkeit der von den Verwaltungen der Teftalfakultäten auf den Kennplänen ausgegebenen Spielkarten	28	208
7. "	Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorposten der Ersatzkommissionen	28	209
17. "	Uebergangsbestimmungen zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891	30	217
18. "	Einrichtung der auf deutschen Kaufahrtschiffen zu führenden Musterrolle	30	218

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen u.	I n h a l t.	Nummer des Blattes.	Seite.
18. Juli	Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuercrédite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungscheine in Fällen eintretender Kriegsgefahr	30	223
22. "	Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	30	226
22. "	Bietter Nachtrag zu dem Gesamt-Verzeichniß der den Militärärzten vorbehaltenen Stellen	31	231
22. "	Neues Gesamt-Verzeichniß der zur Aufstellung von Militärärzten verpflichteten Privat-Eisenbahnen	31	238
22. August	Feststellung der Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Maschinen auf deutschen Seecampfschiffen	35	266
6. September	Beitritt von Belgien, Serbien, Rumänien und Griechenland zu den über die zollfreie Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr getroffenen Vereinbarungen	37	275
17. "	Erlösen der Berechtigung einer Beurlaubung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	38	281
22. "	Beitritt Bulgariens zu den Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen	40	285
24. "	Abänderung des Verzeichnisses der für Bewerbungen um Stellen der königlich bayerischen Militärverwaltung zuständigen Behörden	40	285
25. October	Nachtrag zur Dienstanweisung, betreffend die Ausbildung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika	44	299
28. "	Behandlung der, im Betriebsjahr 1891/92 an Stelle von Rastefeln Mais oder Darr verarbeitenden landwirtschaftlichen Brennereien in Rücksicht auf die Rentingentragung	44	301
2. November	Zuweisung der Insel Helgoland zum Bezirk des Seeamts Hamburg	45	303
19. "	Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen u. amerikanischen Ursprungs	48	314
20. "	Fünfzehntes Verzeichniß von neuen, zur Abstemmung aufgerufenen Stücken der künftigen Prämien-Ausleihe von 1893	48	314
23. "	Einrichtung zweier Schiedsgerichte für den Bereich der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin	48	315
23. "	Nachtrag zum Gesamt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten	48	316
25. "	Abänderung des Formulars zu den Schiffszertifikaten	49	320
27. "	Nachtrag zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit	49	319
8. Dezember	Abänderung der Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein und Anweisung zur Bestimmung des Fischöls, sowie Vorschriften, betr. die Ubertigung von Vikren, Truchstäben, Güssen, Crustalen u. dgl.	51	331
23. "	Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1892	52	350

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Januar 1891.

N^o 1.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung des
Schiffsbau-Regulativs Seite 1

2. Konsulat-Wesen: Todesfall; — Exequatur-Ertheilung 1
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet 2

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember d. Js. beschloffen, eiserne Fischnehbügel in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffszulensätzen zu rechnenden Inventarientücke — Anl. E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafen-Regulative (Central-Blatt, Jahrgang 1888 Seite 761 ff.) — und zwar als Bootsmannsgut unter Titel VI dafelbst aufzunehmen und dadurch das Verzeichniß Anl. A 1 zum Schiffsbau-Regulativ vom 17. Juli 1889 (Central-Blatt Seite 431 ff.) zu ergänzen.

Berlin, den 29. Dezember 1890.

Der Reichszanzler.

In Vertretung: Freiherr von Falkenh.

2. Konsulat-Wesen.

Der kaiserliche Konsul Luis Müller in Tarragona (Spanien) ist gestorben.

Dem zum niederländischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Jan Michael Maria Geerligs ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. Polizei-Befeh.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Saufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Kudolf Hubini, Schauspieler,	25 Jahre alt, geboren und ortsbange- hörig zu Ledensp, Bezirk Budweis, Böhmen,	Diebstahl (2 Jahre königlich bayerisches Re- 3 Monate Zuchthaus zirkamt Ansbach, laut Urtheil vom 5. September 1888).		18. November v. 3.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Jakob Hebler, Schalbirer,	geboren am 1. Februar 1869 zu Wolf- ringen, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Metz,	19. Dezember v. 3.
3.	Welf Kaufmann, Arbeiter,	geboren am 13. Mai 1851 zu Guster- litz bei Raschob, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	17. Dezember v. 3.
4.	Nikolaus Lichtfuß, Kellner,	geboren am 21. September 1857 zu Betteln, Hohlfeld (Hollensfeld), Kanton Merich, Luzernburg, ortsbangehörig zu Merich,	Landstreichen,	Königlicher Polizeipräsi- dent zu Berlin,	12. November v. 3.
5.	Konrad Mandl, Maler,	geboren am 12. Februar 1857 zu Seeben, Niederösterreich, ortsbangehörig ebendafelbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Re- gierungspräsident zu München,	2. Dezember v. 3.
6.	Gabriel Di Pa- quale, ohne Stand,	geboren am 9. Juni 1819 zu Vicinisco, Italien, ortsbangehörig ebendafelbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Düsseldorf,	19. Dezember v. 3.
7.	Anton Freigler, Bergarbeiter,	geboren am 13. Juni 1842 zu Göhren, Betteln, Bezirk Brieg, Böhmen, ortsbangehörig zu Langewiese, Bezirk Dux, ebendafelbst,	desgleichen,	Königlich sächsischer Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	18. November v. 3.
8.	Wassili Alexandro- witsch Wassiliew, Schriftseher,	geboren am 21. Oktober 1863 zu Wa- lisch, Russland,	desgleichen,	Polizeibehörde in Ham- burg,	25. Oktober v. 3.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. Januar 1891.

Nr. 2.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ableben eines Stations-Kontrollörs Seite 3
2. **Konfulat-Wesen:** Ermächtigung zur Kernahme von Civilstands-Akten; — Todesfall; — Erzequatur-Ertheilung 3

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 4

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Stations-Kontrollor in Frankfurt a. M., königlich bayerische Ober-Zoll-Inspektor Stauffer ist gestorben.

2. Konfulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Vice-Konful Wever in Sofia ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen General-Konfulats dajelbit die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichs-angehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen, und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konful W. G. Delins in Tepic (Mexico) ist gestorben.

Dem zum Konful der Republik Paraguan mit dem Amtsitze in Dresden ernannten Herrn Heinrich Stolle ist das Erzequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kausende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bekrafung.	Behörde, welche die Ausweisung befchlossen hat.	Datum des Ausweisungs- befchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgefesbuchs:

1.	Johann Potuzet, Gärtner,	geboren am 17. Mai 1846 zu Jaromer, Bezirk Königshuf, Böhmen, orts- angehörig ebenfalls.	einfacher Diebstahl im königlich preußischer Me- ridial 11 Jahr 1) gerungspräsident zu Breslau, (Erkenntnis vom 14. Januar 1890).	21. Dezember v. J.
----	-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgefesbuchs:

2.	Hanz Bergmann, Schneidergefelle.	geboren am 18. Januar 1870 zu Eink- dorf, Bezirk Zentenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Bieleberg, Böhmen,	Landftreichen,	Königlich preußischer Me- gierungspräsident zu Breslau,	27. Dezember v. J.
3.	Wihelm Prädker, Arbeiter,	geboren am 11. Oktober 1856 zu En- schede, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst.	Betteln,	Königlich preußischer Me- gierungspräsident zu Münster,	4. Dezember v. J.
4.	Johann Gschl, Schiefederer,	49 Jahre alt, geboren und ortsange- hörig zu Smrzowip, Bezirk Land, Böhmen,	Landftreichen,	Stadtmagiftrat Degen- dorf, Bayern,	22. November v. J.
5.	Joef Gruchmann, Sigarettenmacher,	geboren am 22. Dezember 1860 zu Kallisch, Kuffisch-Polen,	beugleichen.	Königlich preußischer Me- gierungspräsident zu Dyppeln,	29. Oktober v. J.
6.	Hanz Hruška, Metzer,	geboren am 28. Oktober 1857 zu Neu- gubin, Bezirk Land, Böhmen, orts- angehörig ebendasselbst.	Betteln,	Königlich bayerisches Pe- zirksamt Urding,	14. November v. J.
7.	Samuel Kadzpa- rowski, Arbeiter,	55 Jahre alt, geboren und ortsange- hörig zu Modta, Kuffisch-Polen,	Landftreichen,	Königlich preußischer Me- gierungspräsident zu Breslau,	29. Dezember v. J.
8.	Johann Köschal, Härbzergelle,	geboren am 6. Dezember 1864 zu Stern- berg, Währen, ortsangehörig eben- dasselbst.	Betteln und Land- ftreichen,	Königlicher Polizeivorf- ficht zu Berlin,	18. November v. J.
9.	Christian Michel, Küfer,	geboren am 26. Mai 1838 zu Bünn- gig, Kanton Bern, Schweiz, ortsan- gehörig ebendasselbst.	Landftreichen,	Kaiserlicher Bezirksprefi- dent zu Colmar.	22. Dezember v. J.
10.	Daniel Niefe, Bäcker,	geboren am 10. Dezember 1865 zu Gainsarn, Bezirk Baden, Osterreich, ortsangehörig zu Oberliebich, Bezirk Böhmisj Leipa, Böhmen,	beugleichen,	Königlich bayerisches Pe- zirksamt Nifach,	17. Dezember v. J.
11.	Janos Baluf, Fa- brikarbeiter,	geboren im November 1865 zu Dorjad- Nagy, Komitat Nifelsz, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst.	beugleichen,	Königlich preußischer Me- gierungspräsident zu Dyppeln,	26. November v. J.
12.	Anton Keimer, Kellner,	geboren am 14. Februar 1870 zu Foder- lam, Böhmen, ortsangehörig zu Tiche- radip, Bezirk Saaz, Böhmen,	beugleichen,	Königlich bayerisches Pe- zirksamt Urding,	18. Dezember v. J.

Kaufense Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Verbörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Angelisa Reinisch, geborene Schirer, Witwe.	geboren am 16. Mai 1838 zu Kronstadt, Böhmen, ortsangehörig zu Kernber, Bezirk Zentenberg, Böhmen.	Pettern,	königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau.	19. Dezember v. J.
14.	Sebann Wiegner, Kunstweber.	geboren am 20. Juni 1850 zu Martens- dorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch- Schlesien.	ebengleichen.	königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Königsberg.	5. Dezember v. J.
15.	Dagmar Amine Nör- gine Schröder, Ha- bituarbeiterin.	geboren am 13. März 1870 zu Gjel- stedt, auf Hühnen, Dänemark.	Ueberrückung sitten- polizeilicher Ver- schritten.	Selbstverbörde in Ham- burg.	22. Dezember v. J.
16.	Sebann Waldecker, Tagelöhner.	geboren am 31. Dezember 1819 zu Lub- owitz, Bezirk Mattau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst.	Landstricken.	königlich bayerisches Be- zirksamt Degenendorf.	19. November v. J.
17.	Anton Georg Zischka, Schlosser.	geboren am 7. Juni 1846 zu Würz- schlag, Steiermark, ortsangehörig eben- dasselbst.	Pettern.	königlich bayerisches Be- zirksamt Neustadt a. W. N.	15. Dezember v. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Januar 1891.

N 3.

Inhalt: 1. **Kolonial-Wesen:** Ausübung konsularischer Befugnisse und Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika Seite 7
 2. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung 8
 3. **Post- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande der den Befugnissen der Post- und Steuerstellen; — Bestellung eines Station-Kontrolör 8

4. **Militär-Wesen:** Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 9
 5. **Bau-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1890 10
 6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 12

1. Kolonial-Wesen.

Verfügung

betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund der §§. 5 und 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 Seite 75) wird für Deutsch-Ostafrika Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten haben für ihre Bezirke zugleich die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach §. 16 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kaufahrtsschiffe zc. vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 35) und §. 35 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate zc. vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 137) zufließen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Semanssätern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsulate geltenden Ausführungsbestimmungen zu den vorgedachten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) erhoben.

§. 2.

Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Bis zur Uebernahme der Verwaltung durch den Gouverneur wird diese Befugniß durch den Reichskommissar wahrgenommen.

§. 3.

Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1891.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

2. Konsulat-Wesen.

Dem zum Vize- und Deputy-Konjul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stettin ernannten Kaninamu Paul Grishow ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die Steuerämter I. zu Saarburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Trier und zu Vengerich im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine sind in Steuerämter II. umgewandelt worden.

Es sind erteilt worden:

dem Steueramt II. zu Lingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Nordhorn die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein I oder Begleitzettel für die Firma R. Brädel dajelbst eingehenden Waaren;

dem Steueramt I. zu Goeßfeld im Bezirk des Hauptzollamts zu Breden und dem Steueramt II. zu Vengerich im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II einschließlich solcher über inländisches Salz, und

dem Steueramt I. zu Mühlhausen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Langensalza folgende Befugnisse zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr, nämlich

1. bezüglich des Waaren-Ein- und Ausganges (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
2. zu Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
3. zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlusverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulativs) und
- 4 zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheinegüter.

Die Befugniß des Steueramts I. zu Segeberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt in Holstein zur Erledigung von Begleitscheinen I und Begleitzetteln über das für die Mühlenbesitzer Kiedt zu Herrmannshöhe und Vorenpen zu Segeberg eingehende Getreide ist zurückgezogen worden.

Die Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe der hollsteinischen Marschbahn zu Tondern im Bezirk des Hauptzollamts zu Tönning als besondere Abfertigungsstelle ist aufgehoben und mit dem Steueramt l. daselbst vereinigt worden. Das beschränkte Niederlagerrecht des ehemaligen Hauptsteueramts zu Tondern ist auf das jetzige Steueramt l. daselbst nicht mit übergegangen, sondern zurückgezogen worden.

Im Großherzogthum Baden.

Am Bahnhofe zu Bruchsal im Bezirk des Hauptsteueramts zu Karlsruhe ist eine mit dem Untersteueramt daselbst verbundene Zollabfertigungsstelle errichtet worden. Dieselbe besitzt außer den dem Untersteueramt beigelegten Befugnissen das beschränkte Niederlagerrecht sowie die unbeschränkte Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich württembergische Zoll-Inspektor Steidle an Stelle des aus dem württembergischen Staatsdienst ausgeschiedenen Finanz-Assessors Teuffel den königlich preussischen Hauptämtern zu Celle, Hannover, Hildesheim und Hannoverisch-Münden, sowie den Herzoglich braunschweig-lüneburgischen Hauptämtern zu Braunschweig und Wolfenbüttel als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Hannover, vom 1. Januar d. J. ab beigeordnet worden.

4. Militä r - W e s e n .

Bekanntmachung.

Der unter Leitung des Dr. Josef Goldschmidt stehenden (†) höheren Bürgerschule der Talund-Lora zu Hamburg ist gestattet worden, wissenschaftliche Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund einer unter Anwesenheit eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung zu ertheilen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Die Berechtigung besitzt rückwirkende Kraft bis zum Sterbetermin 1890.

Berlin, den 15. Januar 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: v. Voetticher.

5. Bank.

Statust der deutschen Noten
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Reihe Nr.	Bezeichnung der Banken.	Grenzkapital.	Reservefond.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Nov. 1890.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Nov. 1890.	Gesamtlich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1890.	Verbindlichkeiten mit Rückstellungen.	Gegen 30. Nov. 1890.	Gesamtlich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1890.	Summe der Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1890.	Gesamtlich fällige Verbindlichkeiten und weiterzugehörige unbedingten Wechseln
1	Reichsbank	120 000	25 935	1 02 586	+ 132 708	314 275	- 137 450	317 246	- 28 245	-	-	1 490 + 1 275	1 507 761	+ 1 050 000	-	-
2	Sicht-Bank zu Breslau	3 000	600	2 621 + 422	1 139 - 124	175 + 5	2 620 - 220	19 + 4	8 430 + 211	375	-	-	-	-	-	
3	Hamburger Wirtshausbank	3 000	602	2 355 - 37	1 164 - 9	159 - 94	874 - 116	333 - 565	7 322 - 812	560	-	-	-	-	-	
4	Danziger Privat-Kredit-Bank	3 000	693	3 619 + 156	1 303 + 31	589 + 209	3 812 + 166	1 804 + 996	12 687 + 1 617	677	-	-	-	-	-	
5	Preussisch-Königliche-Bank bei Grenzbezugsamt Velen	3 000	780	1 691 - 122	1 010 - 173	84 - 64	596 + 112	241 + 236	6 362 + 199	619	-	-	-	-	-	
6	Frankfurter Bank	17 143	4 204	11 947 + 1 463	7 240 + 1 084	5 583 + 610	7 856 + 629	276 + 270	47 009 + 2 272	1 548	-	-	-	-	-	
7	Bayrische Notenbank	7 500	1 382	62 688 + 122	24 161 - 5 133	6 014 - 532	1 -	1 514 - 299	79 099 - 719	619	-	-	-	-	-	
8	Schaffhäuser Bank zu Dresden	30 000	4 090	30 209 + 2 342	16 046 + 3 278	13 902 + 734	6 737 - 3 227	460 + 20	105 394 + 6 671	898	-	-	-	-	-	
9	Schwäbischer Staatsbank	510	127	480 - 8	179 - 67	70 - 3	2 518 - 918	165 - 46	3 870 - 978	1 137	-	-	-	-	-	
10	Württembergische Notenbank	9 000	640	30 451 + 663	9 231 - 143	354 - 411	7 - 4	979 + 97	21 621 + 343	1 081	-	-	-	-	-	
11	Bahle Bank	9 000	1 541	17 612 + 1 499	11 197 + 753	1 331 + 129	-	976 + 108	30 460 + 1 729	1 217	-	-	-	-	-	
12	Bank für Südwestdeutschland	15 672	1 775	16 319 + 1 023	9 819 + 414	950 -	-	1 156 + 134	35 717 + 1 907	1 349	-	-	-	-	-	
13	Brandenburgische Bank	10 800	537	7 837 + 621	1 887 + 361	3 449 - 78	907 - 532	138 -	18 426 - 13	811	-	-	-	-	-	
Zusammen		331 320	43 076	1 294 817	+ 1 646 639	399 341	- 1 158 220	379 526	- 24 360	25 308 - 4 135	9 551 + 2 284	1 983 683	+ 1 184 008	11 863	-	-

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abzügen zu
 • 100 M = 679 288 150 M.
 • 200 „ = 618 200 M (bei der Bank Nr. 5).
 • 500 „ = 45 115 500 M (bei den Banken Nr. 1, 5, 6, 8).
 • 1 000 „ = 368 060 500 M („ „ „ 1, 2, 6).
 Zu Spalte 9 Nr. 6* Darunter 132 400 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
 Zu „ 9 - 12* 92 396 M. „ „ „ Gulden- und Thalernoten.

W e f e n.

am Ende Dezember 1890,
 dem, verglichen mit demjenigen Ende November 1890.
 in tausend Mark.)

Activa.

1890. 1891.	Gegen 30. Nov. 1890.		Verfä- llnisse.		Gegen 30. Nov. 1890.		Retro- anbarer Verfaen.		Gegen 30. Nov. 1890.		Gehelr.		Gegen 30. Nov. 1890.		Rembar.		Gegen 30. Nov. 1890.		Gehelr.		Gegen 30. Nov. 1890.		Summe ber Wirts.		Gegen 30. Nov. 1890.		Endsumme Konten.
	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	
2430	-	5 213	16 949	-	2 619	13 374	+ 2 863	613 615	+ 15 975	146 133	+ 67 407	37 794	+ 26 416	31 799	-	902	1 617 877	+ 106 746	1								
332	+ 140		4	-	6	546	+ 413	4 403	- 737	3 326	+ 416	-	-	55	+ 3	8 786	+ 227	3									
792	- 57		17	+	4	379	+ 95	4 514	- 886	1 019	- 137	449	- 18	417	+ 999	7 509	- 770	3									
925	- 41		-	-	-	381	+ 166	3 796	+ 427	6 791	+ 1 359	1 978	- 183	834	- 68	13 015	+ 1 660	4									
174	- 18		1	-	-	66	+ 66	3 976	- 178	1 366	+ 116	-	-	320	- 17	6 302	- 26	5									
4603	- 97		39	-	53	629	+ 525	33 040	- 1 113	9 908	+ 1 476	5 294	+ 66	5 914	+ 2 621	46 893	+ 3 619	6									
16416	+ 3 792		116	-	13	3 305	+ 1 646	36 414	- 5 543	1 418	- 93	850	+ 5	1 465	- 343	79 099	- 719	7									
17 451	- 937		302	-	992	16 110	+ 6 793	58 145	+ 593	6 403	+ 1 273	949	- 229	5 538	- 330	103 398	+ 6 871	8									
146	+ 16		16	+	14	99	+ 49	9 511	- 1 200	321	+ 80	173	- 11	558	+ 77	3 870	- 978	9									
9 409	+ 349		14	-	57	1 606	+ 614	15 568	- 410	856	+ 209	661	-	816	- 960	31 681	+ 349	10									
4292	+ 684		53	+	17	133	+ 34	29 669	+ 1 002	847	+ 45	51	- 15	2 479	- 43	30 460	+ 1 788	11									
7415	+ 451		11	-	3	1 076	+ 961	20 085	+ 1 536	1 993	+ 145	5 008	+ 86	1 431	- 1 219	35 917	+ 1 957	12									
746	+ 193		7	+	5	115	+ 42	9 576	- 539	2 370	- 109	193	- 53	5 533	+ 434	18 612	- 20	13									
3721	- 838		16 719	-	2 809	38 632	+ 14 066	819 041	+ 8 527	161 976	+ 72 193	58 495	+ 38 054	57 491	+ 432	2 006 479	+ 119 625										

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.	3.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Kasia Dalaid, geb. Rinsch, Biqueuerin.	geboren im Jahre 1840 zu Döwiczim, Galizien, ortsangehörig ebenda selbst.	Landstreichern,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Döpnin.	1. Dezember v. J.
2.	Heinrich Rujer, Tagner.	geboren am 17. Juli 1860 zu Dietgen, Kanton Basleland, Schweiz, ortsangehörig ebenda selbst.	vergleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar.	3. Januar d. J.
3.	Josel Medek, Tapezierer.	geboren am 28. Juni 1871 zu Tschlip, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst.	vergleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Ansbach.	30. Dezember v. J.
4.	Theodor Koledna, Schneider.	geboren am 9. September 1853 zu Strann, ortsangehörig zu Welsau, Bezirk Hoch-Weieritzsch, Böhmen.	zu Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg.	5. Januar d. J.
5.	Josel Schmidt, Kaminfeberschilfe.	19 Jahre, geboren zu Melbine, ortsangehörig zu Schönwald, Böhmen.	Landstreichern,	Königlich bayerisches Kreisamt Traunstein.	23. Dezember v. J.
6.	Anton Döwalt Werdner, Knecht.	geboren am 14. März 1854 zu Hünenberg, Kanton Zug, Schweiz, ortsangehörig ebenda selbst.	vergleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar.	31. Dezember v. J.
7.	Jakob Wopatsek, Tischlergehilfe.	geboren am 3. Juli 1856 zu Jablat, Bezirk Bittlingau, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst.	vergleichen,	Königlich bayerisches Kreisamt Regen.	20. Dezember v. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. Januar 1891.

N^o 4.

Inhalt: 1. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Ermäßigung des Telegraphentarifs Seite 13
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Bestellung eines Konsular-Agenten 13

3. **Kolonial-Wesen:** Dienstanweisung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika . . . 14
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 23

I. Post- und Telegraphen-Wesen.

Verordnung, betreffend die Ermäßigung des Telegraphentarifs.

Der Abt. I. §. 9 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880, wonach die Telegrammgebühr auf 6 Pfennig für das Wort mit einem Mindestbetrage von 60 Pfennig für das Telegramm festgesetzt ist, wird vom 1. Februar d. Js. ab, wie folgt, abgeändert:

„Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.“

Berlin, den 15. Januar 1891.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den Notar E. N. Cabell zum Konsul in Paramaribo (Surinam)
und

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Konsuls Garbe den Frauereibefizier
Albert Herrmann zum Konsul in Quito (Ecuador)
zu ernennen geruht.

Der kaiserliche Konsul Fischer in Cap Haitien hat den Kaufmann Theodor Andreas Wehrmann zum
Konsular-Agenten in Port de Paix an Stelle des von dort verzoogenen Kaufmanns Hugo Kainer bestellt.

3. Kolonial-Wesen.

Dienstanzweisung

betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika.

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), folgendes bestimmt:

§. 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§. 2 und 3 der Verordnung.)

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiete erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene, soweit sie nicht nach der bisherigen Übung der Gerichtsbarkeit des Reichskommissars unterstellt waren oder durch die von dem Gouverneur mit Genehmigung des Reichsanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;
2. nicht nur Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§. 24, 29, 31, 32 der Civilprozeßordnung).

§. 2.

Gerichtsbehörden.

(Zu §§. 5 ff. des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §§. 2, 3 Nr. 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete; §§. 4 und 5 der Verordnung.)

1. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftsätzen
 - a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Weisger erledigt werden, die Bezeichnung als
„Kaiserliches Gericht des ostafrikanischen Schutzgebietes zu“
 - b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Weisger erledigt werden, die Bezeichnung als
„Kaiserlicher Richter des ostafrikanischen Schutzgebietes zu“
anzuwenden.
2. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftsätzen
 - a) in den unter 1a bezeichneten Fällen (§. 8, Absatz 1, §. 14 Absatz 1 der Verordnung) die Bezeichnung als
„Kaiserliches Obergericht des ostafrikanischen Schutzgebietes“
 - b) in den unter 1b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als
„Kaiserlicher Oberrichter des ostafrikanischen Schutzgebietes“
anzuwenden.
3. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Gouverneur ermächtigt. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird durch die vom Reichsanzler ermächtigten Personen ausgeübt.

Für den Fall der Behinderung eines zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichsanzlers berufene Beamte auch als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Es ist jedoch zu beachten, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlangung der angefochtenen Entscheidung betheilig war (Civilprozeßordnung §. 41 Nr. 6, Strafprozeßordnung §. 23 Absatz 1). Für den Fall, daß aus diesem Grund oder aus sonstigen Ursachen der allgemeine Vertreter des zur Ausübung der

Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Gouverneur oder dessen ordentlichen Vertreter.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben vor Antritt ihres Amtes, sofern sie nicht bereits als Kaiserliche Beamte den Diensteid geleistet haben, einen Eid dahin zu leisten:

Nach zc. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Richters in dem osafirikanischen Schutzgebiete getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.

Die Eidesleistung kann auch mittelst Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Vereidigung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

5. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Aufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

Die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten wird durch den Gouverneur geübt. Die von den Ersteren erlassenen allgemeinen Anordnungen, insbesondere über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sind dem Gouverneur mitzutheilen; derselbe kann die getroffenen Bestimmungen aufheben oder abändern, sowie selbst allgemeine Anordnungen des bezeichneten Inhalts auch für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen.

6. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahme und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Vereidigung der Zeußer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen. —

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

7. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§. 3.

Zeißiger.

(Zu den §§. 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Vereidigung der Zeißiger an die zu Vereidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Zeißigers des Kaiserlichen Gerichts des osafirikanischen Schutzgebietes zu (des Kaiserlichen Obergerichts des osafirikanischen Schutzgebietes) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

2. Die auf Ernennung und Vereidigung der Zeißiger und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Zeißiger und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

§. 4.

Gerichtsschreiber.

(Zur §. 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muß, von dem letzteren zu bestellen. Bei Verhinderung des solchergestalt bestellten Gerichtsschreibers kann der Beamte die Verrichtungen desselben einer andern geeigneten Person übertragen.

2. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt, die mit den Verrichtungen eines solchen im einzelnen Falle betraute Person vor Ausübung derselben einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

3. Wird die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen (§. 2 Nr. 6), so kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäfts zuzuziehenden Gerichtsschreibers angetragen werden. Im Falle der dauernden Bestellung eines solchen Gerichtsschreibers ist derselbe mittels Handbillslags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 5.

Rechtsanwälte.

(Zu §. 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen.

2. Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte unter Umständen auch aus anderen Berufsclassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskennntniß besitzen, zu Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Weidigung der Rechtsanwaltschaft findet nicht statt.

§. 6.

Zustellungen.

(Zu den §§. 6 und 7 der Verordnung.)

1. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes erfolgen die Zustellungen sämmtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat, während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrags nicht bedarf. In dem Antrag einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§. 187 der Civilprozeßordnung), eine mündliche Erklärung. Ist das zustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ansgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstückes auch ohne ausdrücklichen Parteiantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstückes hervorgeht, daß und wenn es zugehellt werden soll.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Verurteilungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen, nicht bloß (wie nach §. 294 Abs. 3 der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§. 7 Abs. 1 der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbeehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugehellt (a. a. D.).

a) Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§. 7 Abs. 2 der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;

b) Arrestbeehle: die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§. 294, Abs. 3, §. 809, Abs. 2 der Civilprozeßordnung), die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§. 802 Abs. 2 dabelson), damit nicht durch vorzeitige Bekanntgebung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnachstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf

Erlaß des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beauftragt. In diesen Fällen ist anzunehmen, daß mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaßregel zu verfügen.

B. in Strafsachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung;

C. in Kontursverfahren: alle Zustellungen (§. 66 Abs. 2 der Kontursordnung);

D. in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur notwendig, insofern es (z. B. wegen Beginn einer Frist und dergl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf.

3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftstücken seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Vernehmungsschrift (Nr. 2A.) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (Nr. 2A. b);

B. in Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung.

4. Auch in dem Schutzgebiet besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zugestellten Schriftstücks (§. 156 Abs. 1 der Civilprozeßordnung). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach §. 156 Abs. 2 der Civilprozeßordnung, nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§. 7 Abs. 3 der Verordnung). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§. 155 der Civilprozeßordnung) auf Verlangen auch anzufertigen.

5. Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§. 157 bis 161 der Civilprozeßordnung), sind auch in dem Schutzgebiete zu beachten; jedoch tritt an Stelle der §§. 160, 161 der §. 7 Abs. 6 der Verordnung.

6. Die §§. 165 bis 181 der Civilprozeßordnung finden in dem Schutzgebiete keine Anwendung. An ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäß §. 6 der Verordnung erlassen werden (oben §. 2 Nr. 5). Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung mit Rücksicht auf die Umstände des Falls besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, getroffen werden. Derselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind, und die Uebermittlung der Aufträge an dieselben; auf Ort und Zeit der Zustellungen; auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zugestellte Schriftstück bezw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird; auf das Verfahren, wenn keine Person angetroffen wird, an welche die Uebergabe bewirkt werden kann; auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§. 7 Abs. 7 der Verordnung). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, daß durch den letzteren festgesetzt werden muß, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist.

7. Zustellungen, welche in einer bei einer Gerichtsbehörde erster Instanz in dem Schutzgebiete abhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber außerhalb des Bezirkes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirken sind, erfolgen im Wege des Ersuchens (§. 7 Abs. 3 der Verordnung).

8. Das Ersuchen ist zu richten:

a) bezüglich einer im Schutzgebiete zu bewirkenden Zustellung an diejenige Gerichtsbehörde erster Instanz, in deren Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§§. 158 und 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

b) bezüglich einer im Deutschen Reich zu bewirkenden Zustellung; an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§. 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

c) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. an den betreffenden Konsul;

d) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§. 182 bis 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

9. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§. 186 bis 189 der Civilprozeßordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§. 7, Abt. 5 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als angefertigt, wenn seit der Abhaltung des Schriftsands an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§. 189, Abt. 2 der Civilprozeßordnung).

10. Die in §. 190 der Civilprozeßordnung bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung für Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch §. 7 Abt. 4 der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Verreiben der Parteien erfolgen.

11. Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheiten erfolgen auf Ersuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in der in Nr. 4 bis 6 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (Nr. 6) das in §. 185, Abt. 2 der Civilprozeßordnung bezeichnete Zustellungszeugniß auszufüllen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

§. 7.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§. 9 und 10 der Verordnung.)

1. Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von den Gerichtsbehörden in dem Schutzgebiete erstinstanzliche Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§. 644 bis 661, 702 der Civilprozeßordnung.

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §§. 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde des Schutzgebietes erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der in §. 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (s. unten Nr. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 662 bis 670 der Civilprozeßordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bloß in denen der §§. 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§. 10 der Verordnung).

3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb des Schutzgebietes ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten angeordnet (§. 9 der Verordnung).

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn dies der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde (Nr. 3) befindet. Die Vorbringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde (Nr. 3) zu ertheilen sein würde (§. 9 Abt. 1 der Verordnung). Die Vorbringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn der Rechtsstreit zur Zeit der Stellung des Antrags bei dem Obergericht des Schutzgebietes und anhängig ist (§. 662 Abt. 2 der Civilprozeßordnung) oder bei einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz innerhalb des Schutzgebietes eingeleitet worden war.

5. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4 Abt. 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§. 664, 675 der Civilprozeßordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urchrift des Urtheils (§§. 666 bis 668, 670 der Civilprozeßordnung) entsprechende Anwendung.

6. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§. 671 bis 673 der Civilprozeß-

ordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen in dem Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in Nr. 5 bezeichneten Fällen an Stelle der Vollstreckungsklausel (§. 671 a. a. E.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung tritt.

7. In dem Schutzgebiete erfolgt die Ausführung der Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozeßordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§. 9 Abs. 2 der Verordnung). Der Antrag ist schriftlich zu erteilen. Der schriftliche Antrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§. 675 bis 677 der Civilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§. 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen erteilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

8. Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 7) hat die in der Civilprozeßordnung (§§. 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr erteilten Anweisungen (Nr. 7) etwas Anderes bestimmt wird.

9. Am die in den §§. 730, 739 und 744 der Civilprozeßordnung vorgezeichneten Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§. 6 und 7 (vgl. insbesondere §. 7 Abs. 1) der Verordnung und §. 6 dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des §. 730 Abs. 3 sind die Erklärungen des Pflichtschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10. Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer in dem Schutzgebiete erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels erteilen zu lassen (Nr. 1, 2) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Antrag unter Veräußerung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Antrag ausgeführt werden soll (§. 674 Abs. 2 der Civilprozeßordnung, §. 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11. Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiete erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde erster Instanz auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§. 700 Abs. 2 der Civilprozeßordnung).

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts erfolgen soll; jedoch ist dem an den Konsul zu richtenden Ersuchungsschreiben eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

12. Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13. Erhndt ein deutsches Gericht gemäß §. 700 Abs. 2 der Civilprozeßordnung um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete, so ist dieselbe auf Grund des Ersuchens anzuordnen, ohne daß die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in Nr. 7 bis 9 bezeichneten Weise.

§. 8.

Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu den §§. 11 bis 15 der Verordnung und §. 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Veräußerung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§. 12 der Verordnung), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Veräußerung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im §. 12 der Verordnung

bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Aufsicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe als der im §. 12 bestimmten angezeigt, so muß die Verhandlung verlagert und der Angeklagte zu dem neuen Termin vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beantragten Richter über den Gegenstand der Anschuldbildung vernommen werden (Strafprozeßordnung §. 232 Abs. 2, 3). Nötigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des §. 2 Nr. 6 dieser Anweisung einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im §. 231 der Strafprozeßordnung vorgesehene Ungehorsamsverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2. Das Verfahren in — den nach §. 13 der Verordnung bezeichneten Gerichtsbehörden erster Instanz übertragene — Schwurgerichtssachen richtet sich nach den Vorschriften, welche für die in §. 28 des Gesetzes über die Konulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der §. 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Weisigern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Weisigern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn infolge der Zuziehung von vier Weisigern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse eine ausreichende Zahl von Weisigern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz nicht verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§. 5 der Verordnung) eine Verminderung der Zahl von vier Weisigern unstatthaft ist, die Personen aber, welche in erster Instanz als Weisiger mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3. In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten als in der zweiten Instanz einen Verteidiger haben (Strafprozeßordnung §. 140 Abs. 1, §. 14 Abs. 4 der Verordnung).

In diesen Sachen und ebenso in den Fällen, in welchen nach §. 140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Verteidigung eine notwendige ist, ist dem Weislichgigen, welcher einen Verteidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Verteidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingetessener zu bestellen.

4. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§. 36 bis 40 des Gesetzes über die Konulargerichtsbarkeit und in den §§. 5 und 14 der Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung §. 362, Gesetz über die Konulargerichtsbarkeit §. 39) unmittelbar an das Obergericht.

5. Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Verleumdungen nachgemessen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsverfaß der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Weislichgige in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termin nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§. 9.

Kostenwesen.

(In §. 16 der Verordnung.)

1. In den Rechtsachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Kontursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie Tagelöhner und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtsachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt,

dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung (§. 7 Nr. 7 dieser Anweisung) kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuziehender Beträge (Abj. 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Andern auferlegt oder von einem Andern übernommen sind.

2. Zu den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der geistlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

- a. von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
- b. von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
- c. von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
- d. von je 300 Mark des Mehrbetrages
fünfzig Pfennig.

3. Der Anlag der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Wegen die in Kostenjahren ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Reichsuerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

§. 10.

Geschäftsgang.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichsanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen. Die Berichte der Gerichtsbehörden erster Instanz sind durch Vermittelung des Gouverneurs einzureichen.
3. Der Geschäftsverkehr der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes, sowie mit dem Reichsanzler erfolgt ausschließlich durch Vermittelung des Gouverneurs.
4. Die Anordnungen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs, wem sie betreffen:
 1. die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§. 2 Nr. 6);
 2. die Ernennung von Peisigern (§. 3);
 3. die Bestellung und Entlassung von händigen Gerichtschreibern (§. 4);
 4. die Zulassung von Rechtsanwältten (§. 5);
 5. die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneverföhen (§. 8 Nr. 5).

Berlin, den 12. Januar 1891.

Der Reichsanzler.
von Caprivi.

Tarif

für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursfachen und Straffachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

1. für das Verfahren in erster Instanz;
2. für das Verfahren in der Berufungsinstanz;
3. für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der Nr. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruchs. Für die Werthberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9 und der Konkursordnung §. 136 maßgebend. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

1. Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

- a) von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschließlich von jeder Mark 10 Pf.
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschließlich von jeder Mark 5 Pf.
- c) von dem Mehrbetrage von jeder Mark 1 Pf.

Die im vorhergehenden Absätze bezeichneten Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versäumnisurtheil oder durch ein auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichtes erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in Nr. 1 A, Schlußabsatz, bezeichneten Sätze hinaus, bestimmt.

2. Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertel erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr nicht die um ein Viertel erhöhten Sätze unter 1 A, Schlußabsatz, übersteigen darf.

3. Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung (§. 7 Nr. 7 dieser Anweisung) bis zu der durch die betreffende Handlung und die aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungshandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlußabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absätze bezeichneten Sätze, bestimmt, soweit das Verfahren

- a) durch Zurücknahme des Antrags oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt oder
- b) infolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung eingestellt oder beschränkt und demnach nicht fortgesetzt oder
- c) wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

II. Konkursfachen.

Für das Konkursverfahren wird erhoben

1. wenn dasselbe auf Grund der Schlußvertheilung aufgehoben ist, die Gebühr unter 1 2 A.,
2. wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Auf die Werthsteigerung findet der §. 3 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

- a) wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist . . . 10 Mark;
 - b) wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung der Verfahren erfolgt ist 20 Mark;
 - c) wenn außer dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil beendet ist . . . 50 Mark.
- Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2. Zu anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das geamnte Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz erhoben. Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 Mark, festgesetzt.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Saufense Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befragung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Moriz Paier, Schmied,	geboren am 1. Oktober 1848 zu Tschermna, Bezirk Mitišin, Böhmen, ortsan- hörig ebenda selbst,	Betteln,		Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Kriegin,	8. Januar d. Z.
2. Josef Schmelarz, Schlosser,	geboren am 6. September 1857 zu Khotz, Böhmen,	begeglichen,		Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Frankfurt a./D.,	9. Dezember v. Z.
3. Josef Hernandez, Fabrikarbeiter,	geboren am 5. November 1860 zu Bar- celona, Spanien,	Sandstreicheln,		Großherzoglich bairisches Kreisamt Rainz,	10. Januar d. Z.
4. Herbert Krehl, Strumpfwirker,	geboren am 30. April 1858 zu Taus, Böhmen, ortsanhörig ebenda selbst,	begeglichen,		Stadtmagistrat Regens- burg, Bayern,	30. Dezember v. Z.
5. Franz Ludwig, Tagearbeiter,	geboren am 15. Januar 1845 zu Lipowa, Bezirk Seibusch, Galizien, ortsan- hörig zu Baumgarten, Bezirk Zet- schau, Teschenland,	begeglichen,		Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Lpyeln,	28. November v. Z.

Saufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Josef Mattauch, Seiler,	geboren am 6. Oktober 1800 zu Woborn, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Arnöberg,	5. Dezember v. J.
7.	Franz Hierlich, Webergeselle,	geboren am 7. Juli 1807 zu Peterö- dorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch- Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	8. Januar d. J.
8.	Arthur Rudnicki, Wirtschafts-In- spettor,	geboren am 7. Januar 1841 zu San- towo, Kreis Gorlice, Galizien,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Posen,	7. Januar d. J.
9.	Josef Wolf, Schneider,	56 Jahre alt, geboren und ortsange- hörig zu Madaun, Bezirk Tausa, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Deggendorf,	20. Dezember v. J.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Januar 1891.

N^o 5.

Inhalt: 1. **Konjulat-Wesen:** Einziehung eines Konjulates Seite 25
2. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1891 25
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Dezember 1890 26

4. **Polizei-Wesen:** Abänderung des Verzeichnisses der, in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet zuständigen Grenzbehörden; — Ausweisungen 27

I. Konjulat-Wesen.

Das Kaiserliche Konjulat in Ekenäs (Finland) ist zur Einziehung gelangt. Der bisher dessen Amtsbezirk bildende Zollbezirk Ekenäs ist dem Kaiserlichen Vice-Konjulat in Hangö zugewiesen worden.

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Die Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1891 ist erschienen.

3. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1890 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1890.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Fiscalsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausführ- Vergütungen	Reiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	295 682 082	238 824	295 443 258	278 082 710	+ 17 360 548
Tabaksteuer	7 824 334	99 170	7 725 164	7 779 291	— 54 127
Zudematerialsteuer	61 874 943	69 677 418	— 7 802 475	5 594 647	— 13 397 122
Verbrauchsabgabe von Zucker	40 471 472	72 368	40 399 104	35 518 937	+ 4 880 167
Salzsteuer	32 583 368	42 265	32 541 103	31 119 335	+ 1 421 770
Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	15 386 558	9 429 834	5 962 724	8 041 728	+ 2 079 000
Braufsteuer	94 989 717	294 055	94 695 662	87 651 812	+ 7 043 850
Uebergangsabgabe von Bier	18 966 320	75 017	18 991 303	18 571 360	+ 319 943
Uebergangsabgabe von Bier	2 477 287	—	2 477 287	2 337 496	+ 139 791
Summe	570 256 081	79 922 951	490 333 130	474 697 314	+ 15 635 816
Spielfartenstempel	—	—	915 982	927 692	— 11 710
Wechselstempelsteuer	—	—	5 861 733	5 564 972	+ 296 761
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	—	—	4 194 182	7 667 413	— 3 473 231
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände	—	—	10 302 068	10 891 024	— 588 956
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	381 744	356 836	+ 24 908
Staatslotterien	—	—	4 605 692	4 773 542	— 167 850
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	168 871 512	160 786 672	+ 8 084 840
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	42 040 000	40 240 000 ^{*)}	+ 1 800 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 775 102 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte St.-Einnahme abzüglich der Ausführ.-Vergütungen und Verwaltungs-
kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Dezember 1890:

Bezeichnung der Einnahmen.	St.-Einnahme vom Beginn des Fiscalsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	St.-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	267 257 619	244 971 944	+ 22 285 675
Tabaksteuer	9 115 772	8 262 677	+ 853 095
Zudematerialsteuer	6 497 680	10 179 944	— 3 682 264
Verbrauchsabgabe von Zucker	40 058 329	31 463 635	+ 8 594 694
Salzsteuer	28 975 585	28 294 097	+ 681 488
Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	10 912 108	11 975 681	— 1 063 573
Braufsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	78 587 032	67 656 993	+ 10 930 039
Braufsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	18 155 038	17 761 175	+ 393 863
Summe	459 559 163	420 566 146	+ 38 993 017
Spielfartenstempel	834 018	811 811	— 22 203

4. Polizei-Wesen.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Dezember v. J. (Central-Blatt S. 381) werden für das Gebiet des Königreichs Sachsen die Reichsgrenzstationen, nach welchen die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, und die für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden anderweit wie folgt bekannt gemacht.

III. Königreich Sachsen.

1. Zittau. Das Grenzpolizeikommissariat, sowie die Amtshauptmannschaft zu Zittau.
2. Löbau. Die Amtshauptmannschaft zu Löbau.
3. Bautzen. Die Amtshauptmannschaft zu Bautzen.
4. Bodenbach-Tetschen. Das Grenzpolizeikommissariat zu Bodenbach-Tetschen.
5. Pirna. Die Amtshauptmannschaft zu Pirna.
6. Dippoldiswalde. Die Amtshauptmannschaft zu Dippoldiswalde.
7. Sayda. Die amtshauptmannschaftliche Delegation zu Sayda.
8. Marienberg. Die Amtshauptmannschaft zu Marienberg.
9. Annaberg. Die Amtshauptmannschaft zu Annaberg.
10. Schwarzenberg. Die Amtshauptmannschaft zu Schwarzenberg.
11. Auerbach. Die Amtshauptmannschaft zu Auerbach.
12. Delsniß. Die Amtshauptmannschaft zu Delsniß.

Berlin, den 28. Januar 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Aufschr. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Karl Oskar Berg, Schlossergeselle,	geboren am 6. Mai 1855 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsbahngelöst ebendaselbst,	Landstreichern,	Königlich dänischer Regierungspräsidenten zu Kopenhagen,	10. Januar d. J.
2.	Martin Dorack, Ziegelbühner,	70 Jahre alt, geboren und ortsbahngelöst zu Trebisch, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	18. Januar d. J.
3.	Alibert Frider, Fabrikarbeiter,	geboren am 13. Februar 1861 zu Oberlutz, ortsbahngelöst zu Rüfenlingen, Kanton Basel-Land, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	14. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisung- beschlußes.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Konrad Müller, Maler,	geboren am 30. Mai 1854 zu Zürich, Kantonsreich, Schweiz, ortsangebörig ebendortselbst,		Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Solmar.	14. Januar d. J.
5.	Emil Schilberg, gen. Schindler, Kadreer- gebülle,	geboren am 18. August 1844 zu Frei- berg, Mähren,		Herzoglich sächsisches Land- ratsamt zu Loburg.	23. Dezember d. J.
6.	Anton Schreiner, Schreinergefelle,	46 Jahre alt, geboren und ortsange- hörig zu Schützenhofen, Böhmen,		Königlich bayerisches Be- zirksamt Dogen,	15. Januar d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Februar 1891.

N^o 6.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Beisen:** Kündigung der Handelsverträge mit der Schweiz bezw. mit Spanien; — Abänderung des Verzeichnisses der in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Rebaustrantheit gebildeten Weinbaugeselle Seite 29

2. **Militär-Beisen:** Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen 30
3. **Konsulat-Beisen:** Exequatur-Ertheilung 31
4. **Polizei-Beisen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 32

1. Handels- und Gewerbe-Beisen.

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) nebst dem Zusatzvertrage vom 11. November 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) ist am 30. Januar d. J. von deutscher Seite gekündigt worden.

In Folge dieser Kündigung treten die bezeichneten Verträge am 1. Februar 1892 außer Kraft.

Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Spanien vom 12. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) ist am 26. Januar d. J. von der königlich spanischen Regierung gekündigt worden.

In Folge dieser Kündigung und auf Grund des am 28. August 1886 wegen Verlängerung des bezeichneten Vertrages geschlossenen Abkommens tritt derselbe nebst dem Zusatzvertrage vom 10. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) am 1. Februar 1892 außer Kraft.

Das durch die Bekanntmachung vom 4. Januar 1887 (Central-Blatt S. 1) veröffentlichte Verzeichniß der in Preußen gebildeten Weinbaubezirke wird in den Nummern 30, 31, 32 wie folgt abgeändert:

Bundesstaat bzw. Verwaltungsbezirk	Kaufende Nr.	Bestandtheile bzw. Umfang des Weinbaubezirks	Namen des Weinbaubezirks
I. Preußen. Reg.-Bez. Wiesbaden	30	Gemarkungen Zschbach (Kreis St. Goarshausen), Gms, Dauenen, Nassau, Weinachr, Oberhof, Soelbach (Mutterlahnkreis).	Nassau.
"	31	Gemarkungen Waldmünstein, Weilmun, Langenscheid (Mutterlahnkreis).	Waldmünstein.
"	32	Gemarkungen Schades, Kunkel, Billmar (Ober- lahnkreis), Nieder-Brechen, Ober-Brechen, Eifen- bach (Kreis Limburg).	Kunkel.

Berlin, den 1. Februar 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. M i l i t ä r - W e s e n .

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorstehenden der im Deutschen Reich bestehenden Erjaktkommissionen“ wird an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Erjaktkommission.	Siß des Büreaus des Civilvorstehenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteg dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden.
---------	-------------------------------------------------	----------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A. Königreich Preußen.

VI. Provinz Schlesien.

e. Regierungsbezirk Oppeln.

- | | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1. | Stadtkreis Beuthen D. S.
Landkreis Beuthen mit der Stadt Königsbrille D. S. | Beuthen D. S.
Beuthen D. S. | Erster Bürgermeister zu Beuthen.
Landrath des Landkreises Beuthen. |
|----|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|

C. Königreich Sachsen.

b. Kreisbauernmannschaftlicher Bezirk Dresden.

- | | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------|
| 5. | Im Aushebungsbegirke Dresden-Stadt I:
alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden unvollständig, deren
Namen mit A bis einschließlich K beginnen. | Dresden - Neu-
stadt. | Amtshauptmannschaft Dresden - Neu-
stadt. |
| 5a. | Im Aushebungsbegirke Dresden-Stadt II:
alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden unvollständig, deren
Namen mit L bis einschließlich Z beginnen. | Dresden - Neu-
stadt. | do. do. |

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Erjakommission.	Sitz des Büreaus des Civilverfönden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorfig dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Verfigenden.
---------	-----------------------------------------------	--------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

c. Kreisauptmannschaftlicher Bezirk Leipzig.

17.	Im Aushebungsbegirke Leipzig, Stadt I: alle Webrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit A bis einschließlic K beginnen.	Leipzig.	Amtshauptmannschaft Leipzig.
17a.	Im Aushebungsbegirke Leipzig, Stadt II: alle Webrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit L bis einschließlic Z beginnen.	Leipzig.	do. do.

d. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

11.	Aushebungsb. (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Waren mit den Städten Malchow, Penzlin, Röbel und Waren.	Mellenstorf bei Penzlin.	Rittergutsbesizer Kammerherr von Gundlach auf Mellenstorf bei Penzlin.
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------

e. Fürstenthum Lippe.

2.	Aushebungsbegirke Lemgo mit den Aushebungsorten Lemgo und Schötmar: a) Verwaltungsbegirke Brafe mit den Nemtern Brafe, Gebenhausen, Sternberg-Barntrup und Barenbelz, b) Verwaltungsbegirke Schötmar mit den Nemtern Dertlinghausen und Schötmar, c) Städte Barntrup, Lemgo und Saljuiten.	Brafe.	Austath Kirchhof zu Brafe.
----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------	----------------------------

Berlin, den 31. Januar 1891.

Der Reichskangler.

In Vertretung: v. Voettlicher.

3. Konfulat = Wesen.

Dem zum mexicanischen Vize-Konful in Hannover ernaunten Kaufmann Carl Solling ist Namens des
Reichs das Exequatur ertheilt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufleute Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	1.	2.	3.	4.	5.
Auf Grund des §. 302 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Karl Weiskö, Arbeiter,	geboren am 13. September 1833 zu Amsterdam, Niederlande, ortsangehörig ebenda selbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungsrath zu Düsseldorf,	22. Januar d. J.
2.	Johann Gharnó, Genuasticker,	geboren am 2. Oktober 1859 zu Sitten, Kanton Wallis, Schweiz, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	19. Dezember d. J.
3.	Martin Dorak, Tagelöhner,	70 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Trebesitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Gagenfelden,	18. Januar d. J.
4.	Johann Anton Heim, Maschinenfleisser,	geboren am 16. Juli 1861 zu Walterödert, Kreis Sternberg, ortsangehörig zu Nolladert, Bezirk Steinaltau, Teschereich,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommisär zu Freiburg,	20. Januar d. J.
5.	Gnerino Molefini, Steinbauer,	geboren am 14. September 1852 zu Boreto, Italien, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	19. Januar d. J.
6.	Jung Koeslchneer, Metzger,	26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu St. Florian, Bezirk Linz, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	12. Januar d. J.
7.	Wihelm Ferdinand Phillips, Kermer,	geboren am 26. August 1861 zu Hørreslundby, Bezirk Aalborg, Dänemark, ortsangehörig ebenda selbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungsrath zu Minden,	22. Januar d. J.
8.	Jakob Luaring, Arbeiter,	geboren am 8. Juni 1854 zu Haven, Kreis Auerburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Wiesbaden,	16. Januar d. J.
9.	Georg Heinrich Christian Ripberger, Korbmacher,	geboren am 23. Oktober 1835 zu Meenden, Provinz Zeeland, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungsrath zu Denabruß,	21. Januar d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. Februar 1891.

Nr 7.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Kündigung
des Handelsvertrags mit Portugal Seite 33
2. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten 38
3. Militär-Wesen: Abänderungen der Landwehr-Bezirks-
Einteilung 33

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande
oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . 35
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet 35

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März 1872 (Reichs-Ges. Bl. S. 254) ist am 31. Januar d. J. von der königlich portugiesischen Regierung gekündigt worden. Infolge dieser Kündigung tritt der bezeichnete Vertrag am 1. Februar 1892 außer Kraft.

2. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsulatsverweser in Managua (Nicaragua) ist der Kaufmann Hugo von Lübow zum Konsular-Agenten in Corinto bestellt worden.

3. Militär-Wesen.

Die dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigelegte Landwehr-Bezirkseinteilung (Central-Blatt 1889 S. 132) wird gemäß §. 1 Ziffer 6 a. a. E. an den einschlägigen, zum Theil bereits abgeänderten Stellen berichtigt wie folgt:

Armee-corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Fundesstaat (Provinz, bezw. Regierungs- bezirk)
II.	6.	Belgard.	Kreis Göslin. " Colberg-Görlin. " Pöblig. " Belgard. " Schivelbein.	Unverändert wie bisher.
	7.	Neustettin.	Kreis Neustettin. " Dramburg	
VI.	24.	Beuthen.	Kreis Zarnowitz. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen. Kreis Ratibowitz.	Unverändert wie bisher.
I. Königlich bayerisches	1.	Koichenheim. Wasserburg. Weilheim. I. München.	Die Verwaltungs- bezw. Aus- hebungsbezirke der einzelnen Landwehrbezirke bleiben un- verändert.	Unverändert wie bisher.
	2.	II. München. Landshut. Mühldorf. Poßau.		
	3.	Kempten. Winkelheim. Augsburg.		
	4.	Dillingen. Ingolstadt. Günzenhausen.		
II. Königlich bayerisches	5.	Hegensburg. Straubing. Amberg.		
	6.	Nürnberg. Ansbach. Erlangen. Regen.		
	7.	Bamberg. Erfurt. Bürgberg. München.		
	8.	Weiden. Eob. Bayreuth.		
	9.	Kaiserslautern. Ludwigshafen a. Rh. Landau. Zweibrücken.		

Die Veränderungen in den Bezirken des II. Königlich preussischen, sowie des I. und II. Königlich bayerischen Armee-corps treten erst am 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt I. zu Schmiedeberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Liebau sowie die Kanal-Zollbebestelle zu Liebemühl im Bezirk des Hauptsteueramts zu Mierobe sind in Steuerämter II. und das Steueramt II. zu Lagow im Bezirk des Hauptsteueramts zu Grossen a. D. ist in ein Steueramt I. umgewandelt worden.

Aufgehoben worden sind die Steuerämter II. zu Weatenwalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Grossen a. D. und zu Prettin im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rühlberg, ferner die Steuerämter I. zu Schlieben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rühlberg und zu Tennstedt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Langensalza.

Es ist erteilt worden

dem Steueramt I. zu Rathenow im Bezirk des Hauptsteueramts zu Brandenburg a. S. die Befugniß zur Erledigung von Begleit scheinen I über mit der Eisenbahn vom Auslande eingehende Waaren und

dem Steueramt I. zu Soest im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lipptadt die Befugniß zur Erledigung von Begleit scheinen II über zollpflichtige Waaren.

Im Königreich Sachsen.

Dem Untersteueramt zu Ruppach im Bezirk des Hauptsteueramts zu Grimma ist die Befugniß zur Erledigung von Begleit scheinen II über unbearbeitete Tabackblätter und Tabackengel, sowie von Versendung scheinen II über inländischen Taback erteilt worden.

Im Königreich Württemberg.

Zu Nendingen und Rühlheim a. d. Donau im Bezirk des Kameralamts zu Tuttlingen sind Grenzsteuerämter mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergang scheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz errichtet worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Aufsichte Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.		4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Friedrich Luise-Lowéll (Kenci Orlow), Oefthändler,	48 Jahre alt, geboren zu Bebutski Kreis Samalki, Russisch-Polen, orts angehörig zu Samalki,	schwerer Diebstahl (8. Königlich preussischer Me-28. Jahre Zuchthaus laut gerichtspräsident zu Erkenntniß vom 28. October 1882).	Königlich preussischer Me-28. Jahre Zuchthaus laut gerichtspräsident zu Erkenntniß vom 29. Januar 1886).	28. Januar d. J.
2.	Jakob Ehemann, Feinwebler,	geboren am 13. Februar 1843 zu Nersweil, Kanton Durgau, Schweiz, orts angehörig ebenda selbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Januar 1886).	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Götmar,	26. Januar d. J.
3.	Julle Zielinski, led Dienstmagd,	geboren am 14. August 1870 zu Brudhen D.-S., Preußen, orts angehörig zu Bendzin, Gouvernement Petrifan, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Juli 1889).	Königlich preussischer Me-29. Jahre Zuchthaus laut gerichtspräsident zu Eigniß.	29. Januar d. J.

Anfangs Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschloffen hat.	Datum der Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

4.	Benzel Julius, Bädergehilfe,	geboren am 8. Februar 1866 zu Ober-Rosen, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendortselbst.	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau.	28. Januar d. J.
5.	Franz Knourek, Schmiedegehilfe,	geboren am 16. Mai 1869 zu Neu-gerlein, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Tausch, Bezirk Hohenmauth, ebendortselbst.	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Reg'n,	15. Januar d. J.
6.	Josef Schubert, Zimmermann und Wagenbauer,	geboren am 6. Juni 1848 zu Hammerbau, Bezirk Freivaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Bucheloberl, ebendortselbst.	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Dypeln,	14. Januar d. J.
7.	Karl Schwarz, Maurergehilfe und Bergarbeiter,	geboren am 20. Februar 1870 zu Tschernschin, Bezirk Ries, Böhmen, ortsangehörig zu Kautzenlaner-Schmelzthal, Bezirk Plan, ebendortselbst.	desgleichen,	Königlich sächsische Kreisbauptmannschaft Zwickau,	12. Januar d. J.
8.	Israel Serog, Kellner,	geboren am 17. März 1850 zu Pulewitz, Bezirk Biala, Galizien,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mangenhausen,	13. Januar d. J.
9.	Heinrich Thomas, Arbeiter,	geboren am 24. März 1855 zu Eich-Puzembura, ortsangehörig ebendortselbst.	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Reg.	29. Januar d. J.
10.	dessen Ehefrau Josephine geb. Gamus,	geboren am 19. November 1855 zu Teupitz am Kirch, Bezirk Reg. Glatz, Böhmen, ortsangehörig zu Eich-Puzembura.	desgleichen.	derselbe,	desgleichen.
11.	Salomon Tot, Wastrosche und Arbeiter,	geboren am 1. Juni 1838 zu Amsterdamm, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Merseburg,	13. Januar d. J.
12.	Johann Urbanowicz, Tischlergehilfe,	geboren am 9. März 1862 zu Karzmitzow, Bezirk Warschau, Russisch-Polen,	Betteln,	Großherzoglich badisches Kreisamt Mainz,	30. Januar d. J.
13.	Johann Banaed, Tagelöhner,	geboren am 15. Mai 1857 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendortselbst.	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	16. Januar d. J.
14.	Josif Benzl, Kutsher,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Zlatau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	10. Januar d. J.
15.	Nicolas Zajack, Tapetziergehilfe,	geboren am 29. Dezember 1871 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Reichenberg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Januar d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. Februar 1891.

N^o 8.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerstellen; — Bestellung eines Stations-Kontrolörs . . . Seite 37
 2. **Bau-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1891 38
 3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1890 bis Ende Januar 1891 40

4. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilhandels-Akten im Schutzgebiet Kamerun 41
 5. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des neuesten Nachtrags zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuchs 41
 6. **Polizei-Wesen:** Verbot einer ausländischen Druckschrift; — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 41

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Die Zuckersteuerstellen betreffend.

Im Königreich Preußen.

Im Bezirk des Hauptsteueramts Minden werden vom 1. April d. J. ab die Zuckersteuerstellen zu Duerstadt und Einbeck mit den an diesen Orten befindlichen Steuerämtern I. vereinigt werden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Stations-Kontrolör, königlich bayerische Zoll-Inspektor Heumann zu Altona vom 1. März d. J. ab von den ihm bei dem königlich preussischen Hauptzollamt zu Kiel übertragenen Funktionen entbunden und der Stations-Kontrolör, königlich bayerische Zoll-Inspektor von Verkhöff zu Hlensburg unter Belassung in seiner bisherigen Stellung dem genannten Amt beigeordnet worden.

2. B a n k .

Status der deutschen Noten
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Stattens Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grenzb- Kapital.	Reserve- Fonds.	Rein- Einkauf.	Gegen 31. Dez. 1890.	Gegen- beste Noten.	Gegen 31. Dez. 1890.	Gesamte täglich läufige Ver- bindlich- keiten.	Gegen 31. Dez. 1890.	Ver- bindlich- keiten mit Zinsab- gangsf- reit.	Gegen 31. Dez. 1890.	Gesamte Passiva.	Gegen 31. Dez. 1890.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Dez. 1890.	Gesamt- Ver- bindlich- keiten auf welche Inläu- fenden Wechsel	
																	1.
1	Königsb.	120 000	25 935	952 862	-149 706	92 970	-221 305	381 956	+ 34 208	-	-	581	-	904	1 461 357	-11 6404	-
2	Glück. Bank zu Breslau . . .	3 000	600	2 409	- 212	1 122	- 17	188	+ 10	2 340	+ 520	265	+ 250	9 000	+ 568	96	
3	Wagener'scher Privatbank . .	3 000	600	1 080	- 1 275	592	- 572	262	+ 103	642	- 223	1 235	+ 902	6 831	- 509	116	
4	Danziger Privat-Ähren- Bank	3 000	893	1 310	- 1 270	899	- 404	238	- 321	4 256	+ 444	1 569	- 235	11 503	- 1 282	1 629	
5	Preussisch-Ähren-Bank bei Weserberg'sche Bank	3 000	750	520	- 1 171	492	- 319	35	- 49	676	+ 40	212	- 28	5 194	- 1 168	723	
6	Dresdener Bank	17 143	4 204	10 150	- 1 767	6 098	- 1 142	5 057	- 526	7 831	- 25	93	- 183	44 508	- 2 501	1 052	
7	Kaiserliche Notenbank	7 500	1 352	65 919	+ 1 231	28 507	+ 4 316	6 125	+ 111	1	-	3 316	+ 1 802	82 213	+ 3 144	503	
8	Sächsische Bank zu Dresden . .	20 000	4 090	42 026	- 8 153	14 783	- 1 261	12 126	- 1 276	9 008	+ 2 271	434	- 26	97 684	- 7 714	1 031	
9	Chemnitzer Stadtbank	910	121	295	- 195	36	- 143	93	+ 23	2 724	+ 276	243	+ 84	4 068	+ 196	523	
10	Wärtemb. Notenbank	9 000	840	21 118	+ 467	10 294	+ 379	835	+ 251	6	-	1 019	+ 70	32 448	+ 817	1 179	
11	Baltische Bank	9 000	1 841	16 927	- 665	9 728	- 1 469	1 235	- 96	-	-	1 014	+ 38	22 717	- 743	2 632	
12	Bank für Süddeutsche Bank . .	15 679	1 275	14 416	- 2 103	9 245	- 574	93	- 2	-	-	1 214	+ 3	33 170	- 2 042	1 471	
13	Brandenburgische Bank	10 565	537	2 420	- 17	1 853	- 34	3 351	- 98	1 220	+ 233	178	-	18 566	+ 138	341	
Zusammen		231 323	43 076	1 229 241	-164 876	176 621	-222 276	111 794	+ 31 866	28 274	+ 3 386	11 377	+ 1 620	1 836 087	-122 596	11 340	

B e m e r k u n g e n .

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 797 474 150 M.
 . 200 . = 205 000 M. (bei der Bank Nr. 5),
 . 500 . = 40 236 500 M. (bei den Banken Nr. 1, 5, 6, 8),
 . 1 000 . = 2¹⁰ 242 500 M. (. 1, 2, 6).
 Zu Spalte 9 Nr. 6: Darunter 132 300 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
 Zu . 9 . 12: 92 306 M. Gulden- und Thalernoten.

W e j e n.

Banken Ende Januar 1891

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1890.

auf tausend Mark.)

Activa.

Verl.- Kontab.	Gegen		Reichs-		Gegen		Kassen		Gegen		Summe der Kontab.	Gegen 31. Dez. 1890.	Veränd. Summe.								
	31. Dez. 1890.																				
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
127 718	+ 69 038	29 249	+ 4 000	11 945	- 1 429	463 425	- 170 190	81 458	- 64 675	40 093	+ 2 229	36 337	+ 4 345	1 501 153	- 116 492	1					
1 007	+ 73	13	+ 9	267	- 219	5 104	+ 1 005	2 658	- 473	-	-	28	- 27	9 069	+ 313	2					
378	- 414	12	- 5	96	- 284	4 581	+ 63	735	- 784	954	+ 406	505	- 212	6 863	- 726	3					
450	- 485	-	-	-	- 381	2 710	- 1 086	6 301	+ 510	1 284	+ 6	941	+ 107	11 666	- 1 329	4					
28	- 586	-	- 1	-	- 68	3 529	- 447	1 298	- 68	-	-	376	+ 37	5 231	- 1 131	5					
3 652	- 341	61	+ 32	369	- 270	25 350	+ 2 270	8 692	- 1 216	5 156	- 128	3 212	- 2 702	46 492	- 2 401	6					
33 330	- 1 646	65	- 51	2 017	- 1 376	48 416	+ 7 002	1 312	- 531	22	- 8	1 291	- 304	62 243	+ 3 144	7					
29 171	+ 2 920	174	+ 272	5 806	- 10 114	60 516	+ 2 371	3 280	- 3 123	1 170	+ 321	5 127	- 361	97 681	- 7 714	8					
130	- 47	1	- 9	113	+ 14	2 961	+ 459	528	- 91	152	+ 13	425	- 130	4 066	+ 196	9					
5 526	+ 466	60	+ 46	1 228	- 418	19 445	+ 877	721	- 135	661	-	797	- 19	32 448	+ 817	10					
6 805	+ 573	37	- 16	369	+ 227	19 913	- 755	728	- 119	95	+ 42	1 281	- 695	29 717	- 743	11					
5 049	- 544	14	+ 3	108	- 968	18 759	- 1 296	1 502	- 491	4 952	- 26	2 726	+ 1 295	33 170	- 2 047	12					
728	- 40	24	+ 17	215	+ 40	7 584	- 1 529	2 144	- 220	185	+ 2	7 603	+ 2 076	18 883	+ 271	13					
103 376	+ 68 853	21 016	+ 4 291	22 126	- 13 306	697 120	- 121 921	111 652	- 70 924	55 492	+ 2 927	61 195	+ 3 704	1 878 709	- 127 770						

3. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anstreihung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1890 bis zum Schlusse des Monats Januar 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des oben genannten Monats	Ausführ- Bergütungen	Steiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr - weniger
	„	„	„	„	„
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	337 845 651	292 258	337 553 393	324 648 512	+ 12 704 881
Tabaksteuer	9 217 209	110 835	9 106 374	8 934 980	+ 171 394
Zudematerialsteuer	84 565 920	72 338 551	12 227 369	22 942 446	- 10 715 077
Verbrauchsabgabe von Zucker	44 872 929	80 421	44 792 508	40 043 541	+ 4 748 967
Salzsteuer	36 350 646	43 681	36 306 965	34 629 582	+ 1 677 383
Malzbotisch- und Branntweinmaterialsteuer	20 370 919	10 225 515	10 145 404	12 666 102	- 2 520 698
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	105 070 320	320 504	104 749 816	97 472 993	+ 7 276 823
Brauersteuer	21 568 597	101 547	21 467 500	21 148 312	+ 318 788
Uebergangsabgabe von Bier	2 755 185	—	2 755 185	2 581 591	+ 173 594
Summe	662 617 376	83 513 312	579 104 064	565 268 059	+ 13 836 005
Spielfartenstempel	—	—	1 047 147	1 048 975	- 1 828
Bechselstempelsteuer	—	—	6 534 766	6 241 251	+ 313 515
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	—	—	4 633 302	8 493 024	- 3 859 722
b) Kauf- u. sonstige Ankaufsgeschäfte	—	—	11 426 590	12 465 128	- 1 038 538
c) Poole zu: Privatlotterien	—	—	437 326	404 915	+ 32 411
Staatslotterien	—	—	5 390 670	5 376 989	+ 13 681

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zft.-Einnahme abzüglich der Ausführ-Bergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Januar 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zft.-Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des oben genannten Monats	Zft.-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr - weniger
	„	„	„
1.	2.	3.	4.
Zölle	314 056 536	292 768 492	+ 21 288 044
Tabaksteuer	9 777 529	8 921 792	+ 855 737
Zudematerialsteuer	5 089 923	9 867 319	- 4 777 396
Verbrauchsabgabe von Zucker	44 848 430	34 290 975	+ 10 617 455
Salzsteuer	33 058 629	32 215 103	+ 843 526
Malzbotisch- und Branntweinmaterialsteuer	12 456 203	13 634 919	- 1 178 716
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	86 899 575	75 854 945	+ 11 044 630
Brauersteuer und Uebergangsabgabe von Bier	20 578 864	20 157 460	+ 421 404
Summe	526 765 689	487 651 005	+ 39 114 684
Spielfartenstempel	968 457	967 361	+ 1 096

4. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Vl. 1888 Seite 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 ist dem stellvertretenden Gouverneur Zimmerer in Kamerun, für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehebeschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

5. Marine und Schifffahrt.

Der sechste*) Nachtrag zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches, II. Auflage, 1884, ist erschienen.

6. Polizei-Wesen.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Landgerichts I hier selbst vom 19. April 1890 und des Schöffengerichts I hier selbst vom 3. Januar 1891 gegen die in Budapest erscheinende illustrierte Zeitschrift „Caviar, pikante und heitere Blätter“ Beurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Vl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 15. Februar 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufleute Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung	des
1.	2.	3.	4.	beschlossen hat.	Ausweisungs-
					beschlußes.
					6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

11.	Sofie Müller, Schneid- vergeffe,	geboren am 27. Dezember 1868 zu Ber- sen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, ortsangehörig ebendaleselbst,	schwerer Diebstahl 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Er- kenntniß vom 20. Juli 1889,	Königlich bayerisches Be- irksamt Kautsch.	22. Dezember v. J.
-----	-------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	-----------------------

*) Vgl. Central-Blatt von 1890 S. 2.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Verhöre, welche die Kudweisung beschlossen hat.	Datum des Kudweisungsbefchlusses.
	der Kudgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Johann Bernhofer, Tagelöhner,	geboren am 19. Juni 1846 zu Koppl, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Petteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Übersberg,	26. Januar d. J.
3.	Anton Chána, Kellner,	29 Jahre alt, geboren und ortsan- hörig zu Slavettin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Wiesbaden,	5. Februar d. J.
4.	Heinrich Dobnau, Kellner,	geboren am 28. Mai 1853 zu Troppan, Oesterreichisch-Schlesien, ortsan- gehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	6. Februar d. J.
5.	Franz Hesser, Fleischergeselle,	geboren am 2. März 1870 zu Wighart, Oesterreichisch-Schlesien, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Petteln,	derselbe,	4. Februar d. J.
6.	Johann Hronek, Bergknappe,	geboren im Juni 1839 zu Malešchin, Bezirk Bilgram, Böhmen, ortsan- hörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Blechsch,	20. Januar d. J.
7.	Leopold Kaufmann, Schuhmacher,	geboren am 2. Februar 1849 zu Hün- fischen, Ungarn, ortsangehörig eb- dasselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	10. Januar d. J.
8.	Johannes Kruppen, Schmiedegeselle,	geboren am 15. Juli 1851 zu Zetten, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,	Petteln,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Düsseldorf,	4. Februar d. J.
9.	Josif Moll, Sattler,	geboren am 2. April 1860 zu Puna, Südamerika,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Erlar,	desgleichen,
10.	Franz Rindorf, Webergeselle,	geboren am 14. Februar 1842 zu Start- stadt, Bezirk Traunau, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Petteln,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	5. Februar d. J.
11.	Aron Dlschewsky, Tagelöhner,	40 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kolno, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	6. Februar d. J.
12.	Josif Bachlopnik, Arbeiter,	etwa 30 Jahre alt, aus Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Eppeln,	19. Januar d. J.
13.	Josif Schaller, Weber,	geboren am 19. März 1842 zu Weis- thal, Bezirk Bistchoftein, Böhmen, ortsangehörig zu Giesendorf, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Stadtbamf,	22. Januar d. J.
14.	Michael Wenzl, Glaskupfleister,	geboren am 7. März 1855 zu Reubäusl, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Böhmischdorf, ebendasselbst,	desgleichen,	dasselbe,	16. Januar d. J.
15.	Heinrich Wiese, Gärtner,	geboren am 12. Mai 1870 zu Christophs- grund, Bezirk Keldenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Petteln,	Königlicher Polizeipräs- dent zu Berlin,	5. Januar d. J.
16.	Georg Wurm, Trichlergebülfe,	geboren am 13. November 1873 zu Altenteich, Kreis Eger, Böhmen, ortsan- gehörig zu Wildstein, ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Potsdam,	3. Februar d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. Februar 1891.

N^o 9.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1890 bis Ende Januar 1891 Seite 43
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung der Bestimmungen über Entrippen von inländischem Taback in Theilungslagern; — Titelverleihung an einen Stations-Kontrolör 44

3. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vernahme von Civilians-Älten im Schutzgebiet der Neu Guinea-Kompagnie 44
4. **Konsulat-Wesen:** Zerkelßall; — Exequatur-Ertheilung 44
5. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Erscheinen des Hauptregister zum Central-Blatt für das Deutsche Reich . 45
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 45

I. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Januar 1891. *)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats <i>M.</i>	Einnahme in demselben Zeit- raum des Vor- jahres <i>M.</i>	Mithin im Etats- jahre 1890,91 mehr <i>M.</i>
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	188 809 076	179 558 477	— 9 250 599
Reichseisenbahn-Verwaltung	45 785 000	44 349 000**)	+ 1 436 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen etc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 40.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 773 584 *M.* höher.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Februar d. J. beschlossen, den Bundesrathsbeschluß vom 21. Mai 1885 — Ziffer VIII des unterm 5. Juli 1888 genehmigten Nachtrags zu den Ausführungsbestimmungen, betreffend das Tabaksteuergesetz (Central-Blatt von 1888 Seite 748) — durch folgende Bestimmung zu erheben:

Das Entrippen von inländischem Tabak in Theilungslagern darf unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

1. Die Rippen werden steuerfrei vom Lagerkonto abgeschrieben, wenn sie entweder ausgeführt oder unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder zum Genuß als Tabak unbrauchbar gemacht werden. In welcher Weise letzteres zu geschehen hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.
2. Entripte Blätter dürfen nur dann gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Lager-Inhaber eine entsprechende Menge Rippen entweder vorher zur Besteuerung vorgeführt hat oder gleichzeitig mit den Blättern zur Besteuerung vorgeführt, oder aber, soweit dies nicht geschieht, gleichwohl die auf die Rippen entfallende Steuer entrichtet. Das Verhältniß zwischen Blättern und Rippen ist für jedes der in Betracht kommenden Theilungslager von der Direktivbehörde zu bestimmen.

Dem Stations-Kontrollor, Steuer-Inspektor Wagemann in Nürnberg ist von der königlich preussischen Regierung der Charakter als Ober-Zoll-Inspektor verliehen worden.

3. Kolonialwesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888 S. 75) und des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenzustandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870, ist dem kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, Friedrich Wilhelm Rose, für den Bezirk der Station Finschhafen die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

1. Konsularwesen.

Der kaiserliche Konsul Hilschenbach in Gonaïves (Haiti) ist gestorben.

Dem zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Hannover ernannten Herrn George S. Murphy ist das Equivatur Namens des Reichs ertheilt worden.

5. Allgemeine Verwaltungssachen.

Zu dem Central-Blatt für das Deutsche Reich ist ein neues Sachregister, die Jahre 1873—1890 umfassend, in Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44, erschienen. Das Register ist zum Preise von 2,40 M. durch die Verlags-Buchhandlung, sämtliche Sortiments-Buchhandlungen, sowie durch das Kaiserliche Post-Zeitungsamt zu beziehen.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Sonder-Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Verurtheilung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungsbefchlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Josef Franz Bernat, Schlosser,	geboren im November 1835 zu Smidar, Bezirk Neubidau, Böhmen, ortsbahörig ebenda selbst,	desgleichen.	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen,	22. Januar d. J.
2.	Benzel Burda, Bäcker,	26 Jahre alt, geboren und ortsbahörig zu Visech, Bezirk Dauts, Böhmen,	desgleichen.	Großherzoglich badischer Landescommissär zu Mannheim,	11. Februar d. J.
3.	Benzel Derad, Schuhmacher,	21 Jahre alt, geboren zu Spule, Bezirk Taus, Böhmen, ortsbahörig zu Trebhel, Bezirk Kraskau, ebenda selbst,	desgleichen.	Königlich bayerisches Bezirksamt Egenfelden,	4. Februar d. J.
4.	Josef Grieger, Tagelöhner,	geboren am 18. Mai 1868 zu Ausbrud, Bezirk Krenze, ebenda selbst,	desgleichen.	Königlich bayerisches Bezirksamt Ortzing,	31. Januar d. J.
5.	Johann Gante, Schornsteinfeger,	geboren am 4. März 1828 zu Schmel, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsbahörig ebenda selbst,	desgleichen.	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen,	15. Januar d. J.
6.	Johann Kahl, Porzellanbrenner,	geboren am 22. Januar 1874 zu Trautenau, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsbahörig ebenda selbst,	desgleichen.	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Februar d. J.
7.	Maria Kastner, Tagelöhnerin,	geboren am 15. Mai 1849 zu Plewis, Bezirk Bilen, Böhmen, ortsbahörig ebenda selbst,	Vandstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viehbach,	4. Februar d. J.
8.	Josef Kubn, Zuckerbäcker,	geboren am 23. Dezember 1864 zu Blachau, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsbahörig zu Niederadersbad, ebenda selbst,	desgleichen.	Königlich bayerisches Bezirksamt Stadlamhof,	5. Februar d. J.
9.	Karl Masuhr (Masur), Müllergehilfe,	geboren am 6. Januar 1828 zu Carlshof, Gouvernement Mitau, Rußland, ortsbahörig ebenda selbst,	desgleichen.	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Königsberg,	24. October v. J.
10.	Ludwig Jakob Michel, Schneider,	geboren am 7. Juli 1864 zu Mägnwol, Kanten Mazaru, Schweiz, ortsbahörig ebenda selbst,	Vandstreichen.	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Götmar,	12. Februar d. J.

Aufsätze Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Josel Reichmann, Karpenmacher und Handelsmann.	46 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kjelze, Kujisch-Polen,	Pandstreichen,	Großherzoglich badischer Landescommissär zu Mannheim,	9. Februar d. J.
12.	Antonie Rübterl, Dienstmädchen.	geboren am 5. August 1869 zu Gabel, gewerbsmäßige In- wöhnerin, ortsangehörig zu Lamberg, zucht, Bezirk Gabel, ebendasselbst.	lln- zucht,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Waagen,	26. Januar d. J.
13.	Magdalena Zschu- der, geborne Hin, Witwe,	54 Jahre alt, aus Baruth bei Sombur, Ungarn,	Pandstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Vertrieburg,	10. Februar d. J.
14.	Johann Baptist Scheller, Tagner,	geboren am 21. Mai 1870 zu Besort, desgleichen, Luxemburg, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirksprä- sident zu Reg.,	7. Februar d. J.
15.	Kranz Schreier, Müller,	35 Jahre alt, aus Pelsdorf, Böhmen, desgleichen,	desgleichen,	Preussisches Staatsmi- nisterium in Reiningen, Abtheilung des Innern,	2. Februar d. J.
16.	Kaspar Blach, Bäder,	geboren am 6. Januar 1858 zu Haglhöf, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsange- hörig zu Soveslar, Bezirk Tabor, eben- dasselbst,	Petteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Niedsbach,	19. December v. J.
17.	Tejus Wälchli, Dienstknecht,	geboren am 19. September 1866 zu Grahwyl, Kanton Bern, Schweiz, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Pandstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Colmar,	11. Februar d. J.
18.	Gottfried Zimmer- mann, Dienstknecht,	geboren am 23. Mai 1870 zu Ettellen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Schangnau, ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. März 1891.

N^o 10.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Anlage C. zum Privatlager-Regulativ in Bezug auf mexicanischen und La-Plata-Honig Seite 47

2. Konsulat-Wesen: Todesfall. 47
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 48

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. beschlossen, daß in das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3. // Zoll für 100 kg belegt, zum Transitlager ohne Mitverzicht der Zollbehörde abgelassen werden können (Anlage C zum Privatlager-Regulativ, Central-Blatt Jahrgang 1888, Seite 233. c.), neben dem hilenischen und westindischen Honig auch der mexicanische und La-Plata-Honig aufgenommen werde.

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul C. W. Loehr in Fredericia (Dänemark) ist gestorben.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Seitende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Hubert Josephus Augustin, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 24. August 1854 zu Fromhoven, Kreis Nastrich, Niederlande,		Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hiltesheim,	20. Februar d. 3.
2.	Kuzian Obavanne, Ackernecht,	geboren am 8. November 1851 in Altstisch, Ober-Elsass, französischer Staatsangehöriger, wohnhaft zuletzt zu Velsert, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Strassburg,	15. Februar d. 3.
3.	Joseph Dolelschitz, Ziegelarbeiter,	geboren am 19. März 1840 zu Kated, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsbahörig ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	24. Januar d. 3.
4.	Moses Goldschmidt, Handelsmann,	geboren am 3. Mai 1842 zu Oradno, Rußland, ortsbahörig ebenda selbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Strassburg,	16. Februar d. 3.
5.	Emil Reil, Webergefelle,	geboren am 29. März 1852 zu Rumburg, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsbahörig ebenda selbst,	Pettein,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Merseburg,	17. Februar d. 3.
6.	Benzel Kubat, Zimmermann,	geboren im Jahre 1853 zu Cesjove, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsbahörig ebenda selbst,	Landstrecken,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	16. Februar d. 3.
7.	Johann Lang, Gerber,	24 Jahre alt, geboren zu Nöddön, Bezirk Eisenburg, Ungarn, ortsbahörig zu Nüdlingebörf, ebenda selbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	23. Februar d. 3.
8.	Josef Seib, Wädrgefelle,	geboren im Jahre 1867 zu Kratau, Galizien,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Dypen,	29. Januar d. 3.
9.	Franz Weiser, Steinseper,	geboren am 3. Dezember 1856 zu Märtsdorf, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsbahörig ebenda selbst,	Pettein,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Februar d. 3.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. März 1891.

N^o 11.

Inhalt:	1. Konsulat-Befen: Überleitung an einen Konsul; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Einziehung eines Konsulats. — Exequatur-Ertheilungen Seite 49	4. Post- und Telegraphen-Befen: Abänderung der Festordnung vom 8. März 1879	52
2. Bank-Befen: Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1891	50	5. Marine und Schifahrt: Erscheinen der amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Krieg- und Handelsmarine für 1891	53
3. Zoll- und Steuer-Befen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen	52	6. Polizei-Befen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet	53

I. K o n s u l a t - B e f e n .

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Konsul Dr. Stannius in Smyrna den Charakter als General-Konsul zu verleihen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Garland in Lynn (England) hat an Stelle des verstorbenen Herrn George Wilkinson den Kaufmann J. R. Sandberg zum Konsular-Agenten in Wisbeach bestellt.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat in La Libertad (Salvador) ist zur Einziehung gelangt.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:
dem zum portugiesischen Konsul in Stettin ernaunten Herrn Francisco de Menezes Reyrelles
do Canto e Castro
und
dem zum Konsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Sitze in Mannheim ernaunten
Kaufmann Johann Hafter.

Defen.

Banken Ende Februar 1891
 sichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1891.
 auf tausend Mark.)

Activa.

Wetst- Verh.	Gegen		Rück- stellungen		Haben		Gegen		Gegen		Gegen		Gegen		Gegen		Summe der Wthn.	Gegen 31. Jan. 1891.	Sachliche Reserve.
	31. Jan. 1891.		31. Jan. 1891.		anhebr. Wthn.	31. Jan. 1891.	Wthn.	31. Jan. 1891.	Sachl. Wthn.	31. Jan. 1891.	31. Jan. 1891.		31. Jan. 1891.		31. Jan. 1891.				
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34			
873 218	+ 45 500	20 373	+ 136	11 811	- 304	458 803	- 39 629	88 758	+ 2 800	25 344	- 14 479	20 284	- 6 053	1 458 681	- 2 524	1			
899	- 104	5	- 8	240	- 37	5 788	+ 687	2 710	+ 57	-	-	39	+ 1	3 671	+ 609	2			
320	- 148	5	- 7	7	- 21	5 054	+ 453	801	+ 64	1 848	+ 692	469	+ 284	8 113	+ 1 249	3			
307	- 142	-	-	-	-	3 126	+ 416	5 188	- 1 133	1 315	+ 31	1 287	+ 296	11 253	- 433	4			
18	- 10	-	-	-	-	2 311	- 18	1 112	- 185	-	-	240	- 28	4 982	- 249	5			
2 400	- 352	49	+ 21	357	- 12	25 750	+ 400	8 575	- 117	5 101	- 55	2 203	- 9	46 468	- 24	6			
31 389	- 1 941	82	+ 17	1 528	- 494	44 796	+ 1 309	1 647	+ 335	817	- 3	1 263	- 16	81 515	- 724	7			
20 840	+ 89	395	- 79	4 814	- 1 489	65 110	+ 4 574	2 994	- 266	1 518	+ 346	5 426	- 41	100 805	+ 3 121	8			
72	- 67	6	- 1	280	+ 178	3 220	+ 268	224	+ 6	195	+ 3	426	+ 8	4 461	+ 399	9			
10 370	+ 744	92	+ 22	1 104	- 124	12 521	+ 86	618	- 102	461	-	827	+ 20	22 100	+ 656	10			
5 852	- 950	44	+ 7	74	- 286	12 803	- 110	642	- 88	92	- 1	1 226	+ 152	28 443	- 1 274	11			
4 925	- 128	10	- 4	123	+ 13	12 003	+ 274	1 462	- 40	4 765	- 219	2 648	- 78	22 992	- 178	12			
714	- 14	40	+ 18	145	- 70	10 118	+ 2 124	2 289	+ 145	732	+ 547	8 668	- 935	20 706	+ 1 023	13			
959 122	+ 42 354	21 124	+ 118	20 017	- 2 709	878 664	- 12 056	112 011	+ 939	42 202	- 13 140	54 896	- 6 299	1 861 126	+ 2 427				

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden

dem Steueramt I. zu Schwedt a. D. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Prenzlau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches zur Denaturirung bestimmtes Salz;
dem Hauptsteueramt zu Crossen a. D. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Kupfer- und Messingröhren, welche für den Fabrikanten Butting dajelbst eingehen und
dem Steueramt I. zu Siegen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Herlohn die Befugniß zur Abfertigung des dajelbst auf Uebergangsschein unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Bieres.

Das Steueramt II. zu Calbe a. M. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stendal ist aufgehoben worden.

Im Königreich Bayern.

Das Hauptzollamt zu Landshut ist zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 41 d 5 und 41 d 6 zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern ermächtigt worden.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Dem Hauptsteueramt zu Schwerin ist die Befugniß beigelegt worden, zur Ausfuhr bestimmte, mit Zuckerkoffen und andern Ingredienzen versetzte Trinfrautweine, sowie Funsch-Essenzen und andere alkoholhaltige Essenzen und Frucht säfte mit dem Anspruch auf Steuervergütung abzuferigen.

Die hamburgische Zollabfertigungsstelle Sternschanze im Bezirk des Hauptzollamts Hamburg (Nehtwieder) ist zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielarten ermächtigt worden.

Das Herzoglich braunschweigische Hauptsteueramt zu Wolfenbüttel ist zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Lotterielosen und zur Abstempelung der letzteren (Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Reichs-Gesetzblatt für 1885 Seite 179) ermächtigt worden.

4. Post- und Telegraphen-Wesen.

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert.

Der §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält nachstehende Fassung:

§. 43.

Verkauf von Postwerthzeichen.

1. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Die Anstalt, in welcher die Postwertzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkensstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwertzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwertzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwertzeichen baar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frantirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums undrauschbar gewordener Postwertzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet. Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. März 1891.

Der Reichsanzler.

In Vertretung: von Stephan.

5. Marine und Schifffahrt.

Die im Reichsamt des Innern als Anhang zum internationalen Signallbuche herausgegebene „Ämtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1891“ ist in dem Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 M. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,00 M. für das Exemplar zu beziehen.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Säufene Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefchluffe.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Marianna Gruska, geb. Matuzewska, Tagelöhnerfrau.	geboren im Jahre 1840, ortsbangehörig zu Tilonjden, Kr. Slupsk, Russisch-Polen.	Diebstahl (1 Jahr Königlich preussischer Reichs-Zuchthaus laut Erkenntnis vom 12. December 1889).	(1 Jahr) Königlich preussischer Regierungspräsident zu Bromberg.	4. Februar v. 3.
2.	Antreas Warszalski, Arbeiter.	geboren im Jahre 1863 zu Stolsko, Kreis Slupsk, Russisch-Polen, ortsbangehörig zu Kaprujewe, ebendasselbst.	Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 25. Juli 1889).	derselbe.	15. April v. 3.

Zustände Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefchlusses.
		der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.		4.	5.	6.
h) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:						
3.	Die Zigeuner:					
a.	Kana Endres, ledig, Musikerin,	36 Jahre alt, geboren zu Horn, Nieder- österreich, ortsangehörig zu Krams- freibitz, Bezirk Neuhäus, Böhmen,	} Landstreichen,		Königlich bayerisches Be- zirksamt Grafenau,	25. Februar d. 3.
b.	Therese Endres,	17 Jahre alt, ortsangehörig zu Krams- freibitz,				
c.	Josef Endres,	13 Jahre alt, ortsangehörig zu Krams- freibitz,				
4.	Franz Holasch, Biechschneider,	geboren am 17. September 1863 zu Rudimow, Bezirk Hradisch, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,		Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Leipzig,	20. Dezember v. 3.
5.	Anton Hularek, Schuhmacher,	geboren am 12. Januar 1859 zu Polep, Bezirk Miegitz, Mähren,	desgleichen,		Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Dppeln,	12. Februar d. 3.
6.	Wilhelm Klein, Meyer,	geboren am 3. April 1841, aus Utrecht, Niederlande,	Landstreichen,		Königlich bayerisches Be- zirksamt Mindelheim,	16. Februar d. 3.
7.	Franz Maschke, Tischler,	geboren am 11. Dezember 1850 zu Reichenau, Bezirk Gablunz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,		Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Dreslau,	25. Februar d. 3.
8.	Kaufmann Eichler,	geboren am 25. August 1863, aus Etschan, Böhmen,	Landstreichen,		Königlich bayerisches Be- zirksamt Schwabach,	12. Februar d. 3.
9.	Michael Kamill, Tischler,	geboren am 24. August 1853 zu Dter- atn, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Salzburg,	Betteln,		Königlich bayerisches Be- zirksamt Wasserburg,	17. Februar d. 3.
10.	Josef Stark, Klempnergehilfe,	geboren am 19. März 1856 zu Rakova, Komitat Trenčin, Ungarn,	Landstreichen,		Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Dreslau,	2. März d. 3.
11.	Anton Strade, Fleischergeselle,	geboren am 5. Juli 1872 zu Habendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsan- gehörig zu Rudelsfthal, ebendasselbst,	desgleichen,		derselbe,	24. Februar d. 3.
12.	Johann Wanktschek, (Wanktsch) Lager- löhner,	25 Jahre alt, ortsangehörig zu Petrins, Komitat Trenčin, Ungarn,	desgleichen,		Königlich bayerisches Be- zirksamt Oberberg,	26. Januar d. 3.
13.	Wilhelm Born, Arbeiter,	geboren am 23. Oktober 1843 zu Puzern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,		Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Dreslau,	28. Februar d. 3.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. März 1891.

Nr 12.

Inhalt: 1. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Aufstellung von
Belgeland zum Bezirk der Ober-Postdirektion in Hamburg
Seite 55

2. **Eisenbahn-Wesen:** Ergänzung und Abänderung der An-
lage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisen-
bahnen Deutschlands 55

3. **Post- und Eisen-Wesen:** Zollfreier Einlaß der von der
Ausstellung in Kingston zurückkommenden Güter; — Be-
stellung eines Stations-Kontrollors 57

4. **Finanz-Wesen:** Bericht über Einnahmen des Reichs
vom 1. April 1890 bis Ende Februar 1891 58

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet 59

1. Post- und Telegraphen-Wesen.

Auf Ihren Bericht vom 7. März genehmige Ich, daß vom 1. April 1891 ab die Insel Belgoland in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens dem Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg zugetheilt werde.

Berlin, den 7. März 1891.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

v. Caprivi.

2. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner heutigen Sitzung nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. In der Bestimmung unter 1 Abtatz 6 Ziffer 2 zweiter Abtatz ist hinter dem ersten Satze folgende Vorklirist einzuschalten:

„Zu den Patronenhüllen darf kein gefaltetes oder geöltes, wohl aber paraffiniertes Papier verwendet werden.“

II. Im ersten Absätze der Bestimmung unter XXXI sind einzufügen:

- a) hinter den Worten „ferner Seilerwaren“ die Worte:
„Treibriemen aus Baumwolle und Hanf“;
- b) hinter den Worten „wenn sie gefaltet“ die Worte:
„oder gefirnigt“.

Der zweite Absatz dieser Bestimmung erhält folgende Fassung:

„Die genannten Gegenstände werden stets als gefaltet oder gefirnigt behandelt, wenn nicht das Gegenteil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.“

III. Am Schlusse der Bestimmung unter XXXII Ziffer 3 sind folgende Sätze hinzuzufügen:

„Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Kästen, Stübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.“

Die Ziffer 4 derselben Bestimmung erhält folgende Fassung:

„Frische Fleischen, nicht gefaltes frisches Leinleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungerimigte, mit Haut- und Fleischstücken besetzte Knochen werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nur in der zu 3 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.“

In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar werden dergleichen Sendungen auch ohne diese Verpackung unter der Bedingung zur Beförderung zugelassen, daß dieselben mit großen, doppelten, getheerten Decken vollständig eingedeckt sind. Die Decken hat der Beförderer zu stellen und vor jedem Transporte frisch zu theeren.“

IV. Die Bestimmung unter XXXIV ist wie folgt zu fassen:

„Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.“

V. Die Bestimmungen unter XXXVIII 1, XXXVIII a und XXXVIII b sind zu streichen.

VI. Die Bestimmung unter XXXVIII 2, betreffend die Beförderung von „gasförmiger Kohlenäure und Grubengas“, erhält die Ziffer „XXXVIII“.

VII. Hinter Ziffer XXXVIII ist folgende neue Bestimmung nachzutragen:

„XXXVIII a. Verflüchtigte Gase — Kohlenäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schwellige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweizeisen, Fluzeisen oder Gußstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) ausgedem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung ausgeliefert werden. Die Behälter müssen:

- a) bei amlicher, für Kohlenäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schwellige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
- b) einen amlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Bernertragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
- c) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Klappen zum Schutze der Ventile tragen.

Bei den kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzklappen verwendet werden.

Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Fällung betragen:

- a) Für Kohlenäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 1,38 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13,40 Liter Wasser faßt, nicht mehr als 10 kg flüssiger Kohlenäure oder Stickoxydul entfallen.
- b) Für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 1,86 Liter Fassungsraum des Behälters.
- c) Für Chlor: 100 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum.
- d) Für Schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum.

3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Dienwärme auszuweichen.

4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberlasten versehen sein müssen, zu verwenden.

Vorstehende Aenderungen treten am 1. April d. Js. mit der Maßgabe in Kraft, daß noch bis zum 1. October d. Js. zur Beförderung der verflüssigten Gase auch solche Behälter verwendet werden dürfen, welche auf Grund der seitherigen Bestimmungen hergestellt und amtlich geprüft sind.

Berlin, den 19. März 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

v. Voeltcher.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. v. M. beschloffen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zur Anstellung in Kinglou geschickt worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Kinglou von dem zuständigen Vertretter dem Kaiserlichen Konsul dajelbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kollis anzumelden.
2. Der Kaiserliche Konsul erstreckt nach erfolgter Prüfung den Rückfendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Firma, an welche die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kollis zu enthalten hat.
3. Von Anlage eines Zollverchlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kollis mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln besetzt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Anstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rückfendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rückfendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Berlin, den 17. März 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Freiherr von Malbahn.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich württembergische Zoll-Inspektor Birnmaier in Stuttgart an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich württembergischen Zoll-Inspektors Siegle den königlich preussischen Hauptzollverwaltern zu Cottbus, Croßen a. D., Frankfurt a. D., Landsberg a. H. und Lübben i. L. als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. D. vom 1. März d. J. ab beigeordnet worden.

4. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1890 bis zum Schlusse des Monats Februar 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausführ- Vergütungen	bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Jahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	365 330 752	309 192	363 021 560	352 336 377	+ 10 685 183
Tabaksteuer	10 810 519	125 930	10 684 589	10 395 120	+ 289 469
Zudermaterialsteuer	93 899 824	74 945 126	18 954 698	27 002 979	+ 8 048 281
Verbrauchsabgabe von Zucker	49 602 616	96 116	49 506 500	44 665 301	+ 4 841 199
Salzsteuer	39 817 950	50 320	39 767 050	37 827 396	+ 1 939 634
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	25 778 735	10 968 625	14 810 110	17 389 382	+ 2 579 272
114 467 355	341 485	114 125 870	106 797 070	+ 7 328 800	
Brausteuer	23 586 631	109 492	23 477 139	23 070 523	+ 356 616
Uebergangsabgabe von Bier	3 043 790	—	3 043 790	2 864 878	+ 178 912
Summe	724 288 172	86 946 886	637 341 286	622 349 026	+ 14 992 260
Spielfartenstempel	—	—	1 174 308	1 170 163	+ 4 145
Beckelstempelsteuer	—	—	7 178 372	6 830 442	+ 347 930
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	—	—	4 950 411	9 034 486	— 4 084 075
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgehefte	—	—	12 379 255	13 857 421	— 1 478 166
c) Posten zu: Privatlotterien	—	—	449 634	441 068	+ 8 566
Staatslotterien	—	—	5 934 440	5 816 548	+ 117 892

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte ZH-Einnahme abzüglich der Ausführ-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Februar 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	ZH-Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	ZH-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	342 485 046	322 771 911	+ 19 713 135
Tabaksteuer	10 498 576	9 568 956	+ 929 620
Zudermaterialsteuer	5 680 220	9 379 264	— 3 699 044
Verbrauchsabgabe von Zucker	48 810 741	36 790 852	+ 12 019 889
Salzsteuer	37 721 120	36 587 538	+ 1 133 582
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	14 380 705	15 496 589	— 1 115 884
95 158 134	84 381 517	+ 10 776 617	
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	22 490 438	22 031 345	+ 459 093
Summe	577 224 980	536 957 972	+ 40 267 008
	1 088 992	1 102 431	— 13 439

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Aufsätze Nr.	Kame und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Eberard Ankli, Keller,	geboren am 20. Januar 1864 zu Mel- dun, Schwyz, schweizerischer Staats- angehöriger,	schwerer Diebstahl (15 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Dezember 1889),	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Colmar,	2. März d. J.
2.	Barbara Houschka, Handarbeiterin,	geboren am 24. Dezember 1851 zu Elowitz, Bezirk Kralowitz, ortsan- gehörig zu Slatina, Böhmen,	Diebstahl im wieder- holten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Februar 1888),	Königlich böhmische Kreis- hauptmannschaft Bausen,	17. November v. J.
3.	Janaz Wörner, Kreibezeichner,	geboren am 15. August 1869 zu Nieder- grund, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Verjud räuberischer Erpressung (2 Jahre Zuchthaus laut Er- kenntniß vom 25. Januar 1889),	dieselbe,	7. Oktober v. J.
b) Auf Grund des §. 302 des Strafgesetzbuchs:					
4.	Anna Achap, Tagelöhnerin,	geboren am 13. Juli 1859 zu Deschenitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Ebersberg,	14. Februar d. J.
5.	Ferdinand Adamira, Erdarbeiter,	geboren am 18. Januar 1854 zu König- grätz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Hilpoltstein,	1. März d. J.
6.	Siegfried Baertsch, Schmiegegestelle,	geboren am 2. Juli 1853 zu Romont, Kanton Freiburg, Schweiz, ortsan- gehörig zu Sumiswald, Kanton Bern, ebendasselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Weilheim,	7. Februar d. J.
7.	Karl Benges, Arbeiter,	geboren am 27. März 1856 (oder 1854) zu Terberg, Provinz Geldern, Nieder- lande,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Düsseldorf,	3. März d. J.
8.	Anna Oral (Kral), unverehelicht,	geboren am 14. Juli 1861 zu Eipel, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsan- gehörig zu Petrowitz, Bezirk Trautenu, ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	25. Februar d. J.
9.	Karl Eretb, Zimmer- geselle,	geboren am 3. November 1838 zu Straz, Desterreich,	Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Ebersberg,	22. Februar d. J.
10.	Antonio Giovio, Erdarbeiter,	geboren am 17. Januar 1846 zu Ajuleio, Provinz Genua, Italien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Strassburg,	9. März d. J.
11.	Joseph Handlitz, Weggar,	32 Jahre alt, geboren zu Wien, Dester- reich, ortsangehörig zu Kalesitz, Be- zirk Pilsen, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggen- dorf, Bayern,	5. Februar d. J.
12.	Peter Hlinka, Bahn- arbeiter,	geboren am 29. September 1850 zu Breschnitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, ort- sangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Strau- bing, Bayern,	11. Februar d. J.
13.	Janaz Zamiatowski, Dreschleier,	geboren am 5. Dezember 1843 zu Zam- brow, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Hildesheim,	26. Februar d. J.
14.	Johann Kronel, Tagelöhner,	51 Jahre alt, geboren und ortsan- gehörig zu Kalesitz, Bezirk Bilgram, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggen- dorf, Bayern,	5. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs- beschlußes.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Georg Eirich, Arbeiter,	geboren am 14. November 1860 zu Krábrunn, Kreis Budweis, Böhmen, ortsbahngörig ebendafelbst,	Landftreichen.	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	27. Februar d. J.
16.	Franz Kovacek, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1856 zu Bilfowitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsbahngörig ebendafelbst,	degleichen,	Stadtmagiftrat Straubing, Bayern,	11. Februar d. J.
17.	Johann Kowetny, Maurer,	geboren am 2. August 1847 zu Konarowitz, Bezirk Kolin, Böhmen, ortsbahngörig ebendafelbst,	degleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	4. März d. J.
18.	Heinrich Patzelt, Arbeiter,	geboren am 31. Dezember 1859 zu Herrmannsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsbahngörig ebendafelbst,	degleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	7. März d. J.
19.	Johann Kupensdorfer, Tagelöhner,	geboren am 7. Dezember 1861 zu Rattendorf, Bezirk Mied, Oesterreich, ortsbahngörig ebendafelbst,	degleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	28. Februar d. J.
20.	Anton Sacher, Bergolber,	geboren am 28. Januar 1870 zu Oberleutenddorf, Bezirk Briz, Böhmen, ortsbahngörig zu Hirtzstein, Bezirk Teips, ebendafelbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	26. Februar d. J.
21.	Ferdinand Bagie, Schneider,	71 Jahre alt, geboren und ortsbahngörig zu Welhartitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen.	Landftreichen,	Stadtmagiftrat Deggendorf, Bayern,	5. Februar d. J.
22.	Matthias Bilmund (Zigmund), Weber,	geboren am 21. Februar 1838 zu Wenzelsberg, Bezirk Mautab, Böhmen, ortsbahngörig zu Frowodow, ebendafelbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Februar d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. März 1891.

N 13.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1890 bis Ende Februar 1891 Seite 61

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung des §. 10 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuer-Gesetz 62
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 69

I. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Februar 1891. *)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats <i>M.</i>	Einnahme in demselben Zeit- raum des Vor- jahres <i>M.</i>	Mithin im Etats- jahre 1890/91 mehr <i>M.</i>
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	204 875 133	194 936 245	+ 9 938 888
Reichseisenbahn-Verwaltung	49 855 000	48 638 000**)	+ 1 217 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen u. s. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 58.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 702 691 *M.* höher.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. März d. J. beschlossen, in den §. 10 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1888, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz (Central-Blatt 1888 S. 613 ff.), nach Absatz 4 folgenden Zusatz einzufügen:

„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins über mehrere mit Salz beladene Eisenbahnwagen finden die in §. 101a der Ausführungsbestimmungen zum Zuckerenergiegesetz vom 9. Juli 1887 (Central-Blatt 1889 S. 567 ff.) für Zuckerbegleitscheine enthaltenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.“

Berlin, den 24. März 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malzahn.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Seiten-Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurteilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisung-beschließung.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Georg Bechel, Handarbeiter,	geboren am 12. October 1871 zu Nomenzen, Niederlande, ortsangehörig ebenfalls,	Wetteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,	28. Februar d. J.
2.	Salomon Braw, Kellner,	geboren am 19. März 1858 zu Vregeste, Galizien,	degleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu D. J.	20. Februar d. J.
3.	Simen Bujanski (Burianski), Blagauer, Marienstettenpieler.	etwa 14 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Kropotens, Bezirk Leichen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichern,	Uppeln, derselbe,	29. Januar d. J.
4.	Adalbert Fiala, Binder,	geboren am 1. April 1872 zu Bilfen, Böhmen, ortsangehörig zu Blovic, Bezirk Bilfen,	degleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Koepting,	6. März d. J.
5.	Christoph Karlion, Arbeiter,	geboren am 17. Mai 1852 zu Justerholt, Kreis Halmstadt, Schweden, ortsangehörig ebenfalls,	degleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	12. März d. J.
6.	Christine Kellmer, Dienstmagd,	geboren am 1. Mai 1853 zu Hripens, Bezirk Hall, Tereh, ortsangehörig zu Ebnur, Bezirk Innebrud, ebenfalls,	degleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landsherg,	10. März d. J.
7.	Joseph Wilhelm Kunisch, Handlungskommiss,	geboren am 28. October 1871 zu Wischnadt, Oesterreichisch-Schlesien,	Wetteln,	Polizeibehörde in Hamburg,	20. Februar d. J.
8.	Jakob Maurer, Schneider,	geboren im Juli 1830 zu Schmiederruth, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Gelmur,	16. März d. J.
9.	Albert Nerlich, Fabrikarbeiter,	geboren im Jahre 1861 zu Hermannstadt, ortsangehörig zu Peterdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	degleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Uppeln,	13. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Eittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. April 1891.

N^o 14.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Veren:** Herabsetzung in dem Verzeichniß derjenigen Vörsen, an welchen Terminiabreife für gewisse Waaren nicht werden Seite 63
2. **Kolonial-Veren:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilhandels-Akten in Deutsch-Ost-Afrika 63

3. **Konsulat-Veren:** Aenderweite Abgrenzung eines Konsulats; — Equaquator-Ertheilungen 64
4. **Polizei-Veren:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 64

1. Zoll- und Steuer-Veren.

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungs-Vorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, (Central-Blatt für 1885 S. 417) von dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Feststellung werden an der Börse zu Hamburg seit dem 1. März d. J. Terminpreise für granulirten und Strichfall-Zucker notirt.

Berlin, den 1. April 1891.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

2. Kolonial-Veren.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Ehe-schließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, und des §. 18 der kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar d. J., betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, ist dem kommissarischen Kanzler beim Kaiserlichen Gouvernement in Dar-es-Salaam, Gerichts-Assessor Schöke, für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit in Deutsch-Ostafrika für den Bezirk von Dar-es-Salaam die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Ehe-schließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

3. Konsulat-Wesen.

Das bisher dem Amts- und Jurisdiktionsbezirk des Kaiserlichen Konsulats in Smyrna unterstellt gewesene Vilajet Angora ist dem Amts- und Jurisdiktionsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats in Constantinopel zugetheilt worden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden dem zum königlich serbischen General-Konsul für die Hansestädte mit dem Sitz in Hamburg ernannten Herrn Henri Lion und dem zum Konsul der Niederlande in Köln ernannten bisherigen niederländischen Vize-Konsul H. C. Leiden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kausante Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Girich (Samuel Wolf) Schwarz (oder Tschowep),	geboren im Jahre 1857 zu Kratau, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 15. April 1889),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Polen,	19. März d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Franziska Nowage, angeblich Szemann,	36 Jahre alt, aus Mexico,	Landstreichern,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Trier,	19. März d. J.
3.	Marie Theresie Bouullande, Dienstmagd,	geboren am 24. September 1874 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	ebengleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. März d. J.
4.	Adolf Paul Seidler, Knopfstrecker,	geboren am 17. Juni 1871 zu Seizdorf, Bezirk Glatz, Böhmen, ortsangehörig zu Alt-Bostschow, Bezirk Pilgram, ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Erfurt,	19. März d. J.
5.	Thomas Bach, Handarbeiter,	geboren am 28. Dezember 1851 zu Miretic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	13. Februar d. J.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 10. April 1891.	N^o 15.
Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung . . . 65	3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . 68	4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 69
2. Bank-Wesen: Statut der deutschen Notenbanken Ende März 1891 66		

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Von dem Kaiserlichen Konsul in Nyborg ist der Fabrikant Christian Mogensen an Stelle des verstorbenen Mallers A. Chr. Andersen zum Konsular-Agenten in Odense bestellt worden.

Der Kaiserliche General-Konsul Veer in Neapel ist gestorben.

Dem zum Konsul für Dänemark in Remel ernannten Kaufmann H. E. Stougaard ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Status der deutschen Noten
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Reihe Nr.	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefond.	Retrospektivumlaut.	Wegen 28. Sept. 1891.		Wegen 27. Sept. 1891.		Gesamtschuldigkeitsverhältnisse.	Verbindlichkeiten mit Rückgangsfähigkeit.		Wegen 28. Sept. 1891.		Wegen 27. Sept. 1891.		Summe der 28. Sept. 1891.	Wegen 27. Sept. 1891.	Gesamtverbindlichkeiten auf weitere Geborene in demselben Bezirke.
					5.	6.	7.	8.		9.	10.	11.	12.	13.	14.			
1	Krönchenbank	120 000	29 000	1 040 992	+ 118 670	125 046	+ 157 960	370 252	- 29 125	-	-	1 260	+ 1 609	1 269 707	+ 81 210	-		
2	Städt. Bank zu Breslau	3 000	600	2 729	+ 332	1 216	+ 30	173	-	3 210	170	30	-	1	9 741	+ 113	731	
3	Magdeburger Unionbank	3 000	600	500	- 155	291	- 149	305	- 370	415	- 59	2 611	+ 27	7 522	- 527	252		
4	Danziger Union-Actienbank	3 000	935	642	- 259	437	- 171	267	+ 30	4 661	- 359	1 139	+ 302	10 074	- 214	809		
5	Braunschweiger Bank	17 143	4 285	10 744	+ 897	6 269	+ 201	5 692	- 444	7 779	+ 123	306	+ 195	45 314	+ 653	1 216		
6	Bayerische Notenbank	7 500	1 503	61 760	+ 650	28 675	+ 553	6 345	- 83	1	-	1 253	- 1 639	80 568	- 951	740		
7	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	46 353	+ 6 363	17 171	+ 2 928	16 580	- 515	6 222	- 1 283	328	+ 298	105 775	+ 4 970	2 812		
8	Schweizer Stadtbank	510	127	130	- 49	29	+ 29	77	- 9	3 240	- 117	48	- 157	4 158	- 325	596		
9	Württembergische Notenbank	9 000	600	22 098	+ 664	10 154	+ 180	662	- 128	5	- 3	259	- 105	33 274	+ 171	1 088		
10	Sächsische Bank	9 000	1 541	15 575	- 295	9 711	- 189	1 226	+ 70	-	-	290	+ 50	24 268	- 175	2 056		
11	Bank für Süddeutschland	15 672	1 725	14 322	+ 406	5 712	+ 353	1 233	+ 630	-	-	409	- 627	33 401	+ 409	1 411		
12	Wannseeische Bank	10 860	271	3 936	+ 328	2 089	+ 271	3 329	+ 245	1 032	- 126	311	- 140	20 379	+ 107	414		
	Zusammen	328 323	65 869	1 219 451	+ 127 529	260 652	+ 162 913	407 731	- 59 317	28 571	- 1 294	12 216	- 441	1 042 118	+ 88 689	12 124		

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abchnitten zu 100 M. = 814 901 550 M.
 „ 500 „ = 40 825 000 M. (bei den Banken Nr. 1, 5, 7).
 „ 1 000 „ = 361 908 500 M. („ „ 1, 2, 5).

Zu Spalte 9 Nr. 5: Darunter 132 300 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
 Zu 9 „ 11: 92 379 M. „ „ „ „ „ „ „ Gulden- und Papierenoten.

Die Banknoten der bisher unter Nr. 5 aufgeführten Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Polen haben mit dem

W e f e n.

Banken Ende März 1891

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1891.

auf laufend Mark.)

Activa.

Hes.- Kntanz.	Gegen		Kreid- kassen.		Gegen		Konten		Gegen		Gegen		Gegen		Gegen		Gegen		Gegen		Summe der Kntanz.	Gegen 28. Febr. 1891.	Sachliche Kumant.
	27. Febr. 1891.	28. Febr. 1891.	27. Febr. 1891.	28. Febr. 1891.	anbrer Banken.	28. Febr. 1891.	Wiedl.	27. Febr. 1891.	Combar.	28. Febr. 1891.	Offsten.	28. Febr. 1891.	Geblige Kntanz.	28. Febr. 1891.	28.	29.	30.	31.	32.	33.			
250 446	- 36 772	18 929	- 1 444	10 571	- 1 070	539 409	+ 85 606	102 887	+ 21 079	26 503	- 1 719	30 755	+ 471	1 570 810	+ 72 189	1							
995	+ 96	2	- 3	442	+ 209	5 347	- 441	3 016	+ 376	1	+ 1	29	-	5 832	+ 164	2							
172	- 58	3	- 2	31	+ 27	4 274	- 60	1 003	+ 202	704	- 638	706	+ 317	7 600	- 312	3							
225	- 82	-	-	-	-	3 286	+ 140	4 757	- 411	1 258	- 37	1 271	- 66	10 797	- 456	4							
3 365	+ 543	69	- 13	441	+ 84	24 502	- 1 245	9 665	+ 90	5 133	+ 32	3 111	- 92	45 866	- 582	5							
50 688	- 701	35	- 27	2 318	+ 825	43 406	- 1 732	1 916	+ 263	823	+ 4	1 832	+ 69	80 568	- 981	6							
19 672	- 1 218	362	- 33	2 290	+ 6 686	64 138	- 912	4 651	+ 1 657	1 341	- 175	6 461	+ 1 025	105 775	+ 1 920	7							
15	+ 3	7	+ 1	19	- 270	3 212	- 17	235	- 9	175	- 50	425	- 11	4 138	- 323	8							
10 253	- 17	30	- 42	1 641	+ 537	19 543	+ 19	815	+ 227	134	- 527	808	- 19	32 271	+ 171	9							
5 623	- 229	22	- 22	219	+ 145	19 184	- 319	775	+ 133	504	+ 12	2 041	+ 105	28 268	- 175	10							
5 020	+ 97	16	+ 6	73	- 50	16 457	- 608	1 764	+ 302	4 679	- 144	3 442	+ 794	33 401	+ 409	11							
796	+ 82	5	- 33	153	+ 10	2 848	- 270	2 345	+ 256	1 137	+ 405	6 298	- 370	20 781	+ 78	12							
213 886	- 38 234	19 520	- 1 614	25 153	+ 5 133	755 606	+ 80 453	137 999	+ 27 101	42 506	+ 34	36 679	+ 2 123	1 951 140	+ 74 986								

15. März 1891 die Eigenschaft als Zahlungsmittel vertreten.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden

dem Steueramt I. zu Schwedt a. O.ber im Bezirk des Hauptsteueramts zu Prenzlau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für das Privattransitlager der Firma Th. Hahn & Co. zu Schwedt a. O. eingehende und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über das aus dem gedachten Lager abgemelte Petroleum sowie die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II;

dem Steueramt I. zu Altenhündem im Bezirk des Hauptsteueramts zu Zerlöhn die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen;

dem Steueramt I. zu Essen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Duisburg die Befugniß

1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die von der Firma Jr. Krupp in Essen auszuführenden Eisen- und Stahlwaaren, welche zur Reparatur vom Auslande eingegangen sind;
2. zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz;
3. zur Erledigung von Versendungsscheinen I über inländischen Tabak;
4. zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs;
5. zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern und
6. zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß ankommenden übergangsteuerpflichtigen Biersendungen;

dem Steueramt I. zu Burgsteinfurt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II einschließlich solcher über inländisches Salz;

dem Steueramt I. zu Bochum im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dortmund die Befugniß zur Abfertigung des daselbst mit Uebergangsschein unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Bieres;

dem Steueramt I. zu Neuhaldensleben im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Handschuhe, welche im Veredlungsverkehr wieder eingebracht werden, und

dem Hauptsteueramt zu Prenzlau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über den für das Privattransitlager des Tabakfabrikanten Zachau daselbst eingehenden Tabak der Tarifnummer 25 v 1.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden

dem Salzsteueramt zu Verchesgaden im Bezirk des Hauptzollamts zu Reichenhall die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Reisegeräth und

der Ausschlag-Einnehmerei zu Königshofen i. O. im Bezirk des Hauptzollamts zu Schweinfurt die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über Branntwein.

A. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kantone Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Verstrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Emanuel Jica, Lagelöhner,	geboren am 25. Dezember 1830 zu Landstreichen, Böhmen, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich bayerisches Be- zirksamt Bruck,	27. Februar d. J.
2.	Friedrich Karl Mari- milian Rabrich, Tischler,	geboren am 23. April 1868 (1869) zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Gulan, Bezirk Tetschen, ebendasselbst,	zu desgleichen,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	3. März d. J.
3.	Wilhelm Tuczny, Handlungsdiener,	geboren am 19. November 1859 zu Frankstadt, Bezirk Mistel, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,		Königlich preussischer Be- zirksamtspräsident zu Dyppeln,	25. Februar d. J.
4.	Gertrud Inaus, un- verehelichte Ju- geuerin,	etwa 24 Jahre alt, geboren und ortsan- gehörig zu Rogobenz, Bezirk Tetschen, österreichisch-Schlesien,	Landstreichen,		29. Januar d. J.
5.	Edward Balckow sky, Bäcker,	geboren am 6. Februar 1871 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Klattau, Böhmen,	zu desgleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Koenigs,	21. März d. J.
6.	Emil Wagner, Eisenstecher,	geboren am 16. September 1849 zu Mühlhausen, Elsaß, ortsangehörig zu Bavilliers, Frankreich,	zu desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Colmar,	25. März d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. April 1891.

N^o 16.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Weinlauskrautkrankheit gebildeten Weinbaubezirke. Seite 71	4. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung der Ausführungsverordnungen zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, bezüglich der Abkempelung argentinischer Werthpapiere; — Abänderung der Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabaks, sowie Formular für die Uebersichten der Einnahme an Tabaksteuer 74
2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilhandakten im Schutzgebiet der Marshall-Inseln 71	5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 78
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der bis Ende März 1891 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsfinanzscheinen 72	

I. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Das durch die Bekanntmachung vom 4. Januar 1887 (Central-Blatt S. 1) veröffentlichte Verzeichniß der in Preußen gebildeten Weinbaubezirke wird dahin abgeändert, daß der Weinbaubezirk Erfurt (Nr. 7) den Stadtkreis Erfurt und die Landkreise Erfurt, Langensalza, Weißenfeue und Edaritzberga umfaßt.

Berlin, den 11. April 1891.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Rottenburg.

2. Kolonial-Wesen.

Dem Kommissariats-Sekretär Brandeis in Jaluit ist auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Mai 1886 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für die Dauer seiner Vertretung des Kaiserlichen Kommissars die Ermächtigung ertheilt worden, im Schutzgebiet der Marshall-Inseln bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen vorzunehmen, welche nicht Eingeborene sind, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

3. Finanz.

Nachweisung der bis Ende März 1891*) stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend

1.	2.	3.		4.	
		Definitiver Antheil an Reichsfällenscheinen nach §. 1 des Gesetzes		Maximal-Petrag der zu gewährenden Vorläufe nach §. 3 des Gesetzes	
		Mark.	St.	Mark.	St.
Bezeichnung der Staaten.	Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduziert)				
1 Preußen	61 386 729	72 145 494	71	—	—
2 Bayern	36 000 000	14 197 536	95	14 534 975	37
3 Sachsen	36 000 000	7 479 838	04	19 013 441	31
4 Württemberg	10 285 713	5 321 235	84	3 309 651	44
5 Baden	11 142 858	4 276 683	70	4 577 449	53
6 Hessen	7 371 429	2 495 657	29	3 250 514	47
7 Mecklenburg-Schwerin	2 955 000	1 631 988	18	882 007	88
8 Großherzogthum Sachsen	1 800 000	837 401	47	641 732	35
9 Mecklenburg-Strelitz	2 400 000	283 779	50	1 410 813	67
10 Oldenburg	—	915 074	93	—	—
11 Braunschweig	3 000 000	913 120	29	1 391 253	14
12 Sachsen-Meinungen	1 800 000	549 981	89	833 345	41
13 Sachsen-Altenburg	1 456 800	415 863	88	693 957	41
14 Sachsen-Coburg und Gotha	1 800 000	510 134	20	859 910	53
15 Anhalt	2 850 000	595 278	00	1 503 148	00
16 Schwarzburg-Sondershausen	450 000	196 607	91	168 928	06
17 Schwarzburg-Rudolstadt	600 000	220 988	22	252 674	52
18 Waldeck	630 000	164 517	32	310 321	79
19 Reich älterer Linie	390 000	131 949	77	172 033	49
20 Reich jüngerer Linie	960 000	260 516	97	466 322	02
21 Schaumburg-Lippe	1 020 000	93 808	00	617 461	33
22 Lippe	—	325 192	67	—	—
23 Lübeck	—	152 619	78	—	—
24 Bremen	—	358 161	09	—	—
25 Hamburg	—	991 873	48	—	—
26 Elsass-Lothringen	—	4 534 695	92	—	—
Summe	184 298 529	120 000 000	00	54 889 941	72

Anmerkung:

In Reichsfällenscheinen sind ausgetrieben:

a. nach Exalle 6a und b.

b. zur Tilgung der nach Tabelle I angezeigten Reichslauf im Betrage von 54 123 567,11 Mark

120 000 000 Mark,

54 123 567

zusammen 174 123 567 Mark.

*) Vgl. die Nachweisung für Ende März 1890, Central-Blatt S. 82.

W e s e n .

die Ausgabe von Reichsfalteneinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40).

5.		6.		7.		8.		9.
Von dem Zantspaviergehde (Spalte 2) für eingezogen und vermindert (auf Mark reduzirt)		Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen:		Auf die nach Spalte 4 zu ge- währenden Vor- schüsse sind auf die Reichs-Haupt- kasse angewiesen		Auf die nach Spalte 7 ge- währten Vor- schüsse sind an die Reichs-Haupt- kasse zurückgezahlt		Bemerkungen.
a.		b.						
in Reichsfalteneinen auf die Königlich preussische Kontrolle der Staats- papiere hierjehst		zur baaren Zahlung auf die Reichs- Hauptkasse für Rech- nung der Königlich preussischen Kontrolle der Staatspapiere hierjehst.						
Marf.	fl.	Marf.	fl.	Marf.	fl.	Marf.	fl.	
61 386 729	00	72 145 490		4 71	—	—	—	
35 805 989	14	14 197 535		1 95	14 405 634	80	14 405 634	80
35 693 313	00	7 479 835		3 04	18 808 983	31	18 808 983	31
10 230 085	71	5 321 235		0 84	3 272 566	58	3 272 566	58
11 049 598	29	4 276 680		3 70	4 515 276	38	4 515 276	38
7 296 000	00	2 495 655		2 29	3 200 228	47	3 200 228	47
2 943 000	00	1 631 985		3 18	874 007	88	874 007	88
1 767 765	00	837 400		1 47	620 242	35	620 242	35
2 386 110	00	283 775		4 50	1 401 553	67	1 401 553	67
—	—	915 070		4 93	—	—	—	—
2 971 080	00	913 120		0 29	1 371 973	14	1 371 973	14
1 692 300	00	549 980		1 89	761 545	41	761 545	41
1 423 728	00	415 860		3 88	671 909	41	671 909	41
1 773 825	00	510 130		4 20	842 460	53	842 460	53
2 769 000	00	595 275		3 00	1 449 148	00	1 449 148	00
447 084	00	196 605		2 91	166 984	06	166 984	06
575 289	00	220 985		3 22	236 200	52	236 200	52
615 987	00	164 515		2 32	300 979	79	300 979	79
379 251	00	131 950		— 0 23	164 867	49	164 867	49
926 193	00	260 515		1 97	443 784	02	443 784	02
1 016 640	00	93 805		3 00	615 221	33	615 221	33
—	—	325 190		2 67	—	—	—	—
—	—	152 615		4 78	—	—	—	—
—	—	358 160		1 09	—	—	—	—
—	—	991 870		3 48	—	—	—	—
—	—	4 534 695		0 92	—	—	—	—
183 148 967	14	119 999 930		70 00	54 123 567	14	54 123 567	14

120 000 000 Mark.

Die Beträge der auf die Vorschüsse erfolgten Rückzahlungen (Spalte 8) sind an Reichsfalteneinen eingezogen und vermindert
Zur weiteren Reichsfalteneinene im Betrage von

Leibzinsen:
a. zu 4 000 000 Reichthalern zu 5 Mark
b. „ 1 500 000 „ „ 20 „
c. „ 1 400 000 „ „ 50 „

Uebersatz 174 128 565 Mark.
5 423 565 „
120 000 000 Mark

20 000 000 Mark
30 000 000 „
70 000 000 „

Ins ges. oben 120 000 000 Mark.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Um die auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (R. G. Bl. für 1885 S. 179), bezw. der Ziffer 2e der Ausführungs-Vorschriften (Central-Blatt für 1885 S. 117 und für 1887 S. 159) gegenwärtig abgestempelten Stücke

1. der $4\frac{1}{2}\%$ inneren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der $4\frac{1}{2}\%$ älteren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos Aires Stadt-Anleihe vom Jahre 1888

von denjenigen Stücken zu unterscheiden, welche etwa erst später zur Abstempelung gelangen, ist, bezüglichen Wünschen aus dem Handelsstande entsprechend, bestimmt worden, daß der Stempelaufdruck auf die vorbezeichneten Werthpapiere künftig nicht mehr mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt werde.

Berlin, den 9. April 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Betretung: Freiherr von Matschyn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. März d. Js. beschlossen:

1. Der Absatz 3 des §. 27 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betreffend die Besteuerung des Tabaks (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 327), wird wie folgt ergänzt:

„Mit einzelnen Konten-Inhabern auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 5. April 1885, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erhebung der Tabaksteuer vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 83), die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus verlängert worden, so sind die Lagerbestände, auf welche die Fristverlängerung sich bezieht, in die betreffenden Konten des Abrechnungsbuches für das folgende Erntejahr zu übertragen. Die richtige Uebertragung ist in beiden Abrechnungsbüchern durch den Bezirks-Ober-Kontrollor zu bezeugen. In den betreffenden Konten des Abrechnungsbuches für das neue Erntejahr sind die Lagerbestände aus jedem der beiden Erntejahre unter einem besonderen Abschnitt nachzuweisen. Nach Räumung der aus dem Vorjahr übertragenen Bestände beziehungsweise nach Ablauf der verlängerten Frist, spätestens jedoch am 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr des betreffenden Tabaks folgenden Jahres, sind die Konten-Abschnitte für das Vorjahr abzuschließen und die Steuerbeträge von den als verliert oder versendet etwa nicht nachgewiesenen Tabakmengen in das Sollregister für das neue Erntejahr (§. 40 der Dienstvorschriften) aufzunehmen.“

2. Zu den von den Direktivbehörden vom Etatsjahre 1891/92 ab an den Ausschuss des Bundesraths für Rechnungsweisen einzufendenden Ueberficihen der Einnahme an Tabaksteuer sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu verwenden.

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk:

Einreichungstermine:

15. Juli,
15. Oktober,
15. Januar,
15. Mai.

Uebersicht
der
Einnahme an Tabaksteuer
für
das 1. bis Quartal des Etatsjahres
18 .

Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.

1. In der Spalte 3 ist in den Uebersichten für die letzten drei Quartale des Etatsjahres der Flächeninhalt der Staubsände nachzuweisen, welche in dem am 1. Juli des Etatsjahres beginnenden Erntejahr mit Tabak bepflanzt worden sind, und zwar einschliesslich der Flächen, von welchen wegen Rischwachses zc. eine Tabakernte nicht eingebracht werden konnte. Außerdem sind nachrichtlich unter der Linie die Flächen anzugeben, auf welchen mit Genehmigung der Steuerbehörde eine Kacherte gewonnen wurde (§. 22 Ziffer 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1879).
2. Die in den Spalten 4 bis 8 anzugebenden Beträge umfassen den jedesmal abgelassenen Theil des Etatsjahres, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Quartal die Soll-Einnahme zc. für April bis einschliesslich Dezember.
3. In der Spalte 9 werden diejenigen Beträge nachgewiesen, welche von den Steuerpflichtigen entweder sofort oder noch vor Ablauf der betreffenden Quartale eingezahlt worden sind (nach §. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 auch etwaige Rückstände). Diesen Beträgen treten hinzu: die in den einzelnen Quartalen angeschriebenen, aber noch innerhalb derselben Quartale (für das 4. Quartal des Etatsjahres bis zum 31. März) abgelösten Kredite und die eingezogenen Regier- zc. Fesseln. Dagegen sind die Rückerhaltungen für unrichtige Erhebungen, die im Wege des Restitutionsverfahrens bewilligten Steuererlasse für verunglückten Tabak und die gezahlten Ausfuhrvergütungen davon abzusetzen.
4. In der Spalte 10 sind die nach Ablauf des Quartals der Anschreibung eingezahlten bezw. fällig gewordenen (wenn auch noch nicht eingezahlten) Kredite nachzuweisen.
5. In den Spalten 11 und 12 ist die Summe der noch ausstehenden (nicht fälligen) Kredite nach Massgabe ihrer Fälligkeit zu setzten.
6. Die Spalte 13 dient zur Abwidlung der aus dem vorigen Etatsjahr übernommenen Kredite. Soweit dieselben am 15. Oktober fällig geworden, jedoch auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 1. Juli 1884 (§. 368 der Protokolle) bis zum 1. März des folgenden Jahres weiter gestundet worden sind, werden sie in der Uebersicht für das 3. Quartal jedes Etatsjahres nicht in der Spalte 13, sondern nachrichtlich in der Bemerkungsspalte angegeben.
7. Die Spalten 15 und 16 werden nur in den Schlusssummen ausgefüllt. In Spalte 15 unter a wird für das 1. Quartal des Etatsjahres nichts, für das 2. Quartal die Hälfte, für das 3. Quartal drei Viertel und für das Etatsjahr das ganze der nach Spalte 3 zu berechnenden Vergütung eingesetzt. Für Kacherten kommt eine Vergütung nicht in Anschlag.

Einzelsache Nummer.	Hauptamtsbezirke.	Kontlich eruntelter Flächeninhalt der im letzten Ertragsjahr mit Taback be- pflanzt (Grundstücke *) †) Außerdem sind zur Nach- ernte ange- meldet.	Für das 1. bis Quartal					Weibt berichtigtes Zoll.	
			Brutto-Einnahme nach den Hebe- realisiren, einschließlich der Register- u. Defekte und abzüglich der Steuernachlässe, Restititionen und Registervergütungen.			Abgabe von Surre- gaten.	Zusammen		Abgegebte Ausfuhr- vergütungen
			Taback- steuer (Ge- wichtssteuer, Flächensteuer und Hirte- Gewichts- steuer).						
Mr.	Stm	Mr.	Mrk.	Mrk.	Mrk.	Mrk.	Mrk.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		

* Darunter Mr. u. Stm, von welchen die Tabackculte nicht eingebracht werden ist.

des Etatsjahres 18 .				Von den Krediten, welche am Schlusse des verigen Etatjahres ausstanden, sind eingezahlt bzw. fällig geworden (vergl. Bemerkung 6 auf der Titelseite)	Zusammen H. Einnahme (Spalten 9, 10 und 13).	Die den Bundes- staaten zu- stehenden Ver- gütungen be- tragen: a) für die An- bauten. (nach Spalte 3), b) für die Er- hebung (nach Spalte 6).	Nach Abzug der Ver- gütungen von der H. Einnahme (Spalte 14) bleiben für die Reichskasse	Bemerkungen.
Davon sind								
sefort bez. noch im Quartal der Feststellung eingezahlt,) außerdem rückständig (vergl. Bemerkung 3 auf der Titelseite).	creditirt und nach dem Quartal der An- schreibung eingezahlt bzw. fällig geworden.	creditirt und im ten Quartal 18 . . fällig.	creditirt und im ten Quartal 18 . . fällig.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.
9	10	11	12	13	14	15	16	17

(Die Summe der Spalten 9 bis 12 muß mit der Summe in Spalte 8 übereinstimmen).

5. Polizei-Befehl.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufmänn. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Verbrechen, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Vincenz Buresch, (Bures), Handarbeiter,	geboren im Februar 1845 zu Balow, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, ortsbekannt ebendasselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis-	3. März d. J.
2.	Karl Krilisch, Glas-	geboren am 24. November 1853 zu Eich-	Landstreichen,	hauptmannschaft Zwickau,	12. März d. J.
	macher,	wald, Bezirk Leipzig, Böhmen, ortsbekannt ebendasselbst,		hauptmannschaft Baunzen,	
3.	Georg Gulege, Mergelarbeiter,	geboren am 30. Mai 1850 zu Salzburg, Oesterreich,	desgleichen,	Fürstlich schwarzburgischer Landrath zu Wehrten,	3. April d. J.
4.	Franz Krindl, Steinbrecher,	geboren am 12. Mai 1850 zu Suchbalm, Bezirk Horowitz, Böhmen, ortsbekannt ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Cassel,	26. März d. J.
5.	Pedro Lewato, Arbeiter,	etwa 35 Jahre alt, geboren zu Pitti bei Samora, Italien,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Duppeln,	18. März d. J.
6.	Katharina Echerer, ehewerlassene Tagelöhnerin,	geboren am 25. Mai 1830 zu Reggen, Kanton Luzern, Schweiz, ortsbekannt zu Steinach, Kanton St. Gallen, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weichach,	14. März d. J.
7.	Josef Simonovskii, Kesselschmied,	geboren am 3. August 1857 zu Mähle, Bezirk Prag, Böhmen, ortsbekannt ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Coblenz,	20. Februar d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. April 1891.

N^o 17.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Weitere Ausführungsbestimmungen zum Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Seite 79

2. Finanz-Befehle: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1890 bis Ende März 1891. 80
3. Polizei-Befehle: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. 81

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.^{*)}

Auf Grund des §. 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. fertige Gewehr-, Pistolens- und Revolver-Patronen, welche rauchschwaches, aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten;
2. zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren dienende rauchschwache Pulver, die aus gelatinirter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dicke) oder in Plättchen von nicht über 4 mm Seitenlänge und 0,1 mm Dicke in den Handel gebracht werden.

Berlin, den 16. April 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Voetticher.

^{*)} Vgl. Centr.-Bl. von 1885 S. 65.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1890 bis zum Schlusse des Monats März 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr- Bergütungen	Ueblen	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	„	„	„	„	„
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	388 798 041	319 594	388 478 517	378 575 069	+ 9 902 548
Zabaksteuer	11 989 956	135 829	11 854 127	11 858 863	+ 500 264
Zudematerialsteuer	95 935 349	79 379 376	16 555 973	35 038 696	— 8 482 723
Verbrauchsabgabe von Zucker	54 640 251	39 316	54 540 985	49 602 415	+ 4 938 590
Salzsteuer	42 865 428	50 920	42 814 508	40 717 328	+ 2 097 180
Wasschbottich- und Brantweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Brantwein und Zu- schlag zu derselben	30 288 729	11 559 327	18 729 402	21 280 322	— 2 550 920
124 114 343	385 354	125 728 989	116 609 935	+ 7 119 054	
Brausteuern	25 507 647	112 604	25 395 043	25 094 062	+ 300 981
Uebergangsabgabe von Bier	3 332 251	—	3 332 251	3 140 289	+ 191 962
Summe	777 471 995	92 042 250	685 429 745	671 412 879	+ 14 016 866
Epiellartenstempel	—	—	1 275 012	1 276 059	— 1 047
Wechselstempelsteuer	—	—	7 818 645	7 492 262	+ 326 383
Stempelsteuer für a) Werkpapiere	—	—	5 338 939	9 517 511	— 4 178 572
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgechäfte	—	—	13 462 291	15 151 196	— 1 688 905
c) Koelle zu: Privatlotterien	—	—	555 471	2 532 826	— 1 977 355
Staatslotterien	—	—	7 023 448	6 689 025	+ 334 423

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Bergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende März 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	„	„	„
1.	2.	3.	4.
Zölle	367 631 138	349 054 581	+ 18 576 557
Zabaksteuer	11 146 900	10 220 379	+ 926 521
Zudematerialsteuer	6 475 386	11 040 367	— 4 564 881
Verbrauchsabgabe von Zucker	52 185 970	41 141 023	+ 11 044 947
Salzsteuer	41 900 161	40 433 538	+ 1 466 623
Wasschbottich- und Brantweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Brantwein und Zuschlag zu derselben	16 051 742	17 015 921	— 964 179
103 714 654	91 897 175	+ 11 817 479	
Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier	24 409 531	23 986 477	+ 423 054
Summe	623 515 482	584 789 361	+ 38 726 121
Epiellartenstempel	1 203 916	1 225 894	— 21 978

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Sammlungs-Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Die Zigeuner:							
a.	Josef Deiken, Zinn- gießer.	geboren im Jahre 1857 zu Pau, De- partement Basses-Pyrénées, Frankreich, französischer Staatsangehöriger.	Landstreichen.	Königliche Polizei- Direktion zu München.	19. März d. 3			
b.	dessen Ehefrau Maria, geb. Kaiser.	etwa 36 Jahre alt, ortsbahörig zu Pau.						
c.	Anton Demeter, Kupfer- schmied, Zinn- gießer und Pferde- händler.	geboren im Jahre 1850 zu Boncourt, Frankreich, ortsbahörig zu Perpignan, Departement Pyrénées-Orient. eben- dieselbst,						
d.	dessen Ehefrau Maria, geb. Müller.	etwa 24 Jahre alt, ortsbahörig zu Perpignan.						
e.	Bulsha Demeter, Zinngießer.	etwa 44 Jahre alt, ortsbahörig zu Boncourt.						
f.	Georg Decker, Bedrucker, Wag- ner und Pferde- händler.	etwa 42 Jahre alt, geboren zu Perpig- nan, französischer Staatsangehöriger.						
g.	dessen Ehefrau Maria, geb. Bellinaer.	zirka 35 Jahre alt, ortsbahörig zu Perpignan.						
2.	Marianne Slowka, geb. Krowy, ver- heiratete Zigeunerin.	26 Jahre alt, geboren zu Kopobenz, Bezirk Teichen, Oesterreichisch-Schlesien.				desgleichen.	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Doppeln.	29. Januar d. 3.
3.	Anton Hammer, Kontorist.	geboren am 10. Juni 1867 zu Wien, Oesterreich.				desgleichen.	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Hildesheim.	8. April d. 3.
4.	Caroline Zano, geb. Kolano, verhei- rathete Zigeunerin.	46 Jahre alt, geboren zu Teichen, Oester- reichisch-Schlesien.				desgleichen.	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Doppeln.	29. Januar d. 3.
5.	Kliffas Kahler, Kellner.	30 Jahre alt, geboren und ortsbahörig zu Unterlehma, Bezirk Eger, Böhmen.	desgleichen.	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim.	8. April d. 3.			
6.	Leopold Dienbach, Tagelöhner.	geboren am 10. September 1869 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger.	desgleichen.	Königlich bayerisches Be- zirksamts Kaufm.	6. April d. 3.			
7.	Adolf Verstedt, Tagelöhner.	52 Jahre alt, geboren und ortsbah- hörig zu St. Gottbardt, Ungarn.	desgleichen.	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Briesbaden.	3. April d. 3.			
8.	Karl Puzzi, Ar- beiter.	geboren am 3. Januar 1842 zu Canta- brevio, Provinz Como, Italien.	desgleichen.	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Solman.	8. April d. 3.			
9.	Anna Swierk, ledige Zigeunerin.	16 Jahre alt, geboren zu Kopobenz, Bezirk Teichen, Oesterreichisch-Schlesien.	desgleichen.	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Doppeln.	29. Januar d. 3.			
10.	Marianne Swierk, geborene Kwialkowskii, verwitwete Zigeu- nerin.	43 Jahre alt, geboren zu Kopobenz.	desgleichen.	verheir.	desgleichen.			

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Lheresia Urner, geborene Hubalek, verwitwete Tagelöhnerin.	geboren am 3. Dezember 1828 zu Bölnai, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsbahörig zu Simsdorf, Bezirk Senftenberg.	zu Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. April d. J.
12.	Katharine Bora (auch Bora Dodor), ledige Biegunerin.	etwa 13 Jahre alt, französische Staatsangehörige,	Santstreichen,	Königliche Polizei-Direktion zu München,	23. März d. J.
13.	Johann Wams, Maurer.	geboren im Jahre 1823 zu Ransberg, Bezirk Bistchofteinig, Böhmen, ortsbahörig ebendaselbst.	begleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding.	27. März d. J.
14.	Johann Wittschad (Witzsch), Klempnergehilfe.	geboren am 4. März 1857 zu Bilska, Mähren, ortsbahörig ebendaselbst.	begleichen,	Königlich sächsische Kreis-Hauptmannschaft Leipzig.	14. März d. J.
15.	Karl Winter, Weber.	geboren am 21. April 1871 zu Krummwasser, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsbahörig ebendaselbst.	begleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Püaneburg.	13. April d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. Mai 1891.

N^o 18.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aenderung in dem Verzeichniß derjenigen Vöer, an welchen Terminpreise für gewisse Waaren notirt werden; — Bestellung zweier Stations-Kontrollöre Seite 83
 2. **Konulat-Wesen:** Ernennung; — Erequatur-Ertheilungen 84

3. **Justiz-Wesen:** Aenderung in dem Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtslosten bestimmten Steuern . . . 84
 4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 84

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichshempelabgaben (Central-Blatt für 1885 Seite 417), von der königlich preussischen Regierung getroffenen Feststellung werden an der Börse zu Magdeburg seit dem 24. Februar d. J. Terminpreise für granulirten Zuder notirt.

Berlin, den 27. April 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Freiherr von Falkhahn.

Der Stations-Kontrollör, königlich bayerische Zoll-Inspektor von Perichhoff zu Jensburg ist vom 1. April d. J. ab von seinen bisherigen Funktionen bei den königlich preussischen Hauptämtern zu Jensburg, Habersleben, Kiel und Tönning entbunden und an Stelle des verstorbenen königlich bayerischen Ober-Zoll-Inspektors Stauffer den königlich preussischen Hauptämtern zu Wiebrich, Cassel, Frankfurt a. M., Hanau, Warburg und Oberlahnstein als Stations-Kontrollör mit dem Wohnsiß in Frankfurt a. M., beigesetzt worden.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich bayerische Zoll-Inspektor Duval de Navarre in Eisenstein den Hauptämtern zu Jensburg, Habersleben, Kiel und Tönning als Stations-Kontrollör mit dem Wohnsiß in Jensburg beigesetzt worden.

2. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Messina, von Pary, zum Konsul in Basel zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Equatur ertheilt worden dem zur Leitung des Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Konsulats in Breslau berufenen Kaiserlich und Königlich General-Konsul Anton Ritter von Strauß, dem zum brasilianischen General-Konsul für die Hansestädte mit dem Amtssitze in Hamburg ernannten Herrn Ignacio José Alves de Souza jr. und dem zum Königlich schwedisch-norwegischen Vize-Konsul in Memel ernannten Kaufmann Henri Sophus Skaugaard.

3. J u s t i z - W e s e n .

Das Verzeichniß derjenigen Klassen, an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Central-Blatt vom 1885 S. 79 fg.), wird in Folge der Errichtung eines Amtsgerichts Gnadenfeld vom 1. April d. J. ab, dahin ergänzt, daß Seite 96 hinter den auf das Amtsgericht Gmünd bezüglichen Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Klasse resp. Behörde
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Gnadenfeld	Preußen	Ratibor	Breslau	Königliche Gerichts-Kasse in Gnadenfeld.

4. P o l i z e i - W e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kauflende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Thomas Habringer, Dienstknecht,	geboren am 29. November 1843 zu Kössen, Bezirk Rippbühl, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger.	gewerbmäßiges un-berechtigtes Jagens [5 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 29. October 1890].	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufen,	21. März d. J.
----	---------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------	----------------

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Ludwig Anton Canovat, Maler.	geboren am 15. Mai 1874 zu Tarazona, Kantstreichen, Katalonien, Nordamerika, spanischer Staatsangehöriger.	Kantstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Colmar.	18. April d. J.
3.	Franz Walbert Ehr- lich, Schneidergehilfe,	geboren am 12. Januar 1869 zu Leit- meritz, Böhmen, ortsbahnghörig eben- dasselbst,	Betteln,	Polizeibehörde in Ham- burg.	18 März d. J.
4.	Franz Hampel, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1841 zu Salsna, Bezirk Königshof, Böhmen, ortsbahnghörig eben- dasselbst,	Kantstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau.	14. April d. J.
5.	Andreas Alois Mül- ler, Bädergehilfe,	geboren am 14. März 1871 zu Gerzau, Schweiz, schweizerischer Staatsange- höriger,	deßgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Colmar.	13. April d. J.
6.	Karl Christian Riel- sen, Maurer,	geboren am 24. Februar 1870 zu Fretterikshund, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde in Ham- burg.	2. April d. J.
7.	Karl Gustav Pohl, Gentiler,	geboren am 12. Januar 1872 zu Ring, Oesterreich, ortsbahnghörig eben- dasselbst,	deßgleichen,	dieselbe,	13. März d. J.
8.	Karl Josef Schwarz, Maurer,	geboren am 20. Februar 1870 zu Eichersheim, Oesterreich, ortsbahnghörig ebendasselbst,	deßgleichen,	dieselbe,	25. März d. J.
9.	Alois Studnida, Schneidergehilfe,	geboren am 2. Februar 1852 zu Groß- Etsch, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsbahnghörig eben- dasselbst,	deßgleichen,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Zwickau.	30. März d. J.
10.	Robert Weinelt, Schlosser,	geboren am 1. Mai 1870 zu Reiten- dorf, Mähren, ortsbahnghörig eben- dasselbst,	deßgleichen,	Polizeibehörde in Ham- burg.	20. März d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Mai 1891.

N^o 19.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollfreie Einfuhr der von der diesjährigen deutschen Ausstellung in London zurückgelangenden Güter; — Aufhebung der Kontrolle über den Handel mit Getreide im Grenzbezirk Oser; — Veränderungen in dem Stande der den Befugnissen der

Zuckersteuerstellen; Bestellung eines Stations-Kontrollors; — Titelverleihung an einen Reichsbevollmächtigten Seite 87
2. **Konjunkt-Wesen:** Ernennungen; — Grenzaustr-Ertheilung 88
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 89

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. April d. J. in betreff der zollfreien Einfuhr der von der diesjährigen deutschen Ausstellung in London zurückgelangenden Güter beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zur Ausstellung in London gefeuert worden sind und von denselben mit dem Anspruche auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange in London von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen General-Konjunkt unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kollis anzumelden.
2. Das Kaiserliche General-Konjunkt ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweise nach Maßgabe eines Formulars, welches die Firma, an welche die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kollis zu enthalten hat.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kollis mit von dem Kaiserlichen General-Konjunkt zu liefernden Zetteln besetzt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungs-gutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungs-ortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Berlin, den 2. Mai 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Freiherr von Kaltsahn.

Die seiner Zeit für einen Theil des Grenzbezirks des königlich preussischen Hauptzollamts zu Leer gemäß §§. 119 ff. des Vereinszollgesetzes eingeführte Transports-, Buch- und Lagerkontrolle für Roggen und Buchweizen — Central-Blatt 1889 Seite 388 — ist aufgehoben worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Die Zuckersteuerstellen betreffend.

Im Königreich Preußen.

Im Bezirke des Hauptzollamts Neustadt O./S. ist die Zuckersteuerstelle Ottmachau aufgehoben und die Zuckerfabrik daselbst der Zuckersteuerstelle Bielau zugewiesen worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Kaiserliche Zoll-Inspektor Börner zu Straßburg i./Elz. an Stelle des in den elsäß-lothringischen Landesdienste zurückberufenen Kaiserlichen Zoll-Inspectors Kupisch den königlich preussischen Hauptämtern zu Eydtkuhnen, Kemel, Tilsit, Friedland i./Vstpr. und Gumbinnen als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Tilsit, vom 1. Mai d. J. ab beigeordnet worden.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern Finanzrath Wahl zu Stettin ist von der königlich sächsischen Regierung der Titel und Rang eines Ober-Finanzraths verliehen worden.

2. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Mailand, von Melowski, zum Konsul in Neapel und den Legationsrath Stemrich, zum Konsul in Mailand zu ernennen geruht.

Dem zum Vize-Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg ernannten Kaufmann Robert Weichsel jr. ist das Crenquatur Namens des Reichs erteilt worden.

3. Polizei-Befehle.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befragung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Jakob Kfmann, Arbeiter,	geboren am 11. Juli 1866 zu Rieflau, Bezirk Radom, Rußland,	schwerer Diebstahl [1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 15. October 1889],	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Duppeln,	18. März d. J.
2.	Ludwig Anton Koppert (Kopast, auch Banarjinst genannt), Arbeiter,	geboren am 15. August 1864 zu Djenzin, Gemeinde Selsnitz, Bezirk Bielun, Rußisch-Polen, ortsbahörig ebendaselbst,	zwei schwere Diebstähle [1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 14. October 1889],	derselbe,	17. Januar d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

3.	Johann Blahovic, Tagelöhner,	geboren am 24. Februar 1864 zu Bacoovic, Bezirk Straconic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	16. April d. J.
4.	Martus Friedmann, Handlungsgehilfe,	43 Jahre alt, geboren und ortsbahörig zu Amstelberg, Bezirk Selcan, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommisär zu Mannheim,	23. April d. J.
5.	Reo Hänggi, Arbeiter,	geboren am 1. November 1844 zu Mettingen, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsbahörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Strassburg,	20. April d. J.
6.	Jgnas Dupel, Gärtner,	geboren am 11. Januar 1850 zu Schönfeld, Bezirk Falktau, Böhmen, ortsbahörig ebendaselbst,	Bettein,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	22. April d. J.
7.	Eimon Edwe, Kommié,	geboren im Jahre 1871 zu Ploß, Rußisch-Polen,	Landstreichen,	Königliche Polizei-Direction München,	8. April d. J.
8.	Nikolaus Meysemberg, Arbeiter,	geboren am 10. Februar 1861 zu Waldbillig, Luremburg, ortsbahörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	23. April d. J.
9.	Karl Bierauwöskl, Zetler,	geboren am 13. November 1859 zu Wlala, Galizien,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Duppeln,	9. April d. J.
10.	Josef Ruszka, Dachbinder,	geboren im Jahre 1820 zu Kreustadt, Ungarn, ortsbahörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	8. April d. J.
11.	Bildheim Schou, Gärtner,	geboren am 17. Juli 1858 zu Orenenwader, Luremburg, ortsbahörig ebendaselbst,	Bettein,	Großherzoglich badischer Landeskommisär zu Konstanz,	20. März d. J.
12.	Siebel Gutmann, Spielmann, (Moriz Weißbaum, Handelsmann),	geboren am 16. August 1858 zu Dladoberebrinica, Gemeinde Wlaska, Kreis Wlajskawé, Gouvernement Warschau, Rußisch-Polen, ortsbahörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Bitten,	18. April d. J.
13.	Heinrich Lammen, Zetler,	61 Jahre alt, geboren zu Rastricht, Niederlande,	desgleichen,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	11. April d. J.
14.	Emanuel Tolost, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1825 zu Roufoune, Bezirk Gies, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerischer Bezirksamt Pfaffenhofen,	10. April d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

NIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Mai 1891.

N^o 20.

Inhalt: 1. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärfähige Deutsche in Ausland Seite 91
2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Verabnahme von Grenzprotokollen im Schutzgebiet Togo 91

3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende April 1891 92
4. **Konsular-Wesen:** Ernennung; — Cirkular-Ertheilung 94
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 91

I. Militär-Wesen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Juni 1886 (Central-Blatt 1886 S. 195) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Dauer der Erkrankung des Dr. G. Lindes zu St. Petersburg an Stelle desselben dem Dr. Adolf Wagner dafelbst auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Verordnung die Ermächtigung ertheilt worden ist, die in §. 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärfähigen Deutschen anzustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im innern Reichland haben.

Berlin, den 12. Mai 1891.

Der Reichsstatler.

In Vertretung: v. Voetticher.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist den nachbenannten Personen:

- a) dem interimistischen Kaiserlichen Kommissar für Togo, Grafen Pfeil;
- b) dem stellvertretenden Sekretär bei dem Kaiserlichen Kommissariat für Togo, Gerichtsaktuar von Hagen, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des interimistischen Kommissars für ihre Person und die Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiet von Togo die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverrichtungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, sowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

3. B a n k .

Status der deutschen Noten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber-

(Die Beträge lauten

Passiva.

Spalten-Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grun- Kapital.	Reserve- Gehalt.	Noten- Umlauf.	Wege- 31. März 1891.	Inge- bende Noten.	Wege- 31. März 1891.	Gesam- tlich 1891 We- chsel- bilan- zieren.	Wege- 31. März 1891.	Ver- bindlich- keiten mit Ein- satz- frei.	Wege- 31. März 1891.	Gesam- tlich 1891.	Wege- 31. März 1891.	Summe der Wochen- ber.	Wege- 31. März 1891.	Gesam- tlich auf noten- gebräuch- lichen Wechseln.				
																	3.	4.	5.	6.
1	Reichsbank	120 000	29 000	988 570	- 32 422	76 754	- 98 292	180 278	+ 109 920	-	-	878	- 1 069	616 749	+ 56 142	-				
2	Östl. Bank zu Dresden .	3 000	600	2 845	- 177	1 226	- 48	178	+	3	2 960	- 200	38	+	9 311	- 430	299			
3	Magdeburger Discontobank .	3 000	600	355	- 115	194	- 97	378	-	17	349	- 66	2 561	- 50	7 845	- 278	276			
4	Danziger Union- und Bank	3 000	900	491	- 171	321	- 110	319	+	83	4 690	+	231	572	- 507	10 219	- 422	1 663		
5	Braunauer Bank	17 143	4 286	10 741	+	17	6 310	+	71	5 062	+	40	7 173	- 606	88	- 278	41 313	- 427	930	
6	Wapertische Notenbank . .	7 500	1 500	82 663	+	807	28 417	- 198	6 151	- 304	1	-	3 772	+	519	81 530	+	1 092	961	
7	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 200	44 803	- 1 489	15 207	- 1 944	15 711	-	863	9 128	+	914	336	+	8	103 394	- 1 791	1 264	
8	Chemnitzer Stadtbank . . .	310	127	110	- 20	-	- 29	81	+	4	3 390	+	149	87	+	41	4 312	+	174	508
9	Büchsenbergische Notenbank	9 000	640	23 729	+	631	2 915	- 239	1 060	+	398	17	+	393	- 436	33 879	+	648	921	
10	Meißner Bank	9 000	1 847	15 958	+	383	9 816	+	106	1 500	+	383	-	54	- 577	28 373	+	108	2 135	
11	Bank für Südwestfalen . .	15 672	1 715	14 316	506	9 112	- 601	402	-	321	-	-	751	+	343	32 919	- 682	1 988		
12	Brandenburgische Bank . .	10 500	571	3 079	+	11	2 049	- 18	4 033	- 1 296	1 614	+	503	219	- 92	19 987	- 728	292		
Zusammen		228 328	45 929	1 168 621	- 32 381	159 426	- 101 670	815 199	+ 107 647	39 532	+	961	10 069	- 2 147	1 990 074	+	52 396	11 131		

B e m e r k u n g e n .

Zu Spalte 5: Davon in Abzügen zu 100 M. = 791 578 700 M.,
 500 = 40 399 500 M. (bei den Banken Nr. 1, 5, 7),
 1 000 = 332 282 500 M. (. 1, 2, 5).
 Zu Spalte 9 Nr. 5: Darunter 132 800 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
 Zu 9 . 11: 92 379 M. Gulden- und Halternoten.

W e f e n.

Banken Ende April 1891

sichern, verglichen mit demjenigen Ende März 1891.

auf tausend Mark.)

Activa.

Reichsbank.	Gegen 31. März 1891.		Reichsbanknoten.		Gegen 31. März 1891.		Kassen anderer Banken.	Gegen 31. März 1891.		Scheine.	Gegen 31. März 1891.		Sparbank.	Gegen 31. März 1891.		Geldbesitz.	Gegen 31. März 1891.		Summe der Activa.	Gegen 31. März 1891.		
	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.	25.		26.	27.		28.	29.		30.	31.		32.	33.	34.
879 493	+ 42 972	21 705	+ 2 272	10 691	+ 120	564 743	+ 28 340	95 857	- 11 980	25 430	- 1 417	31 380	+ 695	1 626 222	+ 55 412	1						
1 611	+ 76	10	+ 8	236	- 213	4 818	- 329	3 246	+ 230	7	+ 6	37	+ 8	9 495	- 414	2						
137	- 35	3	-	31	- 12	4 534	- 436	1 043	+ 40	868	+ 140	712	+ 6	7 322	- 276	3						
170	- 55	-	-	-	-	3 018	- 568	4 665	+ 108	999	- 253	1 301	+ 33	10 356	- 141	4						
3 655	- 310	34	- 15	712	+ 271	95 655	- 647	3 628	+ 173	3 069	- 61	2 284	- 157	45 137	- 745	5						
30 562	- 186	79	+ 24	3 345	+ 1 197	42 581	- 325	3 460	+ 561	836	+ 13	1 807	+ 125	81 370	+ 1 022	6						
20 106	+ 1 084	523	+ 171	6 067	- 1 143	63 850	- 308	4 087	- 544	1 301	- 31	5 467	- 991	103 944	- 1 191	7						
61	- 14	12	+ 5	65	+ 46	3 406	+ 196	283	+ 7	191	+ 16	313	- 82	4 312	+ 174	8						
10 454	+ 201	62	+ 12	2 278	+ 657	19 428	- 112	940	+ 115	36	- 24	641	- 167	23 679	+ 605	9						
5 832	+ 229	30	+ 8	220	+ 11	18 927	- 557	638	+ 51	156	+ 52	2 246	+ 305	28 313	+ 108	10						
4 975	- 45	17	+ 1	312	+ 139	19 355	+ 698	1 579	- 194	4 211	- 418	2 579	- 663	28 919	- 182	11						
187	- 9	11	+ 6	190	+ 35	9 925	+ 78	2 281	- 261	1 100	- 37	5 710	- 589	90 162	- 779	12						
987 853	+ 43 978	22 513	+ 2 993	56 957	+ 1 107	775 433	+ 19 637	126 291	- 11 705	60 197	- 2 109	51 980	- 1 699	3 008 524	+ 33 744							

I. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Emil Nobel zum Konsul in Nykøbing für die Insel Falster zu ernennen geruht.

Dem zum Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-ungarischen General-Konsul mit dem Amtssitz in Leipzig ernannten Königlich sächsischen Ober-Regierungsrath a. D. Dr. Friedrich Maximilian Schöber ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kantone Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Johann Diehner, Fabrikarbeiter,	geboren am 1. April 1869 zu Biejenthal, Bezirk Veltmeritz, Böhmen, ortsanhörig zu Georgswalde. Bezirk Schlukau, ebenda selbst,	verurtheilter schwerer Diebstahl, Unterschlagung und Körperverletzung [1 Jahr 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. März 1890],	Königlich preussischer Kreis-Appell, Königlich sächsische Kreisbaupolizei-Präsident zu D. S.	24. Januar d. J.
2.	Jgnaz Illgmann (Illmann), genannt Hübner, Knäuscher und Fabrikarbeiter,	geboren am 13. April 1865 zu Dersohnthal, Böhmen, ortsanhörig zu Terschmanitz, Bezirk Reichenberg, ebenda selbst,	Diebstahl [3 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. März 1888],	Königlich sächsische Kreisbaupolizei-Präsident zu D. S.	17. Januar d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

3.	Bistlor Blankin, Tuchmacher,	geboren am 1. Oktober 1875 zu Songo, Gouvernement Kaschau, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königliche Polizeidirektion München,	8. April d. J.
4.	Giovanni Costa (Costan),	18 Jahre alt, geboren zu Dmouts, Vilajet Bau, asiatische Türkei, türkischer Staatsangehöriger,	} desgleichen,	dieselbe,	21. April d. J.
5.	Elias Georgbi (Georgbi),	29 Jahre alt, sonst wie vorher,			
6.	Mikael Georabi, Ferdinand Grolig, Schlosser,	geboren am 21. Dezember 1850 zu Betteln, Kunzenhof, Kreis Brünn, Mähren, ortsanhörig ebenda selbst,	} desgleichen,	Königlich preussischer Kreis-Appell, Königlich sächsische Kreisbaupolizei-Präsident zu D. S.	28. April d. J.
7.	Josef Marschner, Gantarbeiter,	geboren am 20. Juni 1849 zu Georgswalde, Bezirk Schlukau, Böhmen, ortsanhörig ebenda selbst,			
8.	Soleska Pflüger, unvorbereitet,	geboren am 14. Juli 1861 zu Klein-Rupa, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsanhörig ebenda selbst,	} desgleichen,	Königlich preussischer Kreis-Appell, Königlich sächsische Kreisbaupolizei-Präsident zu D. S.	25. April d. J.
9.	Jakob Steiner, Wächsenmacher,	geboren am 1. Januar 1851 zu Proßnitz, Mähren, ortsanhörig ebenda selbst,			

Berlin Carl Heymanns Verlags. - Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Mai 1891.

N^o 21.

<p>Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung Seite 95 2. Finanz-Wesen: Fortfall der Veröffentlichung holländischer Jahresübersichten über die Einnahmen an Wechselstempelsteuer; — Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. bis Ende April 1891 95 3. Versicherung-Wesen: Ausführungsbestimmung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz bezüglich Ruheens der Rentner der nicht im Inlande wohnenden Berechtigten 97</p>	<p>4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 98 Anhang. Militär-Wesen: Gesamtverzeichnis der zur Aufstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig - freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten 99</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem zum rumänischen General-Konsul für die Provinz Schlesien mit dem Amtssitz in Breslau ernannten bisherigen rumänischen Konsul Rudolf Zuchs-Henel daselbst ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. F i n a n z - W e s e n .

Nach Beschluß des Bundesraths vom 16. April d. J. wird die durch den Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871 angeordnete Veröffentlichung holländischer Jahresübersichten über die Einnahmen an Wechselstempelsteuer vom laufenden Jahre ab unterbleiben.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats April 1891.

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n .	Die Zoll- Einnahme beträgt vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr- Verzütungen	bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	M.	„	„	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	28 946 408	22 716	28 923 692	28 384 178	+ 539 514
Tabaksteuer	585 819	589	585 230	631 966	— 46 736
Zuckermaterialsteuer	1 449 524	11 117 733	— 9 668 209	8 691 427	— 976 782
Verbrauchsabgabe von Zucker	4 304 764	2 400	4 302 364	3 801 643	+ 500 721
Salzsteuer	2 936 503	—	2 936 503	2 691 312	+ 335 191
Waischottisch- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	1 155 253	495 712	659 541	825 148	+ 166 407
Braufsteuer	10 364 185	10 812	10 353 373	9 519 154	+ 834 219
Uebergangsabgabe von Bier	2 461 433	16	2 461 417	2 483 211	— 21 794
	251 064	—	251 064	246 916	+ 4 148
Summe .	52 454 953	11 649 978	40 804 975	39 802 901	+ 1 002 074
Spielfartenstempel	—	—	104 766	78 254	+ 26 512
Beckelstempelsteuer	—	—	722 030	652 957	+ 69 073
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	—	—	316 932	468 397	— 151 465
b) Kauf- u. sonstige Ankaufsgeschäfte	—	—	1 014 913	1 036 095	— 21 182
c) Reise zu: Privatlotterien	—	—	65 072	18 050	+ 47 022
Staatslotterien	—	—	700 516	593 599	+ 106 917
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	20 308 402	18 595 325	+ 1 713 077
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	4 508 000	4 401 000*)	+ 107 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Verjahre um 207 234 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zf.-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Verzütungen und Verwaltungs-kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende April 1891:

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n .	Zf.-Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Zf.-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	23 681 167	26 866 285	— 3 185 118
Tabaksteuer	678 211	575 943	+ 102 268
Zuckermaterialsteuer	11 451 544	11 590 637	— 139 093
Verbrauchsabgabe von Zucker	5 404 970	5 430 739	— 85 769
Salzsteuer	3 583 128	3 254 296	+ 328 832
Waischottisch- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	1 367 352	1 944 107	— 576 755
Braufsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	8 958 022	9 113 419	— 155 397
	2 307 416	2 322 153	— 14 737
Summe .	57 431 810	61 157 579	— 3 725 769
Spielfartenstempel	121 030	108 643	+ 12 387

3. Versicherungswesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. v. M. auf Grund des §. 34 Ziffer 4 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschlossen, daß die Bestimmung, wonach ein Anspruch auf Rente solange ruht, als der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, für folgende ausländische Grenzbezirke außer Kraft gesetzt werde:

Nf. Nr.	Bezeichnung der ausländischen Staaten.	Nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden ausländischen Grenzgebiete.
1.	Dänemark.	Die Drijschaft Vandriw.
2.	Niederlande.	Provinzen Groningen, Drenthe, Overijssel, Gelderland, Limburg.
3.	Das neutrale Gebiet Moeresnet.	
4.	Belgien.	Arrondissements Lüttich, Verviers (Provinz Lüttich), Marche, Bastogne (Provinz Luxemburg).
5.	Großherzogthum Luxemburg.	
6.	Schweiz.	Der Kanton Bern, soweit derselbe nördlich und nordwestlich der Zihl und der Aare, vom Einfluß der Zihl abwärts gerechnet, belegen ist; ferner die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Argau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Inner-Roden).
7.	Oesterreich-Ungarn.	Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Reutte, Ruffein, Salzburg mit dem Stadtmagistratsbezirke Salzburg, Schärding, Rohrbach, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Klattau, Taus, Eger, Aisch, Graslig, Joachimsthal, Raaben, Brüx, Teplitz, Aufsig, Teitschen, Schluckenau, Kunburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Starkenbach, Hohenelbe, Trantenau, Braunau, Neustadt, Reichenau, Seustenberg, Schönberg, Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Neu-Tischtein, Misset, Freistadt, Teitschen, Vielitz; Bezirke Viala und Chrzjanow.
8.	Rußland.	Die zwischen der deutschen Reichsgrenze und Sosnowice belegenen Drijschaften Mi-Sosnowice, Sielce, Bogunja, Dembowo-Gora, Ostro-Górtea, Wilowice und Kivka.

Berlin, den 16. Mai 1891.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Hottenburg.

4. Polizei-Befeh.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Nummer d. k.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschloffen hat.	Datum der Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.		4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Johann Seiger-Schmidt, Buchbinder,	30 Jahre alt, aus Trautenau, Böhmen,	2 schwere Diebstähle Herzoglich braunschweigisch-lüneburgische Kreis-Zuchthaus laut Er-direktion zu Blanken-reutnitz vom 14. No- vember 1884),	Königlich braunschweigisch-lüneburgische Kreis-Zuchthaus zu Blanken-reutnitz,	8. Mai d. J.
----	------------------------------------	--------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	--------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Anton Fritsche, Maurergeselle,	geboren am 13. November 1847 zu Kreibitz-Neudorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Tüschelhof,	6. Mai d. J.
3.	Lorenz Galuszka, Arbeiter (früher Fabrikarbeiter),	geboren im Jahre 1851 zu Dvizecien, Galizien,	ebdgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Dypeln,	8. April d. J.
4.	Josef Keller, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. Januar 1848 zu Rudweis, Böhmen, ortsbahörig zu Gbudowa, Bezirk Rattau, ebendasselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühlhof,	3. Mai d. J.
5.	Emilio Bizzini, Schuhmacher,	geboren am 18. November 1862 zu Roveredo, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufen,	28. April d. J.
6.	Klaid Spigenberger, Eisenbahnarbeiter,	20 Jahre alt, geboren zu Untertischbuch, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	ebdgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	23. April d. J.
7.	Giovanini Balcozzina, Erdarbeiter,	geboren am 30. Oktober 1846 zu Agordo, Provinz Veltino, Italien, ortsbahörig ebendasselbst,	ebdgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Strassburg,	5. Mai d. J.
8.	Matthias Wilmes, Tagner,	geboren am 31. Oktober 1850 zu Oberwampach, Kanton Elß, Luzern, ortsbahörig ebendasselbst,	ebdgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Weg,	30. April d. J.
9.	Die Eigener und Wüßler:				
a.	Josef Balta,	23 Jahre alt, geboren zu Teichen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsbahörig zu Stecyow, Bezirk Teschen,	} ebdgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Dypeln,	10. Februar d. J.
b.	Franz Balta,	15 Jahre alt, sonst wie vorher,			

Anhang

zu

Nr. 21 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 22. Mai 1891.

Militärwesen.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. a (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Diese Anstalten sind mit einem * bezeichnet.

2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Attendorf,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Beburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Ablaichsches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthal'sches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köln'sches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luise-Gymnasium,
Luisestädtsches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Weitzen i. D.-Schles.,
Wiesfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Wormum,
Wuppertal,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brieg,
Bromberg,
Bunzlau,

Burg (Provinz Sachsen),
Burgsteinfurt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg,
* Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Coesfeld,
Cöslin,
Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Coniß,
Culin,
Danzig: Königsches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
* Demmin,
Deutsch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königsches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elsfeld,
Elbing,
* Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Frankfurt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Freienwalde a. d. Oder,
Friedberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,

Fulda,
 Garz a. d. Oder,
 Glash,
 Glenwih,
 Glogau: Evangelisches Gymnasium,
 Katholisches Gymnasium,
 Glüßstadt,
 Griefen,
 Görlich: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Graudenz,
 Greifenberg i. Pomm.,
 Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Prögymnasium),
 Groß-Strehlitz,
 Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Gütersloh,
 Gumbinnen,
 Hadamar,
 Habersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Prögymnasium),
 Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: Lateinische Schule,
 Städtisches Gymnasium,
 Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Prögymnasium),
 * Hamm,
 Hanau,
 Hannover: Lyzeum I.,
 Lyzeum II.,
 Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
 Heiligenstadt,
 * Herford,
 Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Prögymnasium),
 Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
 Gymnasium Josephinum (verbunden mit Real-Prögymnasium),
 Hirschberg,
 Hörter,
 Hohenstein,
 * Husum,
 Jauer,
 Jßfeld: Klosterschule,
 Jznorajlaw,
 Jnsperburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Kattowih,
 Kempen (Rheinprovinz),
 Kiel,
 Königsberg i. d. Neumark,
 Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
 Friedrichs-Kollegium,
 Kreiphöfisches Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Königshütte,
 Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Prögymnasium),
 Krefeld,
 Kreuzburg,
 * Kreuznach,
 Krotoschin,
 Küstrin,
 Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Lauban,
 Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Leobshüh,
 Liegnitz: * Ritter-Akademie,
 Städtisches Gymnasium,
 Linden bei Hannover,
 * Lingen,
 Lissa,
 Ludau,
 Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Lyd,
 Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
 Dom-Gymnasium,
 König-Wilhelms-Gymnasium,
 Marburg,
 Marienburg i. Westpr.,
 Marienwerder,
 Melldorf,
 Memel,
 Meppen,
 Merseburg: Dom-Gymnasium,
 Meßeritz,
 Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Moers,
 Montabaur,
 Mühlhausen i. Thür.: Gymnasium (verbunden mit Real-Prögymnasium),
 Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Real-Prögymnasium),
 München-Glabbech: Gymnasium (verbunden mit Real-Prögymnasium),
 Münster i. Westf.,

Münstereifel,
 Natel,
 Raumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
 Reiffe,
 Neuhaldensleben,
 Neu-Nuppin,
 Neuß,
 Neustadt i. D.-Schles.,
 Neustadt i. Westpr.,
 * Neuletin,
 Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
 gymnasium),
 Norden,
 Nordhausen a. Harz,
 Oels,
 Ohlau,
 Oppeln,
 Osabrück: Carolinum,
 Poths-Gymnasium,
 Ostrowo,
 Paderborn,
 Patzschau,
 Porta: Landesschule,
 Pleß,
 Plön,
 Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
 Marien-Gymnasium,
 Potsdam,
 Preuzlau,
 Pr. Stargard,
 Putbus: Pädagogium,
 Pyriß,
 Quedlinburg,
 Rastenburg,
 Ratibor,
 Rastenburg,
 Reibburg,
 Reddinghausen,
 Reidsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Gymnasium),
 Rheine,
 Rinteln,
 Rißel,
 Rogasen,
 Rohleben: Klosterschule,
 Saarbrücken,
 Sagan,
 Salzwedel,
 Sangerhausen,
 Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
 gymnasium),
 Schleusingen,
 Schneidemühl,
 Schrimm,
 Schwedt a. d. Oder,
 Schweidnitz,

Seehausen i. d. Altmark,
 Siegburg,
 Sigmaringen,
 * Soest,
 Sorau,
 Spandau,
 Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
 gymnasium),
 Stargard i. Pomm.,
 Steudal,
 Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
 Marienstifts-Gymnasium,
 Stadt-Gymnasium,
 Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
 gymnasium),
 Straßund,
 Strassburg i. Westpr.,
 Strehlen,
 Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
 nasium),
 Tilsit,
 Torgau,
 Treptow a. d. Rega,
 Trier,
 * Verden,
 Waldenburg,
 Wandseck: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Progynasium),
 Warburg,
 Warendorf,
 Wehlau,
 Weisburg,
 Wernigerode,
 Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
 gymnasium),
 Weßlar,
 Wiesbaden,
 Wilhelmshaven,
 Wittenberg,
 Wittstock,
 Wohlau,
 Woungrowiß,
 Zeiß,
 Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

(Sämtliche humanistische Gymnasien mit neun Jahreskursen
 auch als „Stubienanstalten“ bezeichnet.)

Amberg,
 Ansbach,
 Aschaffenburg,
 Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
 Gymnasium zu St. Stephan,
 Bamberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Bayreuth,

Burg hausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Hof,
Kaiserlautern,
Kempten,
Landau,
Landsbut,
Metten,

München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,

Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Bassau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Baußen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Bisthumisches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,

Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landes-
schule,
Leipzig: Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomaschule,

Meißen: Fürsten- und Landes-
schule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg: Gymnasium (verbunden mit Real-
Klassen),

Burgen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
* Ehingen,
* Ellwangen,

* Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Kaiserslautern: Evangelisch-theologisches Seminar,

* Ravensburg,

* Reutlingen,

* Rothweil,

Schönlath: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
Karl-Gymnasium,

* Tübingen,

Ulm,

Ulrich: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),

Bruchsal,

Freiburg,

Heidelberg,

Karlsruhe,

Konstanz,

Lahr: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
gymnasium),

Mannheim,

Offenburg,

Pforzheim,

Rastatt,

Sauberbischofsheim,

Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Beusheim,

Büdingen,

Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Gießen,

Laubach: Gymnasium (Friedericianum),

Mainz,

Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Frederico-Francisceum,

Güstrow: Domschule,

Parzhim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden
mit Real-Progymnasium),

Rostock,

Schwerin: Gymnasium Fredericianum,

Waren,

Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Real-
schule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,

Jena,

Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
* Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

* Eutin,
Tever: * Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Wesha.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharinum,
Neues Gymnasium,

Gelnstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Silbburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit
Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden mit
Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen.

Arnstadt,
Sonderhausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
* Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit
Real-Progymnasium).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit
Realklassen),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Real-
schule [Real-Progymnasium]).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altirch,
Buchweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung),

* Colmar: Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),

* Gebweiler,

* Haguenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Ab-
theilung),

Metz: Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium
(Knabenfeminar),

* Mühlhausen i. Elß.,

Saarburg,

* Saargemünd,

Schleisstadt,

Straßburg i. Elß.: Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei
St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,

* Weißenburg,

* Zabern.

b. Real-Gymnasien.

1. Königreich Preußen.

Machen,
 Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Nischesleben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Barmen,
 Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule),
 Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
 Falt-Real-Gymnasium,
 Friedrichs-Real-Gymnasium,
 Königliches Real-Gymnasium,
 Königsstädtisches Real-Gymnasium,
 Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
 Sophien-Real-Gymnasium,
 Wiefeleld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Brandenburg,
 Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
 Real-Gymnasium am Zwinger,
 Brouberg,
 Burgsteinfurt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Cassel,
 Celle,
 Charlottenburg,
 Coblenz,
 Cöln,
 Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Danzig: Johannischule,
 Petrischule,
 Dortmund,
 Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
 Duisburg,
 Elberfeld,
 Elbing,
 Erfurt,
 Essen: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Bürgerchule),
 Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Frankfurt a. Main: Ruferschule,
 Wöhlerschule,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Fraustadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Görlich: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Groß-Nichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
 Grünberg,
 Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Halberstadt,
 Halle a. d. Saale,
 Hannover: Real-Gymnasium,
 Leibniz-Real-Gymnasium,
 Harburg,
 Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
 Jüsterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Jserlohn,
 Königsberg i. D. i. p.: Burgschule,
 Städtisches Real-Gymnasium,
 Krefeld,
 Landeshut,
 Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Lippstadt,
 Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real- [Suericke-] Schule),
 Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Rülheim a. Rhein,
 Rünster i. Westf.,
 Reife,
 Nordhausen a. Harz,
 Osnabrück,
 Osterode (Hannover),
 Osterode i. D. i. p.,
 Perleberg,
 Posen,
 Potsdam,
 Quakenbrück,
 Ramißsch,
 Reichenbach i. Schles.: Wilhelmsschule,
 Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Ruhrort,
 Schalle,
 Siegen,
 Sprottau,
 Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
 Schiller-Real-Gymnasium,

Stralsund,
Tarnowig,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Tilsit,
Trier,
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Munich:
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,

Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirtschaftsschule),

Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreifüßigschule (Real-Gymnasium),

Freiberg,
Leipzig,

Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-
Abtheilung),

Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
Wiesbaden: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),

Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Offenbach a. Main: Real-Gymnasium (verbunden
mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,
Güstrow,¹⁾
Ludwigslust,
Ralswiek,
Rostock,
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIII. Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.
Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
Begegnung.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Berlin: † Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
† Luisenstädtische Ober-Realschule,

† Breslau,
† Cöln,

Frankfurt a. Main: † Klingerschule,
† Gleiwitz,
† Halberstadt,
† Kiel,

Magdeburg: † Guericke-Schule (verbunden mit Real-
Gymnasium).

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

II. Königreich Württemberg.

Neutlingen: † Realschule,
Stuttgart: † Realschule,
Ulm: † Realschule.

III. Großherzogthum Oldenburg.

† Oldenburg.

IV. Herzogthum Braunschweig.

† Braunschweig.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Andernach,
Berent,
Boppard,
Brühl,
Dorfen,
Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eichwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eichweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eustirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
Groß-Wichterfelde,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Jülich,
Kempen (Pölen),
Königsberg i. Litpr.,
Kroffen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lauenburg i. Pomn.,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Lößau i. Westpr.,
Lößau,
Malmedy,
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Neumarck i. Westpr.,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Rienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Fr. Friedland,
Brüm,
Rheinbach,
Nietberg,
Saarlouis,¹⁾
Schlame,
Schweg,
Sobornheim,
Steglich,
Striegau,
Trarbach,
Trenseljen,
Weißensels,
St. Wendel,
Wipperfurth.

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: * Lyzeum,
Eßlingen: * Lyzeum,
Ludwigsburg: * Lyzeum,
Wehringen: * Lyzeum.

III. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

IV. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

V. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohreuf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,
Forbach,
Doberschheim,
Thann.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1891.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Nachen: † Realschule mit Fachklassen,
 Altona: † Realschule (verbunden m. Real-Gymnasium),
 † Barmer-Wupperfeld,
 † Bochum,
 † Bockenheim,
 Cassel: † Realschule I.,
 † Realschule II.,¹⁾
 † Elberfeld,
 Frankfurt a. Main: † Realschule der israelitischen
 Religionsgesellschaft,
 † Realschule der israelitischen
 Gemeinde,
 † Adlerslychtschule,
 † Halle a. d. Saale,
 † Hanau,
 † Homburg v. d. Höhe,
 † Krefeld,
 † Ottersen,
 † Potsdam,
 Remscheid: † Gewerbeschule (Realschule),
 † Rheylt,
 Saarbrücken: † Realschule (Gewerbeschule),
 † Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Wiberach: † Realanstalt,
 Cannstatt: † Realanstalt,
 Eßlingen: † Realanstalt,
 Göppingen: † Realanstalt,
 Hall: † Realanstalt,
 Heilbronn: † Realanstalt,
 Ludwigsburg: † Realanstalt,
 Ravensburg: † Realanstalt,
 Nottweil: † Realanstalt,
 Tübingen: † Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden.

† Freiburg,
 † Heidelberg,
 † Karlsruhe,
 † Konstanz,
 † Mannheim,²⁾
 † Forzheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

† Alsfeld,
 Alzey: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 † Bingen,
 Darmstadt: † Realschule,
 Friedberg: † Realschule (verbunden mit Progym-
 nasion),
 Gießen: † Realschule (verbunden mit Real-Gym-
 nasion),
 † Groß-Ulmstadt,
 Mainz: † Realschule (verbunden mit Real-Gym-
 nasion),
 † Michelstadt,
 Offenbach a. Main: † Realschule (verbunden mit
 Real-Gymnasium),
 † Oppenheim,
 † Wimpfen am Berg,
 Worms: † Realschule (verbunden mit Gymnasium).

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: † Realschule der großen Stadtschule.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

† Osterstein-Zbar.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
 Sondershausen.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: † Realschule in der Altstadt,
 † Realschule beim Dovensthor.

X. Elbsäß-Verthringen.

Colmar: † Real-Abtheilung des Lyzeums,
 Gagenau: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,
 † Meß,
 Mülhausen i. Elz.: † Gewerbeschule,
 † Münster,
 † Rappoltsweiler,
 Straßburg i. Elz.: † Neue Realschule,
 † Realschule bei St. Johann.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Milena,
 Dieblich-Rosbach,
 Wiedentopf,

Bocholt,
 Bonn,²⁾
 Burgstube,
 Gulin,
 Delitzsch,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Schluß des Schuljahres 1889/90.

³⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1891.

Diez,
Dirschau,
Dübenstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit
Progymnasium),

Dülfen,
Düren,
Eilenburg,
Einbeck,
Eisleben,
Ems,

Eichwege: Real-Progymnasium (verbunden mit
Progymnasium),

Eichweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit
Progymnasium),

Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Pro-
gymnasium),

Forsl i. d. Laußig: Real-Progymnasium (verbunden
mit Progymnasium),

Freiburg i. Schlef.,

Fulda,
Gardelegen,
Geisenheim,

Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium),

Gumbinnen,

Hadersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium),

Hamelu: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium),

Havelberg,

Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium),

Hildesheim: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium),

Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden
mit Progymnasium),

Hofgeismar,

Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (ver-
bunden mit Progymnasium),

Jenau,

Jpehoe,

Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium),

Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Pro-
gymnasium),

Langenberg,

Langensalza,

Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,

Lenneq,

Limbürg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (ver-
bunden mit Progymnasium),

Löwenberg,

Ludenwalde,

Lübben,
Lüdenscheid,
Marburg,
Marne,

Müßhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium),

Mülheim a. d. Ruhr: Real-Progymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium),

München-Glabbech: Real-Progymnasium (verbunden
mit Gymnasium),

Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit
Progymnasium),

Rauen,

Raumburg a. d. Saale,

Reinmünster: Real-Progymnasium (verbunden mit
Progymnasium),

Reunwied: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium),

Rienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit
Progymnasium),

Northeim,

Oberhausen,

Oberlahnklein,

Oldesloe,

Otterndorf,

Papenburg,

Pillau,

Rathenow,

Ratibor,

Riesenburg,

Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium),

Schmalthaldeu,

Schönebeck,

Schwelm,

Segeberg,

Solingen,

Sonderburg,

Spremburg,

Stade: Real-Progymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),

Stargard i. Pomn.,

Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),

Uelzen,

Wierßen,

Wandsbeck: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium),

Wattenscheid,

Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),

Wolgast,

Wollin,
Briezen.

II. Königreich Württemberg.

Calw: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

III. Großherzogthum Baden.

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Rarhim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ribnitz.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

VI. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim.

VIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Realschule,
Dyrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

X. Herzogthum Anhalt.

Zeitz: Realklassen des Gymnasiums.

XI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhäusen,
Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

XII. Fürstenthum Waldeck.

Krossen.

XIII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

XIV. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XV. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergeedorf: Hansischule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Darmen: † Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen),
Berlin: † Erste höhere Bürgerschule,
‡ Zweite höhere Bürgerschule,
‡ Dritte höhere Bürgerschule,¹⁾
‡ Vierte höhere Bürgerschule,¹⁾
Potsdam: † Erste evangelische höhere Bürgerschule,
‡ Zweite evangelische höhere Bürgerschule,
‡ Katholische höhere Bürgerschule,
† Köln,
Dortmund: † Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),
† Düsseldorf,
† Erfurt,

Essen: † Höhere Bürgerschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: † Selektenschule,
‡ Gießemünde,¹⁾
‡ Götting,
‡ Graudenz,
Hagen: † Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),
Hannover: † Erste höhere Bürgerschule,
‡ Zweite höhere Bürgerschule,
‡ Hedingen,
Königsberg i. Ostpr.: † Höhere Bürgerschule im Löbenicht,
Liegnitz: † Wilhelmsschule,
Straußberg: Real-Progymnasium.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1891.

II. Königreich Bayern.

Ansbach: † Realschule,
 Aschaffenburg: † Realschule,
 Augsburg: † Kreisrealschule,
 Bamberg: † Realschule,
 Bayreuth: † Kreisrealschule,
 Erlangen: † Realschule,
 Freising: † Realschule,
 Fürth: † Realschule,
 Hof: † Realschule,
 Ingolstadt: † Realschule,
 Kaiserslautern: † Kreisrealschule,
 Kaufbeuren: † Realschule,
 Memlen: † Realschule,
 Riffingen: † Realschule,
 Rißingen: † Realschule,
 Landau: † Realschule,
 Landsbut: † Realschule,
 Lindau: † Realschule,
 Memmingen: † Realschule,
 München: † Kreisrealschule,
 Neustadt a. d. Saarb.: † Realschule,
 Nördlingen: † Realschule,
 Nürnberg: † Kreisrealschule,
 Passau: † Kreisrealschule,
 Regensburg: † Kreisrealschule,
 Rothenburg a. d. Tauber: † Realschule,
 Schweinfurt: † Realschule,
 Speyer: † Realschule,
 Straubing: † Realschule,
 Traunstein: † Realschule,
 Würzburg: † Kreisrealschule,
 Wunsiedel: † Realschule,
 Zweibrücken: † Realschule.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: † Realschule,
 Grimmitzschau: † Realschule,
 Dresden-Friedrichstadt: † Lehr- und Erziehungs-
 Anstalt für Knaben (Realschule, ¹⁾)
 Frankenberg: † Realschule, ¹⁾
 Glauchau: † Realschule, ¹⁾
 Grimma: † Realschule, ¹⁾
 Großenhain: † Realschule, ¹⁾
 Leipzig: † 1. Realschule,
 † 2. Realschule, ¹⁾
 Leisnig: † Realschule, ¹⁾

Rößau: † Realschule,
 Weerane: † Realschule, ¹⁾
 Weißen: † Realschule, ¹⁾
 Wittweida: † Realschule,
 Pirna: † Realschule, ¹⁾
 Plauen i. Voigtlande: † Realschule,
 Reichenbach i. Voigtlande: † Realschule, ¹⁾
 Rochlitz: † Realschule, ¹⁾
 Schneeberg: † Realklassen des Gymnasiums,
 Stollberg: † Realschule, ¹⁾
 Zerbau: † Realschule.

IV. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,
 Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
 Ludenburg, ²⁾
 Lahr: Real-Abtheilung des Gymnasiums,
 † Müllheim,
 † Schopfheim,
 Sinsheim,
 † Ueberlingen,
 Billingen,
 † Waldsbüt.

V. Großherzogthum Hessen.

† Buchbach,
 † Heppenheim a. d. Bergstraße.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow: Real-Progymnasium,
 † Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: † Wilhelm und Louis Zimmermanns
 Realschule,
 Neustadt a. d. Orla: † Realschule.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

† Wolfenbüttel.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sonneberg: † Realschule.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

† Gotha.

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Schluß des Schuljahres 1889/90. — Die Anstalt ertheilt nur an den drei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.

XI. Herzogthum Anhalt.

† Cöthen.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: † Höhere Bürgerschule vor dem Holstenthor,

Hamburg: † Höhere Bürgerschule vor dem Lubeckerthore.¹⁾

XIV. Elsaß-Lothringen.

Warr: † Realschule,
Buchsweiler: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Markt: † Realschule.

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: † Landwirtschaftsschule,
Brieg: † Landwirtschaftsschule,
Cleve: † Landwirtschaftsschule,
Dahme: Landwirtschaftsschule,
Eldena: Landwirtschaftsschule,
Flensburg: † Landwirtschaftsschule (verbunden mit Handelschule),
† Essentielle Handelschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Heiligenbeil: † Landwirtschaftsschule,
Herford: † Landwirtschaftsschule,
Hildesheim: Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: † Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: † Landwirtschaftsschule,
Margarabowa i. Ostpr.: Landwirtschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: † Landwirtschaftsschule,
Samter: † Landwirtschaftsschule,
Schwelbin i. Pomm.: Landwirtschaftsschule,
Weilburg: Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Mugsburg: † Industrieschule,
Pichtenhof: † Kreislandwirtschaftsschule,
München: † Handelschule,
† Industrieschule,

Nürnberg: † Industrieschule,
† Handelschule,
Weihenstephan: † Landwirtschaftliche Centralchule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: † Öffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: † Landwirtschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: † Öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelschule),
Leipzig: † Öffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: † Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Königreich Württemberg.

Kornthal: Gemeinde-Lateinschule.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: † Landwirtschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Marienburg bei Helmstedt: † Landwirtschaftliche Schule.

VII. Elsaß-Lothringen.

Musach: † Landwirtschaftsschule.

c. Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Preußen.

Berlin: † Handelschule des Dr. Th. Lange,
Wiebrich a. Rhein: Knaben = Erziehungs = Anstalt des Dr. Heinrich Runkler (früher Dr. Runkler und Dr. Burtart),²⁾
Breslau: † Handelschule des Dr. Alexander Steinhans,

Cosel i. D.-Schlef.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Danzig: † Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Böffel,
Erfurt: † Handelschule von Albin Körner (früher Dr. Wagh),
Jallenberg i. d. Wart: Victoria = Institut von Albert Siebert (früher Dr. Schmidt),

*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Wesen eines Regierungskommisars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Weihnachtsstermin 1890.

²⁾ Die Fortbauer der Willkürberechtigung ist zunächst auf ein weiteres Jahr (bis zum Ostertermin 1892) einschließlich bewilligt worden.

Frankfurt a. Main: † Erziehungs-Institut von B. Broß (früher Kuoff-Haffel),
 Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: † Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Bröscholdt (früher Dr. Koch),
 Gnadenfrei: † Höhere Privat-Bürgererschule unter Leitung des Diaconus G. Veit,
 St. Goarshausen: † Erziehungs-Institut von Karl Garrad,
 Groß-Lichterfeld: Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Peter,
 Kemperhof bei Coblenz: † Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben),
 Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,
 Obercaffel bei Bonn: † Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,¹⁾
 Osuabrück: † Handelschule des Dr. L. Lindemann (früher Nölle),
 Ostrau (früher Throno) bei Filchne: Pädagogium des Dr. Max Vehein-Schwarzbach,
 Telgte: Progymnasiale und † höhere Bürgererschule-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knidenberg (früher J. Knidenberg sen.).

II. Königreich Bayern.

Augsburg: † Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,
 Frankenthal (Pfalz): † Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertoloty und Valentin Trautmann,
 Jürth: † Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dettau,
 Marktbreit a. Main: † Handelschule von Joseph Damm,
 Nürnberg: † Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrieh).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: † Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Böhme, † Real-Institut von G. Müller-Gelinet und F. Th. Schumann (früher Gelinet-Körner'sches Real-Institut),²⁾ † Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer),³⁾

Dresden: † Realclassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Heidler (früher Dr. R. Albani),⁴⁾
 Leipzig: † Erziehungs-Anstalt des Dr. E. S. Warth, † Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Noth (früher Teichmann), † Privat-Realchule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: † Höhere Handelsschule von Martin Schedt, † Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Kaufher).

V. Großherzogthum Baden.

Bruchsal: † Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Bläsi (früher Eduard Müller),
 Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

VI. Großherzogthum Hessen.

Rainz: † Privat-Lehranstalt des Dr. Heinrich Hestamp (früher Dr. Klein),
 Offenbach a. Main: † Privat-Handelschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Raegler).

VII. Großherzogthum Sachsen.

Zena: † Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer, † Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: † Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn (früher Dr. Güntter),
 Seesen a. Harz: † Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: † Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: † Höhere Handelsschule der kaufmännischen Zünfte unter Leitung des Dr. Ludwig Goldschmidt.⁴⁾

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten der Schüler, welche die im Juni 1890 und im Februar 1891 abgehaltenen Entlassungsprüfungen bestanden haben.

²⁾ Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

³⁾ Die Bereibung der Miltärerziehung hat nur bis zum Oftertermin 1891 einschließlich Geltung.

⁴⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

XI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reilchau: Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop.

XII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera: † Amthor'sche höhere Privat-Handelschule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Clausen.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: † Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim).

XIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: † Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: † Schule des Dr. L. A. Vieber,
† Schule des Dr. S. Bod (früher Dr. J. G. Fischer),
† Schule der Gebrüder J. und W. Oliga,
† Schule des Dr. A. Wichard Lange,
† Schule von J. L. Wirtzheim,
† Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. F. Reinmüller,
† Höhere Bürgerschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
† Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
Horn bei Hamburg: Das unter Leitung des Direktors J. Wichern und des Pastors a. D. A. Röhrichstehende Paulinum, Pensionat des Rauhen Hauses. (Progymnasiale und † Real-Abtheilung [höhere Bürgerschule].¹⁾)

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt sind.

Königreich Sachsen.

Cheumnitz: † Höhere Gewerbeschule.²⁾

Berlin, den 13. Mai 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voettker.

¹⁾ An der progymnasialen Abtheilung wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst befähigende Prüfung bereits nach Zurücklegung des Lehrgangs der Untersekunda abgehalten.

²⁾ Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszugnisse erteilen, welche den ersten (1½-jährigen) und zweiten (1-jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und in einer von einem Regierungskommissar abgehaltenen Schlussprüfung dargehan haben, daß sie sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. Mai 1891.

N^o 22.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Verlegung
des Amtssitzes eines Konsulats; — Exequatur-Ertheilungen
Seite 115

2. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des 1. Nachtrags
zur amtlichen Schiffsliste für 1891. 116
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet 116

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul in Rotterdam, Rürwiz, zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Nachdem der Konsul Fischer in Afrika die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste erhalten hat, ist der Sitz des Kaiserlichen Konsulats für die britische Goldküstenkolonie von Afrika nach Quittaah verlegt worden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden dem zum rumänischen General-Konsul mit dem Sitze in Leipzig ernannten bisherigen rumänischen Konsul Wilhelm Wölker daselbst, dem königlich rumänischen General-Konsul mit dem Sitze in Hamburg, Julius Schabert, und dem zum argentinischen Konsul in Mannheim ernannten Herrn Carl Bürk.

2. Marine und Schifffahrt.

Der I. Nachtrag zur „Ämlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Untertheidungs-Signalen für 1891“ ist erschienen.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Reisende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Franz Kolaczuk, Einlieger,	geboren am 24. März 1861 zu Alt-derf, (Starawies dolna), Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendortselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Mai 1890),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Duppeln,	11. Februar d. J.
----	----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------	-------------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Wilhelm Andersen, Arbeiter,	27 Jahre alt, geboren zu Lüss, Dänemark,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	24. April d. J.
3.	Johann Franz, Goldarbeiter,	geboren am 6. März 1861 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendortselbst,	bedeuten,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	15. April d. J.
4.	Carl Flujika, Handlungskommiss,	geboren am 3. April 1843 zu Kaudniz, Böhmen, ortsangehörig zu Pechlin, Bezirk Kaudniz,	bedeuten,	Stadtamagistrat Straubing, Bayern,	1. Mai d. J.
5.	Matthias Kabele, Schneider,	geboren im Jahre 1828 zu Boulovere, Gemeinde Horls, Bezirk Leerdich, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Handstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	27. April d. J.
6.	Johann Kogler, Fabrikarbeiter,	40 Jahre alt, geboren zu Unterach, Bezirk Fischbrunn, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtamagistrat Amberg, Bayern,	29. April d. J.
7.	Kobert Prade, Metzger,	geboren am 13. Juli 1874 zu Reinowitz, Bezirk Gablenz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Handstreichen,	Königliche Polizeidirektion zu München,	9. Mai d. J.
8.	Anton Kiehl, Lagerlöbner,	geboren am 6. Mai 1846 zu Freudenstein, Bezirk Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	bedeuten.
9.	Franz Tamme, Arbeiter,	geboren am 21. April 1855 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Alt-Rothwasser, Bezirk Kremsdamm, Oesterreich-Schlesien,	Handstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Duppeln,	16. April d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Duppeln vom 13. Oktober 1884 verfügte Ausweisung des Strumpfwirker Adelf Selzer (Central-Blatt S. 299 Ziffer 2) ist zurückgenommen worden, weil sich herausgestellt hat, daß derselbe preussischer Staatsangehöriger ist.

Central-Blatt

für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Juni 1891.

N^o 23.

Inhalt: 1. **Militär-Befen:** Aenderung des Gesamtverzeichnis der Anstellungsbedürden der Reichsverwaltung im Sinne der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern Seite 117
2. **Handels- und Gewerbe-Befen:** Neues Verzeichnis der regelmäßigen Unterziehungen unterliegenden und den Anforderungen der Keblaus-Konvention entsprechend erklärten Gattungen u. Anlagen 118

3. **Zoll- und Steuer-Befen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Bestellung eines Stations-Kontrollors 136
4. **Konsulat-Befen:** Bestellung eines Konsular-Agenten; — Zerschläg: — Grenzaustrittsbefellungen 137
5. **Finanz-Befen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Etatsjahr 1890/91 138
6. **Polizei-Befen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 139

1. Militä r - B e f e n .

In dem Verzeichnis der den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882, Central-Blatt S. 123) kommen unter

Ziffer II 1 Kriegsministerium:
die Kalkulatur-Assistenten

zufolge Eingehens dieser Stellen:

Ziffer II 7 Festungs-Inspektionen:
Festungs-Inspektions-Sekretäre, Festungs-Inspektions-Bureau-Assistenten;

Ziffer II 11 Fortifikationen:
Fortifikations-Sekretäre, Fortifikations-Bureau-Assistenten

zufolge anderweiter Organisation des Festungs-Baupersonals in Fortfall.

Dementsprechend fallen in dem Verzeichnis derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbedürden anzusehen sind (Veranlassung vom 28. Juli 1886, Central-Blatt S. 306), fort:

auf Seite 307 Ziffer II 7 und 11,
" " 309 " II 11.

Berlin, den 2. Juni 1891.

Der Reichsanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) wird das in der Bekanntmachung vom 11. April 1890 (Central-Blatt S. 90) enthaltene Verzeichniß von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Neblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichniß ersetzt.

Sauf-Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1.	Nachen, Preußen, Rheinprovinz.	Arnoult, C., Gärtnerei.	
2.	" " " "	Holl, Joh., Gärtnerei.	
3.	Kalen, Württemberg.	Schmid, Alois, Handelsgärtnerei.	
4.	Abnaundorf bei Leipzig, Königreich Sachsen.	v. Frege, Dr. Richard Woldemar, Gärtnerei.	
5.	Achbrücke, Gemeinde Neutin, Bayern.	Brem, Josef, Handelsgärtnerei.	
6.	Aeschach, Bayern.	Brög, Ludwig, Handelsgärtnerei.	
7.	" " " "	Budner, August, Handelsgärtnerei.	
8.	" " " "	Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
9.	Ailingen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Vogler, J., Baumschule.	
10.	Alfter, Preußen, Rheinprovinz.	Koeder & Laugen, Gärtnerei.	
11.	Allwind, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.	
12.	Alsenz, Bayern.	Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.	
13.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Bretschneider, Fr. Gustav, Handelsgärtnerei.	
14.	" " " "	Dietrich, Julius, Handelsgärtnerei.	
15.	" " " "	Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
16.	" " " "	Fischer, Franz Julius, Handelsgärtnerei.	
17.	" " " "	Fischer, Gottfried, Handelsgärtnerei.	
18.	" " " "	Fischer, Richard Karl, Handelsgärtnerei.	
19.	" " " "	Franke, Karl Heinrich, Handelsgärtnerei.	
20.	" " " "	Gerbig, Friedrich Gustav, Handelsgärtnerei.	
21.	" " " "	Gerbig, Otto, Handelsgärtnerei.	
22.	" " " "	Kunze, Franz, in Firma J. J. Kunze, Handelsgärtnerei.	
23.	" " " "	Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.	
24.	" " " "	Kunze, Robert, in Firma Kunze und Sohn, Handelsgärtnerei.	
25.	" " " "	Müller, Louis, Pachtgärtnerei.	
26.	" " " "	Mauhold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei.	
27.	" " " "	Mauschenbach, Hermann, Handelsgärtnerei.	
28.	" " " "	Minnebach, Berthold und Rudolf, Gebrüder, Gärtnerei.	

Auf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
29.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Nothe, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
30.	" "	Schmieder, Hermann, Handelsgärtnerei.	
31.	" "	Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
32.	" "	Wassermann, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
33.	Alt-Geltow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Stiftung, Baum- und Strauchpflanzungen der Landesbauernschule.	
34.	Ansbach, Bayern.	Kuידlo, Wenzel, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
35.	Kuché bei Corny, Elsaß-Lothringen.	Dauje.	
36.	Kulnois, Elsaß-Lothringen.	Majerus.	
37.	Baden-Baden, Baden.	Großherzogliche Hofgärtnerei (Hofgärtner Zieher).	
38.	" "	Leichlin, Max, Gartenanlage.	
39.	" "	Meier, Franz Sales, Gärtnerei.	
40.	" "	Stahlberger, Josef, Gärtnerei.	
41.	" "	Vogel = Hartweg, Gärtnerei.	
42.	Harmbeck, Hamburg.	Jessen & Wagner, Handelsgärtnerei.	
43.	" "	Meyer, Gustav, Handelsgärtnerei.	
44.	" "	Niechers & Söhne, J. A., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
45.	Barmen, Preußen, Rheinprovinz.	Broedelmann, S., Gartenanlage.	
46.	" "	Dinslafe, S., Gartenanlage.	
47.	" "	Heß, W., Gartenanlage.	
48.	Bayreuth, Bayern.	Freiberger, Martin, Handelsgärtnerei.	
49.	" "	Herold, Karl, Handelsgärtnerei.	
50.	Weidenwiese (Bezirksamt Passau), Bayern.	Sierk, Hieronymus, Handelsgärtnerei.	
51.	Benrath, Preußen, Rheinprovinz.	Kuchenberg, Baumschule.	
52.	" "	Kürten, Baumschule.	
53.	Berlin, Preußen.	Vauch, S., Gärtnerei.	
54.	" "	Ehons, C. F., Gärtnerei.	
55.	" "	Grief, A., Gärtnerei.	
56.	" "	Vorberg, Baumschule.	
57.	" "	Schulz, Gustav A., Gärtnerei.	
58.	Bernstadt, Preußen, Provinz Schlesien.	Barth, Lehrer, Baumschule.	
59.	Berthelsdorf bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Pöhlers, Louis, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
60.	Böhlen bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Nichter, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
61.	Böhlitz = Ehrenberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Jücker, J. G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
62.	" "	Tillich, V., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
63.	Voll, Oberamt Göppingen, Württemberg.	Blumhardt, Chr. Erben, Baumschule.	
64.	Bollweiler, Elsaß-Lothringen.	Baumann.	
65.	" "	Gay.	
66.	" "	Hérissé.	
67.	Boru, Preußen, Rheinprovinz.	Bloch, R., Gärtnerei.	

Vorhangenerstraße.
Frankfurter Allee.
Rüsterstraße.
Oberbergerstraße.
Edertsberg.

Zauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
68.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Emmel, Karl, Gärtnerei.	
69.	" " " " " "	Schmig, Peter, Gärtnerei.	
70.	Brandenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Waugot, A., Baumschule.	
71.	" " " " " "	Niemschneider, Gärtnerei.	
72.	Braunschweig.	Herzogliche Landesbaumschule.	
73.	Bremen.	Hellemann, Heinrich Carl August, Handels- gärtnerei und Baumschule.	
74.	" " " " " "	Hunholt, Friedrich August, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
75.	" " " " " "	Karich, Christian Ludwig, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
76.	Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Dammann, H., Baumschule.	Borberbleiche.
77.	" " " " " "	Laqua, Paul, Baumschule.	Ehlauer Chauffee Winnahof.
78.	" " " " " "	Laqua, Reinhold, Baumschule.	Maxstraße.
79.	Brieg, Preußen, Provinz Branden- burg.	Späth, Oekonomierath, Baumschulen.	
80.	Pugweiler, Preußen, Rhein- provinz.	Lambert & Reiter, Obst- und Moseschule.	
81.	Cannstatt, Württemberg.	Rinter und Eble, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Brag.
82.	" " " " " "	Ehle, Jakob, Handelsgärtnerei.	
83.	" " " " " "	Gaucher, Nikolaus, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Brag.
84.	" " " " " "	Schächterle, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
85.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen- Nassau.	Hördemann, Joh., Gärtnerei.	
86.	" " " " " "	Müller & Sauber, Gärtnerei.	
87.	" " " " " "	Peter, Ferdinand, Gärtnerei.	
88.	" " " " " "	Schade, Ernst, Gärtnerei.	
89.	" " " " " "	Wissenbach, Gärtnerei.	
90.	Charlottenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schulze, B., Gärtnerei.	
91.	Goldb., Königreich Sachsen.	Hegewald, Gärtnerei.	
92.	" " " " " "	Richter, Robert, Gärtnerei.	
93.	Colmar, Elsaß-Lothringen.	Koenig, Carl.	
94.	" " " " " "	Kürhner.	
95.	Connewitz bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Rischer, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
96.	Cornu, Elsaß-Lothringen.	Zhill.	
97.	Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.	Dähne, Eugen, Baumschule.	
98.	" " " " " "	Empting, Gebr., Baumschule.	
99.	" " " " " "	Hülten, Witwe, Gärtnerei.	
100.	" " " " " "	Vaurentius, H., Wittwe, Baumschule.	
101.	" " " " " "	Reutkirchen, J., Gärtnerei.	

Auf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
102.	Grefeld, Preußen, Rheinprovinz.	Bannenbecker, D., Baumschule.	
103.	" " "	Renard, M., Gärtnerei.	
104.	" " "	Schröder, Baumschule.	
105.	" " "	Wiesl, Baumschule.	
106.	Cronberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Eichenaer, Christian, Baumschule und Rosen- pflanzung.	
107.	" " "	Eichenaer, Karl, Rosenpflanzung.	
108.	" " "	Huttenlehner, Joh., Rosenpflanzung.	
109.	Darmstadt, Hessen.	Krick, Konrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Blumenstraße Nr. 115.
110.	Debschütz, Preuß. j. V.	Siermann, Hermann, Gärtnerei.	
111.	" " "	Wesjer, Reinhold, Gärtnerei.	
112.	Degelein, Gemeinde Doyern, Bayern.	Brög, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
113.	Delitzsch, Preußen, Provinz Sachsen.	Sorhagen, Baumschule.	
114.	Disingen, Oberamt Leonberg, Württemberg.	Brecht, Julius, Baumschule.	
115.	Dölitz bei Leipzig, Königl. Sachsen.	Fischer, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
116.	Dresden, Königreich Sachsen.	Beyer, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
117.	" " "	Knöfel, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
118.	" " "	Lehmann, verw., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
119.	" " "	Liebmann, Cosar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
120.	" " "	Meurer, Gottlieb Meinhard, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
121.	" " "	Riesch, C. W., Kunst- und Handelsgärtnerei und Baumschulen.	
122.	" " "	Räbisch, F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
123.	" " "	Hölcker, Jakob, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
124.	" " "	Schreiber, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
125.	" " "	Schulze, Conrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
126.	Eberswalde, Preußen, Provinz Brandenburg.	Haercke, Gärtnerei.	
127.	Ebingen, Oberamt Vödingen, Württemberg.	Jedele, Johannes, Handelsgärtnerei.	
128.	Ehrenfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Strauß, D., Gärtnerei.	
129.	Elbeck, Hamburg.	Schmidt, J., Handelsgärtnerei.	
130.	" " "	Stange, F. F., Handelsgärtnerei.	
131.	" " "	Tümmler, C. S. T., Handelsgärtnerei.	
132.	Eisenach, Großherzogthum Sachsen.	Schwabe, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
133.	Elster, Bad, bei Delsitz, König- reich Sachsen.	Fleißner, Albin, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
134.	" " "	Königliche Anstaltsgärtnerei (Gärtner Otto Scharf).	
135.	" " "	Scharf, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
136.	Elwille, Preußen, Provinz Hessen- Nassau.	Schmidt, Karl, Rosenpflanzung.	

Auf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
137.	Embs, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Bars, A., Gärtnerei.	
138.	" " "	Eisenbeis, Joseph, Söhne, Gärtnerei.	
139.	" " "	Hoffrichter, Paul, Rosenpflanzung.	
140.	" " "	Lefebvre, Chr., Rosenpflanzung.	
141.	" " "	Weis, Heinrich, Garten mit Baumschule.	
142.	" " "	Wurm, Franz, Gärtnerei.	
143.	Enningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg.	Kall, Wilhelm, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
144.	Eppendorf, Hamburg.	Böttcher, J. W., Handelsgärtnerei.	
145.	" " "	Dender, J. D., Handelsgärtnerei.	
146.	" " "	Harms, Fr., Handelsgärtnerei.	
147.	" " "	Heuer, G. C. S., und Strack, H. F., Handelsgärtnerei.	
148.	" " "	Heinte, C. F. W., Handelsgärtnerei.	
149.	" " "	Schürmer, P., Handelsgärtnerei.	
150.	" " "	Schneider, C. S., Handelsgärtnerei.	
151.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.	Penary, C., Gärtnerei.	
152.	" " "	Chrestensen, R. L., Gärtnerei.	
153.	" " "	Döppleb, B., Gärtnerei.	
154.	" " "	Haage & Schmidt, Gärtnerei.	
155.	" " "	Haage, Fr. Ad. jun., Gärtnerei.	
156.	" " "	Haage, Fr. Ant., Gärtnerei.	
157.	" " "	Hall, Carl, Gärtnerei.	
158.	" " "	Heinemann, F. C., Gärtnerei.	
159.	" " "	Jühlke, F., Nachfolger, Gärtnerei.	
160.	" " "	Knopff, D. & Co., Gärtnerei.	
161.	" " "	Kropp, C., Gärtnerei.	
162.	" " "	Lorenz, Chrn., Gärtnerei.	
163.	" " "	Neumann, R., Baumschule.	
164.	" " "	Rabst, C. (A. Rabst, Nachfolger), Gärtnerei.	
165.	" " "	Peterlein, M., Gärtnerei.	
166.	" " "	Platz & Sohn, C., Gärtnerei.	
167.	" " "	Schmidt, J. C., Gärtnerei.	
168.	Eßlingen, Württemberg.	von Palmische Gärtnerei, Rosen- und Baumschule.	Hohent Kreuz.
169.	" " "	Schneider, Albert, Handelsgärtnerei.	
170.	Feldkirch, Elßaß-Lothringen.	Holzer.	
171.	Fellen (BezirksamtVohr), Bayern.	Fischer, Johann, Handelsgärtnerei.	
172.	Feuerbach, Oberamt Stuttgart, Württemberg.	Gäberß, H. W., Baumschule.	
173.	Flensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Zeehusen, Gärtnerei.	Etablissement Friedrichshöh.
174.	Frankfurt a. M., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fleisch-Daum, Gärtnerei.	Gutleutstraße.
175.	" " Bornheim "	Hoff, Gärtnerei.	
176.	" " " "	Kropff, Julius (Peterßen Nachfolger), Gärtnerei.	Mainger Landstraße.
177.	" " " "	Reyer, Joh. Philipp, Gärtnerei.	Gutleutstraße.

Conf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
178.	Frankfurt a. M., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Neder, J. A., Wittve, Baumschulen.	Hanauer Landstraße.
179.	" "	Mühl, Ph. F., Gärtnerei.	Savignystraße und Mainzer Landstraße.
180.	" "	Stoß, Peter, Gärtnerei.	Sachsenhauser Landwehr.
181.	" "	Strasheim, Gärtnerei.	Heddrichstraße.
182.	" „Bornheim“	Reuzel, J. C., Gärtnerei.	
183.	" "	Wigel, A., Gärtnerei.	Hellerhofweg.
184.	Frauenthorf, Bayern.	Fürst, Gebrüder, Inhaberin Anna Fürst, Handelsgärtnerei.	
185.	Freiberg, Königreich Sachsen.	Bezirksobsthauverein (Eichbaumschule).	
186.	" "	Reuer, Friedrich August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
187.	" "	Piehnert, August, Gärtnerei.	
188.	Friedrichshafen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Brechenmacher, J., Handelsgärtnerei.	
189.	" "	Heim, Gottlieb, Baumschule.	
190.	" "	Reck, Karl, Handelsgärtnerei.	
191.	" "	Stemmer, Joseph, Baumschule.	
192.	Gebweiler, Elsaß-Lothringen.	Wiehler, Joseph.	
193.	Gelnhausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hohm, Franz, Baumschule.	
194.	" "	Hohm, Franz, und L. W. Schöffel, Baumschule.	
195.	Gera, Preuß j. L.	Aehulich, Julius Robert, Gärtnerei.	
196.	" "	Bernst, Walther, Gärtnerei.	
197.	" "	Bräunlich, August, Gärtnerei.	
198.	" "	Burkhardt, Franz Eduard, Gärtnerei.	
199.	" "	Fiedler, Hermann, Gärtnerei.	
200.	" "	Fontaine, Curt, Gärtnerei.	
201.	" "	Freiesleben, August, Gärtnerei.	
202.	" "	Geinig, Karl Heinrich, Gärtnerei.	
203.	" "	Hempel, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
204.	" "	Lehmann, Gustav Albin, Gärtnerei.	
205.	" "	Reyer, Friedrich Wilhelm, Gärtnerei.	
206.	" "	Reuer, Otto Hermann, Gärtnerei.	
207.	" "	Rübiger, Paul, Gärtnerei.	
208.	" "	Scheide, Anton, Gärtnerei.	
209.	" "	Scheide, Richard, Gärtnerei.	
210.	" "	Schmalzfuß, Friedrich, Gärtnerei.	
211.	" "	Schmalzfuß, Karl, Gärtnerei.	
212.	" "	Schmalzfuß, Rudolf, Gärtnerei.	
213.	" "	Seidel, Gustav Paul, Gärtnerei.	
214.	" "	Sieckmann, Julius, Gärtnerei.	
215.	" "	Uhlmann, Julius, Gärtnerei.	
216.	" "	Wagner, Richard, Gärtnerei.	
217.	" "	Wegel, Walther, Gärtnerei.	

Laut. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
218.	Mauchau, Königreich Sachsen.	Albrecht, Emil Max, Handelsgärtnerei.	
219.	" "	Gröhschel, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
220.	" "	Haned, Carl Ernst, Handelsgärtnerei.	
221.	" "	Kleinmann, Johann Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
222.	" "	Krehschmar, Max Richard, Handelsgärtnerei.	
223.	" "	Mäder, Robert Emil, Handelsgärtnerei.	
224.	" "	Rost, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
225.	" "	Seipel, Heinrich Theodor, Handelsgärtnerei.	
226.	Gmünd, Württemberg.	Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
227.	Godesberg, Preußen, Rhein- proving.	Kleinforge, E. Söhne, Gärtnerei und Baum- schule.	
228.	" "	Kurth, Joh. (Besitzer L. Wagner) Gärtnerei.	
229.	Höppingen, Württemberg.	Rauch, Karl, Handelsgärtnerei.	
230.	Höttingen, Preußen, Provinz Hannover.	Köwina, Gärtnerei.	
231.	" "	Starke, S., Gärtnerei.	
232.	Grinna, Königreich Sachsen.	Günther, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
233.	" "	Hartig, Karl Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
234.	" "	Klemm, verw. Marie Wilhelmine, Handels- gärtnerei.	
235.	" "	Ruggaber, Gottlob Heinrich, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
236.	Grünberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Eichler, Gärtnerei.	
237.	" "	Gartenbau-Gesellschaft, Baumschule.	
238.	Gundelshingen, Bayern.	Schmid, Franz, Kunstgärtnerei.	
239.	Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Vürger, Gärtnerei.	
240.	" "	Dohmeyer, Gärtnerei.	
241.	" "	Re, Gärtnerei.	
242.	" "	Weber, Gärtnerei.	
243.	Hamburg.	Botanischer Garten.	
244.	Hanau, Preußen, Provinz Hessen- Nassau.	Gunkel, S., Gärtnerei.	
245.	" "	Jaenele, Fr., Gärtnerei.	
246.	" "	Kohde, Carl, Gärtnerei.	
247.	Heilbronn, Württemberg.	Kühler, Christoph, Rosenschulen.	
248.	Heimersbrunn, Gemeinde Reich- bach, Bayern.	Wilhelm, Daniel, Handelsgärtnerei.	
249.	Herrnhut bei Löbau, Königreich Sachsen.	Hans, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
250.	Hilden, Preußen, Rheinproving.	von der Heiden, Baumschule.	
251.	Hildesheim, Preußen, Provinz Hannover.	Westenius, E., Baumschule.	
252.	Hirschberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Dr. Voewenthal (Verwalter H. Arens), bota- nischer Garten.	

Auf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
253.	Hirschberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Weinhold, E., Gärtnerei.	
254.	Hochbuch, Gemeinde Aeschbach, Bayern.	Wayer, Gottfried, Baumzuchterei.	
255.	Hohenfelde, Hamburg.	Seyderhelm, Herrn., Handelsgärtnerei.	
256.	Holzen, Bayern.	Kupstin, Georg, Handelsgärtnerei.	
257.	Holzheim, Elsaß-Lothringen.	Hödel.	
258.	Honnesf, Preußen, Rheinprovinz.	Kirlein, Fr. Leopold, Gärtnerei.	
259.	"	Zimmermann, Joh., Gärtnerei.	
260.	Hoyeru " (Bezirksamt Lindau), Bayern.	Zändermann, Franz, Gärtnerei.	
261.	Leua, Großherzogthum Sachsen.	Maurer, Garteninspektor, Handelsgärtnerei.	
262.	Lingsfeld, Preußen, Rheinprovinz	Dahs, Reiter & Co., Baumzucht.	
263.	Kaiserslautern, Bayern.	Helfert, Josef, Handelsgärtnerei.	
264.	Kamenz, Königreich Sachsen.	Reiße, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
265.	Kempen, Preußen, Rheinprovinz.	Trimborn, Everhard, Baumschule.	
266.	Kerfch, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Obst- und Baumschule.	
267.	Kierisch bei Porna, Königreich Sachsen.	Lehne, Eduard, Gärtnerei.	
268.	Kirchditmold = Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Gebhardt, F., Gärtnerei.	
269.	"	Schade, D. Söhne, Gärtnerei.	
270.	Kirchheimbolanden, Bayern.	Schiller, Johannes, Handelsgärtnerei.	
271.	Kittlitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Jubisch, Max Alfred, Baumschule.	
272.	Kleinheubach (Bezirksamt Ritten- berg), Bayern.	ter Meer, Abraham, Handelsgärtnerei.	
273.	Königsbrück, Königreich Sachsen.	Seitmüller, Ernst Ludwig, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
274.	"	Graf Wüdnig von Königsbrück, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Pächter: Emil Tonste.
275.	Königslein, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Peder, Hauptmann J. D., Gärtnerei.	
276.	Königswinter, Preußen, Rhein- provinz.	Henseler, Joh., Gärtnerei.	
277.	Köstritz, Neuß j. L.	Deegen, Franz, jun., Rosen- und Zierbaum- Exportgärtnerei.	
278.	"	Deegen, Max, Gärtnerei.	
279.	"	Fürstliche Hofgärtnerei.	
280.	"	Hergers, E., Nachfolger (Conrad von Burgs- dorff), Gärtnerei.	
281.	"	Siedmann, Julius, Gärtnerei.	
282.	"	Zerich, Rudolf, Gärtnerei.	
283.	Konstanz, Baden.	Veller, Anton, Gärtnerei.	
284.	"	Elble, Heinrich, Gärtnerei.	
285.	"	Vohrer, Johann, Gärtnerei.	
286.	"	Winterer, Heinrich, Gärtnerei.	

Lanf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
287.	Kroßel, Preußen, Provinz Schlesien.	Scholz, Baumschule.	
288.	Langfur, Preußen, Rheinprovins.	Müller, Baumschule.	
289.	Kaunesdorf, Preußen, Rhein- provins.	Gräve, L., Baumschule.	
290.	Leipzig, Königreich Sachsen.	Ehrlich, F. C., Gärtnerei.	
291.	" "	Mönd, Jr., Gärtnerei.	
292.	" "	Mönd, jun., Th., Gärtnerei.	
293.	" "	Peters, W. (Inhaber: Otto Schneider), Gärtnerei.	
294.	" "	Nischer, W., Gärtnerei.	
295.	Leipzig = Gohlis, Königreich Sachsen.	Thalacker, D., Gärtnerei.	
296.	" "	Wagner, C., Gärtnerei.	
297.	" "	Wagner, A., Gärtnerei.	
298.	Leipzig = Entschid, Königreich Sachsen.	Raum, D., Gärtnerei.	
299.	Leipzig = Anger = Crottendorj, Königreich Sachsen.	Köhler, H., Gärtnerei.	
300.	Reisnig, Königreich Sachsen.	Vodmann, Ernst Bruno, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
301.	" "	Jörster, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
302.	" "	Heinze, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
303.	" "	Keuffel, Balther, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
304.	" "	Nierich, Woldemar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
305.	" "	Dr. Wirusche Gärtnerei (Ebergärtner: Falz, Carl Gottlieb Herrmann), Kunst- und Handels- gärtnerei.	
306.	" "	Bogellang, Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
307.	Leunep, Preußen, Rheinprovins	Linden, H., jun., Gärtnerei.	
308.	Leutrich, Württemberg.	Leutrich, Stadtgemeinde, Pflanzschulen.	
309.	" "	Leutrich, Stiftungspflege, Pflanzschulen.	
310.	Pichtenthal, Amt Baden, Baden.	Uhin, Handelsgärtnerei.	
311.	Lindau, Bayern.	Kupflin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
312.	Lindenu bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Jähnich, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
313.	" "	Kerjen, Wilhelm Albert, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
314.	" "	Langlof, Friedrich, Kunst- u. Handelsgärtnerei.	
315.	" "	Merker, Friedrich Ernst, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
316.	" "	Nichter, Louis, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
317.	" "	Uhe, Bernhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
318.	Vockwig bei Dresden, Königreich Sachsen.	Horn, Ferdinand Heinrich Christian, Kunst- gärtnerei.	
319.	Vöblan bei Dresden, Königreich Sachsen.	Nichter, Karl Friedrich, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
320.	Zuda, Sachsen-Altenburg.	Frank, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.	

Kauf-Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
321.	Ludwigsburg, Württemberg.	Hartmann, Karl, Baumschule.	
322.	Rübeck.	Brehrens, C., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Moislinger Allee 133.
323.	"	Böckmann, J. H. S., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Arminstraße 53.
324.	"	Vöitger, C., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Cronsförder Allee 33.
325.	"	Buthmann, D., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Marlitzstraße 34.
326.	"	Crull, W. C. F., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Zeitenstraße 5.
327.	"	Elfter, Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerci.	Schwartauer Allee 44.
328.	"	Hasselmann, C. A., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Moislinger Allee 61.
329.	"	Hedlund, W., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Bangsweg 5.
330.	"	Heidmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerci.	Moislinger Allee 93.
331.	"	Jebens, C. A. A., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Moislinger Allee 171.
332.	"	John, R., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Nochstraße 20.
333.	"	Kock, A. C., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Adlergang 35.
334.	"	Lane, W. C. F., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Schönböfener Weg 9.
335.	"	Lindberg, Ab., vorm. Christian von Broden, Kunst- und Handelsgärtnerci.	Rageburger Allee 8.
336.	"	Linde, W., Nachf., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Schwartauer Allee 49b.
337.	"	Narz, G. V., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Trappentstraße 9.
338.	"	Reilion, C., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Moislinger Allee 67.
339.	"	Raclau, F. L., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Fadenburger Allee 50.
340.	"	Rausig, Ph., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Fadenburger Allee 16.
341.	"	Riehl, Th., Spalkhaver Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerci.	Schwartauer Allee 51.
342.	"	Roslich, J., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Arminstraße 63.
343.	"	Rosiedt, C. H., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Fadenburger Allee 32a.
344.	"	Rose, W., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Israelsdorfer Allee.
345.	"	Schoof, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerci.	Schwartauer Allee 57.
346.	"	Schmidt, C. H. S., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Kirchenstraße 6.
347.	"	Sperling, Fr., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Schönböfener Weg 11.
348.	"	Theile, W. A., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Moislinger Allee 49.
349.	"	Vollert, H. F., Baumschulbesitzer.	Wakenitzstraße 21.
350.	"	Vollert, F. C., Baum- und Rosenchule.	Rageburger Allee 28.
351.	"	Wendt, B., Handelsgärtnerci.	Fadenburger Allee 46c.
352.	"	Wiese, C. H. S., Kunst- und Handelsgärtnerci.	Zintenstraße 1.
353.	Lüneburg, Preußen, Provinz Hannover.	Wrede, H., Gärtnerci.	
354.	Martkeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Wolf, J. H. F., Kunst- und Handelsgärtnerci.	
355.	Martkranstädt, Königreich Sachsen.	Schmalfuß, Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerci.	
356.	Rasten bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Ritsche, Friedrich Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerci.	
357.	Meißen, Königreich Sachsen.	Born, Louis, Gärtnerci.	
358.	"	Dietrich, Otto, Gärtnerci.	
359.	"	Rinkert, Friedrich Otto, Gärtnerci.	
360.	Metelen, Preußen, Rheinprovinz.	Vest, Gebr., Gärtnerci.	

Kauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
361.	Welaten, Preußen, Rheinproviz.	Hofbach, Christian, Gärtneri.	
362.	Miltensberg, Bayern, Regierungs- bezirk Unterfranken und Mittelfranken.	Kochwanz, Wenzel Joseph, Handelsgärtneri.	
363.	Mühlhausen, Elsaß-Lothringen.	Barthel.	
364.	" "	Weder, J., Gärtneri.	
365.	" "	Geiger.	
366.	" "	Strub.	
367.	Mühlheim a/Rh., Preußen, Rheinproviz.	Breinig, Peter, Gärtneri.	
368.	München, Bayern.	Dachner, August, Kunst- und Handelsgärtneri.	
369.	" "	Führmann, Anton, Kunst- und Handelsgärtneri.	
370.	" "	Koch, Josef, Kunst- und Handelsgärtneri.	
371.	" "	Sendner, Theodor, Landdirektor.	
372.	Münchhof, Gemeinde Neutin, Bayern.	Neuwer, Georg, Handelsgärtneri.	
373.	Münden, Preußen, Provinz Hannover.	Forstacademie (der preuß. Staat), Forstgärten.	
374.	Münchhof, Königreich Sachsen.	Nothe, Wilhelm Paul, Handelsgärtneri.	
375.	Munsitz bei Dresden, König- reich Sachsen.	Erdner, Friedrich, Gärtneri.	
376.	Neuenahr, Preußen, Rhein- proviz.	Müller, Mathias, Garten.	
377.	Neusalz a. O., Preußen, Provinz Schlesien.	Kranke, F. W., Gärtneri.	
378.	Neuß, Preußen, Rheinproviz.	Klaphake, August, Baumgärtneri.	
379.	Neumühl, Bayern.	Reubronner, D., Handelsgärtneri.	
380.	Nieder-Söckstadt, Preußen, Pro- vinz Hessen-Nassau.	Hofmann, M., Pflanzung.	
381.	Niederseiditz bei Dresden, König- reich Sachsen.	Gasch, Guido Walter, Gärtneri.	
382.	" "	Glieme, Carl August, Landschafts-, Kunst- und Handelsgärtneri.	
383.	Nieudorf, Lübed.	Gottsch, Carl, Kunst- und Handelsgärtneri.	
384.	" "	Wichhöfer, C., Kunst- und Handelsgärtneri.	
385.	Nöthnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Freiherr von Zinck, Rittergutsbesitzer.	
386.	Nürnberg, Bayern.	Adam, A., Kunstgärtneri.	
387.	" "	Bänisch, Karl, Gärtneri.	
388.	" "	Dietrich, Simon, Samenhandlung und Gärtneri.	
389.	" "	Cimmel, Theodor, Kunst- und Handelsgärtneri.	
390.	" "	Hirschmann, Johann, Kunstgärtneri.	
391.	" "	Sehmann, Sebastian, Kunst- und Handels- gärtneri.	Siebenteesstraße 32.
392.	" "	Süßler, Eberhardt, Kunst- und Handelsgärtneri.	
393.	" "	Wichel, Friedrich, Handelsgärtneri.	
394.	" "	Schmid, Emil, Handelsgärtneri.	

Kleinrentner Weg 93.

Siebenteesstraße 32.

Zauf.-Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Befizers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
395.	Nürtingen, Württemberg.	Otto, Emanuel, Baumschule.	
396.	Oberghörs.	Ebeling, Adolph, Handelsgärtnerei.	
397.	"	Maurer, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
398.	Obergröbzig bei Dresden, Königreich Sachsen.	Baumschule des Rettungshauses mit Dialombenbildungsanstalt.	
399.	Ebermofchel, Bayern.	Kaunhweiler, Jakob, Handelsgärtnerei.	
400.	Eberstulz, Elsaß-Lothringen.	Viehler, Adolph.	
401.	Eberstulz, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Lüttich, Ernst, Baumschule.	
402.	"	Rinz, S. und J., Baumschule.	
403.	Cetsnig i. V., Königreich Sachsen.	Tischner, Johanne Christiane, Wittwe, geb. Hunger, Gärtnerei.	
404.	"	Wohlfarth, Christian Wilhelm, Gärtnerei.	
405.	Fallica, Preußen, Rheinprovinz.	Welter, Nic., Rosenschule.	
406.	Kassau, Bayern.	Leuthe, Johann, Handelsgärtnerei.	
407.	Pegau, Königreich Sachsen.	Tesmer, Friedrich Ernst Reinhold, Handelsgärtnerei.	
408.	"	Frenzel, verw., Leuthe geb. Hüfner, Handelsgärtnerei.	
409.	"	Frenzel, C. A., Gärtnerei.	
410.	Rehau bei Zittau, Königreich Sachsen.	Paumerl, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
411.	"	Domer, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
412.	"	Frenzel, Ernst Moriz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
413.	"	Jobel, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
414.	Pirna, Königreich Sachsen.	Anders, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
415.	"	Wauer, W., Handelsgärtnerei.	
416.	"	Wöttcher, Ed., Handelsgärtnerei.	
417.	"	Gregor, Adolph, Handelsgärtnerei.	
418.	"	Gregor, Ernst, Handelsgärtnerei.	
419.	"	Gregor, Richard, Handelsgärtnerei.	
420.	"	Günther, C. W., Handelsgärtnerei.	
421.	"	Hebold, Otto, Handelsgärtnerei.	
422.	"	Jäger, Georg, Handelsgärtnerei.	
423.	"	Nicolai, William, Handelsgärtnerei.	
424.	"	Peppisch, Theodor, Handelsgärtnerei.	
425.	"	Philipp, A., Handelsgärtnerei.	
426.	"	Hof, Emil, Handelsgärtnerei.	
427.	"	Schneider, Gustav, Handelsgärtnerei.	
428.	"	Sperling, Wittwe, Handelsgärtnerei.	
429.	"	Wagner, Max, Handelsgärtnerei.	
430.	Plantieres bei Reß, Elsaß-Lothringen.	Simon.	
431.	Plauen i. V., Königreich Sachsen.	Friedrich, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
432.	"	Scheele, Adolph Moriz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Gaufr. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
433.	Planen i. V., Königreich Sachsen.	Weißthal, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
434.	Pohlitz, Neuß j. U.	Edardt, Ernst, Gärtnerei.	
435.	Potsdam, Preußen, Provinz Brandenburg.	Hübner, D., Gärtnerei.	
436.	Preßlich, Preußen, Provinz Sachsen.	Senfenhäuser, Gärtnerei.	
437.	Snedtinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Dippe, Gebrüder, Pflanzung im Felde.	
438.	" "	Neuerstade, F., Gärtnerei.	
439.	" "	Gebhardt, A., Gärtnerei.	
440.	" "	Grafshoff, W., Gärtnerei.	
441.	" "	Grube, Inhaber Schiele, Gärtnerei.	
442.	" "	Kettenbeil, Gebrüder, Gärtnerei.	
443.	" "	Sattler & Wetjge, Gärtnerei.	
444.	" "	Sachs, D., Gärtnerei.	
445.	" "	Trupel, A., Gärtnerei.	
446.	Nadeberg, Königreich Sachsen.	Freund, Johann Traugott, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
447.	" "	Heischold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
448.	Nadolzsell, Amt Konstanz, Waden.	Fräisch, Josef, Gärtnerei.	
449.	" "	Mattern & Kefler, Gärtnerei.	
450.	Navensburg, Württemberg.	Vinter, Rudolph, Handelsgärtnerei.	
451.	" "	Eders, Matthias, Handelsgärtnerei.	
452.	Regensburg, Bayern.	Frede, Theodor.	
453.	Reulingen, Württemberg.	Dietterlein, Kunstgärtnerei und Samenhandlung.	
454.	" "	Döttinger, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
455.	" "	Lucas, Fritz, pomologisches Institut, Baumschule u. s. w.	Filiale in Unterleimingen, Oberamt Kirchheim, Württemberg.
456.	" "	Schlegel, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
457.	" "	Sommer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
458.	" "	Wenz, Adolf, Handelsgärtnerei.	
459.	Riesa, Königreich Sachsen.	Korf, Emma Auguste, Wittwe, Gärtnerei.	
460.	" "	Müller, Bernhard, Kaufmann.	
461.	" "	Vinkert, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
462.	" "	Weisert, Friedrich Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
463.	Rixdorf, Preußen, Provinz Brandenburg.	Späth, Dekonomierath, Baumschulen.	
464.	Roda, Sachsen-Altenburg.	Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzüchtere.	
465.	Ronneburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Louis, Handelsgärtnerei.	
466.	" "	Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.	
467.	" "	Steinbach, Karl, Handelsgärtnerei.	
468.	Rottwerndorf bei Pirna, Königreich Sachsen.	Degenstolb, Rittergut.	

Laut. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
469.	Salzwedel, Preußen, Provinz Sachsen.	Schröter, Gärtnerei.	
470.		Thomas, Pflanzschule.	
471.	Schachen, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Zunghänel, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
472.	Schepewitz bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Lorenz, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
473.	Scheitling bei Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Sektion für Obst- und Gartenbau in Breslau, Baumschule.	
474.	Schmalhof, Bayern.	Hürst, Albert, Handelsgärtnerei.	
475.	Schneckenhausen, Ober-Amt Tettnang, Württemberg.	Vogler, J., Baumschule.	
476.	Schönberg, Preußen, Provinz Hessen-Rassau.	Kumpf, A., Pflanzung.	
477.	Schwabing, Bayern.	Hörmann, Michael, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
478.	Schweinsburg bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Melhorn, Friedrich August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
479.	Schweta (Rittergut) bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Göblich, Ernst Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
480.	Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Stämmler, Carl, Gärtnerei.	
481.		Witter, W. F. & Co., Gärtnerei.	
482.	Soden, Preußen, Provinz Hessen-Rassau.	Cheffler, Konrad, Gärtnerei.	
483.		Schneider, Wilhelm, Gärtnerei.	
484.	Speyer, Bayern.	Bellen, C. F.	
485.	Steglich, Preußen, Provinz Brandenburg.	Lactner, Gärtnerei.	
486.		van der Smiffen und Schwarz.	
487.	Stendal, Preußen, Provinz Sachsen.	Vertrau & Rohrenweiser, in Firma Chrn. Vertrau, Baumschulen.	
488.	Strasburg, Elsaß-Lothringen.	Müller, Martin (Vater).	
489.		Weid.	
490.	Strehlen bei Dresden, Königreich Sachsen.	Peyer, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
491.		Döring, Curt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
492.		Gössel, Moriz, Gärtnerei.	
493.		Hähnel, Bernhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
494.		Zust, Josef, Landschafts-, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
495.		Regel, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
496.		Müller, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
497.		Müller, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
498.		Rißsche, Adolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
499.		Raue, Hermann Christian, Rosenzüchtung.	
500.		Richter, Heinrich Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Kauf Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
501.	Strehlen bei Dresden, Königreich Sachsen.	Nichter, Heinrich Albert, Kunst und Handels- gärtnerei.	
502.	" "	Köfpler, Hugo Richard, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
503.	" "	Müller, Karl Julius, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
504.	" "	Rindpler, Paul, Hofgärtneri.	
505.	" "	Schroter, Karl August, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
506.	" "	Simmgcn, Eskar, Handelsgärtnerei.	
507.	" "	Sondermann, Ferdinand, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
508.	Striefen bei Dresden, Königreich Sachsen.	Barteldes, Louis Max, Gärtnerei.	
509.	" "	Berg, Ferdinand August Gustav, Gärtnerei.	
510.	" "	Mey, Friedrich, Gärtnerei.	
511.	" "	Engelhardt, Gustav, Gärtnerei.	
512.	" "	Fischer, Johann Gustav Adolf, Gärtnerei.	
513.	" "	Frendenberg, Carl Hermann, Gärtnerei.	
514.	" "	Gähler, Paul Julius, Gärtnerei.	
515.	" "	Geisler, Johannes Guido, Gärtnerei.	
516.	" "	Geyer, Felix Bruno Curt, Gärtnerei.	
517.	" "	Härtel, Ernst, Gärtnerei.	
518.	" "	Hartl, Carl Eskar, Gärtnerei.	
519.	" "	Haubold, August Robert Bernhard, Gärtnerei.	
520.	" "	Hennicke, Friedrich Hermann, Gärtnerei.	
521.	" "	Hofmann, Hermann Ludwig Robert, Gärtnerei.	
522.	" "	Kernert, Johann Carl August, Gärtnerei.	
523.	" "	Lehmann, Carl Heinrich Gustav, Gärtnerei.	
524.	" "	Liebig, Emil Gerhard, Gärtnerei.	
525.	" "	Mancwaldt, Carl Friedrich, Gärtnerei.	
526.	" "	Müller, Richard Heinrich, Gärtnerei.	
527.	" "	Müller, Wilhelm Ernst Eskar, Gärtnerei.	
528.	" "	Ragel, Gustav Max, Gärtnerei.	
529.	" "	Elberg, Friedrich Otto, Gärtnerei.	
530.	" "	Pofcharsty, Eskar Wilhelm, Gärtnerei.	
531.	" "	Kentzsch, Otto, Gärtnerei.	
532.	" "	Nichter, Eduard Hermann, Gärtnerei.	
533.	" "	Nichter, Ludwig Richard, Gärtnerei.	
534.	" "	Nichter, Arwed Alwin, Gärtnerei.	
535.	" "	Schäme, August Julius, Gärtnerei.	
536.	" "	Schäme, Friedrich Carl, Gärtnerei.	
537.	" "	Seidel, Traugott Jakob Hermann, Gärtnerei.	
538.	" "	Simmgcn, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
539.	" "	Stöckert, Carl Heinrich, Gärtnerei.	
540.	" "	Fraunwig, Martin Carl, Gärtnerei	

Lanf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
541.	Striesen bei Dresden, Königreich Sachsen.	Weißbach, Robert, Gärtnerei.	
542.	" "	Birch & Ziegenbalg, Gärtnerei.	
543.	" "	Habel, August Wilhelm, Gärtnerei.	
544.	" "	Hschau, Friedrich Hermann, Gärtnerei.	
545.	Stuttgart, Stadt, Württemberg.	Dofinger, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	Röschstraße 34.
546.	" "	Gumpper, Th. G., Handels- und Kunstgärtnerei.	Militärstraße 52.
547.	" "	Netz, Friedrich, Handelsgärtnerei.	Forsstraße 88.
548.	" "	Pfizer, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	Militärstraße 74.
549.	" "	Schidler, Carl, Handelsgärtnerei.	Hinter dem Fangelshof-Friedhof. Hegelstraße 48.
550.	" "	Schneider, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
551.	Tharandt, Königreich Sachsen.	Forsgarten im Staatsforstrevier.	
552.	Ting, Neuf j. L.	Weber, Alfred, Gärtnerei.	
553.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Keiter, Obst- und Rosenschule.	
554.	" "	Rottmann, Heinrich, Gärtnerei.	
555.	Uelzen, Preußen, Provinz Hannover.	Hirt, Gärtnerei.	
556.	Uerdingen, Preußen, Rheinprovinz.	Nettweiß, Peter, Gartenanlage.	
557.	Uhlenhorst, Hamburg.	Stueben, F. L., Handelsgärtnerei.	
558.	Ulm, Württemberg.	Baugenmacher & Straub, Handelsgärtnerei.	
559.	" "	Voß, jr. David, Handelsgärtnerei.	
560.	" "	Höfle, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
561.	" "	Lopp, Paul, Handelsgärtnerei.	
562.	" "	Schmied, Philipp, Handelsgärtnerei.	
563.	Biersen, Preußen, Rheinprovinz.	Wassenhoven, Hubert, Gartenanlage.	
564.	Bahren bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schmidt, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
565.	" "	Theile, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
566.	" "	Theile, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
567.	Waldorf bei Löbau, Königreich Sachsen.	Neumann, Reinhardt, Handelsgärtnerei.	
568.	" "	Hans, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
569.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Buran, G., Gärtnerei.	
570.	" "	Stoldt, C., Gärtnerei.	
571.	Weener, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, S., Baumfchule.	
572.	Wehlheiden = Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Peters, Joh. B. C., Gärtnerei.	
573.	Weilheim, Bayern.	Fersch, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
574.	Weimar, Großherzogth. Sachsen.	Hofmann, Otto, Handelsgärtnerei.	
575.	" "	Habe, Karl, Handelsgärtnerei.	
576.	Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Herbed & Knauer, Gärtnerei.	

Laufr. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
577.	Biesbaden, Preußen, Provinz Westen-Rassau.	Klein, Gärtnerei und Baumschulen.	Elisabethstraße und Schiersteinerstraße.
578.	" "	Möller-Möller, Gärtnerei.	
579.	" "	Weber, A., & Co., Gärtnerei.	
580.	Wildpark, Preußen, " Provinz Brandenburg.	Gärtnerlehreinstitut (Stiftung) Baumpflanzung.	Parkstraße.
581.	Windshag, Gemeinde Schneefen- hausen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Geyer, Friedrich, Baumschule.	
582.	Windschlag, Amt Offenburg, Baden.	Mayer, Ludwig, Gärtnerei.	
583.	Winterhude, Hamburg.	Müller, G., Handelsgärtnerei.	
584.	Wittenberg, Preußen, Provinz Sachsen.	Grob, Gebr., Gärtnerei.	
585.	Wälsnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Claus, Bruno Wilhelm, Baumschulbesitzer.	
586.	Würzburg, Bayern.	Semper, Dr., Universitätsprofessor, botanischer Garten.	
587.	" "	Baßler, Wilhelm, Kunstgärtnerei (Obergärtner Emil Drusch).	
588.	Zauferoda bei Dresden, König- reich Sachsen.	Veyer, Karl Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
589.	Zirlau, Preußen, Provinz Schle- sien.	Kindner, Baumschule.	
590.	Zittau, Königreich Sachsen.	Berge, Gustav, Gärtnerei.	
591.	" "	Berger, August, Gärtnerei.	
592.	" "	Bergmann, Wilhelm, Gärtnerei.	
593.	" "	Biehlisch, Ernst Gustav, Gärtnerei.	
594.	" "	Brendler, Robert, Gärtnerei.	
595.	" "	Büttig, Ernst, Gärtnerei.	
596.	" "	Claus, Carl Wilhelm, Gärtnerei.	
597.	" "	Eichler, Carl Robert, Gärtnerei.	
598.	" "	Erbe, Oswald, Gärtnerei.	
599.	" "	Fänrich, Gustav, Gärtnerei.	
600.	" "	Falz, W. Th., verw., Gärtnerei.	
601.	" "	Frenzel, Gottfried, Gärtnerei.	
602.	" "	Fuhrmann, August, Gärtnerei.	
603.	" "	Gabler, Ernst, Gärtnerei.	
604.	" "	Gierich, August, Gärtnerei.	
605.	" "	Großmann, Ernst, Gärtnerei.	
606.	" "	Gutsche, Robert, genannt Trautmann, Gärtnerei.	
607.	" "	Hänsch, Friedrich Ernst, Gärtnerei.	
608.	" "	Hammer, F. Emil, Gärtnerei.	
609.	" "	Hoffmann, August, Gärtnerei.	
610.	" "	Kirische, Oswald, Gärtnerei.	
611.	" "	Kirische, Otto, Gärtnerei.	
612.	" "	Kreich, August, Gärtnerei.	

Zanf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Befizers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
613.	Rittau, Königreich Sachfen.	Krüger, J. Ernst, Gärtnerei.	
614.	" "	Künischer, Gustav Heinrich, Gärtnerei.	
615.	" "	Lehns, Gustav, Gärtnerei.	
616.	" "	Lehns, Wilhelm, Gärtnerei.	
617.	" "	Leidhold, Max, Gärtnerei.	
618.	" "	Leidhold, Adolf, Gärtnerei.	
619.	" "	Leubner, Julius, Gärtnerei.	
620.	" "	Mattthes, Alwin, Gärtnerei.	
621.	" "	Reyrich, Gustav, Gärtnerei.	
622.	" "	Reyrich, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
623.	" "	Richel, Hermann, Gärtnerei.	
624.	" "	Rorawek, Wilhelm, Gärtnerei.	
625.	" "	Rühle, Adolf, Gärtnerei.	
626.	" "	Reiz, Eduard, Gärtnerei.	
627.	" "	Reuckert, Ernst, Gärtnerei.	
628.	" "	Pfennig, Oswald, Gärtnerei.	
629.	" "	Penner, Gustav, Gärtnerei.	
630.	" "	Richter, Ernst, Gärtnerei.	
631.	" "	Schmidt, Karl, Gärtnerei.	
632.	" "	Schramm, Amalie Agnes, verm., Gärtnerei.	
633.	" "	Schubert, August, Gärtnerei.	
634.	" "	Schulze, Ernst, Gärtnerei.	
635.	" "	Trepte, Heinrich, Gärtnerei.	
636.	" "	Ulrich, Ernst, Gärtnerei.	
637.	" "	Ulrich, Paul, Gärtnerei.	
638.	" "	Ulrich, Julius, Gärtnerei.	
639.	" "	Diegelmann, Alwin, Gärtnerei.	
640.	" "	Wolff, August, Gärtnerei.	
641.	" "	Zeidler, E. August, Gärtnerei.	
642.	" "	Zeißig, Julius Reinhold, Gärtnerei.	
643.	" "	Zimmermann, Oswald, Gärtnerei.	
644.	" "	Zimmermann, Jr. August, Gärtnerei.	
645.	Röfchen, Preußen, Provinz Sachfen.	Dr. Dieck, Baumfchulen.	
646.	Ischertitz bei Dresden, Königreich Sachfen.	Ruhse, Carl, Handelsgärtnerei.	
647.	" "	Trümpler, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
648.	Zweibrüden, Bayern.	Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
649.	Zwenkau, Königreich Sachfen.	Großmann, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Berlin, den 22. Mai 1891.

Der Reichstaugler.

Im Auftrage: v. Kottenburg.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Homburg v. d. Höhe im Bezirk des Hauptsteueramts zu Biebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I über Baaren der Nr. 5 des Zolltarifs; den Steuerämtern I. zu Polzin und Neustettin im Bezirk des Hauptsteueramts zu Schwelbein die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen II über inländisches Salz; dem Steueramt I. zu Cöpenick im Bezirk des Hauptsteueramts zu Eberswalde die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitfcheinen I über Thee (Theehanb, Theestengel, Theefegel) aus dem bezw. für das Privatlager von Kunheim & Co. zu Niederschönweide und dem Steueramt II. zu Fischhausen im Bezirk des Hauptzollamts zu Willau die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I und Begleitzetteln über das für C. Fort dafelbst eingehende Getreide.

Das Steueramt I. zu Dommitsch und das Steueramt II. zu Elsterwerda im Bezirk des Hauptsteueramts zu Mühlberg sind aufgehoben worden.

Das bisherige Hauptsteueramt zu Ratibor ist in ein Hauptzollamt umgewandelt worden.

Auf dem neuen Central-Güterbahnhofe in Düsseldorf ist eine zum Hauptsteueramt zu Düsseldorf gehörige selbständige Zoll-Expedition für den Eisenbahnverkehr unter der Bezeichnung „Zoll-Abfertigungsstelle am Güterbahnhofe zu Düsseldorf“ errichtet worden. Derselben sind folgende Abfertigungs-befugnisse beigelegt:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitfcheinen I und II,
2. zur Erledigung von Begleitfcheinen I und II über inländisches Salz,
3. zur Erledigung von Versendungscheinen I und II über inländischen Tabak,
4. zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr:
 - a) Baaren-Einz- und Ausgang (§§ 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
 - b) Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
 - c) Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlussverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes) und §. 27 des Eisenbahnzollregulativs),
 - d) Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitfcheingüter;
5. zur Abfertigung von:
 - a) Baumwollengarn Nr. 2c 1, 2 und 3 des Zolltarifs,
 - b) Leinwandgarn Nr. 22a und b des Zolltarifs, mit der Beschränkung auf gewicktes (Wändel-) Garn,
 - c) Leinwand Nr. 22f, 22g 1, 2 und Anmerkung zu f und g des Zolltarifs,
 - d) Wollemaare Nr. 41 d 5 und 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollfüßen der betreffenden Tarifposition;
6. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins, Tabaks, Zuckers, sowie der nicht unter stehender Kontrolle eingefahrenen Gegenstände, für welche die Salzabgabenvergütung beansprucht wird, hinsichtlich des Zuckers jedoch nur nach Rahgabe der Bestimmung im §. 19 unter c der Ausführungsbestimmungen zum Zuckervergesetz vom 9. Juli 1887;
7. zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsfcheinen;

ferner durch Beschluß des Bundesraths vom 12. Februar d. Js. die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollfüßen der Tarifnummer 41 c 2.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt zu Erlangen im Bezirk des Hauptzollamts zu Nürnberg die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I und Begleitzetteln über rohes ungechliffenes Spiegelglas, Faßdauben und Raßbentheile von Holz, sowie über Uebersiedelungseffekten und

der Uebergangsstelle zu Röttigheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Eingangsabfertigung von Bierfendungen.

Im Herzogthum Braunschweig.

Zu Thiede ist unter der Firma „Hauptsteueramt Wolfenbüttel, Abfertigungsstelle Thiederhall“ eine Abfertigungsstelle errichtet worden mit der Befugniß zur Abfertigung des von der Gewerkschaft Thiederhall auf Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß zu versendenden Abraunsteinfalzes.

Im Gebiet der freien Hansestadt Bremen.

Der Zollabfertigungsstelle Weserbahnhof in Bremen ist die derselben beilegte Befugniß, Baumwollengarn der Nummer 2c 1, 2 und 3 und Leinwand der Nummer 22a und b des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition abzufertigen, entzogen und der Abfertigungsstelle Treibeck übertragen worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Die Zollabfertigungsstelle Landungsbrücke im Bezirk des Hauptzollamts Jonas ist aufgehoben worden.

In Elsaß-Lothringen.

In Klein-Rosseln im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saargemünd ist eine Uebergangsteuerstelle errichtet und derselben die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier und Wein, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über diese Getränke beilegt worden.

Die Salzsteuerämter zu Vey im Bezirk des Hauptzollamts zu Saarburg und zu Haras im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saargemünd sind unter Belassung ihrer bisherigen Befugnisse in Salzsteuerämter II. umgewandelt worden.

Zu Lûzel im Bezirk des Hauptzollamts zu Altkirch ist ein Nebenollamt II. errichtet worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich preussische Revisions-Inspeltor Haase zu Sietlin an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Steuer-Inspeltors Eckert den Großherzoglich hessischen Hauptsteuerämtern zu Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms als Stations-Kontrollor mit dem Wohnsitz in Darmstadt vom 1. Mai d. J. ab beigeordnet worden.

4. K o n s u l a t = W e s e n .

Seitens des Kaiserlichen Konsuls Creighton in Halifax (Neu-Schottland) ist der Schiffsmatler Cornelius Dwyer zum Konsular-Agenten in Pictou bestellt worden.

Die Kaiserlichen Konsuln G. Houghton in Dunedin (Neu-Seeland) und B. J. Peterson in Carlscrona (Schweden) sind gestorben.

Namens des Reichs ist das Equatour ertheilt worden dem zum General-Konsul für Schweden und Norwegen in Hannover ernannten bisherigen schwedisch-norwegischen Konsul W. Bernhard Caspar, dem zum persischen General-Konsul in Karlsruhe (Baden) ernannten Bankier Leopold Willstätter und dem zum Konsul der Argentinischen Republik in Bonn ernannten Herrn Louis Wessel.

5. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für das Etatsjahr 1890/91. *)

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Zoll-Einnahme beträgt für das Etatsjahr 1890/91	Ausführ- Vergütungen	Bleiben	Einnahme im vorigen Etatjahre (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
1.	M. 2.	M. 3.	M. 4.	M. 5.	M. 6.
Zölle	389 757 534	333 690	389 423 844	379 604 580	+ 9 819 264
Tabaksteuer	12 088 361	145 177	11 943 184	11 413 533	+ 529 654
Zucker-Materialsteuer	95 544 705	79 422 205	16 122 501	25 174 637	+ 9 052 136
Verbrauchsabgabe von Zucker	54 819 102	89 426	54 729 676	49 918 763	+ 4 810 913
Salzsteuer	43 031 277	53 354	42 977 923	41 000 323	+ 1 977 600
Malzschrot- und Branntweinmaterialsteuer	32 658 392	11 614 281	21 044 111	23 754 271	+ 2 710 160
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Aufschlag zu derselben	124 243 303	386 800	123 856 503	117 156 802	+ 6 699 701
Brausteuern	26 041 580	135 731	25 905 849	25 667 264	+ 238 585
Uebergangsabgabe von Bier	3 350 105	—	3 350 105	3 163 261	+ 186 844
Summe	781 534 360	92 180 664	689 353 696	676 853 434	+ 12 500 262
Spielfartenstempel	—	—	1 275 769	1 277 450	— 1 681
Wechselstempelsteuer	—	—	7 818 645	7 492 262	+ 326 383
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	—	—	5 330 155	5 920 564	— 4 190 409
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeheißte	—	—	13 455 964	15 143 329	— 1 687 365
c) Feste zu Privatlotterien	—	—	550 322	2 587 832	— 1 987 510
Staatslotterien	—	—	7 132 648	6 738 226	+ 394 422
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	224 722 296	214 070 172	+ 10 652 124
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	54 670 105	53 914 487	+ 755 618

*) Anmerkung: Die zur Reichskasse gelangte Zst.-Einnahme abzüglich der Ausführungvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen für das Etatsjahr 1890/91:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zst.-Einnahme für das Etatsjahr 1890/91	Zst.-Einnahme im vorigen Etatjahre	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
1.	M. 2.	M. 3.	M. 4.
Zölle	368 286 976	349 876 094	+ 18 410 882
Tabaksteuer	11 043 091	10 146 649	+ 896 442
Zucker-Materialsteuer	6 364 774	11 170 912	+ 4 806 138
Verbrauchsabgabe von Zucker	52 191 737	40 901 370	+ 11 290 367
Salzsteuer	41 938 020	40 592 782	+ 1 395 238
Malzschrot- und Branntweinmaterialsteuer	16 999 066	18 082 905	— 1 083 839
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Aufschlag zu derselben	103 377 261	91 463 427	+ 11 913 834
Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier	24 838 365	24 471 211	+ 367 154
Summe	625 089 290	586 705 350	+ 38 383 940
Spielfartenstempel	1 203 900	1 225 949	— 22 049

*) Die entsprechende Nachweisung für das Vorjahr 1889/90 siehe Central-Blatt für 1890, Seite 154.

6. Polizei-Befehl.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Saufenste Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Peter Janaszky, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1868 zu Tomaszewo, Kreis Slupsk, Gouvernement Kallisch, Russisch-Polen, ortsbahngewöhnlich zu Kossowo, Kreis Slupsk,	Diebstahl in zwei Fällen (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 25. Juli 1889),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Bromberg,	17. April v. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Johann Jakob Ludwig Friedrich, Metzler,	geboren am 16. Januar 1829 zu Bern, Schweiz, ortsbahngewöhnlich in Unterwiesentach, Kanton Bern,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Göttingen,	16. Mai d. J.
3.	Peter Garavaglia, Arbeiter,	geboren am 27. August 1839 zu Gungione, Bezirk Mailand, Italien,	Handstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Regensburg,	21. Mai d. J.
4.	Franz Gitschmann, Fleischer,	geboren am 18. April 1858 zu Währisch-Triebsbau,	bedeuglichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	bedeuglichen.
5.	Johann Tefel, Arbeiter,	etwa 24 Jahre alt, geboren zu Tefel, Bezirk Hegyhát, Ungarn,	bedeuglichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Döpen,	25. April d. J.
6.	Eberhan Kadeb, Feldarbeiter,	21 Jahre alt, geboren zu Wadolojsad, Rußland,	bedeuglichen,	Großherzoglich sächsischer Director des Verwaltungsbezirks Eisenach,	15. Mai d. J.
7.	Kojalle Krippel, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 27. Oktober 1846 zu Regensbütte, Bezirk Regen, Bayern, österreichische Staatsangehörige,	bedeuglichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	21. April d. J.
8.	Leif Mackinga, Arbeiter,	etwa 25 Jahre alt, geboren zu Tefel, Bezirk Hegyhát, Ungarn,	bedeuglichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Döpen,	25. April d. J.
9.	Wilhelm Köppler, Schauspieler,	geboren am 28. Mai 1836 zu Frichowitz, Bezirk Gabelon, Böhmen, ortsbahngewöhnlich ebendortselbst,	bedeuglichen,	Großherzoglich badischer Landescommissär zu Karlsruhe,	20. Mai d. J.
10.	Johann Kugznaf, Arbeiter,	etwa 23 Jahre alt, geboren zu Hiltve, Bezirk Kassa, Ungarn,	bedeuglichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Döpen,	25. April d. J.
11.	Jacob Seiden- träger, Schneider und Hausfrier,	69 Jahre alt, geboren und ortsbahngewöhnlich zu Lublin, Russisch-Polen,	bedeuglichen,	Großherzoglich badischer Landescommissär zu Mannheim,	12. Mai d. J.
12.	dessen Ehefrau, Esther geb. Holzträger,	68 Jahre alt, geboren und ortsbahngewöhnlich zu Lublin,	bedeuglichen,	Verlebe,	bedeuglichen.
13.	Johann Svarace, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 12. Februar 1850 zu Pöstow, Bezirk Laus, Böhmen, ortsbahngewöhnlich ebendortselbst,	bedeuglichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	22. April d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Reg vom 30. März 1886 verfügte Ausweisung aus dem Reichsgebiet des Webers Theodor Müller (Central-Blatt S. 235 Ziffer 3) ist zurückgenommen.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Juni 1891.

№ 24.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Verlängerte Nichtanwendung des Zolltarifs zum Handelsvertrag mit der Türkei in Bezug auf die Einfuhr nach derselben Seite 141

2. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung 141

3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1891 142

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande über den Festsetzungen der Zundersteuerstellen . . . 144

5. **Marine und Schifffahrt:** Befähigung der Mitglieder deutscher Seglervereine zur Führung von Segel-Luftfahrzeugen . 144

6. **Vollzei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 144

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Nr. 1 des Vollziehungsprotokolls zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge zwischen dem Reich und der Türkei vom 26. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt 1891 Nr. 17) kommt der eine Anlage des Vertrages bildende Zolltarif für die Einfuhr nach der Türkei bis auf weiteres nicht zur Anwendung.

Berlin, den 23. Mai 1891.

Der Reichszangler,
zu Vertretung: v. Marschall.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Kaufmann Hans Lindahl Nald in Stavanger (Norwegen) zum Konsul
und

den Schiffswalker Louis Schall in Ternuzen (Niederlande) zum Vize-Konsul daselbst
zu ernennen geruht.

Dem zum rumänischen General-Konsul mit dem Amtsitze in Frankfurt a. M. ernaunten bisherigen rumänischen Konsul D. Pals daselbst ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. B a n k .

Statu s der deutschen Noten
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenberichten

(Die Beträge lauten

Passiva.

Reihenr. Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grunderkapital.	Reservefonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. April 1891.	Lagerbestände.	Gegen 30. April 1891.	Gesamtl. fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1891.	Verbindlichkeiten mit Rückzahlungsfreih.	Gegen 30. April 1891.	Gesamtl. Guthaben.	Gegen 30. April 1891.	Summe der Guthaben.	Gegen 30. April 1891.	Grenzt. Verbindlichkeiten und sonstiger Guthaben inländischer Wechsel.
1	Kreidbank	120 000	29 000	938 636	- 54 732	—	- 76 754	365 748	+ 55 470	—	—	943 + 45	1 640 532	+ 30 743	—	
2	Böhm. Bank zu Breslau	3 000	600	2 143	- 402	1 100	- 125	180	+ 2	2 710	- 240	26	-	8 671	- 640	336
3	Magdeburger Volksbank	3 000	600	380	- 75	187	- 27	353	- 25	390	+ 50	2 862	+ 121	7 316	+ 71	169
4	Danziger Privat-Wechselbank	3 000	900	384	- 107	224	- 97	272	+ 24	4 770	- 125	609	- 163	9 841	- 371	1 408
5	Braunschweiger Bank	17 143	4 286	10 376	- 285	5 886	- 460	5 503*	+ 441	9 205	+ 2 082	114	+ 26	46 472	+ 5 164	521
6	Bayerische Notenbank	7 800	1 503	62 787	+ 94	28 820	+ 343	7 516	+ 1 365	1	-	3 905	+ 133	63 182	+ 1 599	1 905
7	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	43 140	+ 617	13 354	- 1 853	29 670	+ 4 933	9 316	+ 76	343	+ 7	109 659	+ 6 675	1 736
8	Chemnitzer Stadtbank	510	127	84	- 26	—	—	76	- 5	3 272	- 123	86	- 1	4 157	- 155	666
9	Württembergische Notenbank	9 000	680	21 096	- 1 633	9 992	+ 37	1 896	+ 836	26	+ 3	446	+ 53	33 146	- 733	423
10	Sächsische Bank	9 000	1 587	14 889	- 1 039	9 703	- 114	1 506	- 3	—	—	606	+ 57	27 288	- 995	2 008
11	Bank für Süddeutschland	16 673	1 775	13 023	- 1 297	7 967	- 1 145	1 167*	- 296	—	—	511	- 240	31 100	- 1 819	1 565
12	Westsächsische Bank	10 500	571	3 032	- 38	3 150	+ 98	3 589	- 444	1 967	- 247	165	- 54	19 234	- 763	626
Zusammen		128 320	45 299	1 107 045	- 54 279	79 319	- 80 107	607 526	+ 52 323	31 016	+ 1 494	10 053	- 1 629	1 029 693	+ 24 819	11 252

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 744 772 800 M.,
 „ 500 „ = 37 811 000 M. (bei den Banken Nr. 1, 5, 7),
 „ 1 000 „ = 303 893 500 M. („ „ 1, 2, 5).
 Zu Spalte 9 Nr. 5*: Darunter 182 200 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
 Zu „ 9 „ 11*: „ 92 351 M. „ „ „ Gulden- und Thalernoten.

W e f e n.

Banken Ende Mai 1891

sichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1891.

auf tausend Mark.)

Activa.

Verlab- Verh.	Gegen		Reichs- Tafeln- Scheine.		Gegen		Noten		Gegen		Summe der Scheine.	Gegen 30. April 1891.	Summe der Scheine.	Gegen 30. April 1891.	Kapital Stamm.												
	30. April 1891.	30. April 1891.	30. April 1891.	30. April 1891.	Banken.	30. April 1891.																					
912 461	+ 23 036	21 203	+ 2 601	9 490	- 1 201	593 296	+ 31 649	65 815	- 12 039	5 107	- 20 317	30 921	- 439	1 650 496	+ 33 274	1											
841	- 230	2	- 6	197	- 39	4 681	- 137	3 037	- 209	7	-	37	-	8 502	- 623	2											
99	- 38	3	-	11	- 30	4 926	+ 388	962	- 81	979	+ 111	435	- 277	7 415	+ 93	3											
130	- 40	-	-	30	+ 30	3 087	+ 71	4 543	- 333	953	- 10	1 227	- 77	10 601	- 351	4											
2 800	+ 151	31	- 23	650	- 53	24 719	+ 864	9 187	+ 351	5 058	- 11	3 895	+ 941	47 557	+ 2 220	5											
31 419	+ 886	96	+ 17	2 423	- 1 132	44 057	+ 2 080	2 570	+ 50	505	- 251	1 423	- 84	83 192	+ 1 592	6											
19 205	- 801	309	- 285	11 573	+ 3 516	64 869	+ 3 050	4 282	+ 195	1 734	+ 450	4 965	- 499	105 639	+ 3 615	7											
55	- 6	7	- 5	76	+ 11	3 166	- 242	208	- 24	177	- 14	469	+ 153	4 157	- 155	8											
10 481	+ 27	85	+ 26	575	- 1 723	20 231	+ 893	1 177	+ 217	8	- 28	586	- 53	33 116	- 733	9											
5 091	- 761	32	+ 2	64	- 166	19 330	+ 603	639	+ 7	172	+ 16	1 860	- 486	27 388	- 980	10											
4 907	- 68	12	- 5	137	- 75	16 005	- 1 350	1 592	+ 72	4 322	+ 111	2 125	- 454	31 100	- 1 819	11											
780	- 7	3	- 3	94	- 96	5 804	- 1 122	2 368	+ 87	1 096	- 14	6 137	+ 427	19 277	- 729	12											
269 274	+ 32 121	24 850	+ 2 317	25 229	- 978	611 205	+ 76 472	114 584	- 11 707	20 215	- 19 979	51 082	- 898	2 040 982	+ 37 454												

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Die Zuckersteuerstellen betreffend.

Im Königreich Preußen.

Im Bezirk des Hauptsteueramts Stendal ist die Zuckersteuerstelle Weserlingen mit dem Steueramt I. zu Weserlingen verbunden worden.

Im Königreich Württemberg.

Die Zuckersteuerstelle Altshausen im Hauptamtsbezirk Friedrichshafen ist aufgehoben worden, nachdem der Betrieb der Zuckerfabrik Altshausen eingestellt worden ist.

5. Marine und Schifffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend die Führung von Segel-Luftfahrzeugen. Vom 9. Juni 1891.

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath beschloffen, den Mitgliedern deutscher Seglervereine die Führung von Segel-Luftfahrzeugen von weniger als 200 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt innerhalb der räumlichen Grenzen der Küstenfahrt (§. 1 der Bekanntmachung vom 6. August 1887, Reichs-Gesetzblatt S. 395) ohne Befähigungszeugniß zu gestatten.

Berlin, den 9. Juni 1891.

Der Reichsanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kausale Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschloffen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

- | | | | | | |
|----|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | Gabpat Potenga, Arbeiter, | geboren im Dezember 1847 zu Besevo, Kreis Nischnaya, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. April 1890), | Königlich preussischer Regierungsräsident zu Prenzlau, | 28. Juli v. J. |
| 2. | Heinrich Ignaz Schweiger, Kellner, | geboren am 28. Februar 1860 zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Kelso, österreichischer Staatsangehöriger, | wiederholter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Mai 1888), | Polizeibehörde in Hamburg, | 16. Mai d. J. |

Kantons Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehles.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Andreas Bergantini, Erstarbeiter,	geboren zu Bicimarti, Provinz Rom, Italien, eutsangsgebörig ebendasselbst.	schwerer Diebstahl 12 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 26. Juli 1889),	Grochberauglich badischer Landeskommisär zu Marternbe.	25. Mai d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
4.	Mois Buxta, Schneidergeselle,	19 Jahre alt, geboren zu Neulerdenfeld bei Wien, ortsausgebörig zu Galawtsko, Bezirk Ledetsch, Böhmen,	Landstreifen,	Stadtmagistrat Deggen- dorf, Bayern,	24. April d. J.
5.	Kurt Tarel, Techniker,	geboren am 2. April 1857 zu Kowen- bes, Vindland, ortsausgebörig ebendasselbst.	bedegleichen,	königlich preussischer Regierungspräsident zu Feldham,	25. Mai d. J.
6.	Wassili Bralown (Bralow),	geboren am 29. Mai 1860 zu Gergaise, Rusland, russischer Staatsangehöriger.	bedegleichen,	königlich preussischer Regierungspräsident zu Königsberg,	21. Mai d. J.
7.	Magdalena Ingele- berger, un- verheiratet,	geboren am 12. August 1843 zu Andorf, Bezirk Schwärzing, Oberösterreich, ortsausgebörig ebendasselbst.	Wetteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	18. April d. J.
8.	Siber Koelbl, Diensthofner,	geboren am 17. März 1868 zu Bürsen- but, Bezirk Brachau, Böhmen, ortsausgebörig ebendasselbst.	Landstreifen,	bedegleichen,	19. April d. J.
9.	Wenzel Miljtsch, Tischler,	geboren am 16. October 1863 zu Kunjin, Mähren, eutsangsgebörig ebendasselbst.	bedegleichen	königlich preussischer Regierungspräsident zu Prestlau,	1. Mai d. J.
10.	Anton Müller, Fabrikarbeiter,	geboren im Juni 1863 zu Sglan, Mähren, ortsausgebörig ebendasselbst.	bedegleichen,	königlich bayerisches Regierungsrat Wiesbaden,	1. Mai d. J.
11.	Stanislau Pasch, Färber,	geboren am 7. Mai 1856 zu Roth Kostelez, Böhmen, ortsausgebörig ebendasselbst.	bedegleichen,	königlich preussischer Regierungspräsident zu Bertin	1. April d. J.
12.	Karl Pletsch, Futmachergeselle,	geboren am 27. Dezember 1868 zu Kumburg, Böhmen, ortsausgebörig zu Taubau, ebendasselbst.	Landstreifen,	königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Plauen,	11. Mai d. J.
13.	Anton Keimer, Kellner,	geboren am 14. Februar 1870 zu Petersau, Böhmen,	bedegleichen,	königlich preussischer Regierungspräsident zu Prestlau,	23. Mai d. J.
14.	Anton Safranek, Tagelöhner,	21 Jahre alt, geboren und ortsausgebörig zu Lencz-Kovakunic, Bezirk Klattau, Böhmen,	bedegleichen,	Stadtmagistrat Deggen- dorf, Bayern,	21. April d. J.
15.	Matthias Casella, Arbeiter,	geboren am 15. März 1833 zu Koni, soweska Wela, Kreis Njessow, Galizien,	bedegleichen,	königlich preussischer Regierungspräsident zu Danzig,	8. Mai d. J.
16.	Anton Schaff- hauer, Müller- geselle,	15 Jahre alt, geboren und ortsausgebörig zu Hartmanig, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	bedegleichen,	Stadtmagistrat Deggen- dorf, Bayern,	15. Mai d. J.
17.	Anton Zevci, Schneidmacherselb.	geboren am 20. Dezember 1853 zu Krepic, Bezirk Pilsen, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	bedegleichen,	königlich bayerisches Regierungsrat Eberberg,	25. April d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. Juni 1891.

N^o 25.

Inhalt: 1. **Judizial-Weisen:** Erscheinen des fünften Jahrganges der „Deutschen Justiz-Statistik“ . . . Seite 147
 2. **Konsulat-Weisen:** Ernennung; — Exequatur-Ertheilung 147
 3. **Finanz-Weisen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Mai 1891. 148
 4. **Militär-Weisen:** Feststellung der Erwerbsklasse eines Gemeindeglieds in Folge Umertheilung in eine andere Gemeinde; — Gebührensätze der zur Durchführung von Abspernungsmassregeln gegen die Kinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Rekruten aus Reichs-Großfonds 149

5. **Zoll- und Steuer-Weisen:** Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuerabeb in Bezug auf die, Gefenbrüde oder Brauerer-Klätze verarbeitenden Brennereien; — Anschlag der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das deutsche Zollsystem 154
 6. **Marine und Schifffahrt:** Grundzüge für die Unterföschung der Erzeffiffer und Seefteuerleule auf Jordanblühtheit 156
 7. **Polizei-Weisen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 157

1. Justiz-Weisen.

Im Verlage von Puttkammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft hier selbst (N. W. Unter den Linden Nr. 64), ist ein fünfter Jahrgang der im Reichs-Justizamte bearbeiteten „Deutschen Justiz-Statistik“ erschienen und im Buchhandel zum Preise von acht Mark zu beziehen.

2. Konsulat-Weisen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsular-Agenten, Kaufmann Georgio Dalleggio in Syra (Griechenland) zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem zum königlich belgischen Konsul in Remel ernannten Kaufmann J. Ed. Verlack ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats Mai 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obgenannten Monats	Ausfuhr- Bergütungen	bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr - weniger
	„	„	„	„	„
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	57 136 546	53 193	57 083 353	59 771 175	- 2 687 822
Tabaksteuer	1 204 301	12 059	1 192 242	1 291 890	- 99 648
Zudematerialsteuer	3 034 082	24 251 865	- 21 217 783	- 18 359 738	- 2 858 045
Verbrauchsabgabe von Zucker	8 624 130	10 875	8 613 255	7 961 942	+ 651 313
Salzsteuer	5 791 947	16 015	5 775 932	5 491 262	+ 284 670
Wasschbottich- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	4 018 110 20 359 908	1 216 850 18 810	2 801 260 20 541 698	3 070 550 19 467 374	+ 269 290 + 1 073 724
Brausteuer	4 528 184	699	4 527 485	4 526 601	+ 884
Uebergangsabgabe von Bier	530 164	—	530 164	525 691	+ 4 473
Summe	105 427 372	25 580 366	79 847 006	83 746 747	- 3 899 741
Spielfartenstempel	—	—	187 843	152 850	+ 34 953
Wechselstempelsteuer	—	—	1 363 431	1 301 198	+ 62 233
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	—	—	582 525	1 015 610	- 433 085
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	2 098 055	2 142 747	- 44 692
c) Lose zu: Privatlotterien	—	—	117 700	80 171	+ 37 529
Staatslotterien	—	—	1 124 884	1 095 214	+ 29 670

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zst-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Bergütungen und Verwaltungs-
kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Mai 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zst-Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obgenannten Monats	Zst-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr - weniger
1.	2.	3.	4.
Zölle	48 669 844	53 990 578	- 5 320 734
Tabaksteuer	1 391 905	1 117 590	+ 274 315
Zudematerialsteuer	21 384 283	23 928 823	- 2 544 540
Verbrauchsabgabe von Zucker	11 160 080	10 978 191	+ 181 889
Salzsteuer	6 813 942	6 306 306	+ 507 636
Wasschbottich- und Branntweinmaterialsteuer	3 845 451	4 555 654	- 710 203
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	18 204 669	17 498 540	+ 706 129
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	4 302 077	4 297 597	+ 4 480
Summe	115 772 251	122 673 279	- 6 901 028
Spielfartenstempel	237 042	218 818	+ 18 224

4. Militär-Weesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 30. Mai d. J. beschloffen, daß die im laubrechtlichen Wege geschehene Einverleibung eines Gemeindebezirks oder eines Theiles desselben in den Bezirk einer anderen Gemeinde den Eintritt in die Servisklasse des letzteren zur Folge haben soll.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: v. Voetticher.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civillfonds. Vom 17. Juni 1891.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 30. Mai d. J. die nachstehenden Bestimmungen über die Gebühren der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendeten Militärkommandos und über die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civillfonds beschloffen:

I. Bestimmungen über die Gebühren.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

1. Im Frieden erhalten Truppentheile und Kommandos, welche zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendet werden, sowohl für den Hin- und Rückmarsch, als auch während des Aufenthalts im Absperrungsbezirk ihre Gebühren nach den für das Friedensverhältniß sonst geltenden Bestimmungen, soweit nicht im Folgenden zu deren Gunsten Ausnahmen festgesetzt sind.

2. Für die Dauer der Zuständigkeit der Kriegsbefehdung werden die in den §§. 2 und 3 festgesetzten Zulagen nicht gewährt.

Mobile Truppentheile und Kommandos derselben erhalten die für erstere vorgeschriebenen Gebühren, immobilen sind auf die Dauer der Verwendung (Ziffer 1) die persönlichen Gebühren der mobilen Truppen, in Tagesätzen berechnet, zu gewähren. Mobilmachungsgeld wird den immobilen Truppentheilen nicht gewährt.

B. Besondere Gebühren.

a. Offiziere, Beamte, Mannschaften.

§. 2.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und servierberechtigte Militärbeamte erhalten vom Tage des Ausmarsches bis zum Tage der Rückkehr vom Kommando einschließlich — mit Ausnahme der Tage, für welche etwa bestimmungsmäßig Tagegelder gewährt werden — als Entschädigung für Mehrausgaben in Folge des Aufenthaltes außerhalb der Garnison den 1½fachen Betrag der gewöhnlichen Kommandozulage.

§. 3.

1. Die Mannschaften erhalten an den Tagen, an welchen bestimmungsmäßig Marschverpflegung nicht stattfindet, zur Bekräftigung der Kosten einer ausreichenden Verpflegung, sowie der erhöhten Nebenbedürfnisse eine Wohnungszulage von täglich 1 *M.* für die Unteroffiziere und 70 Pf. für die Gemeinen.

2. Unteroffiziere, welche in offenen Sekondlieutenantsstellen Dienste leisten, sowie Unterärzte, Zahlmeysterialpiranten, Hofärzte, welche Assistenzärzte, Zahlmeyster, Oberhofärzte vertreten, erhalten neben den unter Ziffer 1 bestimmten Gehältern noch eine weitere Zulage von 1 *M.* täglich. Diefelbe Zulage gebührt den einjährig-freiwilligen Ärzten, welche Assistenzärzte vertreten und die Unterarztlöhnung beziehen.

3. Diejenigen Unterärzte, Zahlmeysterialpiranten und Hofärzte dagegen, welche mit der Wahrnehmung der offenen Stellen von Assistenzärzten, Zahlmeystern, Oberhofärzten beauftragt sind und die Stellengehälter beziehen, erhalten unter Wegfall der vorerwähnten Gehälter die im §. 2 für die Vertretenen festgesetzte Zulage.

§. 4.

Machen die Umstände nach dem Befinden des betreffenden Generalkommandos es erforderlich, dem Führer eines Detachements, welcher bestimmungsmäßig kein Bureau hat, ein solches beizugeben, so erhält der als Adjutant kommandirte Offizier die Adjutantenzulage von 18 *M.*, eine Ration (§. 5) sowie Pferdegeld nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen und der als Schreiber kommandirte Mann die Schreibzulage von 9 *M.* monatlich.

Außerdem werden die Schreibmaterialienkosten vergütet.

b) Pferde.

§. 5.

Die Fourage wird nach den Sätzen der schweren Kriegsration gemäß §§. 42 und 43 der Vorschrift, betreffend die Verpflegungsgebühren des Heeres im Kriege, verabreicht.

Für die Marschstage ist die zuständige Friedens-Marschrations zu empfangen.

c. Selbstbewirtschaftungsfonds.

§. 6.

1. Mit Rücksicht auf den stärkeren Verbrauch an Bekleidung und Ausrüstung erhalten die Truppentheile für die zu dem Kommando gestellten Mannschaften die Entschädigung und Nebenkosten nach den Sätzen für Kriegstrageszeit (Bekleidungsordnung 1. Theil Beilage 1), jedoch mit der Beschränkung, daß in nicht vollen Monaten die bezüglichen Abfindungssätze mit je $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages nur auf so viele Tage gewährt werden, als das Kommando in den betreffenden Monaten gedauert hat. Die Entschädigung für verlorene beziehungsweise unbrauchbar gewordene Gegenstände ist hierin mit einbegriffen.

2. Daneben sind — mit der unter Ziffer 1 gegebenen Beschränkung — für jeden Mann beziehungsweise jedes Pferd monatlich zahlbar:

	Allgemeine Unterkosten.	Waffen- instand- haltungsgel- der.	Huf- beschlages- und Pferde- arzneigelber.
	₰	₰	₰
bei der Infanterie.			
für die mit einer Schußwaffe ausgerüsteten Mannschaften je	30	30	—
für die nur mit Seitengewehr ausgerüsteten Mannschaften je	30	5	—
bei der Kavallerie	70	35	2

d. Anspruch auf Vorspann.

§. 7.

Nicht rationsberechtigte Offiziere und Offizierdienste thunende Unteroffiziere der Fußtruppen haben unter den Voraussetzungen des §. 32 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes für die Wege, welche sie ohne Begleitungsmannschaften zur Revision der Wachen und Posten, sowie zur Beaufsichtigung des Patrouillenganges zurücklegen, Anspruch auf die Bestellung eines einpännigen Fuhrwerks. Haben die bezeichneten Personen ein Fuhrwerk selbst beschafft, oder sich selbst beritten gemacht, so darf ihnen eine Geldvergütung in Höhe der sonst den betreffenden Gemeinden für einpännige Fuhrwerke zustehenden Sätze gewährt werden. Diese Festsetzungen finden unter den Voraussetzungen des §. 32 der erwähnten Reiseordnung auch sinngemäße Anwendung auf die unbesoldeten Sanitätsoffiziere und die in Stellen von solchen Dienste thunenden Unterärzte zc. bei Dienstgängen zur Abhaltung des regelmäßigen Revier- und sonstigen Kranken- beziehungsweise Gesundheitsdienstes.

e) Servis und Lohnungszuschuß für Familien.

§. 8.

1. Im Frieden (§. 1^a) wird den Selbstmietern mit Familie bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises über die Fortbauer des Mietverhältnisses an Stelle der vorchriftsmäßigen Mietseuschädigung der volle tarifmäßige Servis der verlassenen Garnison, den Dienstwohnungsinhabern mit Familie der im Garnisoverhältnis bezogene Servistheil während der Dauer des Kommandos fortgewährt.

Für die Dauer der Zuständigkeit der Kriegsbefoldung fallen diese Gebührrisse fort.

2. Den Familien der Unteroffiziere — ausschließlich der im §. 3^a erwähnten Gehaltsempfänger — wird während der Abwesenheit ihrer Ernährer ein Lohnungszuschuß von 50 Pfennig täglich an Stelle des im §. 38 unter 2b beziehungsweise 4 der Friedens-Befoldungsvorschrift erwähnten gewährt.

II. Bestimmungen über die Erstattung der Mehrkosten aus Reichs-Civillfonds.

Nähere Bezeichnung der Mehrkosten.

§. 9.

Nach §. 14 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Minderpest betreffend, vom 7. April 1869 fallen sämtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, der Reichskasse zur Last. Unter diese Mehrkosten fallen nicht die Gebührrisse, welche den Beteiligten schon zufolge ihrer Mobilmachung oder anderweitiger allgemeiner Anordnungen zustehen.

Zu den aus Reichs-Civillfonds zu erstattenden Kosten gehören, mit der vorbezeichneten Einschränkung:

A.

Die im Abschnitt I enthaltenen besonderen Bewilligungen beziehungsweise der Mehrbetrag gegen die Gebührrisse in der Garnison, und zwar:

1. die Zulagen nach §§. 2 und 3 beziehungsweise der Mehrbetrag der Gebührrisse für mobile gegen die Gebührrisse der immobilen Truppen nach §. 1^a,
2. die Adjutanten- und Schreibergulage, sowie die Schreibmaterialienkosten (§. 4),
3. die Selbstkosten der dem als Adjutanten kommandirten Offizier bewilligten Ration (§. 4), sowie das Pferdegeld,
4. der Mehrbetrag der Selbstkosten der schweren Kriegsration sowie der Friedens-Marschration (§. 5) gegen die Selbstkosten der Friedens-Garnisonation (§. 10),
5. der Mehrbetrag der Gebührrisse an Bekleidungsentschädigungen mit Nebentkosten und Selbstbewirtschaftungsfonds nach §. 6,
6. die Kosten der nach §. 7 zuständigen Vorspanngestellung,
7. der Servis beziehungsweise Servistheil der Selbstmieter beziehungsweise der Dienstwohnungsinhaber mit Familie, sowie der Lohnungszuschuß für Familien (§. 8).

B.

Alle übrigen Kosten, welche nicht entstanden wären, wenn der Truppentheil oder das Kommando in der Garnison geblieben wäre.

Dahin sind beispielsweise zu rechnen:

1. die vorchriftsmäßigen Verpflegungsgebühren für Einjährig-Freiwilliger, welche nicht schon in der Garnison freie Verpflegung genießen, sofern dieselben nicht anderen in derselben Garnison verbleibenden Truppentheilen haben überwiesen werden können;
2. die Mehrkosten der Brotverpflegung gegen die Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§. 10);
3. der Mehrbetrag des Garnison-Brotgeldes gegen die Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§. 10), wenn ersteres gemäß §§. 8 und 19 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden gewährt wird;
4. die Mehrkosten des Marsches beziehungsweise der Beförderung nach den Kommandoortern und zurück;
5. sämtliche Vorpannkosten;
6. Reisefkosten zc., welche nicht entstanden wären, wenn das Kommando nicht stattgefunden hätte;
7. Transportkosten wie unter Ziffer 6;
8. Die Miethenschädigung für Selbstmiether in der verlassenen Garnison (vergl. §§. 32 bis 34 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden), soweit nicht nach §. 8 der Servis fortgewährt wird;
9. Kommunalserwis für Geschäftszimmer (§. 4), Wach- und Arrestlokal, sowie für einquartierte Offiziere, Beamte, Mannschaften und Pferde, insoweit die Servisenschädigungen durch den am Garnisonorte erparten Servis nicht gedeckt werden;
10. Kosten für Wachbedürfnisse (ausschließlich Heizung, Erleuchtung und Stroh, welche vom Quartiergeber herzugeben sind). Hierzu gehören auch die Kosten des zu etwaigem Bau von Hütten für die Posten erforderlichen Materials;
11. die Mehrkosten der Lazarethverpflegung (§. 11).

§. 10.

Als Selbstkosten der Brot- und Fourageverpflegung in der Garnison (§. 9 A 4 und B 2 und 3) gelten in dem Falle, daß die Verabreichung von Brot und Fourage aus militärisch-städtischen Magazinen erfolgt, die von der Militärverwaltung festgestellten Normalpreise für Brot und für die einzelnen Fourageheile.

Findet dagegen in der Garnison eine Verpflegung unmittelbar durch Unternehmer statt, so gelten die Lieferungspreise als Selbstkosten.

§. 11.

1. Da, wo besondere Kantonnementslazarethe eingerichtet werden, fallen die Gesamteinrichtungs-kosten dem Civilfonds zur Last.

2. Hinsichtlich der laufenden Ausgaben, welche in solchen Kantonnementslazarethen entstehen, erstattet der Civilfonds:

- a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage, welche über den als Normalkrankenanzahl festgestellten Satz von 4 Prozent der Stärke des Kommandos hinausgeht, die gesammten Ausgaben;
 - b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 4 Prozent die etwaigen Mehrausgaben gegen die Kosten, welche bei Aufnahme der Kranken in die betreffenden Garnisonlazarethe nach den jedesmal zuletzt berechneten Durchschnittsverpflegungskosten der einzelnen Garnisonlazarethe entstanden sein würden.
3. Bei der Aufnahme der Kranken in Civilheilanstalten erstattet der Civilfonds:
- a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage über den Satz von 4 Prozent der Stärke des Kommandos hinaus die Gesamtkosten;
 - b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 4 Prozent wie unter 2b;
 - c) für solche Kranke, deren Aufnahme bestimmungsmäßig nur gegen Zahlung der Durchschnittsverpflegungskosten von 1.²⁰ M. bezw. 1.⁵⁰ M. erfolgt, die etwaigen Mehrkosten der Anstaltsverpflegung.

4. Werden transportable Kranke in ein Garnisonlazareth gebracht, so trägt der Civilfonds die dadurch entstehenden Transportkosten.

5. Stirbt ein Soldat des Commandos innerhalb oder außerhalb des Lazareths beziehungsweise der Civilheilstanstalt, so trägt der Civilfonds die etwaigen Mehrkosten, welche bei der Beerdigung im Kantonnement gegen die in der Garnison gebräuchlichen Beerdigungskosten entstehen, oder es fallen denselben die Kosten des Transports der Leiche in die Garnison zur Last.

Zahlungs- und Liquidationswesen.

§. 12.

1. Die Liquidation sämmtlicher nach §. 9 zu erstattenden Mehrkosten erfolgt, soweit die Zahlungen den sonst allgemein geltenden Bestimmungen entsprechend aus den Truppentafeln geleistet sind oder den Truppenfonds zu gute kommen, seitens des betreffenden Truppentheils bei der oberen Civilbehörde (Regierung zc.) des Bezirks, in welchem die Absperrung stattfindet.

Sämmtliche Liquidationen sind vor der Einfindung an die Civilbehörde der zuständigen Intendantur zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Denselben sind die entsprechenden Beläge, namentlich die Mittheilungen der Empfänger (auch die der Offiziere u. s. w. über die gewährten Zulagen und Transportmittelvergütungen), sowie die erforderlichen Bescheinigungen der Truppentheile, sämmtlich mit den vorgeschriebenen Richtigkeitsvermerken versehen, beizufügen, die Liquidationen auch zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Erstattung der liquidirten Kosten aus Reichs-Civilfonds mit den etwa erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Zu den Liquidationen über die Mehrkosten an Bekleidungsanschaffungen, allgemeinen Unkosten zc. (§§. 6 und 9 A 5) sind durch die Intendanturen Bescheinigungen darüber auszustellen, daß die gezahlten Beträge in den Kassenbüchern der beteiligten Truppentheile richtig vereinmahmt oder in den bezüglichen Intendanturcontrollen vermerkt sind.

2. Außerdem ist von den Truppentheilen der Intendantur monatlich eine Nachweisung der in der Garnison ersparten Servisbeträge (§ 9 B 9), sowie eine Zusammenstellung (beide in doppelter Ausfertigung) der wirklich entstandenen Kosten der Krankenpflege in Kantonnementslazarethen oder Civilkrankenhäusern unter Beifügung der Beläge einzusenden. Als erspart ist auch der nach § 9 A 7 aus Reichs-Civilfonds zu erstattende Servis zu berechnen.

3. Die den Intendanturen unmittelbar zugehenden Liquidationen über Kommunalservis, gestundete Eisenbahnfahrtgelde, Reisegebühren etc. nicht regimentirter Offiziere und Beamten zc. sind festzustellen und gleich wie die von ihnen aufzustellenden Berechnungen der Mehrkosten der Brot-, Fourage- und Lazarethverpflegung ebenfalls den beteiligten Civilbehörden zu überreichen.

In den Servis-Liquidationen sind zurückzurechnen:

a) die in der Garnison ersparten Servisbeträge,

b) während der sechs Monate Oktober bis einschließlich März die Differenz zwischen den Winter- und Sommersevisfähren für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Commandos, welche in der Garnison vor dem Anrücken kasernementsmäßig untergebracht waren, insofern deren Kasernenquartiere nicht durch außerhalb der Kasernen untergebracht gewesene Selbstmietler oder Naturalquartiers-Inhaber belegt worden sind und deshalb nicht der Servis nach a als erspart zu berechnen ist. In den Fällen, in welchen ersparte Beträge von Garnisonseervis nicht abgesetzt worden sind, ist ein Ausweis der Intendantur beizufügen, daß und weshalb eine solche Ersparniß nicht eingetreten, beziehungsweise auf den Kommunalservis nicht in Anrechnung zu bringen gewesen ist.

4. Die Civilbehörden weisen die nach Vorstehendem von den Intendanturen festgestellten, bei ihnen liquidirten Beträge auf die ihnen unterstellten Kassen zur Zahlung an die Truppentheile beziehungsweise sonstigen Empfangsberechtigten an und reichen die Liquidationen nebst Belägen dem Reichsamt des Innern behufs Verbeihührung der Erstattung aus der Reichskasse ein.

Berlin, den 17. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die den Brennereien, welche Materialsteuer oder statt dieser den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, durch den Beschluß vom 27. September 1887 (Central-Bl. 1887 S. 351) gewährte Vergünstigung, ihr gesamtes Erzeugniß zu dem Verbrauchsabgabebefuge von 50 Pf. für das Liter reinen Alkohols herzustellen, wird, soweit diese Betriebsanstalten Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeiten, vom 1. Oktober 1891 ab auf diejenigen Brennereien beschränkt, welche in einem Betriebsjahr insgesamt nicht mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols herstellen.
2. Die Veranlagung derjenigen Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien, welche in einem Betriebsjahr insgesamt mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, hat nach den angeschlossenen Bestimmungen zu erfolgen.

Als der Materialsteuer unterliegende Hefenbrühe ist dabei nur diejenige dünnflüssige und treberfreie Würze anzusehen, welche in ausschließlich flüssige Malzhefe herstellenden Hefenbrennereien als Rückstand gewonnen wird. Als Hefenbrühebrennereien sind demgemäß nur diejenigen Brennereien zu behandeln, welche keine andere Hefenbrühe als solche der vorbezeichneten Art auf Brauntwein verarbeiten. Alle anderen Hefenbrennereien sind als mehligke Stoffe verarbeitende Betriebsanstalten zu betrachten.

Berlin, den 18. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Ascheborn.

Bestimmungen,

betreffend die Veranlagung der Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien.

Für die einzelnen zur Zeit bestehenden Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis dahin 1890 in einem Jahre durchschnittlich mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols hergestellt haben, ist festzustellen, welcher Betriebsumfang für jede der in Frage stehenden Betriebsanstalten als für die letztvergangenen drei Betriebsjahre angemessen zu erachten ist.

Die Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges erfolgt durch die zuständige Directivbehörde in Liter reinen Alkohols, und zwar in der Regel nach der durchschnittlichen Jahresproduktion der betreffenden Brennerei in den letztvergangenen drei Betriebsjahren, welche gemäß §. 2 unter a und b der durch Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni v. J. — Central-Bl. 1890 S. 216 — genehmigten Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Contingent zu ermitteln ist. Auf Antrag der Brennereibesitzer aber, oder wenn die Directivbehörde es aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, wird die Feststellung durch die im §. 10 unter b der eben genannten Vorschriften bezeichnete Kommission vorgenommen.

Auf die Entscheidungen, durch welche die Größe des angemessenen Betriebsumfanges festgestellt wird, finden die Bestimmungen des §. 4 der vorbezeichneten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Sofern eine der zur Zeit bestehenden Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis dahin 1890 durchschnittlich in einem Jahre nicht mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols hergestellt haben, aus besonderen Gründen die Zuweisung eines zehn Hektoliter übersteigenden Contingents für die gegenwärtige Contingentsperiode beansprucht, kommen die Bestimmungen des §. 11 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Contingent zur Anwendung.

Nach endgültiger Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges ist gemäß §. 10 unter d der vorbezeichneten Vorschriften für jede der fraglichen Brennereien nach dem allgemeinen Verhältniß zwischen der in den letztvergangenen drei Betriebsjahren stattgehabten Gesamtproduktion der gewerblichen Hefebrennereien überhaupt und der von dieser Art Betriebsanstalten in dem gleichen

Zeitraum zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefäße hergestellten beziehungsweise als hergestellt in Anlaß gebrachten Alkoholmenge (s. §. 7 der genannten Vorschriften) zu berechnen, welcher Theil der als angemessen ermittelten Branntweinproduktion in der abgelaufenen Kontingentsperiode zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefäße herstellbar gewesen sein würde, wenn der in Frage stehenden Brennerei für diesen Zeitraum ein dem obigen Verhältniß entsprechendes Kontingent zugewiesen wäre.

Die so berechneten Littermengen reinen Alkohols sind als fingirt auf die vorbezeichneten Brennereien entfallende bisherige Durchschnittsproduktion zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefäße in die Summe der Spalte 3 der Anlage 3 zu §. 12 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent mit einzurechnen.

In der nicht mit Vordruck versehenen Spalte der vorbezeichneten Anlage 3 ist außerdem nachrichtlich anzugeben, wie hoch sich die Littermenge reinen Alkohols beläuft, welche die zum Kontingent veranlagten Ofenbrühe und Branereiabfälle verarbeitenden Brennereien in den letzten drei Betriebsjahren durchschnittlich hergestellt haben. Das Reichsfinanzamt rechnet diese Summe bei der gemäß §. 14 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent vorzunehmenden Berechnung von derselben Menge ab, welche für die nichtmehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien in Abzug zu bringen ist.

Die Festsetzung des für die gegenwärtige Kontingentsperiode auf die einzelnen Ofenbrühe und Branereiabfälle verarbeitenden Brennereien entfallenden Kontingents erfolgt gemäß §. 15 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder dieser Brennereien ein Kontingent von wenigstens zehn Hektoliter zugewiesen wird.

Der §. 16 der eben gedachten Vorschriften findet entsprechende Anwendung.

Nach dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 2. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzblatt für 1891 Seite 59) ist die österreichische Gemeinde Mittelberg am 1. Mai 1891 an das Zollsystem des Deutschen Reichs angeschlossen worden.

Die neue Zollgrenze ist in folgender Weise festgesetzt: „Vom Halbenwangertopf, dem südlichen Punkte Bayerns sowohl als des Deutschen Reichs, geht die Grenze in westlicher Richtung über die Gebirgskämme bis Punkt ∇ 1975, der Zochhöhe des Gensfeldpasses, sodann den Berggräden entlang zur Spitze des Widderssteines, Punkt Δ 2531, von dort in gerader südlicher Richtung ungefähr 700 Schritte weit an einer Felsenmauer und einem parallel laufenden Graben entlang zum Weg auf die Widderssteinalpe, durchschneidet diesen Weg in einem rechten Winkel und zieht sich sodann in gerader Richtung zur Hoferspitze, Punkt ∇ 2091 — in Mittelberg Hochalpenpitze genannt — hin, legt sich längs des Berggrates in nordwestlicher Richtung bis zum Heiterberg, Punkt Δ 2147, und weiter längs des Berggrates in nördlicher Richtung bis Punkt ∇ 1847, von dort ebenfalls längs des Berggrades bis zum Dörrenjoch ∇ 1980 fort, überschreitet in nördlicher Richtung den von der oberen Spitalalpe nach Rißi hinziehenden Steig, genannt Hochstanzel, geht dann in gerader nördlicher Richtung längs des Grates zum Starzeljoch Punkt ∇ 1868, genannt Niederstanzel, wo sie die von Baad nach Schövernau führende Zollstraße durchschneidet.

Von hier aus geht die Grenze nordwestlich zum Löhshofertopf, Punkt Δ 2036, längs des Grates zur Steinmandl, Punkt ∇ 1980, sodann stets der Gemeindegrenze folgend in östlicher Richtung an einer Felsenmauer hinab zu dem nach Schönebach führenden Steig und diesen durchschneidend zum Gratbadertobel, längs eines Zaunes bis zu den steil abfallenden Felswänden, welche die Meltöde von den höher liegenden Fersgundalpen trennen, sodann entlang eines 600—800 Schritte langen Alpenweidbages, weiter in gerader östlicher Richtung ca. $\frac{1}{2}$ Stunde lang an Steinriffen und Fegföhren- und Fichtenbeständen vorüber, endlich in nordwestlicher Richtung an einer Felswand vorbei zum Värenkopf (Stierfluh) Punkt ∇ 1968 und durch Steingeröll zur Spitze des hohen Stier Punkt Δ 2227, wo sie mit der seitherigen Zolllinie wieder zusammentrifft.“

Die bisherige Zollgrenze, soweit sie innerhalb der neuen Zolllinie liegt, ist aufgehoben. Gleichzeitig ist in Böhmen, unter Aufhebung des Nebenzolllamts II. zu Tiefenbach, ein dem Königlich bayerischen Hauptzolllamt zu Pfronten unterstelltes Nebenzolllamt II. errichtet worden.

6. Marine und Schifffahrt.

Als Grund der Befähigung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und See-
steuermann auf deutschen Kaufahrtschiffen vom 11. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 348), werden die
Grundsätze für die Untersuchung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Farbenblindheit wie folgt festgesetzt:

§. 1.

Die erste Untersuchung erfolgt durch einen einzelnen Sachverständigen. Wenn die Untersuchung
Farbenblindheit ergibt, so kann der Untersuchte eine zweite Untersuchung verlangen. Die zweite Unter-
suchung erfolgt durch eine Kommission von drei Sachverständigen, unter welchen ein Arzt sich befindet.
Wenn auch die zweite Untersuchung Farbenblindheit ergibt, so kann der Untersuchte nach Ablauf eines
Jahres die Wiederholung dieser Untersuchung verlangen.

§. 2.

Die Untersuchung geschieht vermittelt des Holmgren'schen Verfahrens, unter Verwendung einer
Sammlung verschiedenfarbiger Wollbündel. Die Sammlung soll stets mehr als 120 verschieden gefärbte
Wollbündel enthalten, in welchen alle Farben, von jeder mehrere Töne und die Töne selbst in mehreren
Schattirungen vertreten sind. Die Farben grün und grau, ganz besonders aber rosa, blau und violett,
hellbraun, gelb und roth sollen in einer größeren Anzahl von Tönen und Schattirungen vertreten sein.

§. 3.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslicht mit sorgfältig geäuberten Händen vorzunehmen.
Wollbündel, deren Farbenton nicht mehr deutlich erkennbar ist, sind vorher auszuscheiden.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Theile.

§. 4.

Im ersten Theil der Untersuchung macht der Untersuchende zunächst den zu untersuchenden See-
mann mit dem Verfahren bekannt. Er nimmt zu dem Behuf, unter den Augen des Seemanns, aus
der nicht geordneten Sammlung das hellste der grün gefärbten Bündel, welches als „Probe I“
bezeichnet ist, heraus und legt es auf dem Tische, auf welchem sich die Sammlung befindet, bei Seite.
Dann fügt er aus der Sammlung rasch nach einander mehrere ähnlich getonte Wollbündel gleicher Farbe
der Probe hinzu.

§. 5.

Nachdem der Seemann auf diese Weise mit dem Verfahren bekannt gemacht ist, mengt der
Untersuchende, ohne daß der Seemann zusehen darf, sämtliche Wollbündel wieder sorgsam durcheinander
und legt nochmals das als „Probe I“ bezeichnete hellgrüne Bündel heraus. Nun hat der Seemann zu
dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch
nacheinander hinzuzulegen.

Die ausgewählten acht Wollbündel werden auf ihren Farbenton geprüft. Das Ergebnis gilt als
genügend, wenn sie sämmtlich grün sind.

§. 6.

Im zweiten Theil der Untersuchung legt der Untersuchende die ausgesuchten Bündel wieder zur
Sammlung, mengt sie mit den übrigen Bündeln sorgsam durcheinander und nimmt sodann ein rosa-
farbnes Wollbündel, welches als „Probe II“ bezeichnet ist, heraus. Der Seemann hat zu dieser Probe
gleichfalls acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch
nacheinander hinzuzulegen.

Sind diese acht Bündel sämmtlich rosafarben, so gilt auch hier das Ergebnis als genügend.

§. 7.

Hat der Seemann in beiden Theilen der Untersuchung genügt, so ist er nicht farbenblind.
Hat er in einem Theile der Untersuchung nicht genügt, so ist er „unvollständig farbenblind“, hat
er in beiden Theilen nicht genügt, so ist er „farbenblind“.

Der Seemann erhält eine Bescheinigung über den Ausfall der Untersuchung; bei unvollständiger Farbenblindheit ist der Theil der Untersuchung, dessen Ausfall nicht genügte, in der Bescheinigung anzugeben.

§. 8.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren; die Kommission ist jedoch befugt, noch andere Ermittlungen vorzunehmen.

Das Gleiche gilt von der Wiederholung des Verfahrens nach Jahresfrist.

Berlin, den 11. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetischer.

7. Polizei-Befehle.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Bauende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung	des
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Ferdinand Dobl- lander, Zimmer- mann,	47 Jahre alt, aus Raffersried, Bezirk Imst, Tirol, österreichischer Staats- angehöriger.	einfacher Diebstahl im Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. December 1888),	Königlich bayerisches Be- zirksamt Ansbach, Bayern.	15. Mai d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Nathan Adler, Schneidergeselle,	geboren und ortsbekannt zu Kowno, Ruhland,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Königsberg,	29. Mai d. J.
3.	Franz Fetz, Schuh- machergeselle,	geboren am 1. April 1865 zu Wien, ortsbekannt zu Ibernberg, Bezirk Neutirchen, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Duppeln, Preussische Provinz Pommern,	16. März d. J.
4.	Josef von Fiedler, Kaufmann,	geboren am 17. April 1868 zu Linz, Oesterreich, ortsbekannt ebenda selbst,	Betteln,		21. Mai d. J.
5.	Procop Fötzl, Arbeiter,	41 Jahre alt, aus Sejowet, Kreis Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Posen.	28. Mai d. J.
6.	Christian Johansen Schlöffer,	geboren am 5. Juli 1869 zu Randers, Bezirk Karstus, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Hannover,	27. Mai d. J.
7.	Ludwig Karpelès, Büdergeselle,	geboren am 29. März 1862 zu Bud- weis, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	3. Juni d. J.
8.	Heinrich Johann Rasmajan, Bau- zeichner,	geboren am 5. Juni 1862 zu Turin, Italien, ortsbekannt zu Kaufanne, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Metz,	29. Mai d. J.
9.	Franz Mattas, Kellner,	geboren am 1. April 1868 zu Hero- mischitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsbekannt ebenda selbst,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	2. Juni d. J.

Reihe Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Johann Baptist Merel, Dienst- knecht,	geboren am 8. Februar 1854 zu Géardmer, Frankreich, ortsbahörig ebendortselbst,	Sandstreichern,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Colmar.	3. Juni d. J.
11.	Karl Lanner, Wegger,	geboren am 1. Januar 1840 zu Mürzu, Bezirk Hohenstadt, Oesterreich, ortsbahörig ebendortselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggem- dorf, Bayern,	15. April d. J.
12.	Anton Lyle genannt Prochaska,	13 Jahre alt, geboren zu Gblunze, Be- zirk Königgrätz, Böhmen, ortsbahörig zu Linnisch, ebendortselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau.	4. Juni d. J.
13.	Samuel Wilhelm- son, Korfschneider,	geboren am 7. August 1856 zu Stod- holm, Schweden, ortsbahörig ebendortselbst,	Bettein,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Stettin.	30. Mai d. J.
14.	Maria Wolf, Ehe- frau eines Tischlers,	geboren am 6. Dezember 1861 zu Gikna, Galizien, ortsbahörig zu Schütten- hofen, Pöhmen,	Sandstreichern,	Stadtmagistrat Strau- bing, Bayern,	20. Mai d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Juni 1891.

N^o 26.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Mai 1891 Seite 159
2. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Abänderung von Tarifen; — Aufnahme des Artikels „Trossenstopper“ in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffeutenillen zu rechnenden Inventariensfüße 160

3. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Telegraphenerneuerung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891 162
4. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Todesfall 175
5. **Marine und Schiffsahrt:** Ergänzung der Maßregeln zur Verhütung des Mißbrauchs der deutschen Flagge durch leuchtendliche Schiffe in britischen Häfen 176
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 176

I. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Mai 1891. *)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats <i>M.</i>	Einnahme in demselben Zeit- raum des Vor- jahres <i>M.</i>	Mithin im Etats- jahre 1891,92 mehr <i>M.</i>
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	37 526 064	35 716 431	1 809 633
Reichseisenbahn-Verwaltung	9 301 000	9 135 000**)	166 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen u. s. w. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 148.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 286 919 *M.* höher.

2. Zoll- und Steuer-Weesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. d. Mts. beschlossen, daß vom 1. August d. Js. ab in den für die Verzollung maßgebenden Taraxägen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Taraxägen. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2	3.	4.	5.	6.
1.	2 d 3	Gefärbte dicke baumwollene Gewebe.	Räfen.	18	14
2.	20 b 1	Perlmutterknöpfe auf Raypfarten, ohne weitereinnere Umschließung, auch packetweise in Papier verpackt.	Räfen.	20	13
3.	Anmerk. zu 20 b 1	Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1.	Räfen.	20	13
4.	25 l	Ausgelassener Honig in Blechnumschließungen.	Räfen.	20	9
5.	=	Honig, unausgelassen, mit den Waben fest eingestampft (sogenannter Rauhhonig).	Näßer.	—	10
6.	25 m 1	Hoher Käse.	Zäde.	2	1,5
7.	=	Desgleichen.	Umschließungen von einfachem, leichtem Leinen.	1	0,75
8.	25 o	Käse aller Art.	Rübel von 100 Kilogramm und darunter.	12	13
9.	=	Desgleichen.	Rübel über 100 bis einschließlich 150 Kilogramm.	12	9
10.	25 p 3	Gemahlener Kakaopulver.	Näßer von hartem Holz.	20	14
11.	=	Desgleichen.	Näßer von weichem Holz.	12 b. pr. 20	10
12.	25 v 1	Unbearbeitete Tabackblätter und Tabackstengel.	Umschließungen aus Schilfgeschicht, geschnürt mit einem Tau, in dicken Juteleinen oder doppeltem Leinen emballirt.	—	7
13.	=	Desgleichen.	Umschließungen aus dickem Bastgeschicht, geschnürt mit einem Tau, in Juteleinen und leichtem Leinen emballirt.	—	7
14.	=	Desgleichen.	Umschließungen aus doppeltem Schilfgeschicht, mit Garn zusammengenäht, geschnürt mit einem Tau.	—	6

Laufende Nummer.	Nummer des Zolls-tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Taraßätze. Procente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	25 v 1	Unbearbeitete Tabackblätter und Tabackstengel.	Umhschließungen aus feinem Vastgeflecht, angelegt mit dünnen Vastplatten und dünnem Schiffsgeflecht, geschnürt mit Kohrstricken, von 100 Kilogramm und darunter.	—	5
16.	"	Desgleichen.	Desgleichen über 100 Kilogramm.	—	4
17.	25 x 2	Kaudibinder.	Fässer mit Dauben von anderem als Eichen- und anderem harten Holz.	10	7
18.	"	Desgleichen.	Rifen.	13	9
19.	27 e	Druckpapier.	Stöße mit Schugbrettern oder Schugleisten an den Köpfen, an den Seiten Matten oder Leinen oder Papierpappe oder Papierpappe mit Leinen beziehungsweise Cellud, mit Eisenreifen oder Eisendraht umschlossen.	—	7
20.	"	Anderes als Druckpapier.	Stöße mit Schugbrettern oder Schugleisten an den Köpfen, an den Seiten Leinen oder Packpapier oder Papierpappe oder Papierpappe mit Leinen beziehungsweise Cellud, mit Eisenreifen, Eisendraht oder Stricken umschlossen.	bezw. 6 für Stöße mit Schugbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit 2 Stricken beaufschlagt.	6

Berlin, den 23. Juni 1891. Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Freiherr von Malshahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Juni d. Js. beschlossen, Trojshenkopper in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsentensilien zu rechnenden Inventariensücke — Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafentregulative (Central-Blatt 1888 Seite 761 ff.)^{*)} — und zwar als Bootsmannsgut unter Titel VII daselbst aufzunehmen.

Berlin, den 24. Juni 1891. Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Freiherr v. Malshahn.

^{*)} Vgl. auch Centr.-Bl. von 1889 S. 483.

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891.

Inhaltsverzeichnis.

Nummer des Paragraphen.	I n h a l t.	Seite.
1.	Benennung des Telegraphen	163
2.	Wahrung des Telegraphengeheimnisses	163
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	163
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	163
5.	Einteilung der Telegramme	164
6.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	165
7.	Aufgabe von Telegrammen	166
8.	Wortabklung	166
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	167
10.	Dringende Telegramme	168
11.	Bezahlte Antwort	168
12.	Verzögerte Telegramme	168
13.	Empfangsanzeigen	169
14.	Telegraphische Postanweisungen	169
15.	Nachsendung von Telegrammen	169
16.	Verzögerung von Telegrammen	170
17.	Seetelegramme	170
18.	Weiterbeförderung	171
19.	Entrichtung der Gebühren	172
20.	Zurücknahme und Unterdrückung von Telegrammen	172
21.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort	172
22.	Unbestellbare Telegramme	173
23.	Schwebeliste	174
24.	Verichtigungstelegramme	174
25.	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren	175
26.	Telegrammabschriften	175
27.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, Fernsprecheinrichtungen	175
28.	Übergangsbereich	175

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphenkonferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880^{*)}, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft.

§. 1.

1 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

Benutzung des Telegraphen.

2 Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

3 Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Anknüpfungsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgelegten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamt zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das strengste gewahrt werde.

Wahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3.

Die Telegraphenanstalten zerfallen hinsichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgesetzt.

§. 4.

1 Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Eisenbahn. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphen-

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

^{*)} Centr.-Blatt von 1880 S. 560.

anstatt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermeßen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhofsagernd“ ist zulässig.

§. 5.

Einteilung
der
Telegramme.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
- b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

- a) verabredete Sprache,
- b) chiffrierte Sprache,
- c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelsobers abgefaßten Seetelegramme (vergl. §. 17).

IV Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gehalten sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch anderer Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

V Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuchs ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, niederländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuchs, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabenanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung

besteht. Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. III); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

§. 6

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randspäße, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

II Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

III Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergeltung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der Offener oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms etc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Aufschrift wieder geschrieben werden. Für diese Bemerkte sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

- (D) für „dringendes Telegramm“,
- (ST) für „gebührenpflichtige Dienstmotiv“,
- (RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort“,
- (RPI) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort“,
- (TC) für „Telegramm mit Vergeltung“,
- (R) für „Telegramm mit Empfangsanzeige“ und für „Empfangsanzeige“,
- (ES) für „nachzusendendes Telegramm“,
- (PP) für „Post bezahlt“,
- (PK) für „Post eingeschrieben“,
- (XP) für „Eilbote bezahlt“,
- (RXP) für „Antwort und Vote bezahlt“,
- (EP) für „Einschleife bezahlt“,
- (RO) für „offen zu behellendes Telegramm“,
- (MP) für „eigenhändig zu behellendes Telegramm“.

IV Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Nachfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigelegt wird, um im Falle einer Einstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsortes ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphen-

anstalt ist eine Gebühr von 30 *M.* für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslotal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 *M.* für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

VIII Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgeesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

IX Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinküfse, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postleistungen zur Vornahme der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrtorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Anlieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Abkürzungen.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Wortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morje-Alphabet festgesetzt. Der Ueberstich, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
- d) Die größte Länge eines Wortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche in Text eingeschrieben, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberstich wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrierten Text enthält, so werden die chiffrierten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrierter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den

Bestimmungen unter c, und der in drittrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

- e) Als je ein Wort werden gezählt:
1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
 2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
 3. das Unterstreichungszeichen,
 4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
 5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
 6. die nach §. 6 III zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Ausgaben vor der Telegrammaufschrift.
- f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengefügten Wörter, deren Gebraulichkeit nöthigen Falles durch Vorziehung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend tarirt werden.
- g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigenamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Wägen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.
- h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberrest. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 5 III und 17 I).
- i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.
- k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im §. 5 VI entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstaben-Gruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.
- l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§. 9.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadtelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichthum mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen besetzte Telegramm vom Empfänger ein Vorküßgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die aus-

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

schließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Dringende
Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 M. 50 Pf. bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9). Der im §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation abgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte Ant-
wort.

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, voransbezahlen; die Vorauszahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort voransbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(AP)“, eintretenden Falles unter Befügung einer Angabe über die voransbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort voransbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(APD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte überendet die Anstaltsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammansfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugnis erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich anzugeben.

IV Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengekehrten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem in §. 20 I erwähnten Falle nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erteilt. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Anstaltsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Ausführung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Anstaltsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntnis durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

Verglichene
Telegramme.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugnis, die Vergleichung desselben zu verlangen. Zu diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

I Der Aufgeber eines jedes Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(CK)“ zu schreiben.

Empfangsanzeigen.

II Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

III Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgaborte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Ausgaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 14.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beiträge aus Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Abendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Telegraphische Postanweisungen.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschickener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ auszudrücken ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist also dann von der Telegraphenanstalt mit dem vorzuschreibenden Züchtungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Inlaße zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzufinden“ oder „(FS)“ nieder schreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Instellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

Nachsendung von Telegrammen.

II Der Vermerk „nachzufinden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsausgaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzufindenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsreise entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbezogen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt

ankommenden und in deren Bestellbezirt ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

v Wenn der Empfang ersehen Aufenthaltsort verändert hat, so werden denselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

§. 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirt einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Ortschaften oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Esafette.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 6III) niederschreiben; handelt es sich jedoch nur ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 10 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgesetzt.

§. 17.

See-telegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen See-telegraphen geschickt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelsalphabets abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als dicitirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungs-schiffes enthalten.

III Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbefestbar zurückgelegt.

IV Ist das Schiff, für welches ein See-Telegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Lauttelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Giebt ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbefestbar zurückgelegt.

V Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgedrückt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Diesbezügliche den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzuzurechnen. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 18.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Eillette.

Weiter-
beförderung.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem tagpflichtigen Aufsatze vor der Anschrift anzugeben (vergl. §. 6in).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
- b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt und dieser sich früher gewweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I) oder vom Empfänger (vergl. §. 15 IV) verlangt worden ist,
- b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Anschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(P)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Anlieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:
 - a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig;
 - b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.
3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als intransitirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbereichs der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammannschrift zu setzen. Im weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entfallende Eilbotegebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungsstelegramms zu entrichten. Das Ursprungsstelegramm ist in diesem Falle vor der Anschrift mit dem tagpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(XAP)“ zu versehen.

Findet die Vorauszahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenen Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Eillette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im übrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Beselzgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 19.

Entrichtung
der Gebühren.

- I Sämmtliche bekannten Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im voraus zu entrichten.
- II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsort erhoben:
 - a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15),
 - b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 18),
 - c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattgefunden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Verzeichnissen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Vertheilung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Vertheilung über die Auslieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Vertheilungsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuss einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Räuberhaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren geschundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 20.

Zurückziehung
und Unter-
drückung von
Telegrammen.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ansieht, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms nach nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort vorausbezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterbrocht wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Auftragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter anzukundigen.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 24 zu erlassenden Telegramms aufgehalten und vernichtet werden: für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unantriktirten Briefes Kenntniss gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorausbezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterbrocht wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Auftragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter anzukundigen.

§. 21.

Aufstellung der
Telegramme
am Be-
stimmungsorte.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal zc. des Empfängers bestellt bz. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im weiteren können die angekommenen Telegramme dem Empfängern mittels Fernpreders nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 18 VIII.)

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanszeige erfolgt durch die Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftshilfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirtschaftsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes beziehungsweise des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Ausgeber durch den vor die Aufsicht gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofsagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhandigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diefelbe erläßt nemmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im übrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst jemand anzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgereicht ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat der letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken unterjagt.

§. 22.

1 Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelte. Der Ausgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Unbestellbare
Telegramme.

2 Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzten aufzubewahren. Gal sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger

zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhofs-lagernd“ tragen.

§. 23.

Gewährleistung.

i Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberskunft der Telegramme oder deren Ueberskunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nichttheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

ii Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,
- b) für ein vergleichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Anlageneinstellung einzureichen. Als Beweiskräftig ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsaufsicht oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

iii Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

iv Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

v Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 24 vorgezeichneten Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 24.

Berichtigungs-Telegramme.

i Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Anlieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebersmittlung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmung- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,

2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

ii Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. §. 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

iii Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfalligen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungs-telegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antwort-Dienst-telegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

iv Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

v Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgiebt.

§. 25.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Ein vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hat es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen thümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Worthzeichen wird jedoch nur auf Antrag erstattet.

§. 26.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig answeisen, sind bei sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramm fertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urri noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Anzahlzeit und des Aufgabortes bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei 1 Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben entrichtet. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 27.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Vostamt festgesetzt.

§. 28.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgesehrt sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

4. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den Kaufmann Samuel Bas zum Konsul in Cartagena (Spanien)

und
den Kaufmann Leoncio Esteban zum Vize-Konsul in Trun (Spanien)
zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Lehne in Tacna (Chile) ist gestorben.

5. Marine und Schifffahrt.

Nach der Mittheilung in Nr. 39 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1875 S. 520 waren die Kaiserlichen Konsuln in den britischen Hafenplätzen bisher nicht ermächtigt, für ein in das Eigenthum von Reichsangehörigen übergegangenes britisches Schiff das Flaggenattest ohne vorgängige Untersuchung des Schiffes durch einen Besichtigter des Board of Trade zu ertheilen. Nach nunmehr getroffener Bestimmung kann von dieser Untersuchung ohne weiteres abgesehen werden, wenn das Schiff in den letzten 6 Monaten vor der Nachsichtung des Flaggenattestes bereits von einem Besichtigter des Board of Trade oder den nachbenannten Anstalten

Germanischer Lloyd,
Committee of Lloyd's Register,
Bureau Veritas,

The British Corporation for the Survey and Registry of Shipping

untersucht ist, auf Grund dieser Untersuchung eine Bescheinigung seiner Seetüchtigkeit oder ein Klassifikationszertifikat der höchsten Klasse erhalten hat, inzwischen keinen Unfall erlitten hat und auch sonst hinsichtlich seiner Seetüchtigkeit zu Zweifeln keinen Anlaß giebt.

Zu allen anderen Fällen wird vor der Ertheilung des Flaggenattestes besonders geprüft, ob die Untersuchung des Schiffes durch einen Besichtigter des Board of Trade herbeizuführen ist.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Sämlende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs- beschlüsse.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Jonas Peewenstein, Kaschenspieler,	geboren am 1. Januar 1860 zu Warschau, russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	mehrfacher Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 3 Monat Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 11. März und 14. April 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	4. Juni d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Anton Candido Par- toletta, Tage- löhner,	geboren am 25. April 1853 zu Treviso, Italien, italienischer Staatsangehöriger.	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bunsfelde,	5. Juni d. J.
3.	Friedrich Brauer, Erbarbeiter,	geboren am 3. Januar 1856 zu Arnem bei Wapelkoorn, Provinz Gelberland, Niederlande,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Würzburg,	6. Juni d. J.
4.	Adolf Glubna, Schneider,	geboren am 2. September 1872 zu Harlowitz, Bezirk Taus, Böhmen, orthodox angehörig zu Neutez, Bezirk Neustadt, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	15. Mai d. J.
5.	Julius Courtelès, Bäder,	geboren am 8. Februar 1871 zu Echelleuse, Departement Lotet, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	bedeugeln,	Kaiserlicher Regierungspräsident zu Colmar,	13. Juni d. J.

Samstags Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Kudweisung beschlossen hat.	des Kudweisungsbefchlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Johann Dikal, Hut- macher,	geboren am 18. Januar 1844 zu Stuhl- weihenburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichern,	Königliche Polizeidirektion München,	2. Juni d. J.
7.	Josef Frank, Hand- lungskommiss,	geboren am 7. Juli 1837 zu Drin, Bezirk Smidow, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Pettein,	Königlich württembergische Regierung für den Do- maufreis zu Ulm,	8. Juni d. J.
8.	Szanas Yang, Bäder- gehilfe,	geboren am 13. März 1871 zu Wis- tols, Ungarn, ortsangehörig eben- dasselbst,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Wien,	10. Juni d. J.
9.	Josef Piesch, Arbeiter,	21 Jahre alt, geboren zu Dudu, Be- zirk Kolno, Gouvernement Kompa, Russisch-Polen, ortsangehörig eben- dasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Ettettin,	4. Juni d. J.
10.	Franz Xaver Merat, Maurer,	geboren am 29. Juli 1871 zu Porten- trub, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	13. Juni d. J.
11.	Karl Müller, Tischler,	geboren am 1. Mai 1849 zu Bus- leben, Bezirk Tachau, Böhmen, ort- sangehörig ebendasselbst,	Pettein,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	9. Mai d. J.
12.	Johann Rödler, Glasmacher,	geboren am 4. Dezember 1866 zu Mor- chenstern, Bezirk Hablung, Böhmen,	Landstreichern,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Frankfurt a. D.,	9. Mai d. J.
13.	Eduard Sinef, Glasmacher,	geboren am 11. November 1849 zu Breitvans, Bezirk Bolkowitz, Oester- reich,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Kranzberg,	26. Mai d. J.
14.	Johann Wabrauwes, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. August 1864 zu Wasser- juppen, Bezirk Laus, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Re- gierungsamt Kempting,	9. Juni d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. Juli 1891.

N^o 27.

Inhalt: 1. **Konfulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung. Seite 179
2. **Soß- und Steuer-Wesen:** Zollregulativ für Reißhärtefabriken; — Ausführungsbestimmungen zum Branntwein-

steuer-Gesetz vom 8. Juni 1891; — Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887. 180
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 208

1. Konfulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hermann Jäger zum Konful in Monrovia (Liberia) zu ernennen geruht.

Dem Verweiser des Kaiserlichen Konfulats in Piræus, Franz, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konfulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschliessen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem zum russischen Konful in Stettin ernannten russischen Hofrath Gregor Bogoblowsky ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, das nachstehende Zollregulativ für Reiskörnerfabriken zu genehmigen.

Berlin, den 2. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malshahn.

Zollregulativ für Reiskörnerfabriken.

§. 1.

Inhaber von Reiskörnerfabriken, welche Reiskörner mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Reiskörner verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für den zu verarbeitenden Reis bei dem Hauptamt zu beantragen, wobei genaue Angaben über die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebes zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrages sind Änderungen hierin nur nach vorgängiger Anzeige zulässig.

Der Ausfuhr der Reiskörner steht die Niederlegung der letzteren in einer Zollniederlage unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktionsbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbetreibenden erteilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Rückichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle des Betriebes von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

§. 3.

Diejenigen Räume, in welchen der auf dem Zollkonto angeschriebene Reis sowie die fertige Reiskörner zur Lagerung gelangt, sind der Zollbehörde anzumelden. Die Durchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Reis beziehungsweise Reiskörner in diesen Räumen vorhanden sein soll.

Wird in der Fabrik auch Stärke aus anderen Stoffen als Reis (z. B. aus Weizen oder Kartoffeln) hergestellt, so müssen die Räume zur Fabrikation und Lagerung von Reiskörnern von den übrigen Fabrikräumen getrennt sein.

§. 4.

Die Amtsstelle hat über den für die Fabrik abgefertigten Reis, sowie über die ausgeführte Reiskörner ein Konto nach Muster A zu führen.

§. 5.

Ungeköhl bezogener Reis darf in der Fabrik unter amtlicher Kontrolle entköhlt werden. Zu diesem Zweck ist die Stunde des Beginns der Entköhlung vorher anzumelden. Vor Beginn und nach Beendigung der letzteren ist der Reis amtlich zu verwiegen und das Ergebnis zu bescheinigen. Die entstandene Differenz ist von der angeschriebenen Reismenge im Konto abzusetzen.

Die bei der Entköhlung des Reises entstehenden Reiskörnerabfälle, bei welchen ihrer Beschaffenheit nach ein Ausschleiden der darin enthaltenen Reiskörnertheile (Mehl, Grics etc.) angängig erscheint, können nach

Nr. 1 b des Zolltarifs zollfrei gelassen werden, sofern bei der Abfertigung auf je 100 Kilogramm 2 Kilogramm Kohlenstaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm zugelegt werden. Ohne solchen Zusatz sind sie nach Nr. 25 s des Zolltarifs zollpflichtig.

§. 6.

Der auf dem Zollkonto angeschriebene Reis darf zur Vermeidung einer Konventionalstrafe bis zu 1000 Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung zu einem anderen Zweck als dem der Stärkefabrikation aus den angemeldeten Lagerräumen entnommen werden. Insbesondere ist die Veräußerung im unverarbeitungsfähigen Zustande nur mit solcher Genehmigung statthaft. Dieselbe darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebs-einstellung, der Aufgabe des Zollkontos x., und zwar unter der Bedingung der sofortigen Verfüllung der nicht zur Stärkefabrikation verwendeten, in den freien Verkehr übergehenden Reismengen erteilt werden.

§. 7.

Es darf nur in der betreffenden Fabrik hergestellte Reisstärke zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktionsbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 100 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Vertriebsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 500 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle in zwei Exemplaren nach Muster B einzureichen. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen.

Begüßlich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

Einreden der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist ist die auszuführende Reisstärke unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zweck von dem Anmeldungsamt auszuhändigenden Umfats der Anmeldung dem Ausgangsamt zu gestellen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Anmeldung mit der Anmeldung dem Anmeldungsamt zurückzugeben, auch dem Anmelder beziehungsweise Baarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Reisstärke zu erteilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indeß bleibt es der Entscheidung des Anmeldungsamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgelegten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Konto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Beamten vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notizregister nach Muster D zu führen.

§. 8.

1. Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal im Konto angeschriebenen Reismenge diejenige Reismenge, welche der in dem bezugsnehmenden und in den beiden darauf folgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Reisstärke entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für ein Vorquartal in Abzug gekommen ist. Ergiebt sich hierbei eine größere Menge zur Stärkefabrikation verwendeten Reises, als im Abrechnungsquartal im Konto angeschrieben ist, so ist das Mehr für das folgende Abrechnungsquartal und eventuell noch für die Abrechnung des Quartals, in welchem die Ausfuhr thatsächlich erfolgt ist, gutzuschreiben. Die Umrechnung der ausgeführten Reisstärke auf Reis erfolgt vorläufig auf Grund der Annahme, daß durchschnittlich zu 100 Kilogramm Reisstärke 145 Kilogramm enthäulter Reis verwendet seien. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat der Fabrikant nach näherer Vorschrift der Zollbehörde eine schriftliche Deklaration einzureichen, aus welcher die Menge des in dem Jahre eingewickelten Reises, die Menge der daraus hergestellten Reisstärke und das Ausbeuteverhältniß zu ersehen ist. Zur Prüfung der Richtigkeit der Deklaration wird seitens eines Oberbeamten der Zollverwaltung unter Mitwirkung des Fabrikanten Einsicht von den betreffenden Fabrikbüchern genommen, wobei vom Fabrikanten die Richtigkeit der Deklaration und deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Bücher darzulegen ist. Ergiebt die danach ermittelte Menge des durchschnittlich zu 100 Kilogramm Reisstärke verwendeten enthäulten Reises weniger als 145 Kilogramm, so sind die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres bereits vorgenommenen Abrechnungen nach Maßgabe des ermittelten

wirklichen Ausbeuteverhältnisses zu berichtigen; erreicht oder übersteigt jedoch der ermittelte Durchschnittsfaß 145 Kilogramm enthaltenden Reises, so behält es bei den nach diesem Saße bewirkten Abrechnungen das Bewenden.

Der nach vorgenommener Abzüge verbleibende Rest der im Abrechnungsquartal angeschriebenen Reismenge ist zur Verzollung zu ziehen. Binnen acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung hat der Fabrikant den sich daraus ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldcredit ist unzulässig.

II. Wünscht der Fabrikant, daß bei der Abrechnung auch der jeweilig in der Fabrik lagernde Bestand an fertiger, in der Fabrik hergestellter Reiskärke berücksichtigt werde, so ist die Genehmigung hierzu bei dem Hauptamt besonders zu beantragen. Diefelbe erfolgt seitens der Direktivbehörde und ist nur in dem Falle zu erteilen, daß das Bedürfnis dazu nachgewiesen wird. Die Abrechnung findet alsdann an dem unter Ziffer I im Absatz 1 bezeichneten Tage des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals statt. Zu dem Zweck ist am letzten Werttage des dem Abrechnungstermin vorhergehenden Monats der an diesem Tage vorhandene Bestand an fertiger, in der Fabrik hergestellter Stärke nach näherer Anweisung der Zollbehörde in der Art zu deklariren, daß das Nettogewicht durch die alsbald vorzunehmende Revision, welche eine probeweise sein darf, festgestellt werden kann. Bei der Abrechnung kommt von der im Abrechnungsquartal angeschriebenen Reismenge zunächst die der Ausfuhr von Reiskärke innerhalb dieses und des darauf folgenden Quartals entsprechende Reismenge, insoweit sie nicht schon bei der Abrechnung für das Vorquartal in Abzug gekommen ist, und sodann auf den etwa verbleibenden Rest die dem Bestande an Reiskärke entsprechende Reismenge in Abzug. Für die Umrechnung der Reiskärke auf Reis ist das nach Ziffer I für das Abrechnungsquartal zu ermittelnde Ausbeuteverhältnis maßgebend. Hinsichtlich der Verzollung des Restes ist wie zu I zu verfahren. Die mit Rücksicht auf den Bestand an Reiskärke bei der Abrechnung unverzollt belassene Reismenge ist der im folgenden Abrechnungsquartal angeschriebenen Reismenge hinzuzurechnen und zu diesem Behuf im Konto vorzumerken.

§. 9.

Bei der Ausfuhr von Reiskärke, welche mit Stärke aus anderen Stoffen (Weizen, Kartoffeln u. s. w.) gemischt oder welche aus Reis, mit anderen Stoffen gemischt, hergestellt ist, wird ein Zollnachlaß nicht gewährt.

§. 10.

Wenn Reiskärke, welche nicht in der betreffenden Fabrik hergestellt ist, zur Aufertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt oder für die Abrechnung als Bestand deklariert worden oder wenn in sonstiger Weise eine Hintertziehung des Zolles seitens des Fabrikanten oder seiner Angestellten unternommen wird, so ist die erteilte Vergünstigung zurückzuziehen. Dasselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Fabrikanten oder seinen Angestellten wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 11.

Zwiderhandlungen gegen die getroffenen Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes oder die im §. 6 vorgefehene Konventionalstrafe Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

§. 12.

Dieses Regulativ tritt am 1. Juli 1891 an die Stelle der gegenwärtig geltenden Bestimmungen, betreffend die Zollbegünstigungen der Reiskärkefabrikation. Indeß bleiben die letzteren Bestimmungen bezüglich des vor dem bezeichneten Termin eingewickelten Reises und der daraus hergestellten Reiskärke maßgebend. Diese Reiskärke hat insbesondere bei den nach §. 8 abzugebenden Deklarationen und vorzunehmenden Abrechnungen unberücksichtigt zu bleiben.

Kontenregister,

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von Reißstärke.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer amtlich angefügellen Schnur durchzogen sind.

Geführt von

(Datum und Unterschrift.)

(Namen und Dienstcharakter.)

Nr. 1. Konto des Reisstärke

A u f s c h r e i b u n g.

Laufende Nummer.	Zeit der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregistrs.	Des Meßes Menge kg (brutto).	Bemerkungen.
	Jahr.	Monat.	Tag.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	1889	Juli	10.	N. R. 3.	3000	

fabrikanten

A b s c h r e i b u n g.

Laufende Nummer.	Zeit der Abschreibung			Nummer des Ausfuhr-Anmelde-registers.	Tag der Ausfuhr etc.	Der ausgeführten Reisstärke Menge (netto). kg	Die Menge zu Spalte 14 entspricht bei dem durchschnittlichen Reisverbrauch auf 100 kg Reisstärke von einer Reismenge von*) kg		Bemerkungen.
	Jahr.	Monat.	Tag.				15.	16.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	1889	August	8.	10	5. 8.	180	125	225	

*) Anmerkung. Ist der Reisverbrauch auf mehr als 115 kg Reis zu 100 kg Stärke ermittelt, so erfolgt die Umrechnung nach dem Tausche von 145 zu 100.

(Uni)kat.

R.

Anmeldung

Die Revision übernehmen:

über

zu.

die Ausfuhr von Weisstärke mit dem Anspruch auf Zollnachlaß.

Der unterzeichnete Weisstärkefabrikant meldet hiermit dem (Haupt-Steuer-) Amt zu (hier selbst) an, daß er beabsichtigt, am (26. d. M.) (Vor) mittags (10) Uhr die untenstehend näher bezeichnete, in seiner Fabrik hergestellte Weisstärke (mittelst der Eisenbahn) zu versenden, um dieselbe mit dem Anspruch auf Zollnachlaß über das (Haupt-Zoll-) Amt zu (Hamburg) nach dem Auslande auszuführen.

(Münden), den (25. Juli 1889).

Der Weisstärkefabrikant
N. N.

oder In Vollmacht des Weisstärkefabrikanten zu.
N. N.

Die Anmeldung ist vorgelegt am (25. Juli 1889) und unter Nr. (10) des Anmeldebüchchens eingetragen. Binnen (vierzehn) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, ist die angemeldete Weisstärke unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Haupt-Zoll-) Amt zu (Hamburg) behufs Ausgangsrevision zu stellen. (Münden), den (25. Juli 1889).

(Stempel.)

(Haupt-Steuer-) Amt.

(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am

18

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter Nr.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschusses:

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

1. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Untenstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlegt befindlichen Verschusses:

a) in den Eisenbahn Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem Amt in überwiesen.

18

•Amt.

b) auf das des verladen und dem Anlageposten in unter Begleitung durch Grenzaufsicher Verschluß mittelst überwiesen.

18

•Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

18

•Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverlegt befindlichen Verschusses:

a) d Grenzaufsicher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

18

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

18

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt

, den

18

•Amt

A n m e l d u n g.

Aus- sende Nr.	Der auszuführenden Reisefärte		Angabe des Be- stimmungslandes.		Anträge und Bemerkungen des Anmelders.		
	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Koffi).	Menge					
1.	2.	brutto kg	netto kg	3.	4.	5.	6.
1.	8 Kisten sign. A. B. 1 bis 8.	je 25	je 22,5	Frankreich			

Revisionsbefund.

Der auszuführenden Reisstärke		Menge		Angabe über angelegten Verschuß.	Bemerkungen.	
		brutto kg	netto kg			
Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kollis).		7.	8.	9.	10.	11.
8 Kisten	Nr. 1	25	22,5	Jede Kiste mit einem Blei verschlossen.		
sign. A. B.	2	25	22,5			
1 bis 8	3	25	22,5			
	4	25	22,5			
	5	25	22,5			
	6	25	22,5			
	7	25	22,5			
	8	25	22,5			
Sa. . . .		200	180			
			Ein hundert und achtzig Kilogramm.			

Datum.

Unterschrift.

Be mer ke

über

veränderte Bestimmung der Reisstärke.

Ich beantrage, diese Ausführanmeldung hier
zu erledigen.

_____ , den _____ 18

Ich beantrage, diese Ausführanmeldung zum Zweck
der Weiterverfendung der Reisstärke an

in _____ auf das _____ -Amt
zu _____ zu überweisen.*)

_____ , den _____ 18

Genehmigt

_____ , den _____ 18

_____ -Amt

Eingetragen unter Nr. _____ des _____

Registers und auf das _____ -Amt zu

_____ unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist

bis zum _____ überwiefen.*)

Verschluß

_____ , den _____ 18

_____ -Amt

*) Der Ausstellung einer Annahme-Erklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Reglements-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausführanmeldung, falls bei demselben ein Kolligregister nach Muster D geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6 mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 17, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Reglements-Regulativs in das Reglements-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gültigkeitsfrist Nachricht. Einer Mitteilung über die Erledigung der Ausführanmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Reisstärke mit dem Anspruch auf Zollnachlaß.

Dieses Register enthält _____ Blätter, welche mit einer amtlich angelegelten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Geführt von

(Namen und Dienstcharakter.)

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Bezeichnung des Anmelders.	Der auszuführenden Reisstärke Menge		Die Anmeldung ist überwiesen	
			brutto	netto	am	dem Ausgangs- amt zu
			kg	kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
<i>p. p.</i> 10.	25. 7.	N. N.	200	180	25. 7.	Hamburg

Bestellungs- frist.	Die Ausfuhr zc. ist erfolgt am	Behufs Sollabrechnung in Rechnung zu stellende Reisstärke		Bemerkungen.
		Menge (netto) kg	eingetragen im Konto	
8.	9.	10.	11.	12.
8. 8.	5. 8.	180	<i>unter Nr. 1</i>	

1910

1910

1910

1910

1910

1910

Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über
Reisstärke, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß auszuführen ist.

Dieses Register enthält Blätter, welche
mit einer amtlich angesiegelten Schnur durch-
zogen sind.

Geführt von

(Datum und Unterschrift.)

(Namen und Dienstcharakter.)

Tag der Ein- tra- gung.	Lau- fende Num- mer.	Der Ausfuhranmeldung			Bezeichnung des Anmelbers.	Der ausgeführten zc. Reisstärke			
		Ausstel- lungsamt.	Num- mer.	Tag und Monat.		Verpackung (Zahl und Art der Kolli).	Zeichen und Nummer der Kolli.	Menge	
								brutto	netto
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. kg	10. kg
<i>p. p. 5. 8.</i>	<i>3.</i>	<i>Münden</i>	<i>10</i>	<i>25. 7.</i>	<i>p. p.</i>	<i>8 Kisten</i>	<i>sign. A. B. 1 bis 8</i>	<i>200</i>	<i>180</i>

Tag des Aus- gangs bezw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Ritverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangene Reisstärke ist weiter nach- gewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhr- anmeldung an das Aus- stellungsamt.	Ist dem Anmelber bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vor- legung der Aus- fuhranmeldung zc. erteilt?	Angabe der statisti- schen An- schrei- bungen.	Bemerkungen.
	Bes- nennung des Re- gisters.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
5. 8.			6. 8.	nein.		

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1891, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Brauntweins vom 24. Juni 1887, nebst einer Anleitung zur Bestimmung des Extraktgehalts von Brauntweinen, zu genehmigen.

Berlin, den 2. Juli 1891.

Der Reichszanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Matschuh.

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1891, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Brauntweins vom 24. Juni 1887, (Reichs-Gesetzbl. S. 338).

Zu Artikel I.

Zum Zweck der nach Maßgabe der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent (Central-Blatt für 1890 S. 216) erfolgenden Neubemessung der Jahresmenge Brauntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen, ist für jede der bisher beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien, welche in keinem der Jahre 1887/88 bis 1889/90 mehr als 267 750 Liter Böttichraum bewaischt und in dieser Zeit einen regelmäßigen Betrieb gehabt haben, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabefatze hergestellte Jahresmenge Brauntwein durch Erhöhung um ein fünfstel anderweit zu berechnen.

Für jede der in den Jahren 1887/88 bis 1889/90 nicht regelmäßig betriebenen Brennereien der vorbezeichneten Kategorie ist derjenige nach §. 10 lit. d der gedachten Vorschriften berechnete Theil der Alkoholproduktion, welcher zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellbar gewesen wäre, wenn die fragliche Brenneriei in der verfloffenen Kontingentsperiode in dem als angemessen festgesetzten Umfange betrieben worden sein würde, um ein fünfstel zu erhöhen.

In der gemäß §. 12 der Vorschriften von den Direktivbehörden der obersten Landes-Finanzbehörde einzureichenden Nachweisung ist eine vierte Spalte anzulegen und darin in einer Summe diejenige Litermenge reinen Alkohols anzugeben, um welche sich die in der Nachweisung zu §. 5 der Vorschriften für die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Brennereien (Absatz 1) in Ansaß gebrachte Litermenge in Folge der anderweitigen Berechnung erhöht hat.

Die um ein fünfstel erhöhte durchschnittliche Jahresmenge ist der nach §. 15 der Vorschriften von den Direktivbehörden zu treffenden Festsetzung der Litermenge reinen Alkohols, welche jede einzelne Brenneriei innerhalb der neuen Kontingentsperiode zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefatze jährlich herstellen darf, zu Grunde zu legen.

Zu Artikel II.

a. Ziffer 1.

Die näheren Anordnungen darüber, in welchen Grenzen die steuerliche Kontrolle der Brennereien und Brauntwein-Reinigungsanstalten mit Einschluss der bei denselben befindlichen Privatlager gebührenfrei zu erfolgen hat, bleiben bis auf weiteres den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen.

b. Ziffer 3 und 6.

Für sämtliche landwirtschaftliche Brennereien, welche in der laufenden Betriebsperiode schon vor dem 1. Oktober 1890 ihren Betrieb eröffnet haben, hat unter Zugrundelegung der neuen Bestimmungen des Gesetzes eine anderweitige Festsetzung der für diese Periode zu entrichten gewesenen beziehungsweise noch zu entrichtenden Steuerbeträge zu erfolgen. Soweit dieselben hinter den von den Brenneriebesitzern auf Grund der bisher gültigen Bestimmungen festgestellten Beträgen zurückbleiben, ist der Unterschied zurückzuzahlen, im entgegengesetzten Falle aber von einer Nacherhebung abzusehen.

c. Ziffer 4 und 5.

Der Brennereibesitzer, welcher die Vergünstigung der Steuerentrichtung nach den ermäßigten Materialsteuerföhen beziehungsweise nach den ermäßigten Zuschlagssätzen in Anspruch nehmen will, hat beim Beginn jedes neuen Betriebsjahres eine schriftliche oder protokolllarische Erklärung darüber abzugeben, daß er innerhalb des Betriebsjahres nicht mehr als 50 Liter beziehungsweise nicht mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols herstellen wolle. Der entsprechende ermäßigte Materialsteuerfuß beziehungsweise ermäßigte Zuschlagssatz ist alsdann auf das zur Verarbeitung gelangende Material beziehungsweise auf den zur Herstellung gelangenden Branntwein so lange in Anwendung zu bringen, als die zulässige Höchstmenge von 50 Liter beziehungsweise von 1 Hektoliter reinen Alkohols in dem Jahre nicht überschritten wird. Wird dagegen diese Höchstmenge im Laufe des Betriebsjahres überschritten, so ist der Unterschied zwischen vier zehnteln und acht zehnteln beziehungsweise zwischen acht zehnteln und dem vollen Materialsteuerföhe für sämmtliches in dem Jahre verarbeitetes Material beziehungsweise zwischen dem Zuschlagssätze von 0,08 und 0,16 *M.* oder von 0,16 und 0,20 *M.* für den sämmtlichen in dem Jahre bereits abgefertigten beziehungsweise hergestellten Branntwein sofort baar nachzuentrichten.

Die Ueberwachung, daß in dem Betriebsjahre nicht mehr als 50 Liter oder nicht mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols zu dem ermäßigten Materialsteuerföhe von vier zehnteln oder acht zehnteln beziehungsweise zu dem ermäßigten Zuschlagssätze von 0,08 oder 0,16 *M.* hergestellt werden, hat in den nicht der Abfindung unterliegenden Materialbrennereien durch Zusammenrechnung der nach dem Kontobuch über Branntwein-Erzeugung hergestellten Alkoholmengen zu erfolgen.

Zum Zweck der Ueberwachung der der Abfindung unterworfenen Materialbrennereien in der fraglichen Hinsicht ist dagegen bei der Behörde ein Konto zu führen, in welchem auf Grund jeder einzelnen Betriebsanmeldung die sich aus dieser rechnungsmäßig ergebende Alkoholabbeute eingetragen und durch Zusammenrechnung der Eintragungen die hergestellte Gesamt-Alkoholmenge kontrollirt wird.

Zu Artikel III.

1. Die nachstehend aufgeführten Artikel des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif beziehungsweise die nachstehend bezeichneten Abschnitte solcher Artikel erhalten folgende veränderte Fassung:

Abzynth f. Branntweine.

Arzaf:

1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krufen von mindestens 50 kg Bruttogewicht [604b] Nr. 25 b (* 2 a) 125 *M.*
 2. in kleineren Flaschen oder Krufen [605] Nr. 25 b (* 2 b) 180 *M.*
- S. auch die Anmerkung zu Branntweine.

(Balsame, Absatz 4):

—, sogenannter Kigaer Balsam (versehrter Branntwein) f. Brauntweine.

(Bischoffseffen, Absatz 1):

— (Bischofferztrakt), alkohohaltige f. Brauntweine.

Brauntweine:

1. Eiföre [603] Nr. 25 b (* 1) 180 *M.*
 2. alle übrigen Brauntweine:
 - a) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krufen von mindestens 50 kg Bruttogewicht [*] Nr. 25 b (* 2 a) 125 *M.*
 - * Spiritus, roh und raffiniert (Speit) [604a], andere hierher gehöriger Brauntwein [604b].
 - b) in kleineren Flaschen oder Krufen [605] Nr. 25 b (* 2 b) 180 *M.*
- Anmerkung: Alle Eiföre sind alle Brauntweine zu behandeln, welche drei oder mehr Prozent Extrakt enthalten.

Cognac:

1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krufen von mindestens 50 kg Bruttogewicht [604b] Nr. 25 b (* 2 a) 125 *M.*
 2. in kleineren Flaschen oder Krufen [605] Nr. 25 b (* 2 b) 180 *M.*
- S. auch die Anmerkung zu Brauntweine.

Cognaceffen f. Brauntweine.

(**Essenzen**, Absatz 3):

—, alkoholhaltige zum Genuß (Cognac, Rum, Punsch zc. Essenz) f. Branntweine.

(**Extrakte**, Absatz 2):

—, alkoholhaltige zum Genuß, z. B. Biskoffextrakt. f. Branntweine.

Franzbranntwein (Cognac):

1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krufen von mindestens 50 kg Bruttogewicht 1601b/ Nr. 25b (*2a) 125 *M.*
2. in kleineren Flaschen oder Krufen 1605/ Nr. 25b (*2b) 180 *M.*

Es auch die Anmerkung zu Branntweine.

Genever f. Branntweine.

Kirschwasser f. Branntweine.

Liköre 1603/ Nr. 25b (*1) 180 *M.*

Anmerkung. Als Liköre sind alle Branntweine zu behandeln, welche drei oder mehr Prozent Extrakt enthalten

Punsch und **Punschessenz** f. Branntweine.

Rum:

1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krufen von mindestens 50 kg Bruttogewicht 1604b/ Nr. 25b (*2a) 125 *M.*
2. in kleineren Flaschen oder Krufen 1605/ Nr. 25b (*2b) 180 *M.*

Es auch die Anmerkung zu Branntweine.

Rumessenz f. Branntweine.

(**Spiritus**, Absatz 1):

— (Korn-, Kartoffel-, Rüben- und Melasse-Spiritus), roh und raffiniert (Sprit):

1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krufen von mindestens 50 kg Bruttogewicht 1604a/ Nr. 25b (*2a) 125 *M.*
2. in kleineren Flaschen oder Krufen 1605/ Nr. 25b (*2b) 180 *M.*

Sprit f. Spiritus.

Tresterbranntwein (aus vergohrenen Weintrestern bereiteter Branntwein) f. Branntweine.

Weingeist f. Spiritus.

Wermuthbranntwein (Wermuthgeist) f. Branntweine.

2. Die Baaren der Nr. 25 b des Zolltarifs, welche bisher unter den Nummern 603, 604, 605a und 605 b des statistischen Baarenverzeichnisses nachgewiesen wurden, sind künftig unter folgenden Nummern dieses Verzeichnisses nachzuweisen:

Spalte 1.	Spalte 2.	Spalte 3.	Spalte 4.	Spalte 5.	Spalte 6.
603.	Liköre.	25b (*1)	Als Liköre sind alle Branntweine zu behandeln, welche drei oder mehr Prozent Extrakt enthalten.	24 <i>Nf.</i>	1) nur für Liköre in Flaschen. 11 Ueberfässer.
604a.	Spiritus, roh und raffiniert (Sprit): in Fässern, auch in Flaschen oder Krufen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	25b (*2a)	Hierunter ist aller rohe und raffinierte Korn-, Kartoffel-, Rüben- und Melasse-Spiritus nachzuweisen.	16 <i>Nb.</i>	11 Ueberfässer.
604b.	Vorstehend nicht genannte Branntweine: in Fässern, auch in Flaschen oder Krufen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	25b (*2a)	Hierunter fallen auch Arrak, Cognac und Rumin Fässern zc.	16 <i>Nb.</i>	11 Ueberfässer.
605.	Branntweine in Flaschen oder Krufen unter 50 kg Bruttogewicht, soweit sie nicht unter Nr. 603 fallen.	25b (*2b)	—	24 <i>Nf.</i> 16 <i>Nb.</i>	

Anleitung

zur Bestimmung des Extraktgehalts von Branntweinen.

Man wägt in einem Kölbchen, dessen Gewicht genau festgestellt ist, genau 100 g der zu prüfenden Flüssigkeit ab; es geschieht dies in der Weise, daß man zu dem Gewicht des Kölbchens 100 g legt und solange von der Flüssigkeit, zuletzt tropfenweise, zufügt, bis das Gleichgewicht an der Waage hergestellt ist. Dann setzt man das Kölbchen auf ein Wasserbad und dampft die Flüssigkeit auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ ihres Raumes ein. Nachdem man sich durch den Geruch überzeugt hat, daß der Alkohol vollkommen verjagt ist, füllt man den Inhalt des Kölbchens wieder auf 100 g mit Wasser auf. Dies geschieht in der Weise, daß man auf die linke Waagschale das Gewicht des Kölbchens und 100 g legt, auf die rechte Waagschale das abgekühlte und äußerlich gereinigte Kölbchen setzt und solange Wasser aus einer Spritzflasche, zuletzt tropfenweise, zufügt, bis an der Waage Gleichgewicht besteht. Das Kölbchen wird dann mit einem Stopfen verschlossen und auf die Normaltemperatur von 17,0° C. abgekühlt. Nachdem die Flüssigkeit diese Temperatur erreicht hat, wird sie in einen Glaszylinder gegossen, eine geprägte Spindel nach Brix eingesenkt und die Spindelgrade abgelesen. Bei der Spindelung ist zu verfahren, wie in der Anlage A zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz unter 2 vorgezeichnet ist. Zeigt die engeste Flüssigkeit 3,0 Grad Brix oder mehr, so ist der Branntwein als Likör zu behandeln.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 wie folgt abzuändern:

1. Die §§. 30, 32, 36, 37, 38 und 39 erhalten folgende Fassung:

„§. 30. Von der Ermittlung des Bruttogewichts kann insoweit abgesehen werden, als dies nach den Vorschriften für die Anfertigung von Begleitcheinern I, insbesondere des §. 41 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes und des §. 5 Absatz 4 des Begleitchein-Regulativs, zulässig und die Ermittlung nicht für die Feststellung des Nettogewichts nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften nothwendig ist.“

„§. 32. Der Ermittlung des Nettogewichts durch Abrechnung einer Tara sind die für jede Zuckersfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsort von Zucker seitens des betreffenden Hauptamts festzusetzenden und nach Bedürfnis abzuändernden Taratätze zu Grunde zu legen.“

„§. 36. Solche probeweise Verwiegungen haben sich auf mindestens 2 Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Kollizahl zu erstrecken.“

„§. 37. Ergäben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als 2 Prozent, so muß die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Andernfalls ist bezüglich der verwogenen Kollis das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das deklarirte Nettogewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.“

„§. 38. Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Taraengewichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden.“

„§. 39. Auf Zucker in Broten mit Umschließungen von Papier und Bindfäden ohne weitere Verpackung finden die Vorschriften in den §§. 31 bis 38 ebenfalls Anwendung, sofern

der Versender das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden Umschließungen in der Anmeldung angegeben hat.“

2. Im §. 34 fällt der Schlusssatz („Dies empfiehlt sich namentlich bei Säffern, deren Bruttogewicht nicht weniger als 4,00 Doppelzentner beträgt“) fort.
3. Der Absatz 3 des §. 95 erhält folgende Fassung:
„Soll Zucker, welcher in Kollis von gleichem Nettogewicht verpackt ist, in den freien Verkehr treten, so genügt in der Abmeldung die Angabe des Nettogewichts der Kollis.“
4. Im Absatz 1 des §. 96 sind am Schlusse die Worte „welches bis auf weiteres durch Verwiegung zu ermitteln ist“ zu streichen und ist an ihrer Stelle wie folgt fortzuführen:
„welches nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 31, 32 und 34 bis einschließlich 39 festzustellen ist. Ist dabei das Nettogewicht durch Abrechnung eines Tarages vom Bruttogewicht festgestellt worden, so ist der Versteuerung das in der Anmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist als das durch Verrechnung ermittelte.“
5. Am Schlusse des §. 101 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

„In Fällen, in denen Zucker mittelst Begleitscheins I oder eines entsprechenden Begleitpapiers im gebundenen Verkehr versendet wird, ist in dem Begleitpapiere bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§. 38) beziehungsweise der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Taragesatz (§§. 32 und 39) anzugeben. Diese Angaben sind auch im Falle der Aufnahme des Zuckers in eine Niederlage behufs ihrer demnächstigen Anwendung bei der Versteuerung des Zuckers oder bei der Verrechnung der Steuervergütung für denselben beziehungsweise behufs ihrer demnächstigen Ueberweisung im Falle einer weiteren Versendung des Zuckers in Niederlage-Register festzuhalten.

Wird Zucker, welcher mit Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in den Fabrikbetrieb angemeldet, so kommen für die Revision desselben die Bestimmungen des §. 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichtsermittlungen ist nach den Vorschriften der §§. 31, 32 und 34 bis einschließlich 39 zu verfahren. Stellt sich ein Rindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden die Vorschriften im §. 47 des Vereinszollgesetzes und im §. 37 des Begleitschein-Regulativs Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverkloffen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Verbrauchsabgabe für das Rindergewicht abzuweichen, wenn das letztere ein Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt worden.“

Berlin, den 2. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Freiherr von Matschuh.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefchlusse.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Wilhelmine Antsch, Tagearbeiterin,	geboren am 31. Mai 1837 zu Niederhobenebze, Bezirk Hobenebze, Böhmen, ortsangehörig zu Hobenebze,	Landkreichen,	Königlich sächsisches Kreis-hauptmannschaft Dauen,	3. Juni d. J.
2.	Johann Egger, Schneider und Maurer,	geboren im Jahre 1852 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landkreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Gunzenhausen,	30. Mai d. J.
3.	Adolf Feir, Glas-schleifer,	geboren am 19. Dezember 1871 zu Dessenhof, Bezirk Habelitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bad Kissingen,	11. Juni d. J.
4.	Matthias Hutter, Weber,	geboren am 26. Januar 1852 zu Heiligenkreuz, Bezirk Mikschteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Wäler, ebenda selbst,	Landkreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	desgleichen.
5.	Franz Kulski, Arbeiter,	17 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Tschaukselnitz, Galizien,	Landkreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Duppeln,	25. Mai d. J.
6.	Eduard Salomon, Knecht,	geboren am 30. Mai 1857 zu Ransbach, Oberreith, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Juni d. J.
7.	Josef Schneider, Schuhmacher,	geboren am 16. Mai 1850 zu Zabusnitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Augsburg,	10. Juni d. J.
8.	Johann Sommer, Fabrikarbeiter,	geboren im Juli 1852 zu Unterschnberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Böhmisch-Köbrn, ebenda selbst,	Landkreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	20. Februar d. J.
9.	Otto Sukovic, Kommiß,	geboren am 9. Januar 1861 zu Agram, Kroatien, ungarischer Staatsangehöriger,	Landkreichen,	Königliche Polizeidirektion München,	9. Juni d. J.
10.	Johann Uhlig, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. Januar 1866 zu Etzschau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	20. Mai d. J.
11.	Josef Benkilißhof, Handlungskommiß,	geboren am 30. März 1839 zu Mezilem, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Herzoglich sächsisches Landrathsammt zu Coburg,	27. Mai d. J.
12.	Franz Wolf, ohne Stand,	geboren am 25. Februar 1877 zu Oreh-Allerdorf, Bezirk Schönberg, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Duppeln,	28. Mai d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Juli 1891.

N^o 28.

Inhalt: 1. **Konsulat-Weisen:** Ermächtigungen zur Ver-
nahme von Zivilhandels-Akten Seite 205
2. **Konsul-Weisen:** Status der deutschen Notenbanken Ende
Juni 1891 206
3. **Post- und Steuer-Weisen:** Eintragspflichtigkeit der von
den Verwaltungen der Zollstationen auf den Kennziffern
ausgegebenen Spielkarten; — Zulassung gemischter

Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschuß für die in
Art. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren; — Bestellung
eines Reichsbereuungsmächtigten 208
4. **Militär-Weisen:** Abänderung des Verzeichnisses der Zivil-
verpflichteten der Erlasskommissionen 209
5. **Polizei-Weisen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet 209

I. K o n s u l a t - W e i s e n .

Dem Verweiser des Kaiserlichen General-Konsulats in Yokohama, Konjul von Krendi, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den engeren Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Verweiser des Kaiserlichen Konsulats in Niogo-Dsala, Dolmetscher a. i. von Bander, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul von Zanden zu Buenos Aires ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats daselbst die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

W e f e n .

Banken Ende Juni 1891

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1891.

auf tausend Mark.)

Activa.

Verh.	Gegen		Reichs- schatz- kassene. Scheine.	Gegen		Noten anderer Banken.	Gegen		Verh.	Gegen		Gegen	Gegen	Bankg.	Gegen		Gegen	Summ.	Gegen	Verh.
	31. Mai 1891.	31. Mai 1891.		31. Mai 1891.	31. Mai 1891.		31. Mai 1891.	31. Mai 1891.		31. Mai 1891.	31. Mai 1891.				31. Mai 1891.	31. Mai 1891.				
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	
106 646	- 95 415	21 724	- 3 017	9 566	+ 966	608 743	+ 15 368	166 276	+ 73 858	- 3 121	- 1 066	42 305	+ 11 304	1 727 771	+ 69 273					1
889	+ 48	1	1	523	+ 356	3 977	- 704	8 340	+ 303	7	-	38	+ 1	8 775	- 37					2
99	- 7	2	- 1	6	- 6	5 139	+ 913	1 210	+ 274	583	- 391	789	+ 361	7 853	+ 435					3
701	- 93	-	-	-	- 30	2 842	- 217	5 336	+ 794	868	- 95	913	- 314	10 160	+ 71					4
3 671	- 125	10	+ 26	268	- 381	21 431	+ 2 719	9 356	+ 167	5 095	- 49	3 028	- 797	44 892	+ 1 533					5
22 138	+ 715	62	- 34	2 080	- 313	40 839	- 3 529	7 463	- 107	317	- 224	1 371	- 49	79 298	- 3 684					6
18 536	- 1 319	215	- 63	12 612	+ 1 059	66 976	+ 89	6 426	+ 2 174	1 540	- 194	6 038	+ 1 670	112 455	+ 2 794					7
10 565	+ 61	102	+ 14	2 362	+ 1 807	19 761	- 460	1 352	+ 155	6	- 2	274	- 12	34 782	+ 1 599					8
5 147	+ 56	28	+ 6	82	+ 18	19 587	+ 737	816	- 23	187	+ 15	2 133	+ 373	27 990	+ 606					9
4 649	- 215	14	+ 2	168	+ 31	16 304	+ 199	2 087	+ 495	4 265	+ 83	1 879	- 326	51 846	+ 216					10
697	- 83	13	+ 5	98	+ 4	6 847	- 1 957	2 146	+ 116	537	- 549	7 249	+ 1 999	18 018	- 1 258					11
562 618	- 27 366	21 620	- 3 062	26 175	+ 2 929	420 468	+ 11 669	191 188	+ 76 613	16 612	- 3 429	66 501	+ 15 687	3 107 311	+ 70 492					

Zahlungsmittel verloren. (Reichs-Gesetzblatt 1891 S. 12.)

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt für 1885 S. 179).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

Die von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisator-Tickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennens theilnehmenden Pferde unterliegen als Ausweise über Spieleinlagen der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Von der Vorlegung eines bestimmten Lotterienplans (Ziffer 19a Absatz 2 der Ausführungsvorschriften, Central-Blatt für das Deutsche Reich für 1885 S. 417) wird abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielansweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Verantwortlichen der Auspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstemplung der Spielansweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamt-Brutto-Ertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempel-Interesse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

Berlin, den 7. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malßahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. Js. beschloffen, daß in Hamburg gemischte Privattraufülllager ohne amtlichen Mitverchluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden dürfen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Geheimen Regierungsrath Nitzke an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Geheimen Regierungsraths Steinbach der breimischen Zoll-Direktion zu Bremen und der hamburgischen General-Zoll-Direktion zu Hamburg als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, mit dem Wohnsitz in Hamburg, vom 1. Juli d. J. ab beigeordnet worden.

4. Militär-Wesen.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Erjakommissionen“ wird an der rüchslägigen Stelle berichtigt wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Erjakommission.	Siß des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtskarakter des Vorsitzenden.
---------	-----------------------------------------------	----------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- | | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------------------------|
| 5. | Ausbildungs- (Landwehr-Kompanie-) Bezirk Ludwigslust mit den Städten Dömitz, Grabow, Ludwigslust und Rensb. d. | Ludwigslust. | Bürgermeister Langen zu Ludwigslust. |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------------------------|

Berlin, den 7. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufmännische Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurteilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehles.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Valentin Rubel, Tischler,	geboren am 14. Februar 1860 zu Gzeladz, Kreis Bentsch, Russisch-Polen,	Ausforderung zur Verurteilung wegen des Münzverbrechens (1 Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 9. Juni 1890),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Döpen,	21. Juni d. J.
2.	Emilian Hornych, Arbeiter,	geboren am 26. November 1859 zu Löchan, Bezirk Braunau, Pödmien, ortsdangerhörig ebendortselbst,	Schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monat Gefängniß laut Erkenntniß vom 14. Januar 1890),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Juni d. J.
3.	Bertha Elisabeth Maassen, Dienstmagd,	geboren am 15. Mai 1862 zu St. Odilienberg, Pödlf Normond, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und schwerer Diebstahl (2 Jahre 6 Monat Gefängniß laut Erkenntniß vom 7. Februar und 17. September 1889),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Göttingen,	13. Juni d. J.

Rangfolge Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
4.	Salome Dejeun, geborene Scheit, Witwe.	geboren am 30. März 1841 zu Matten, Kreis Haguenau, französische Staatsangehörige.	Pandstreichen, Elsass.	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Straßburg.	19. Juni d. 3.
5.	Franz Josef Dejeun, Sohn der Berge- nannten.	geboren am 16. März 1871 zu Morix bei Dole, Frankreich,	do. d. gleichen,	derselbe,	do. d. gleichen.
6.	Georg Greschak, Drabtbinder,	27 Jahre alt, geboren und ortsange- hörig zu Nezsuda, Bezirk Trentschin, Ungarn,	do. d. gleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Dypteln,	11. Juni d. 3.
7.	Marie Helmetl, Schulmädchen,	geboren am 15. October 1877 zu Freiwaltau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebenda selbst.	do. d. gleichen,	derselbe,	4. Mai d. 3.
8.	Stefan Jopef, Drabtbinder,	40 Jahre alt, geboren und ortsange- hörig zu Rudzinska, Bezirk Trentschin, Ungarn,	do. d. gleichen,	derselbe,	11. Juni d. 3.
9a.	Josef Kadołowski (Kadołowski) Kesselschmied,	46 Jahre alt, geboren und ortsange- hörig zu Groß-Polum, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	do. d. gleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	20. Juni d. 3.
b.	dessen Ehefrau Anna, geb. Kappach (Kappach).	49 Jahre alt, geboren zu Fraibor, Be- zirk Zischin, Mähren, ortsangehörig zu Groß-Polum,	do. d. gleichen,	derselbe,	do. d. gleichen.
10.	Martin Polemp, Arbeiter,	etwa 21 Jahre alt, geboren und orts- angehörig zu Gumny Dajocer, Russisch- Polen,	do. d. gleichen,	Königlich sächsischer Kreis- hauptmannschaft Pelpzig,	9. Juni d. 3.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 17. Juli 1891.	N^o 29.
<p>Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken; — Veränderungen in dem Stande oder den Besagnissen der Zoll- und Steuerstellen Seite 211</p> <p>2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Cloistands-Akten im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie 214</p>	<p>3. Konsulat-Wesen: Ermennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Cloistands-Akten; — Exequatur-Ertheilung 214</p> <p>4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 215</p>	

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. Js. in betreff der Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken das Folgende beschlossen:

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, Mineralöl (Nr. 29 des Zolltarifs), welches für die Reinigung, Raffinirung oder Desulfurung einschliesslich der Fabrication von Asphaltöl und Asphalt in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrolle der Verwendung auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind. Die Gewährung der Vergünstigung ist an nachstehende Bedingungen zu knüpfen:

1. Die Vergünstigung ist nur auf jederzeitigen Widerruf und unter der Bedingung zuzusetzen, daß der Anstalts-Inhaber den mit der Kontrolle beauftragten Beamten die Einsicht der kaufmännisch geführten Bücher und die Kontrolle des Betriebs jederzeit gestattet und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb des Mineralöls, beziehungsweise der Produkte aus solchen so genau Buch führt, daß mit Hilfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Aufzeichnungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmäßigkeit des Betriebs sofort geprüft werden kann.

2. Dem Anstalts-Inhaber wird für das zur Reinigung u. bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Produkte ein Privat- (Theilungs-) Lager unter amtlichem Wirterschuß be-

willigt. Auf dasselbe finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, insoweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

3. Der amtliche Verchluß erstreckt sich auf sämtliche Lager- und Betriebsräume, dergestalt, daß die gesammte Anstalt durch sichere Anschließungen von der Umgebung vollständig abzuschneiden ist.

Im Falle des Bedürfnisses und sofern Bedenken gegen die Steuerficherheit nicht bestehen, darf jedoch von der Voraussetzung der verschlußsicheren vollständigen Umschließung der gesammten Anstalt abgesehen und statt dessen die verschließbare Herrichtung derjenigen Räume gefordert werden, in welchen die Fabrication stattfindet und in welchen die zur Verarbeitung bestimmten Mineralölvorräthe sowie die fertigen Fabricate lagern.

4. Mit der Anmeldung der Lager- und Betriebsräume ist ein Verzeichniß der in der Fabrik vorhandenen Betriebsvorrichtungen und Betriebsgeräthe, sowie eine Beschreibung des technischen Verfahrens einzureichen. Von jeder Veränderung, welche an diesen Vorrichtungen und Geräthen oder in dem Betriebsverfahren vorgenommen werden soll, ist vor deren Ausführung Anzeige zu erstatten.

Insoweit die Zollbehörde dies für erforderlich erachtet, sind die Geräthe fortlaufend zu numeriren, mit ihrem Rauminhalt oder Gewicht dauerhaft zu bezeichnen und mit Standgläsern in der Weise zu versehen, daß die Menge oder das Gewicht des darin enthaltenen Mineralöls, beziehungsweise der daraus gewonnenen Produkte sofort ersehen werden kann.

5. Die An- und Abschreibung im Lagerkonto erfolgt nach Nettogewicht. Behufs Ermittlung des letzteren kann, sofern nicht im einzelnen Falle Bedenken entgegenstehen, eine Taravergütung von 20 Prozent für Barrels und von 21,5 Prozent für Ballons in Rechnung gestellt werden. Inwieweit die Berechnung des Nettogewichts bei in Tankschiffen eingehendem oder zur Verladung gelangendem Mineralöl aus der Vitermenge erfolgen darf, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde.

Bei der weiteren Abfertigung der zur Abmeldung gelangten Waaren ist das zollpflichtige Gewicht derselben zu Grunde zu legen, welches in nämlicher Weise zu ermitteln ist, wie bei dem Eingange gleichartiger Waaren aus dem Auslande.

Wird Mineralöl in Tankschiffen zur Abfertigung gestellt, so hat ein Tarazuschlag von 25 Prozent des Nettogewichts einzutreten.

Wird bei der Abmeldung von Venzin, Ligroin oder Petrolenwäther dessen zollfreie Ablassung in Anspruch genommen, so finden die mit der Befamtmachung des Reichssteuerers vom 2. Dezember 1885 (Central-Blatt S. 527) veröffentlichten Vorschriften Anwendung.

6. Mineralöle, welche in der Anstalt zu Beleuchtungs- oder Schmierzwecken Verwendung finden sollen, einschließlich derjenigen, welche in der Anstalt selbst gewonnen worden sind, sind vorher zu verzollen.

Das Gleiche gilt von zollpflichtigen Flüssigkeiten, welche zum Zweck der Reinigung, Nassnirung oder Desinficirung von Mineralöl in die Anstalt eingebracht werden.

7. Der Anstalts-Inhaber darf das bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Halb-fabricate ohne vorgängige Anmeldung in beliebiger Weise verarbeiten. Eine weitere als die in Ziffer 1 vorgesehene Kontrolle der einzelnen Betriebsakte findet in der Regel nicht statt.

8. Die zur Bewachung der Anstalt und zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen erforderlichen Räume hat der Anstalts-Inhaber der Zollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und mit dem nöthigen Inventar auszustatten; nicht minder ist von ihm für deren Reinigung, Heizung und Belüftung Sorge zu tragen.

Inwieweit sich zum Zweck der Bewachung und zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen die Anstellung besonderer Beamten erforderlich macht, hat derselbe einen Verwalterkostenbeitrag nach Höhe des durchschnittlichen Dienstentommens der anzustellenden Beamten zu zahlen, andernfalls aber neben der Vergütung der etwa auslaufenden Tagelöhner und Reiseflohen eine Gebühr zu entrichten, welche für jeden zur Verwendung gelangenden Beamten und für den Tag den Betrag von 3 *M.* nicht übersteigen darf.

9. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrollen werden von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmt. Die Nichterfüllung der dem Anstalts-Zuhaber auferlegten Verpflichtungen ist, insoweit sie nicht gesetzlicher Strafe unterliegt, mit angezeigten Konventionalsstrafen zu belegen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I. zu Kempen im Bezirk des Hauptzolamts zu Stalmitzzyce die Befugniß zur Erledigung von Begleit scheinen I über Waaren der Nr. 12a und b des Zolltarifs;

dem Hauptsteueramt zu Kreuznach die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleit scheinen I;

dem Steueramt I. zu Lüdenscheid im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hiertohn die Befugniß zur Ausfertigung von Begleit scheinen I über alle für die Firma Gerhards & Co. zu Lüdenscheid aus dem Auslande zur Reparatur eingehenden Waaren bei deren Wiederabgang;

dem Steueramt I. zu Osterode a. S. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münden die Befugniß zur Erledigung von Begleit scheinen I über Schmalz und schmalzartige Fette zur Seifenfabrikation, und dem Hauptsteueramt zu Biebrich die Befugniß zur Abfertigung von eingemachten Früchten (Kompots) zur Ausfuhr gegen Gewährung der Zuckersteuerergütung nach Maßgabe des Bundesraths-beschlusses vom 3. Juli v. J. (Central-Blatt 1890 Seite 263).

In Duisburg ist eine Zollabfertigungsstelle am Rhein errichtet worden. Der neuen Amtsstelle, welche unter der Firma „Hauptsteueramt Duisburg, Zollabfertigungsstelle am Rhein“ fungirt, sind folgende Abfertigungsbefugnisse beigelegt worden:

1. zur Ausfertigung von Begleit scheinen I und II,
2. zur Erledigung von Begleit scheinen I, auch über inländisches Salz, und
3. zur Erledigung von Verendungsscheinen über inländischen Tabak.

Die Steuerämter I. zu Simmern und Prüm im Bezirk der Hauptsteuerämter zu Kreuznach bezw. Trier sind in Steuerämter II. umgewandelt und die Steuerämter I. zu Seehausen i. A. und Clöge im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stendal sind aufgehoben worden.

Bei dem Steueramt I. zu Waderborn im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lemgo ist eine öffentliche Niederlage für zollpflichtige Waaren eröffnet worden.

Im Königreich Bayern.

Der Ausschlag-Einnahmerei zu Forchheim im Bezirk des Hauptzolamts zu Bamberg ist die Befugniß zur Erledigung von Branntwein-Verendungsscheinen I und der Ausschlag-Einnahmerei zu Gunzenhausen im Bezirk des Hauptzolamts zu Nürnberg die Befugniß zur Erledigung von Branntwein-Verendungsscheinen II erteilt worden.

Zu Rhodi im Bezirk des Hauptzolamts zu Landau ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangs- und Transportscheinen über Wein errichtet worden.

Im Königreich Sachsen.

Dem Untersteueramt zu Wurzen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Grimma ist die Befugniß zur Erledigung von Zuckerbegleit scheinen I über Zucker, welcher zur Aufnahme in das den Wurzeuer Kunstmühlenwerken und Biscuitfabriken vormals F. Kriehci bewilligte Privatlager bestimmt ist, sowie zur Abfertigung der von der genannten Firma hergestellten zuderhaltigen Fabrikate zu dem ihr gleichzeitig bewilligten Zuckersteuer-Vergütungslager erteilt worden.

Die Steuer-Rezepturen zu Döbernau im Bezirk des Hauptzolamts zu Annaberg und zu Schirgiswalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bautzen sind in Untersteuerämter umgewandelt und ist ersterem die Befugniß zur Erledigung von Begleit scheinen II über unbearbeitete Tabackblätter und

Stempel beigelegt worden. Ferner ist die Steuer-Rezeptur zu Schwand im Bezirk des Hauptsteueramts zu Blaubeuren nach Neuß verlegt und das Untersteueramt zu Lindenau im Bezirk des Hauptzollamts zu Leipzig aufgehoben worden.

Im Großherzogthum Baden.

Es ist erteilt worden den Steuer-Einnehmereien zu Schwellingen und Ebingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Mannheim die Befugniß zur Abfertigung von unter Anspruch auf Steuer-Rückvergütung auszuführendem Bier in Eisenbahnwagen unter Bombenverschluss.

Im Großherzogthum Hessen.

Dem Steueramt zu Friedberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Gießen ist die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II und von Begleitscheinen II über inländisches Salz erteilt worden.

2. K o l o n i a l - W e s e n .

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) und des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870, ist innerhalb des Bezirks der Station Herbertshöh dem Gerichts-Assessor Alfred Geißler für seine Person und für die Dauer seiner Thätigkeit in der Station die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

3. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Loewenberg zum Konsul in Victoria (Britisch-Columbien), und den bisher mit der Verwaltung des Vize-Konsulats in Swatow betrauten Dolmetscher Streich zum Vize-Konsul daselbst zu erneuen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats zu Smyrna, Gerichts-Assessor Hopmann, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem zum russischen Konsul mit dem Sitz in Lübeck ernannten russischen Hofrath und Kammerherrn Paul Diegel-Rantschulidzew ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Säulende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Franz Altmann, Korbmachergeselle,	geboren am 27. November 1843 zu Müllendorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsbanghörig ebendortselbst,	schwerer Diebstahl im wiederbelten Rüd- fall, (6 Jahre Zuch- haus laut Erkennt- nik vom 13. Juni 1885),	Königlich böhmische Kreis- hauptmannschaft Baupen, d. Z.	21. Februar d. Z.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Josef Boren, Buch- binder,	geboren am 15. September 1854 zu Grenzfeldau, Mählar, ortsbanghörig ebendortselbst,	in Betteln,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	26. Mai d. Z.
3.	Die Zigeuner und Schmied: Ghander Deder, Marade Deder,	a. 34 Jahre alt, b. etwa 17 Jahre alt, beide Staatsan- gehörig nach Frankreich,	Landstreichen,	Stadtwaagstr. zu Nürn- berg, Bayern,	19. Juni d. Z.
4.	Josephine Albertine Maximiliane Fredrikken, unver- ehelichte Schneiderin,	geboren am 26. August 1864 zu Flekingen bei Kartena, Schweden, schwedische Staatsangehörige,	gewerbemäßige Un- zucht,	Polizei-Amt zu Lübeck,	12. Juni d. Z.
5.	Wolff Hillmann, Schlosser,	geboren am 19. Februar 1817 zu Neu- stadt, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsbang- gehörig zu Heinersdorf ebendortselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Hunsfelde,	26. Juni d. Z.
6.	Hugo Kubart, Hantlungsgeselle,	geboren am 3. September 1866 zu Prestitz, Mähren, ortsbanghörig ebendortselbst,	deßgleichen,	Königlich preussischer Me- gierungspräsident zu Tüßelberg,	6. Juli d. Z.
7.	Franz Karovek, Zagehölzer,	geboren am 15. August 1876 zu Kolejain, Bezirk Petersdorf, Böhmen, ortsbanghörig zu Durdis, Bezirk Frankitz, ebendortselbst,	deßgleichen,	Stadtwaagstr. Passau, Bayern,	20. Juni d. Z.
8.	Wenig Richter, Hantelmann,	geboren am 14. Januar 1830 zu Reich- nitz, Bezirk Kutitz, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	deßgleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Bad Kissingen.	25. Juni d. Z.
9.	Mudolf Heinisch, Mechaniker,	geboren am 18. April 1844 zu Friede- berg, Mähren, österröichischer Staats- angehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Ham- burg,	10. Juni d. Z.
10.	Heinrich Schulz, Trockler und Pflü- bauer,	35 Jahre alt, aus Mistel, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	deßgleichen,	Königlich preussischer Me- gierungspräsident zu Weien,	25. Juni d. Z.
11.	Johannes Ulrich Schumpert, Acker- frucht,	geboren am 29. September 1869 zu Neßlau, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsbanghörig ebendortselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Postgkpräsi- dent zu Straßburg.	3. Juni d. Z.
12.	Johann Wolff, Zeller,	aus Walsicht, Niederlande,	deßgleichen,	Königlich preussischer Me- gierungspräsident zu Pannoeer,	16. Juni d. Z.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Juli 1891.

N^o 30.

Inhalt:

1. Konulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen	Seite 217
2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Uebergangsbestimmungen zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891	217
3. Marine und Schifffahrt: Einrichtung der auf deutschen Kauffahrtschiffen zu fahrenden Musterzelle	218
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuerfreite, sowie der Steuervergütungs- und Vererdigungsgebühre in Fällen eintretender	

Kriegsgefahr; — Zulassung gemischter Privatfrachtlager ohne amtlichen Mißverschuß von den in Art. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren in Frankfurt a. M.; — Berücksichtigung zum Zollregulatio für Reißhärtefabriken	223
5. Eisenbahn-Wesen: Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	226
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet	227

1. Konulat-Wesen.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden dem zum Königlich belgischen Konjul für den Regierungsbezirk Arnberg mit dem Amtssitze in Dortmund ernannten Herrn Eugen Tomson und dem zum Konjular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Freiburg (Baden) ernannten Herrn Felix R. S. Johnson.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Uebergangsbestimmungen zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79).

Auf Grund des §. 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) werden hierdurch für Patentangelegenheiten aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1891 die nachstehenden Uebergangsbestimmungen getroffen.

§. 1.

Die Bearbeitung einer am 1. Oktober 1891 anhängigen Patentangelegenheit geht auf diejenige Abtheilung des Patentamts über, welche zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit am 1. Oktober 1891 anhängig geworden wäre.

§. 2.

Die das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts betreffenden Bestimmungen des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 finden auf die vor dem 1. Oktober 1891 eingereichten Anmeldungen Anwendung, soweit nicht in dem gegenwärtigen Erlass etwas anderes bestimmt ist.

§. 3.

Wenn bereits vor dem 1. Oktober 1891 auf eine Anmeldung eine Verfügung ergangen ist, durch welche der Patentsucher zur Befreiung von Mängeln aufgefordert oder auf Umstände hingewiesen wird, welche der Ertheilung des nachgesuchten Patents entgegenstehen, so unterbleibt der Vorbescheid nach Maßgabe des §. 21 des Patentgesetzes vom 7. April 1891.

§. 4.

Wenn der Beschluß, durch welchen eine Anmeldung zurückerwiesen oder über die Ertheilung des Patents entschieden ist, vor dem 1. Oktober 1891 gefaßt worden ist, so erfolgt die Zustellung desselben nicht nach den bisherigen Vorschriften. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den hiernach zugestellten Beschluß beträgt vier Wochen.

§. 5.

Bei Anmeldungen, deren Veröffentlichung vor dem 1. Oktober 1891 erfolgt ist, ist die erste Jahresgebühr für das Patent erst bei der Ertheilung des Patentes zu entrichten.

§. 6.

Eine Benachrichtigung des Patentinhabers darüber, daß die Patentgebühren in den ersten sechs Wochen nach der Fälligkeit nicht entrichtet sind, findet bezüglich derjenigen Gebühren nicht statt, welche vor dem 1. Oktober 1891 fällig geworden sind.

§. 7.

Vollmachten der Vertreter in Patentangelegenheiten, welche vor dem 1. Oktober 1891 bei dem Patentamt eingereicht sind, können auf Grund der mit diesem Tage in Kraft tretenden Bestimmungen nicht beanstandet werden.

§. 8.

Ist die Einholung eines Gutachtens vor dem 1. Oktober 1891 von einem Gericht beschloffen worden, so ist das Patentamt zur Erstattung desselben auch dann verpflichtet, wenn in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger nicht vorliegen.

Berlin, den 17. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

3. Marine und Schifffahrt.

Auf Grund der Bestimmung im §. 12 Absatz 2 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) hat der Bundesrath beschloffen, daß die auf deutschen Kauffahrteischiffen zu fahrende Musterrolle künftig nach Maßgabe des anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Musters einzurichten ist.

Berlin, den 18. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

Deutsches Reich.



Musterrolle
der Mannschaft des deutschen *Brigg*-Schiffes
Euterpe.

Heimathshafen:
Hamburg.

Unterscheidungsſignal:
RFGD

Für die Fahrt
von *Hamburg nach Shanghai und zurück.*

Vor dem unterzeichneten Seemannsamt sind erschienen der nachbenannte Schiffer auf grosser Fahrt einerseits, und die unter Nr. 1 bis 10 nachbenannten Schiffsolde andererseits und haben erklärt, daß diese Leute sich zum Schiffsdienste nach Maßgabe der deutschen Seemannsordnung auf dem obengenannten Schiffe und, soweit nicht nachstehend anderes vermerkt, für die vorbezeichnete Fahrt gegen die bei ihrem Namen angegebene Feuer sowie nach Empfang des unter der Feuer angegebenen Vorwurfses und unter den umstehend aufgeführten weiteren Bedingungen verheuert haben.

Die Feuer ist, soweit dabei nichts anderes vermerkt steht, in Markt und für den Monat gegeben; die Zahlung beginnt, soweit nicht dabei ein anderer Tag bezeichnet ist, mit der Ausrüstung.

Hamburg, den 20. September 1890.

Das Seemannsamt.

L. S.

Müller.

An Beförderung erhält der Schiffsmann:

Besondere Verabredungen:

Diesen Feuervertrag haben der Schiffer und die Schiffsteute unterzeichnet, wie folgt:

Der Schiffer: *gez. Jensen*

aus: *Hamburg.*

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Name.	Bohnort.	Heuer.	Ende des Dienstes.	Abmusterndes Seemannsamt.
	Unterschrift.	Stellung.	Vordruff.		
1.	<i>J. Brummer</i> <i>gez. Jac. Brummer</i>	<i>Altona</i> <i>1. Steuermann</i>	<i>100</i> <i>200</i>	<i>Schiffsführer</i> <i>geworden</i> <i>am 1. 10. 91.</i>	<i>Fochoo,</i> <i>3. April 1891.</i> <i>Der Kaiserliche Konsul,</i> <i>(L. S.) Schmidt.</i>
2.	<i>W. Gast</i> <i>gez. W. Gast</i>	<i>Bergedorf</i> <i>Bootsmann</i>	<i>75</i> <i>22. 9. 90.</i> <i>150</i>		
3.	<i>A. G. Schmidt</i> <i>gez. Schmidt</i>	<i>Hamburg</i> <i>Zimmernann</i>	<i>80</i> <i>22. 9. 90.</i> <i>160</i>	<i>am 1. 11. 91.</i> <i>auf der Reise von</i> <i>Fochoo nach</i> <i>London gestorben.</i>	<i>London,</i> <i>21. Dezember 1891.</i> <i>Der Kaiserliche Konsul,</i> <i>(L. S.) Meyer.</i>
4.	<i>C. J. Garre</i> <i>gez. C. J. Garre</i>	<i>Koehn</i> <i>Koch</i>	<i>80</i> <i>160</i>	<i>auf Wunsch ab-</i> <i>gemustert</i> <i>20. 5. 91.</i>	<i>Singapore,</i> <i>21. Mai 1891.</i> <i>Der Kaiserliche Konsul,</i> <i>(L. S.) Werner.</i>
5.	<i>R. Sinn</i> <i>gez. R. Sinn</i>	<i>Segeberg</i> <i>Segelmacher</i>	<i>65</i> <i>130</i>		
6.	<i>F. Huhn</i> <i>gez. F. Huhn</i>	<i>Schleswig</i> <i>Matrose</i>	<i>60</i> <i>27. 9. 90.</i> <i>120</i>	<i>wegen Krank-</i> <i>heit abgemustert</i> <i>21. 5. 91.</i>	<i>Singapore,</i> <i>21. Mai 1891.</i> <i>Der Kaiserliche Konsul,</i> <i>(L. S.) Werner.</i>
7.	<i>E. Ihms</i> <i>gez. E. Ihms</i>	<i>Tönning</i> <i>Matrose</i>	<i>60</i> <i>120</i>		
8.	<i>H. Sievers</i> <i>gez. H. Sievers</i>	<i>Horborg</i> <i>Matrose</i>	<i>60</i> <i>120</i>	<i>zum Antritt des</i> <i>Dienstes nicht</i> <i>gemeldet.</i>	<i>Hamburg,</i> <i>3. Oktober 1890.</i> <i>Das Seemannsamt,</i> <i>(L. S.) Müller.</i>
9.	<i>P. Husfeld</i> <i>gez. P. Husfeld</i>	<i>Horborg</i> <i>Matrose</i>	<i>60</i> <i>120</i>		

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Nam e.	Bohnort.	Geuer.	Ende des Dienstes.	Abmusterndes Seemannsamt.
	Unterschrift.	Stellung.	Vorjahr.		
10.	<i>L. Volkmann</i>	<i>Papenburg</i>	<i>60</i>		
	<i>gez. L. Volkmann</i>	<i>Matrose</i>	<i>120</i>		
<i>Nachgemustert für die Fahrt an der ostasiatischen Küste.</i>					
11.	<i>Chi Fung</i> 	<i>Canton</i>	<i>\$ 20</i> <i>20. 5. 91.</i>	<i>abgemustert</i> <i>2. 8. 91.</i>	<i>Hongkong,</i> <i>3. August 1891.</i>
		<i>Koch</i>	<i>\$ 40</i>		
12.	<i>Ah Foi</i> 	<i>Chefoo</i>	<i>\$ 15</i> <i>20. 5. 91.</i>	<i>abgemustert</i> <i>2. 8. 91.</i>	<i>Der Kaiserliche Konsul.</i> <i>(L. S.) Schurz.</i>
		<i>Matrose</i>	<i>\$ 30</i>		

Singapore, den 21. Mai 1891.

Der Kaiserliche Konsul.
Werner.

(L. S.)

Gesehen im Kaiserlichen Konsulat zu Havre, den 15. Dezember 1891.

Der Kaiserliche Konsul.
Kuntze.

(L. S.)

Die unter 2, 5, 7, 9 und 10 genannten Schiffsleute sind heute abgemustert. Die Musterrolle ist damit erledigt.

Hamburg, den 30. Dezember 1891.

Das Seemannsamt.
Müller.

(L. S.)

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen, den nachstehenden Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuerkredite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungscheine in Fällen eintretender Kriegsgefahr die Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 18. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Kalbahn.

Bestimmungen

über die Behandlung der Zoll- und Steuerkredite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungscheine im Falle des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr.

1. Für den Fall des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr ist der Reichskanzler ermächtigt, von den Bundesregierungen die sofortige Einziehung aller gestundeten Beträge an Zölle, Verbrauchssteuern und Spielartensteuern in Anspruch zu nehmen.
2. Zu diesem Zweck dürfen vom 1. August 1891 ab die vorbezeichneten Abgaben nur noch unter der Bedingung gestundet werden, daß die Kreditnehmer sich verpflichten, sobald der Reichskanzler es wegen Eintritts einer Kriegsgefahr für erforderlich erachten sollte, auf Verlangen der Steuerbehörde die gestundeten Beträge, wenn solche auf einen Fälligkeitstermin mindestens die Summe von 300 *M.* erreichen, entweder gegen Gewährung eines von dem Reichskanzler zu bestimmenden Diskonts sogleich baar einzuzahlen oder bei Vermeidung sofortigen Fälligwerdens in Höhe derselben Wechsel zu zeichnen, welche von der Reichs-Finanzverwaltung verwertet werden können. Den Kreditnehmern ist diese Verpflichtung durch entsprechende Ergänzung der mit denselben bei der Bewilligung des Kredits aufgenommenen beziehungsweise künftig aufzunehmenden Verhandlungen ein für allemal anzuerlegen. Dabei ist den Kreditnehmern zugleich ausdrücklich zu eröffnen, daß durch die Anschuldigung von Wechseln über die kreditirten Beträge die Steuerschuld nicht getilgt, auch nicht in eine Wechselschuld umgewandelt wird, sondern bis zur Einlösung der Wechsel unverändert bestehen bleibt.

Den Kreditnehmern steht es, sobald die im vorhergehenden Absätze bezeichnete Anforderung des Reichskanzlers ergangen ist, auch bezüglich der auf einen Fälligkeitstermin die Summe von 300 *M.* nicht erreichenden gestundeten Beträge frei, dieselben gegen Gewährung der von dem Reichskanzler bestimmten Zinsvergütung sofort baar einzuzahlen.

3. Sind die Kreditnehmer auf das an sie gestellte Erfordern der Behörde (Ziffer 2) zur sofortigen baaren Einzahlung der gestundeten Beträge oder eines Theils derselben bereit, so darf bei der Zahlungslieferung ein von dem Reichskanzler zu bestimmender Diskont in Abzug gebracht werden. Derselbe ist vom Tage der Einzahlung an (diesem Tag eingeschlossen) bis zu dem Tage zu berechnen, an welchem der Kredit fällig wird. Dabei wird jeder volle Monat als Monat von 30 Tagen und jeder Monatsheil als Theil eines Monats von 30 Tagen gerechnet. Der Tag der Fälligkeit des Kredits bleibt außer Betracht. Die auf diese Weise abgelösten Kredite haben die Hauptblätter mit dem vollen Betrage als eingezahlt abzuschreiben, den gewährten Diskont aber als Vorchuß für Rechnung des Reichs zu buchen.

Ueber die nicht sofort durch Vorkzahlung abgelösten Kredite sind, soweit der zu gleicher Zeit fällige Betrag derselben sich auf mindestens 300 *M.* beläuft, von den Kreditnehmern nach ihrer Wahl binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden kurzen Frist entweder

nach dem anliegenden Muster 1
ausgestellte trockene Wechsel

oder

nach dem beiliegenden Muster 2

auf eine dritte Person gezogene und von der letzteren bereits acceptirte Wechsel zu geben. Zu domiciliiren sind die Wechsel nur in denjenigen Fällen, in welchen der Aussteller (Muster 1) oder der Acceptant (Muster 2) nicht am Sitze einer Reichsbankstelle oder einer von der Landesregierung bezeichneten Bankstelle wohnt; der für diese Fälle zu benennende Domizilart muß am Sitze einer solchen Bankstelle wohnhaft sein. Die Wechsel sind dem Hauptamt, welches die Stundung bewilligt hat, zu übergeben.

Die Wechselstempelsteuer trägt der Kreditnehmer.

Die Hauptämter giriren die Wechsel an die Reichs-Hauptkasse oder an die vom Reichsanzler zu bestimmende andere Zahlungsstelle.

Es ist darauf hinzuwirken, daß jeder Kreditnehmer über die Gesamtsumme des von ihm an einem und demselben Tage einzuzahlenden Credits in der Regel nur einen Wechsel ausstellt. Werden jedoch einem Kreditnehmer gewöhnlich im Laufe eines Monats mehrere zu gleicher Zeit fällige Beträge gefordert, über welche derselbe am Schlusse des Monats ein Haupt-Kredit-Anerkennniß abzugeben hat, so ist alle sieben oder acht Tage über die während derselben gefundeten und nicht inzwischen abgelassenen Beträge, falls sie zusammen die Summe von 300 *M.* erreichen oder übersteigen, ein besonderer Wechsel auszustellen und dem Hauptamt zu übergeben. Die Summe der im Laufe des Monats ausgestellten Wechsel muß mit der Summe des Haupt-Kredit-Anerkennnisses thunlichst übereinstimmen.

Die Art der Erstattung des von den Hauptämtern gewährten und als Vorchuß gebuchten Diskonts und die Form der Verzinsung, welche den der Reichs-Hauptkasse beziehungsweise der vom Reichsanzler bezeichneten anderweitigen Stelle einzuzahlenden Wechseln beizugeben sind, bestimmt jeinerseits der Reichsanzler. Die Beförderung der Wechsel an die mit ihrer Verwerthung betraute Stelle erfolgt in eingeschriebenen Briefen mit der Bezeichnung „Reichsdienstfache“.

4. Macht die Reichs-Finanzverwaltung von den Wechseln keinen Gebrauch, so läßt sie dieselben mindestens sechs Tage vor der Fälligkeit mit einem Rückgiro versehen dem betreffenden Hauptamt wieder zugehen, welches die Aussteller davon zu benachrichtigen und sie aufzufordern hat, den Kredit am Tage der Fälligkeit gegen Empfangnahme des quittirten Anerkennnisses und der nicht benutzten Wechsel in gewöhnlicher Weise einzuzahlen.

Werden aber die Wechsel von der Reichs-Finanzverwaltung begeben, so sind die Hauptämter unter Bezeichnung des Betrages der einzelnen Wechsel sofort zu benachrichtigen. Die Hauptämter haben hierauf auch die Aussteller von der Begebung in Kenntniß zu setzen. Der Kreditbetrag, über welchen die Wechsel ausgestellt sind, ist jedoch erst dann gegen Zurückgabe der Anerkennnisse in den Kreditbüchern abzuschreiben, wenn die Kreditnehmer die erfolgte Einlösung der Wechsel nachgewiesen haben.

Die durch Einlösung von Wechseln getilgten Kreditbeträge werden von den Hauptämtern rechnungsmäßig ebenso wie baar eingezahlte Kredite behandelt; es tritt nur in betreff derselben bei der Ablieferung der Reichssteuer eine Abweichung dahin ein, daß den Lieferzetteln statt des baaren Geldes die Benachrichtigung der Reichs-Hauptkasse oder der mit der Verwerthung der Wechsel sonst beauftragten Stelle über die erfolgte Begebung der Wechsel als Veläge beizufügen sind. Die Landes-Hauptkassen (in Preußen die Regierungs-Hauptkassen) bringen diese Benachrichtigungen der Reichs-Hauptkasse in Anrechnung.

5. Wenn und solange der Reichsanzler von der ihm durch Ziffer 1 ertheilten Ermächtigung Gebrauch macht, dürfen denjenigen Gewerbetreibenden, welchen ein Kredit gegen Uebnahme der Verpflichtung zu Ziffer 2 bereits vorher bewilligt worden ist, auch weiterhin Abgaben nach Maßgabe dieser Verpflichtung und der sonst bestehenden Vorschriften gefundet werden; die Kreditfrist wird jedoch für diese Zeit allgemein auf drei Monate festgelegt. Die Neubewilligung von Krediten ist während dieser Zeit nur gegen Bestellung vollständiger Sicherheit zulässig.
6. Während der Dauer der vorbeschriebenen Maßnahmen ist der Reichsanzler ferner ermächtigt, mittelst einer von ihm zu erlassenden Bekanntmachung den Bundesrathsbeschluß vom 14. März 1889, beziehungsweise den Bundesrathsbeschluß vom 7. November 1889, zeitweilig insoweit außer Kraft

Muster 2.

N
u
m
m
e
r
i
r
u
n
g

(Ausstellungsort) den (Datum).

Für M. (Betrag).

Am (Zahlungstag) zahlen Sie gegen diesen Wechsel die Summe von (Betrag in Buchstaben) an den (Königlich preussischen) Fiskus, vertreten durch das (Königliche) Haupt _____ Amt zu N _____ oder dessen Vertreter.

An den N. in N.

zahlbar bei N. in N.

(Unterschrift des Steuerhuldners.)

Hinvermerk. (auf die Rückseite dicht unter die aufzuklebende Stempelmarke zu setzen.)

Für uns an die Exche (der Reichs-Hauptkasse in Berlin beziehungsweise der sonst bestimmten Stelle).

_____, den _____ ten _____ 18 ____.

Haupt _____ Amt.

(Unterschriften.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. beschlossen, daß in Frankfurt a. M. gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Rückverluß von den in Nr. 1 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden können.

Berichtigung.

Im §. 8 Ziffer 1 des in der Nr. 27 des Central-Blatts vom 3. d. Mts. abgedruckten Zollregulativs für Reishärfefabriken (Seite 181) hat mit den Worten: „Die Umrechnung der ausgeführten Reishärte auf Reis n. i. w.“ ein neuer Absatz zu beginnen.

5. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

- I. Zu ersten Absatz der Bestimmung unter I ist am Schlusse hinter den eingeklammerten Worten (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose) einzuschalten:
„sowie solche rauchschwache Pulver, welche aus gelatinirter Schießbaumwolle ohne Zusatz anderer Explosivstoffe hergestellt sind“.
- II. Am Schlusse der Bestimmung unter XI ist als neuer Absatz folgende Vorschrift einzuschalten:
„Schwefelkohlenstoff im Gewicht von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalt des Frachtstücks in eine harte Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist.
Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden und auf dem Frachtbriele muß besonders bemerkt sein, daß das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.“
- III. Die Bestimmung unter XXVIII erhält folgende Fassung:
„Kienruß wird nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.
Befindet sich der Kienruß in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in denerhaltige Körbe verpackte Lännechen oder Gefäße zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.
Aus dem Frachtbriele muß ersichtlich sein, ob der Kienruß sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch geglüht behandelt.“
Vorstehende Aenderungen treten am 1. August d. Js. in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Anzahlende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehl.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Ernst Josef Anderwert, Bierbrauer,	geboren im Jahre 1858 zu Emsleben, Kantons Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebenfalls,	Petzug und Diebstahl	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaiserslautern,	7. Juli d. J.
2.	Christian Dunger, Weber,	geboren am 24. Dezember 1867 zu Hofbach, Böhmen, ortsangehörig ebenfalls,	Schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 2 Tage Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. bezw. 28. Mai 1890).	Königlich preussisches Landratsamt zu Gera,	15. Mai d. J.

1. Rangfolge Nr.	Name und Stand	Alter und Primath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsb- schlusses.
	der Ausgewiesenen.				
2.	3.		4.	5.	6.
3.	Anton Tenke, Kellner,	geboren am 2. Februar 1853 zu Med- lenice, Galizien, ortsangehörig eben- dortselbst.	wiederholter schwerer Diebstahl, wieder- holter einfacher Dieb- stahl im wiederholten Rückfall und Be- strafung 14 Jahre Zuchthaus laut Er- kenntniß vom 13. Juli 1887).	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Königsberg.	19. Juni d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
4.	Georg Christ, Tagner,	geboren am 23. Mai 1841 zu Gane- nique, Kanton Fentaine bei Veslort, Frankreich, französischer Staatsange- höriger,	Vandstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar.	11. Juli d. J.
5.	Heinrich Fiedefeld, Arbeiter,	geboren am 10. Oktober 1866 zu Dalfen, Niederlande,	degleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Dönnabrüd.	7. Juli d. J.
6.	Emil Gales, ohne Stand,	geboren am 2. Oktober 1872 zu Wellen- stein, Luxemburg, ortsangehörig eben- dortselbst.	Wettein,	Großherzoglich besessidic Kreisamt zu Mainz.	9. Juli d. J.
7.	Nicolaus Chauverné, Schreiner,	geboren am 24. Januar 1840 zu Bourges, Frankreich, ortsangehörig ebendortselbst.	Vandstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Metz.	7. Juli d. J.
8.	Welf Hagen, Schuh- macher,	geboren am 30. Januar 1866 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Hüttweilen, Kanton Thurgau, ebendortselbst.	degleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Dönnabrüd.	11. Juli d. J.
9.	Maria Rankl, ledige Dienstmagd,	geboren am 10. Februar 1870 zu Wald- münchen, Bayern, ortsangehörig zu Ruders, Bezirk Kaplitz, Böhmen.	degleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Erding.	23. Juni d. J.
10.	Franz Pietich, Tage- arbeiter,	geboren am 22. April 1846 zu Schön- geberg, ebendortselbst.	degleichen,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Dauen,	degleichen.
11.	Karl Weber, Tage- löhner,	geboren am 11. November 1864 zu Hagenel, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	degleichen,	Stadtmagistrat Regens- burg, Bayern,	4. Juli d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in

Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. Juli 1891.

Nr 31.

- Inhalt:** 1. **Konjulat-Wejen:** Genennung; — Todesfall; — Ermächtigung zur Vereinnahmung von Civilstands-Akten Seite 229
2. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs für das Jahr 1894. 229
3. **Finanz-Wejen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juni 1891. 230
4. **Post- und Steuer-Wejen:** Ermächtigung des Steueramts I. zu Detmold zur Erhebung der Stempelabgabe

- und zur Abstempelung von Spielkarten; — Beschränkungen in dem Stande oder den Befugnissen der Steuerstellen 231
5. **Militär-Wejen:** Vierter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen; — Neues Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militärärzten verpflichteten Privat-Eisenbahnen 231
6. **Polizei-Wejen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 239

I. Konjulat-Wejen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Gustav Salinger zum Konjul in Blumenau (Brasilien) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konjul Bunge in Guayaquil (Ecuador) ist gestorben.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger Freiherrn von Ketteler in Tanger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk der Kaiserlichen Minister-Residentur daselbst und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

2. Marine und Schifffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Wertes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1894 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen“ ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ in Berlin soeben erschienen. Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 M. für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,50 M. für das Exemplar zu beziehen.

3. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats Juni 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr- Bergütungen	bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr - weniger
	„	„	„	„	„
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	85 897 888	58 761	85 839 127	89 494 100	- 3 654 973
Tabaksteuer	2 031 701	22 345	2 009 356	2 070 014	- 60 658
Indermaterialsteuer	4 869 511	34 659 223	- 29 789 712	- 25 393 772	+ 4 395 940
Verbrauchsabgabe von Zucker	12 876 461	15 430	12 861 031	12 090 171	+ 770 860
Salzsteuer	8 994 426	16 156	8 978 270	8 635 665	+ 342 605
Malzschottich- und Brauntweinmaterialsteuer	5 274 341	2 009 553	3 264 788	3 416 951	- 182 163
Verbrauchsabgabe von Brauntwein und Zuschlag zu derselben	30 154 719	27 128	30 127 591	29 506 767	+ 620 824
Brausteuern	6 480 317	699	6 479 618	6 537 864	- 58 246
Uebergangsabgabe von Bier	803 683	-	803 683	788 475	+ 15 208
Summe	157 383 047	36 809 235	120 573 752	127 176 235	- 6 602 483
Spielartensteuer	-	-	259 394	217 136	+ 42 258
Wechselsteuer	-	-	1 999 664	1 920 198	+ 79 466
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	-	-	953 491	1 433 079	- 479 588
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgechäfte	-	-	3 072 805	3 211 667	- 138 862
c) Posten zu: Privatlotterien	-	-	173 154	115 251	+ 57 903
Staatslotterien	-	-	1 393 384	1 343 039	+ 50 345
Post- und Telegraphen-Verwaltung	-	-	55 469 398	52 728 282	+ 2 741 116
Reichseisenbahn-Verwaltung	-	-	13 845 000	13 683 000*	+ 162 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Verjahre um 239 276 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte ZH-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Bergütungen und Verwaltungslosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juni 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	ZH-Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	ZH-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr - weniger
	„	„	„
1.	2.	3.	4.
Zölle	74 251 830	80 099 034	- 5 847 204
Tabaksteuer	2 682 525	1 740 685	+ 341 840
Indermaterialsteuer	30 605 541	32 084 284	- 1 478 740
Verbrauchsabgabe von Zucker	15 242 503	15 204 031	+ 38 472
Salzsteuer	9 889 553	9 297 559	+ 591 694
Malzschottich- und Brauntweinmaterialsteuer	5 666 586	6 076 573	- 409 587
Verbrauchsabgabe von Brauntwein und Zuschlag zu derselben	26 427 612	25 443 941	+ 983 671
Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier	6 191 720	6 228 290	- 36 570
Summe	170 357 873	176 174 697	- 5 816 824
Spielartensteuer	327 184	310 705	+ 16 479

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preussische Steuer-Amt I. zu Detmold ist zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abhempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten ermächtigt worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Die Zuckersteuerstellen betreffend.

Im Königreich Preußen.

Die Zuckersteuerstelle zu Lauisch im Hauptamtsbezirk Breslau ist in Folge Eingehens der Zuckerfabrik zu Lauisch vom 1. Juli d. Js. ab aufgehoben worden.

Im Herzogthum Braunschweig.

Im Hauptamtsbezirk Wolfenbüttel wird am 1. August d. Js. die Zuckersteuerstelle Warbeck nach Proßstedt verlegt. Vom gleichen Zeitpunkte ab sind zuständig: die letztbezeichnete Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabriken zu Proßstedt und Lehungen, die Zuckersteuerstelle Thiede für die Zuckerfabriken zu Thiede und Zimmendorf, die Zuckersteuerstelle Varum für die Zuckerfabriken zu Varum und Burgdorf, die Zuckersteuerstelle Wolfenbüttel II für die Zuckerfabriken zu Salzdahlum und Hedwigsburg und die Zuckersteuerstelle Wolfenbüttel I für die Zuckerfabriken zu Wendessen und Dettum.

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 9. Juli v. J. (Central-Blatt 1890, S. 244) werden hierunter diejenigen Abänderungen veröffentlicht, welche seitdem in dem Gesamtverzeichnis der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen (Bekanntmachung vom 24. Juni 1887, Central-Blatt Anhang S. 217) eingetreten sind.

Vierter Nachtrag

zu

dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber nur im Wege des Aufstiegs oder der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Stellen, an welche die Erweiterungen zu richten sind, wenn es nicht die Natur derselben ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

I. Königreich Preußen.

III. Finanzministerium.

Artikel der Nr. 10 (Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 221 —, II. Nachtrag — Central-Blatt 1889, S. 460 —) ist zu setzen:

<p>10. Allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt zu Berlin: Führerbeamter.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p align="center">—</p>	<p>In Folge der Vereinigung des kaiserlichen Kassenverwalters bei der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt zu Berlin kommen die Stellen der Kassenbeamten in Wegfall.</p>
--------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------	-------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Der Abschnitt „1. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung“ (Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 221 —) kommt hier in Wegfall.
Der Abschnitt „2. Eisenbahnverwaltung“ (S. 221, 222) erhält die Nr. 1.
Der Abschnitt „3. Allgemeine Bauverwaltung“ (S. 222) erhält die Nr. 2.

In Folge des Übergangs der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung vom dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zum dem Ministerium der Kunst und Gewerbe kommt der Abschnitt 1. hier in Wegfall und ist unter Nr. 1. v. Ministerium der Kunst und Gewerbe aufgeführt.

Unter der Rubrik „Allgemeine Bauverwaltung“ vor dem Abschnitt „bei der Ruhrhafen- u. Verwaltung“ (Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 223 —) ist hinzuzusetzen:

<p>*Leuchtfeuer-Überwäher.</p>	<p align="center">—</p>	<p>Die zuständigen Regierungs-Präsidenten.</p>
--------------------------------	-------------------------	------------------------------------------------

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämtern nicht ausdrücklich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Die in dem Gesamterzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 223, 224 — unter dieser Rubrik aufgeführten Stellen erhalten die Überschrift:

1. Handels- und Gewerbedirektion, gewerbliches Unterrichtsweien, Porzellan-Manufaktur.

Es ist hinzuzufügen:

2. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

*Sekretäre und *Buchhalter, sowie etatsmäßige Assistenten und Bureaustellern bei den Provinzial- und Lokalverwaltungen.

*Falterer, *Schichtmeister und etatsmäßige Assistenten auf den königlichen Berg-, Hütten- und Salzwerken.

Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für dieselben eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erforderlich wird,

Telegraphisten und Telegraphenachlässen, —

Hüttenzüge, Hüttenmeister und Visitatoren, —

Wagemeister, —

Verlade- und Magazinassistenten, Salzangeber, —

Materialienabnehmer und Materialenaufgeber, —

Stellnmeister, —

Schlaghausmeister, —

Kohlenmeister und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den königlichen Steins- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgerückten Alters zur Grubenarbeit nicht mehr tauglichen Bergleuten zu entnehmen sind), —

Eisenbahn- und Wagenwärter, —

Bademeister bei der Seebadeanstalt zu Elmen. —

mindestens zur Hälfte.

Das Salzamt zu Schönebeck.

Da einige der Uebereingang der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung von dem Ministerium der königlichen Arbeiten auf das Ministerium für Handel und Gewerbe; ist der Artikel 2 jetzt an dieser Stelle aufgeführt.

VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Hinter der Nr. 1 „Centralerkundungsrath und Generalkommissionen“ (Gesamterzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 226 —) ist hinzuzufügen:

1a. Spezialkommissionen:

*Sekretäre,
Diakone.

mindestens zur Hälfte.

Generalkommissionen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

II. Königreich Bayern.

D. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Ziffer 27 „Wähler- oder Kirchendiener-Stellen“ des Gesamtverzeichnis (Central-Blatt 1887, S. 237) ist hinzuzufügen:

28. Allgemeine protestantische Pfarr-Unterstützungs-Anstalten in Nürnberg:

Amtegehilfen,
Amtdiener.

zur Hälfte.

), R. Administration.

E. Staatsministerium der Finanzen.

1. Allgemeine Finanzverwaltung:

(Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 238 —.)

1. Kreisstellen:

Beibote der R. Kreisasse von Oberbayern.

R. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberbayern.

Den Hohen außerordentlich Stellen anzuweisen.

F. Kriegsministerium.

3. Militär-Intendanturen:

(Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 241 — und 1. Nachtrag — Central-Blatt 1888, S. 802 —.)

Der Vertrag „Bureau-Diätarien für den Regimentsdienst“ ist zu streichen.

5. Generalsstab und Vermessungswesen:

(Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 241 —.)

Der Vertrag „Photographendienste“ ist zu streichen.

12. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen:

(Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 242 — und 1. Nachtrag — Central-Blatt 1888, S. 802 —.)

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
<p>„Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten“:</p> <p>a) der Vertrag „Verwaltungsassistent“ ist zu streichen;</p> <p>b) dafür sind als neue Stellen einzuschalten:</p> <p>1. nach „Kontroleur, Hauptinspektor, Hausinspektor“</p> <p>2. nach „Diener des physikalischen Kabinetts“</p> <p>Wachmännern und Helzer.</p> <p>bei „Kadettenkorps“</p> <p>(Gesamtverzeichnis 1887 — Central-Blatt E. 243) ist der Vertrag „Hausmeister“ zu streichen.</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>Kriegsministerium.</p> <p>Kriegsministerium.</p>	
<p>15. Bau und Unterhaltung der Festungen:</p> <p>(Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, E. 243 —)</p> <p>Die Stellen der „Fortifikationssekretäre“ und der „Fortifikations-Bureau-Assistenten“ kommen in Fortfall und sind zu streichen, dagegen treten als neue Stellen hinzu:</p> <p>Strassenwärter.</p>	<p>—</p>	<p>Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.</p>	

III. Königreich Sachsen.

VII. Finanzministerium.

10. Eisenbahnverwaltung:

(II. Nachtrag zum Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1889, E. 460 —.)

Die Stellen der bisherigen „Baubureau-Assistenten“ sind in „Bureau-Assistentenstellen“, die Stellen der „Rechnungsgeber (I. und II. Klasse)“ in „Materialienausgabestellen“ umgewandelt worden, so daß die Kohlenausgeber- und die Baubureau-Assistentenstellen zu streichen sind.

IV. Königreich Württemberg.

III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

B. Abteilung für die Verkehrsanstalten:

(Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, E. 251 —.)

Ziff. 20. An die Stelle der Bezeichnung „Militärdrucker“ hat die Bezeichnung „Fahrraten-drucker“ zu treten.

Ziff. 27. Die Stelle des „Buchhalters“ bei der Koblenzschiffahrt ist zu streichen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben verhalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

VI. Großherzogthum Hessen.

(Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 261, 263 —.)

II. Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz.

1. Die Stelle unter Nr. 10 ist weggefallen und daher zu streichen.
2. Unter Nr. 55 sind die Worte „und Förster“ zu streichen, da die Dienstverrichtungen des Försters von Gefangenwärttern wahrzunehmen sind.

Die Nummerung in Nr. 57 erhält folgende Fassung:
 „Bei zur Anstellung künftigeren bei Bedarf bei Berücksichtigung vom 9. Dezember 1882 gewählten Civilamtsräthen mit dem Oberstaatssekretariat werden abwechselnd von 4, dann 3, dann wieder 4 u. 3, u. Oberstaatssekretären je 3 bezw. 2 mit Civil- und mit je 1 mit Militär-Amtsleitern besetzt.“
 Das zur Anstellung bei nach dem 9. Dezember 1882, aber vor dem 5. November 1884 gewählten Civilamtsräthen für den Oberstaatssekretariat mit der früheren Besetzung gemäß nur die Hälfte der Oberstaatssekretären mit Militär-Amtsleitern besetzt.“

III. Ressort des Ministeriums der Finanzen.

Hinter Nr. 4 tritt als Nr. 4a neu hinzu:
 Kanzleiblenkengehülfe und Aktenträger bei dem Ministerium.

Ministerium der Finanzen.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

II. Ministerium des Innern.

(Im Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 266 — ist einzufügen:)

9. Bei der Eisenbahnerwaltung:
 1. Stationsvorsteher I. u. II. Kl.,
 2. Rentanten,
 3. Kassirer der Hauptkasse,
 4. Güterexpeditionskassirer,
 5. Eisenbahnsekretäre,
 6. Buchhalter,
 7. Materialienverwalter I. Kl.,
 8. Betriebssekretäre,
 9. Güterexpedienten I. u. II. Kl.,
 10. Stationsaufseher und Gehülfe,

zur Hälfte.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

XIX. Fürstenthum Ruß älterer Linie.

(Dem Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 286 — ist hinzuzufügen:)

Die Stelle eines Dieners beim Fürstlichen Katasterbureau und bei Fürstlicher Landrentenbank (zugleich Amtsträger des Amts- und Berordnungsblattes).	—	Fürstliche Landesregierung zu Greiz.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--------------------------------------

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

(Dem Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 292 — ist hinzuzufügen:)

Schreiber / Standesamt 20. Pole	—	Senatskanzlei zu Hamburg, als Centralstelle für die Meldung von Militär-anwärtern.
Schreiber, Standesamt 21.	—	
Schreiber, Standesamt 22.	—	
Schreiber, Standesamt 23.	—	

Berlin, den 22. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung.

Im „Anhang“ zu gegenwärtiger Nummer des Central-Blatts wird ein neues

Gesamtverzeichnis der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militärauwärter vorzugsweise zu berücksichtigen,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Das Verzeichniß tritt an die Stelle des durch Bekanntmachung vom 10. Juli 1890 (Central-Blatt 1890, S. 265) veröffentlichten Gesamtverzeichnisses.

Berlin, den 22. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: v. Boetticher.

6. Polizei-Befen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kantone Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Verstrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefchlusse.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Margarethe Haefele, geb. Meng, Ehefrau eines Holzpalters,	geboren am 10. Juni 1845 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (6 Wochen Gefängniß laut Er- kenntniß vom 22. Mai 1891),	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Colmar,	11. Juli d. J.
2.	Josef Neurotter, Handelmann,	geboren am 11. Mai 1823 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wieder- holten Rückfall (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. August 1890),	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Lüneburg,	16. Juli d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

3.	Franz Baier, Sprengler,	geboren am 15. April 1852 zu Mager- lisch, Bezirk Tachau, Böhmen, ort- sangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Zweibrücken,	29. Juni d. J.
4.	Josef Zap, Arbeiter.	geboren im Jahre 1848 zu Bissau, Be- zirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreifen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	14. Juli d. J.
5.	Franz Blach, Buch- bindergehülfe,	geboren am 18. August 1868 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Erawisch, Bezirk Krumau, Böhmen,	deßgleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Biehlach,	10. Juli d. J.
6.	Julius Max Schlauch, ehe- maliger Lehrer,	geboren am 17. März 1865 zu Schwachat bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Neufeldenhof, Bezirk Brud a. d. L., Niederösterreich,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Erfurt,	16. Juli d. J.
7.	Theodor Stecher, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. Januar 1872 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger,	deßgleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Kaufen,	13. Juli d. J.

Anhang

zu

Nr. 31 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 31. Juli 1891.

Militärwesen.

Gesamtverzeichnis

der

Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militärbeamteten vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärbeamteten zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

I. Königreich Preußen.

1. Altamun-Gelberger Eisenbahn.	Zubaltem- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Altamun-Gelberger Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Bei der Vergütung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Vermittelung der Militärbeamteten bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Altenburg-Teizer Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftigen.	35 .	Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden.	
3. Altona - Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona.	Wie zu 1.
4. Braunschweigische Landes-Eisenbahn (für die preussische Strecke der Bahn Braunschweig-Terneburg-Seezen).	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Braunschweigischen Landes-Eisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärämtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisangaben andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
5. Breslau-Warshauer Eisenbahn (preussische Abtheilung).	Wie zu 2.	35 Jahre.	Direktion der Breslau-Warshauer Eisenbahngesellschaft zu Oels.	
6. Procthal-Bahn.	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Procthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg.	Wie zu 1.
7. Grefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 .	Direktion der Grefelder Eisenbahngesellschaft zu Grefeld.	Wie zu 1.
8. Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 2.	35 .	Verwaltungsrat der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg.	
9. Dahme-Altreter Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Dahme-Altreter Eisenbahngesellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
10. Dortmund - Grenau - Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 2.	35 .	Direktion der Dortmund-Grenau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund.	
11. Ederförde-Kappeler Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Ederförde-Kappeler Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Ederförde.	Wie zu 1.
12. Eisenberg-Grossener Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	35 .	Vorstand der Eisenberg-Grossener Eisenbahngesellschaft zu Eisenberg i. Altenburg.	Wie zu 1.
13. Eisen-Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Eisen-Siegener Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
14. Harge-Begejacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Königliches Eisenbahnbetriebsamt zu Bremen.	Wie zu 1.
15. Hlenzburg - Kappeler Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Kreis-Eisenbahn-Kommission zu Hlenzburg.	Wie zu 1.
16. Olafow-Verlindener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Stargard-Gühtiner Eisenbahngesellschaft zu Gültzin.	Wie zu 1.
17. Halberstadt-Blantenburger Eisenbahn (für die preussischen Theile der Bahnstrecken Kangerstein-Dereenburg und Blantenburg - Kùbeland - Elbingerde-Tanne).	Wie zu 1.	a) 35 Jahre für Kangerstein-Dereenburg, b) 40 Jahre für Blantenburg - Kùbeland-Tanne.	Direktion der Halberstadt-Blantenburger Eisenbahngesellschaft zu Blantenburg a. S.	Wie zu 1.
18. Hannöversch-Ziegenbalg (für die im preussischen Gebiete belegene Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der österreichischen Lokal-Eisenbahngesellschaft zu Wien.	Wie zu 1.
19. Hessische Ludwigsbahn (für die preussischen Theile der Bahnstrecken Mainz - Wiesbaden, Frankfurt a. M. - Griesheim und Hanau-Wabershausen, sowie für Frankfurt a. M. - Gamburg-Esbosen und Wiesbaden-Niederramben).	Wie zu 2.	35 .	Verwaltungsrat der Hessischen Ludwig Eisenbahngesellschaft zu Mainz.	
20. Hezaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 .	Vorstand der Hezaer Eisenbahngesellschaft zu Heza.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
21. Ilme-Bahn (Einbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Königliches Eisenbahnbetriebsamt (Danneberg-Cassel) zu Cassel.	Wie zu 1.
22. Kerkerbadbahn (Fechtholzhausen-Deben).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Kerkerbadbahn-Aktiengesellschaft zu Christenbütte (Postamt Runkel).	Wie zu 1.
23. Kiel - Ederförde - Hensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Kiel - Ederförde - Hensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.
24. Königberg-Granger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Königberg-Granger Eisenbahngesellschaft zu Königberg i. Lfstr.	Wie zu 1.
25. Kreis Altenaer Schmalpurbahnen.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Kreis Altenaer Schmalpurbahnen zu Altena.	Wie zu 1.
26. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neunkath-Oldenburg).	Wie zu 1.	35 "	Königliches Eisenbahnbetriebsamt zu Kiel.	Wie zu 1.
27. Marienburg-Blawfaxe Eisenbahn.	a) Wie zu 2 für die Strecke Marienburg-Blawfa. b) Wie zu 1 für die Strecke Rajonskewo-Löbau.	35 " 40 "	Direktion der Marienburg-Blawfaxe Eisenbahngesellschaft zu Danzig.	b) Wie zu 1.
28. Neubaldensleben - Eislebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Neubaldenslebener Eisenbahngesellschaft zu Neubaldensleben.	Wie zu 1.
29. Norddrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preussischen Theil der Bahnstrecke Oerney-Weisel).	Wie zu 2, außerdem Stationsvorsteher,* Stationsausseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialenverwalter, Magazinassistenten.	35 "	Direktion der Norddrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Oerney.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Range des Kapitäns befr. der Beförderung der Militäranwärtern jugendlich.
30. Osterwieck-Basserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Magistrat der Stadt Osterwieck.	Wie zu 1.
31. Ostpreussische Südbahn.	a) Wie zu 2 für Pillau-Königsberg-Preußen. b) Wie zu 1 für Fischhausen - Palminiden.	35 " 40 "	Direktion der Ostpreussischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Lfstr.	b) Wie zu 1.
32. Paulinenaue - Neu - Ruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neu-Ruppin.	Wie zu 1.
33. Pfläzische Ludwigsbahn (für die preussischen Theile der Bahnstrecken Wellesweiler - Orade König bei Reinfkirchen und St. Ingbert St. Zabann).	Wie zu 2.	35 "	Direktion der Pfläzischen Eisenbahnen zu Ludwigsbalden a. Rhein.	
34. Briegnisser Eisenbahn (Pierberg-Briegwall-Wittsted).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Briegnisser Eisenbahngesellschaft zu Pierberg.	Wie zu 1.
35. Rhene-Diemelthal Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
36. Rondeberf - Müngstener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Rondeberf-Müngstener Eisenbahngesellschaft zu Rondeberf.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Eisen, welche vorzugsweise mit Militärangewörtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militärangewörter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Bedörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungenbedörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
37. Schleswig - Angeler Eisenbahn (Schleswig-Übertrarp).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Schleswig-Angeler Eisenbahngesellschaft zu Schleswig.	Wie zu 1.
38. Stargard-Güstriener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Stargard-Güstriener Eisenbahngesellschaft zu Güstria.	Wie zu 1.
39. Stendal - Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft zu Tangermünde.	Wie zu 1.
40. Warstein-Pippstakter Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Warstein-Pippstakter Eisenbahngesellschaft zu Pippstakt.	Wie zu 1.
41. Bismeldkirchen-Burger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Bismeldkirchen-Burger Eisenbahngesellschaft zu Bismeldkirchen.	Wie zu 1.
42. Berra-Eisenbahn (für die Strecke Themar-Schleusingen).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Berra-Eisenbahngesellschaft zu Weiningen.	Wie zu 1.
43. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Magistral der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
44. Schipkau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Schipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	Wie zu 1.

II. Königreich Bayern.

Pfälzische Eisenbahnen.

Subaltern- und Unterbeamtenstellen, zum Theile: Bahnwärter, Weichenwärter, Schaffner (Kondukteure), Bureau-dienner, Stations-meister, Portiers (Stationdiener), Hausmeister, Zugführer (Oberkondukteure), Bediente und Lademeister, Güterbediener, Hilfstreiber, Rangierer, Bahnhofsleiter, Haltestellenverwalter, Telegraphisten, Stationsverwalter, Gehülften der Centralbüreau, Expeditionsgehülften, Gewächserpedienten, Einnehmergehülften, Gehülften der Magazinverwaltung,	35 Jahre.	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.
	zu drei Vierteln.	
	zu zwei Dritteln.	
	zu einem Drittel.	
	zu einem Drittel.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche ver- weise mit Militärämtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Besatzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

III. Königreich Württemberg.

1. Dampfstraßenbahn Ravensburg-Weingarten.	Expedient, Expedienten- gehülfen, Zusatzführer, Fremder, } zu zwei Dritteln. } aus- schließlich.	40 Jahre.	Fesalbahn - Aktiengesellschaft zu München.	Bei der Verlegung sind die für den Gratifizationsbe- trieb in dieser Verbindung aus- zuübende be- zügliche der Über- mittlung der Militärämtern erforderlichen Be- schritten zur An- wendung zu bringen.
2. Silberbahn (Stuttgart-Degerloch-Obenheim).	Expedient, Zusatzführer, Schaff- ner, Bahn- bzw. Strecken- wärter, Weichensteller.	40 "	Betriebsverband der Silber- bahngesellschaft zu Stutt- gart.	Wie zu 1.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Karlsruhe-Durmerzheimer Eisen- bahn.	Zubehören- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Bei der Verlegung sind die für den Gratifizationsbe- trieb in dieser Verbindung und auszuübende be- zügliche der Über- mittlung der Militärämtern erforderlichen Be- schritten zur An- wendung zu bringen.
2. Karlsruhe—Späcker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärämtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Besetzungsmeldungen andere Anstellungsbeholdungen ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
3. Hessische Ludwigs-Eisenbahn für die Strecken Wannheim-hessische Grenze gegen Kampertheim und Eberbach - hessische Grenze gegen Gerbach.	Stationsdiener, Bahnmärter,* Weichenwärter,* Stations-aufsicher, Magazin-aufsicher, Kademeister, Telegraphisten,** Mittel- und Weichenbedienten,** Güterbedienten beim Weichen,** Stationsverwalter II. und III. Klasse,** Stationshilfsrenten,** Stationsgehülften beim. Diurnisten,** Zugführer, Kondukteure, Bremser, Wagenwärter, Wagen-aufsicher.	Eine Altersgrenze ist für die hiesigen Strecken nicht festgesetzt.	Verwaltungs-rath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-gesellschaft zu Mainz.	*) Die Weichenwärter dürfen nur dann Berücksichtigung, wenn sie längere Zeit bei der Unterhaltung und Gewerung des Eisenbahnen sind. **) Der Antragsteller der mit ** bezeichneten Stellen ist einer Prüfung unterworfen, welche erforderlich ist, wenn die Stellen besetzt werden sollen. Die Wagenwärter- und Wagen-aufsicherstellen sind den mit festgesetzter Besetzung versehenen Militärämtern vorbehalten.
4. Mannheim - Weinheimer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Nachstein zu Darmstadt.	Bei der Verlegung sind die für den Eisenbahnbau in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
5. Weinheim - Heidebrunn Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Nachstein zu Darmstadt.	Wie zu 1.
6. Lokalbahn von Zell i. B. nach Zellinau.	Wie zu 1.	40 "	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Nachstein zu Darmstadt.	Wie zu 4.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Darmstadt - Arbeitsgener Dampfstraßenbahn.	Weichenwärter, Stationswärter, Schaffner.	Bis zum noch nicht zurückgelegten 40. Lebensjahre.	Bau- und Betriebsverwaltung der hessischen Nebenbahnen im Privatbetriebe zu Darmstadt.
2. Darmstadt - Oberstädter Eisenbahn.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.
3. Darmstadt - Griesheimer Eisenbahn.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.

<p align="center">Bezeichnung der Eisenbahn.</p>	<p align="center">Bezeichnung der Stellen, welche voraus- gesetzt mit Militäramtstrern zu besetzen sind.</p>	<p>Altersgrenze bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbedenden ausdrücklich bezeichnet werden.</p>	<p>Bemerkungen.</p>
<p>4. Hessische Ludwigs-Eisenbahn für die Strecken Vampertheim — badische Grenze gegen Mannheim und Pöhlis — vreußische Grenze gegen Frankfurt a. M., Vampertheim — Worms, Erbach — badische Grenze gegen Erbach und Badenhausen — vreußische Grenze gegen Hanau.</p>	<p>Stationsdiener, Bahnwärter,* Weichenwärter,* Stations- aufseher, Magazin- aufseher, Lademeister, Telegra- phisten,** Pöhlis- und We- ichenwärtner, ** Güter- expedienten bezw. Gehül- fen. ** Stationsverwalter II. und III. Klasse. ** Sta- tionsassistenten, ** Sta- tionsgeschäften bezw. Tur- misten. ** Zugführer, Kon- dukteure, Wagenwärter, Wagenaufseher, Bremser</p>	<p>Eine Alters- grenze ist für die hessischen Strecken nicht festgesetzt.</p>	<p>Verwaltungsrat der Hessi- schen Ludwigs-Eisenbahn- gesellschaft zu Mainz.</p>	<p>*) Die Bahn- und Weichen- wärter sind mit dem Verord- nungsbefehl, wenn sie längere Zeit bei der Unter- haltung und Er- neuerung bei Oberstadt, le- tzt in der Eisenbahn- verwaltung und Signalstelle sowie im Betriebe betriebsfähiger Strecken oder beim Eisenbahn-Bau beschäftigt gewesen sind. **) Der Erlangung des mit ** be- zeichneten Stel- len ist eine Eigenschaft erforderlich; hierzu gehören auch die hessischen Weichen- wärter. Die Wagen- wärtner und Wagenauf- seherstellen sind den mit technischer Vertiefung, welcher Militär- anwärter nicht besitzen dürfen.</p>
<p>5. Mannheim — Weinheimer Eisenbahn.</p>	<p>Zenbalken- und Unterbeamte.</p>	<p>40 Jahre.</p>	<p>Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Pöhlis zu Darmstadt.</p>	<p>Bei der Verwaltung sind die Stations- assistenten in dieser Verwaltung besonders zur Anwendung zu verwenden.</p>
<p>Reinheim — Reichelsheimer und Pöhlis — vreußische Eisenbahn.</p>	<p>Stationsassistent, Stations- aufseher, Zugführer, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.</p>	<p>40</p>	<p>Bau- und Betriebsverwaltung der hessischen Nebenbahnen im Privatbetriebe zu Darm- stadt.</p>	
<p>7. Eyrbüllingen — Wöllsteiner Eisenbahn.</p>	<p>Stationsaufseher, Schaffner, Weichenwärter, Bahn- wärter.</p>	<p>40</p>	<p>Deßleiden.</p>	
<p>8. Werrabühlsteiner Eisenbahn.</p>	<p>Stationsassistent, Stations- aufseher, Zugführer, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.</p>	<p>Bis zum noch nicht zurückge- legten 40. Le- bensjahre.</p>	<p>Deßleiden.</p>	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorausweise mit Militärämtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Besatzanmeldungen ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Poizener Stadt- und Hafenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Vorstand der Poizener Stadt- und Hafenbahn zu Poizenburg a. E.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erfüllenden Verbindlichkeiten in Anwendung zu bringen (vergl. das Verbotsgesetz vom 22. September 1892, betreffend die im Bundesrat vereinbarten Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Königl. und Staatsbehörden mit Militäranwärttern).
2. Rostenburgische Südbahn.	Bodenmeister, Badmeister, Jagdführer, Telegraphist, Zeichner, Bahnwärter, Weichensteller, Güterbodenarbeiter, Bahnhofsarbeiter.	37	Betriebsverwaltung Mecklenburgischer Nebenbahnen zu Waren.	Herrsch, Bureauassistent, Materialienverwalter, sind alterirt. Stationenverwalter, Stationsassistent, Stationsführer, Kassiere, Buchhalter sind zu zwei Dritteln, die übrigen vollkommenen Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.
3. Rostock-Stralsund-Barnim-Eisenbahn.	Kangarmeister, Weichensteller, Bahnwärter, Portier, Paketmeister, Jagdführer, Badmeister, Zeichner, Bremser, Wägenbediener, Kassenbote, Radwächter.	37	Direktion des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock.	Stationsbetriebsleiter, Bureauassistent sind alterirt. Stationsverwalter, Stationsassistent, Stationsdiener sind zu zwei Dritteln, die übrigen vollkommenen Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.
4. Fardim-Putzwitzer Eisenbahn.	Telegraphist, Jagdführer, Zeichner, Postmeister, Weichensteller, Bahnwärter, Perrondienster, Radwächter, Lokomotivpuffer.	37	Betriebsverwaltung Mecklenburgischer Nebenbahnen zu Waren.	Dienste sind alterirt. Stationsverwalter, Stationsassistenten sind zu zwei Dritteln, die übrigen vollkommenen Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärämtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militärämter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bemerkungen zu richten sind, soweit nicht in den Besatzanmeldungen andere Anstellungenabsichten ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
5. Weimar-Karower Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner, Premier, Weichensteller, Streckenwärter.	37 Jahre.	Großherzogliche Generaldirektion der mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn zu Schwerin.	Stationsoberster, Stationswärter (sogar lediglich im Stationsdienst beschäftigte Beamte) sind zu zwei Dritteln, alle übrigen Subaltern- und Unterbeamtenhöhen, für welche besondere technische Kenntnisse nicht erforderlich sind, ausschließlich mit Militär zu besetzen.

VII. Großherzogthum Sachsen.

1. Zeltbahn.	Zugführer, Expedienten (Stationsvorsteher), Bureau- und Expeditionsgehülften.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Zeltbahn zu Tarnbach.
2. Saal-Eisenbahn.	Kanzleibeamte, Diener, Wiegemeister, Wächter, Hülfswärter, Bahnwärter (Haltestellenwärter), Weichensteller, Zugbegleitungspersonal, Premier, Schaffner.	35 "	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.
3. Weimar - Perka - Mantenhainer Eisenbahn.	Stationsoberster, Zugführer, Schaffner (Zugführer), Weichensteller.	40 "	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.
4. Weimar - Oetaer Eisenbahn.	Kanzleigehülften, Bureau-Diener, Schaffner, Premier, Bahnwärter, Weichensteller, Wächter.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Weimar-Oetaer Eisenbahngesellschaft zu Weimar.
5. Weimar - Kastenberger Eisenbahn.	Zugführer, Premier, Bahnwärter, Wächter.	40 Jahre.	Direktion der Weimar-Kastenberger Eisenbahngesellschaft zu Buttstedt.
6. Wutha - Kuhlauer Eisenbahn.	Betriebspersonal.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Mecklenburgische Südbahn.	<p>a) Eisenbahnsekretäre (Bureau- und Registraturverreiber und Kalkulatoren), Bureauassistenten und Materialienverwalter.</p> <p>b) Stationsoberster, Stationsassistenten, Stationsoberster, Rechnungsführer, Kassier und Buchhalter.</p> <p>c) Bodenmeister, Postmeister, Zugführer, Telegraphisten, Schaffner, Bahnwärter, Weichensteller, Güterboden- und Bahnhofarbeiter.</p>	37 Jahre.	Betriebsverwaltung Mecklenburgischer Nebenbahnen zu Waren.
------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	------------------------------------------------------------

Die Organisation einer Stelle wird im Großherzogthum als eingetretten angesehen, wenn der Bewerber bei letzten Staatsantritt im Großherzogthum besetzt war. Wegen des Umfanges der vorhandenen Stellen wird auf die Bemerkung zu VI. 2 Bezug genommen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärbeamten zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militärbeamte berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Besetzungsmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Neubrandenburg — Friedländer Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Stationswärter, Zugführer, Güterbodenarbeiter, Güterboden- und Stationsarbeiter, Weichensteller.	37 Jahre.	Betriebsverwaltung Westenburgischer Nebenbahnen zu Waren.	
3. Neustrelitz — Warnemünder Eisenbahn.	Eisenbahnbetriebssekretäre, Bureauassistenten, Stationsvorsteher, Stationsassistenten, Stationsdiätäre, Stationsaufseher, Rangirmeister, Weichensteller, Bahnwärter, Portier, Packmeister, Zugführer, Packmeister, Schaffner, Bremser, Bureaubedienter, Kassenboten.	37	Direktion des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock.	Die Erhebung einer Stelle mit im Oberbezugsstadium als einzigeren angefallen, wenn der Gehalt bei der letzten Erhebungszeit im Oberbezugsstadium betragen war. Wegen der Umfassung der Nebenbahnen Stellen nicht auf die Bemerkung zu VI. 1 Bezug genommen.
4. Neustrelitz — Wiesenberg — Driewer Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Stationsassistent, Haltestellenaufseher, Weichensteller, Zugführer, Bahnaufseher.	37	Vorstand der Neustrelitz — Wiesenberg — Driewer Eisenbahngesellschaft zu Wiesenberg.	

IX. Großherzogthum Oldenburg.

Cutin — Fühder Eisenbahn.

Zugführer, Packmeister, Schaffner, Schmierer, Weichenwärter, Bahnwärter, Prüdenwärter, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Stationsaufseher, Schreiber.	35 Jahre.	Direktion der Cutin — Fühder Eisenbahngesellschaft zu Fühder.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	---------------------------------------------------------------

Gämmithe abriem sind zu zwei Direktoren des Militärbeamtenverbandes.

X. Herzogthum Braunschweig.

1. Braunschweigische Landes-eisenbahn.

Bureauassistenten, Kanzlisten, Stationsassistenten, Telegraphenbedienten, Bureauboten, Portier, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangirer und Koppler, Magazin- und Materialienaufseher, Mittelbruder, Bahnwärter, Weichenwärter.	40 Jahre.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Direktion der Braunschweigischen Landes-eisenbahngesellschaft zu Braunschweig.

Die noch bemerkt Beschäftigten in nebenstehenden anderen Stellen einschließlic angeleiteten Militärbeamten haben bei geringerer Qualifikation bes. nach Ablegung der notwendigen Prüfung gleich den Civilbeamten vollen Anrecht zum Aufsteigen in höhere Stellen, und zwar im Vorausdienste: als Registrator, Betriebssekretär, etc. in Stationsdienste: als Stationsbeamter, Stationsinspektor, im Nachdienste: als Rangführer und Packmeister.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärbeamten zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militärbeamte berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Stellen, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befassungsanmeldungen andere Anstellungsbedingungen ausdrücklich bezeugnet werden.	Bemerkungen.
2. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Büroausbätäre, Expeditionsbistäre, Expeditionsassistenten, Stationsassistenten, Telegraphisten, Bureauheben, Portier, Nachtwächter, Bremser und Schaffner, Rangierer und Kuppeler, Bahnwärter, Weichenwärter.	a) Für die Strecke Langenstein — Derenburg: 35 Jahre. b) Für die Strecke Halberstadt — Tanne: 40 Jahre.	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn zu Blankenburg a. S.	Die nach benannter Beschäftigung in den nebenstehenden unteren Stellen angeführten Militärbeamten haben die genügende Qualifikation bezug. nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung gleich den Civilbeamten Aussicht zum Aufsteigen in die höheren Dienststellen, und zwar im Bureaudienste: als Eisenbahnsekretär, im Stationsdienste: als Stationsverwalter und Stationsvorsteher, im Felddienste: als Ingénieur und Postmeister.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Eisfeld—Unternewbrunner Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Zugführer.	35 Jahre.	Betriebsverwaltung der Eisfeld-Unternewbrunner Eisenbahn zu Hildburghausen.	Bei der Anstellung haben die für Verlegung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärbeamten hinsichtlich geltenden Besondere Bestimmungen, Bahnwärter und Weichenwärter sind nicht angeführt.
2. Heldbahn	Expedient, Expeditionsgehülfe.	40	Betriebsverwaltung der Heldbahn zu Vermbach.	
3. Hildburghausen-Heldburger Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Zugführer.	35	Betriebsverwaltung der Hildburghausen-Heldburger Eisenbahn zu Hildburghausen.	
4. Saal-Eisenbahn.	Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller, Zugbegleitungsperjonal.	35	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Sosa.	
5. Berra-Eisenbahn (für die Strecken Sonneberg-Lauscha und Jammelborn-Riefenstein).	*Stationsvorsteher, *Expeditions-Assistenten, *Haltestellen-Aufsicher und Verwalter, Weichensteller, Bahnwärter, *Schaffner, Bremser.	40	Direktion der Berra-Eisenbahngesellschaft zu Meiningen.	Die mit * bezeichneten Stellen sind von Militärbeamten nur im Wege des Aufstiegs besetzbar.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-Anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-Anwärter berückichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befassungsanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
6. Berra-Eisenbahn (für die Strecke Themar—Schleusingen).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direction der Berra-Eisenbahngesellschaft zu Meiningen.	Bei der Bezeichnung sind hier für den preussischen Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung auch insbesondere bezüglich der Vermittelung der Militär-Anwärter besondere Vorschriften zur Annahme zu bringen.

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Altenburg-Teiper Eisenbahn.	Untere Betriebsbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftigen.	35 Jahre.	Königliche Generaldirection der sächsischen Staats-Eisenbahnen zu Dresden. Vorstand der Eisenbahngesellschaft zu Eisenberg in Altenburg.
2. Eisenberg-Greiffener Eisenbahn.		35 .	
3. Saal-Eisenbahn.	Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller.	35 .	Direction der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.
4. Weimar-Quer Eisenbahn.	Bahnwärter, Weichensteller.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direction der Weimar-Quer Eisenbahngesellschaft zu Weimar.

Der Betrieb dieser Bahn ist unerschwerlich; es kann daher die Anstellung eines Beamten mit für die Dauer der bis zum Jahre 1897 laufenden Pachtzeit gemüthlichkeit werden.

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Kastenbühlershäuser Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.
2. Buttha-Kuhlaer Eisenbahn.	Expeditiönsdiener, Schaffner, Weichensteller, Bahnwärter.	35 .	Dergleichen.

Bei der Bezeichnung sind hier für den preussischen Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Annahme zu bringen.

XIV. Herzogthum Anhalt.

Gerode-Harzgeroder Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Vorstand der Gerode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft zu Ballenstedt.
-------------------------------	-----------------------------	------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Bei der Bezeichnung sind hier für den preussischen Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Annahme zu bringen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Besatzungsstellen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Arnstadt-Schleierbäuser Eisenbahn.	Weichensteller, Bahnwärter.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatsfiskus in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Heubener-Göbeleiner Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner.	40	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Desgleichen.
3. Almenau-Großbreitenbacher Eisenbahn.	Stationenwärter, Weichensteller, Schaffner.	40		

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Saal-Eisenbahn.	Wegemeister, Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller, Zugbegleitungspersonal.	35 Jahre.	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
-----------------	-------------------------------------------------------------------------------	-----------	---------------------------------------------------	--

XVII. Fürstenthum Waldeck.

Rhene-Diemeltthal Eisenbahn.	Zubehälter- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rhene-Diemeltthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
------------------------------	------------------------------	-----------	-----------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

XVIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Weimar-Geraer Eisenbahn.	Schaffner, Premier, Bahnwärter, Weichensteller.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft zu Weimar.	
--------------------------	-------------------------------------------------	------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	--

XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Cutin-Lübecker Eisenbahn (bezüglich des im lübeckischen Gebiete stationirten Personals).	Stationenwärter, Stationsassistenten, Prädikantenwärter, Weichensteller, Bahnwärter.	35 Jahre.	Direktion der Cutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Nach einer Vereinbarung mit der Staatsregierung Oldenburgs vom October 1884 sind die nebenverrichteten Stellen in eine Besatzungszugordnung bei Oldenburg (Lübeck) einbezogen, und zwar mit dem Belage zu zwei Dritttheilen den Militäranwärtern vorbehalten.
---------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------	-----------	---------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärbeamten zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befähigungsmeldungen andere Anstellungsbedingungen ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Pübed-Rüchener Eisenbahn für die Zweigbahn Pübed-Trane- münde.	Bahnhofsvorsteher in Trane- münde, Telegraphisten, Weichensteller, Bahnwärter, Schaffner, Nachtwächter.	35 Jahre.	Direktion der Pübed-Rüchener Eisenbahngesellschaft zu Pübed.	

XX. Elsaß-Lothringen.

1. Kaiserbergert Thalbahn (Golmar- Kaiserberg-Schulertal).	Unterbeamte, soweit die- selben einer technischen Aus- bildung nicht bedürfen.	40 Jahre.	Vorstand der Kaiserbergert Thalbahn-Aktiengesellschaft zu Golmar i. El.
2. Straßenbahn Golmar - Wingen- heim.	Wie zu 1.	40 "	
3. Straßenbahn von Erstein (Wein- straße) nach Erstein (Reichseisen- bahnhof).	Wie zu 1.	40 "	Straßburger Straßenbahn- gesellschaft zu Straßburg i. El.
4. Straßenbahn Mülbauten - Eszib- heim.	Wie zu 1.	40 "	
5. Straßenbahn Mülbauten - Ill- zach - Wittenheim.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Straßenbahn- gesellschaft Mülbauten- Eszibeim - Wittenheim zu Mülbauten i. El.
6. Straßenbahn Mülbauten - Pfaf- stätt.	Wie zu 1.	40 "	
7. Straßenbahn von Straßburg nach Marcksheim mit Abzweigung von Poeszheim nach Weinau.	Wie zu 1.	40 "	Straßburger Straßenbahn- gesellschaft zu Straßburg i. El.
8. Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim.	Wie zu 1.	40 "	

Berlin, den 22. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Voelticher.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. August 1891.

N 32.

Inhalt: 1. **Kolonial-Befen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet Kamerun Seite 255
2. **Konjulat-Befen:** Ernennungen; — Exequatur - Ertheilung. 255

3. **Polizei-Befen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 256

1. Kolonial-Befen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 ist dem stellvertretenden Gouverneur in Kamerun, Legationsrath von Schuckmann, für den Amtsbezirk Kamerun die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

2. Konjulat-Befen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den früheren Bürgermeister Bünz zum Konjul in Chicago
und
den Kaufmann Werner Kolles zum Konjul in Kimberley (Britisch Süd-Afrika)
zu ernennen geruht.

Dem türkischen General-Konjul Eduard Julius Haedel mit dem Amtssitz in Leipzig ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. Politet. Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Satzungs-Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung beschlossen hat.	der Ausweisungsbefchlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Johann Barthélemy, Schreiner,	geboren am 22. Februar 1845 zu Savres, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (13 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 28. Juli 1888),	Königlich preussischer Regierungsräsident zu Wiesbaden,	23. Juli d. J.
----	-------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------	----------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Wilhelm Duffe, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. Januar 1870 zu Nechlig, Bezirk Starckenbach Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreifen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baupen,	29. Juni d. J.
3.	Johann Josef, Gymbasiter,	geboren am 15. Juni 1876 zu Lurrberg, Bezirk Traunstein, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufen,	15. Juli d. J.
4.	Johann Hejduk, Putzmacher,	geboren im Jahre 1859 zu Hrniewitz, Bezirk Stutsh, Böhmen, ortsangehörig zu Hebenmanth, ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungsräsident zu Breslau,	20. Juli d. J.
5.	Richard Heller, Kaufmann,	geboren am 22. Juni 1863 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	17. Juli d. J.
6.	Jakob Nissen Kjær, Cigarrenmacher,	geboren am 18. Februar 1854 zu Kolding, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Zwoditz,	15. Juli d. J.
7.	Heinrich Baccantini, Schreiner,	geboren am 16. September 1861 zu Bojoulle, Brezeng Nalain, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreifen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Gelnau,	25. Juli d. J.
8.	Kudolf Widmer, Müller,	geboren am 12. Februar 1841 zu Alnau, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	verjetzt,	22. Juli d. J.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. August 1891.

N 33.

Inhalt: 1. Marine und Schifffahrt: Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handels-Marine für 1891; — Erscheinen des II. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste für 1891; — Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter Seite 257

2. Bank-Weisen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1891 258
3. Konsulat-Weisen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen 260
4. Polizei-Weisen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 260

I. Marine und Schifffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handels-Marine auf das Jahr 1891“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 6 *M.* für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

Der II. Nachtrag zur „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungssignalen für 1891“ ist erschienen.

Das vierte Heft des neunten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von V. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 2,00 *M.* zu beziehen.

W e f e n.

Banken Ende Juli 1891

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1891.

(auf tausend Mark.)

Activa.

Wirtsch. Verh.	Gegen 30. Juni 1891.	Reichs- schatz- kassens. Verh.	Gegen 30. Juni 1891.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Juni 1891.	Wesfrel.	Gegen 30. Juni 1891.	Sambark.	Gegen 30. Juni 1891.	Wesfren.	Gegen 30. Juni 1891.	Sonstige Wirtsch.	Gegen 30. Juni 1891.	Summe über Wirtsch.	Gegen 30. Juni 1891.	Sonstige Kammern.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
918 350	+ 52 304	21 754	+ 470	10 219	+ 268	544 794	- 68 989	102 977	- 53 299	5 068	+ 1 947	36 908	- 5 397	1 640 070	- 87 701	1
1 067	+ 168	1	-	105	- 418	4 354	+ 377	8 187	- 150	7	-	44	+ 6	8 755	- 20	2
3 886	+ 215	60	+ 1	1 638	+ 1 355	27 123	- 308	9 064	- 292	5 040	+ 31	3 396	+ 296	50 192	+ 1 300	3
33 254	+ 1 121	97	+ 35	4 964	+ 2 864	37 101	- 3 738	2 621	- 42	339	- 18	1 771	+ 897	79 987	+ 639	4
19 002	+ 416	317	+ 72	8 368	- 4 309	65 852	- 1 126	5 242	- 1 214	1 469	- 71	6 770	+ 732	106 955	- 5 500	5
10 612	+ 50	113	+ 11	2 802	+ 430	20 269	+ 468	1 100	- 282	6	-	524	- 50	35 426	+ 687	6
4 919	- 228	36	-	76	- 6	19 676	+ 289	840	+ 24	101	- 86	2 091	- 132	27 851	- 139	7
4 700	+ 11	5	- 9	211	+ 43	17 447	- 757	1 867	- 220	4 207	- 178	2 966	+ 1 067	31 408	- 43	8
570	- 127	4	- 9	75	- 38	5 678	- 969	2 479	- 7	362	- 175	7 781	+ 411	17 149	- 869	9
996 350	+ 33 980	22 369	+ 571	28 378	+ 209	742 694	- 69 733	129 177	- 55 485	16 569	+ 1 450	62 161	- 2 638	1 997 738	- 91 646	

Bahlungsmittel verloren. (Reichs-Zeitung 1890 S. 205.)
(Reichs-Zeitung 1890 S. 213.)

3. Konjulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Alexander Sauter zum Vize-Konsul in Puebla (Mexiko) zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:
dem zum königlich großbritannischen General-Konsul für Deutsch-Ost-Afrika ernannten Herrn
Gerald Herbert Portal
und
dem zum Konsul der Dominikanischen Republik in Frankfurt a./M. ernannten Kaufmann
Ludwig Kopp.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufmännische Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurteilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Jacob Reuger, Kellner,	geboren am 11. Februar 1871 zu Landstreichen, Slawka, Bezirk Nyselec, Galizien, ortsangehörig ebendortselbst,		Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Duppeln,	17. Juli d. J.
2.	Marie Dorothea Schmidt, Näherin,	geboren am 2. Februar 1867 zu Haaborg bei Barde, Jütland, Dän- emark, ortsangehörig zu Kastrop, Jütland, ebendortselbst,	zu gewerbmäßiger Un- zucht,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Schleswig,	31. Juli d. J.
3.	Karl Wolf, Herf- mann,	geboren am 3. Mai 1847 zu Pernharz, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Duppeln,	13. Juli d. J.

Die durch den Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar unter dem 23. Juni 1881 verfügte Ausweisung des
Maurers Michael Heinrich aus Ebnauweiler (Centralblatt für 1881. S. 273, Ziffer 23) ist wieder zurückgenommen worden,
weil sich herausgestellt hat, daß Heinrich nicht französischer Staatsangehöriger ist.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. August 1891.

N 34.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Neubeizung der Stelle des Kurators des Reichskriegsschatzes Seite 261
 2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Verabnahme von Civilstands-Akten 261
 3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juli 1891. 262

4. **Soll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen über Buch- und Lagerkontrolle, sowie Transportkontrolle für Butter im Grenzbezirk des Hauptzollamts Kaldenkirchen . . . 263
 5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 263

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. Seite 9) sind die Geschäfte des Kurators des Reichskriegsschatzes, nachdem der bisherige Kurator in den Ruhestand getreten ist, dem Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichsschatzamt Lieber übertragen worden.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hermann Julius Burandt an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Konsuls A. Höllicher zum Konsul in Vera Cruz (Mexico) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Schneegans in Genua, sowie den Kaiserlichen Konsulen Stemrich in Mailand, von Nekowski in Neapel, Schumacher in Palermo, von Rast-Kolb in Rom und Mylius in Turin ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb ihres Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Heirathen derselben zu beurkunden.

3. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats Juli 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr- Bergütungen	bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	„	„	„	„	„
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	180 084 563	65 511	130 019 052	137 007 751	— 6 988 699
Tabaksteuer	2 866 310	33 357	2 932 953	2 940 562	— 7 609
Zudematerialsteuer	5 974 011	40 430 191	— 34 456 180	— 31 551 807	+ 2 904 573
Verbrauchsabgabe von Zucker	17 536 079	23 365	17 512 574	16 823 258	+ 689 316
Salzsteuer	12 000 536	29 767	11 970 569	11 859 462	+ 131 107
Raichbottich- und Branntweimaterialsteuer	5 667 046	2 788 349	2 878 697	2 437 222	+ 441 475
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	39 428 073	39 727	39 388 346	39 338 452	+ 49 894
Brausteuern	9 072 643	12 988	9 059 655	9 067 101	— 7 446
Uebergangsabgabe von Bier	1 077 310	—	1 077 310	1 055 630	+ 21 680
Summe	223 806 371	43 423 395	180 382 976	188 957 631	— 8 574 655
Spieleartenstempel	—	—	322 033	292 820	+ 29 213
Wechselstempelsteuer	—	—	2 702 521	2 597 543	+ 104 978
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	—	—	1 242 894	1 974 917	— 732 023
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeheißte	—	—	3 907 461	4 125 916	— 218 455
c) Pöste zu: Privatlotterien	—	—	285 342	161 626	+ 123 716
Staatslotterien	—	—	1 671 675	1 984 403	— 312 728

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Bergütungen und Verwaltungslofen beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juli 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.
Zölle	118 092 815	125 387 348	— 7 294 533
Tabaksteuer	2 805 814	2 411 978	+ 393 836
Zudematerialsteuer	35 548 275	33 809 061	+ 1 739 214
Verbrauchsabgabe von Zucker	19 505 307	19 297 573	+ 207 734
Salzsteuer	12 780 146	11 996 919	+ 783 227
Raichbottich- und Branntweimaterialsteuer	7 085 412	7 023 899	+ 61 513
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Anschlag zu derselben	35 520 510	34 053 401	+ 1 467 109
Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier	8 616 838	8 603 282	+ 13 556
Summe	239 955 117	242 583 461	— 2 628 344
Spieleartenstempel	420 624	382 221	+ 38 403

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Für folgende Theile des Grenzbezirks des königlich preussischen Hauptzollamts zu Kaldenkirchen, nämlich

- a) für die Ortschaften Karfen, Werloh, Hinfeswinkel, Bach, Kupperdriesch, Stiegel, Hingen, Winkel, Wolfhaag, End, Tiegelskamp, Karfermühle, Haag, Bonnet, Eckholberdriesch, Köhlsträß, Berg, Kempen, Kemper-Mühle und Eichen der Bürgermeisterei Karfen;
- b) für die Ortschaften Schuttorf, Limbach und Binn der Bürgermeisterei Kirchhofen;
- c) für die Bürgermeisterei Haaren;
- d) für die Ortschaften Houtem, Schöndorf und Obspringen der Bürgermeisterei Braunrath;
- e) für die Bürgermeistereien Waldjeucht, Breberen, Havert, Wehr, Gangelst und Scherpenseel;
- f) für die Ortschaften Gillrath mit Bergerhof, Niersträß, Münchrath der Bürgermeisterei Geilentschen;
- g) für die Ortschaften Klosshaus, Uebach, Vosseln, Weißenhaus, Hoverhof und Stegh der Bürgermeisterei Baesweiler;
- h) für die Bürgermeisterei Frelenberg mit den Orten Frelenberg, Zweibrüggen, Palenberg und Persitten;
- i) für die Bürgermeisterei Teveren mit den Orten Teveren, Neu-Teveren und Grotenrath;
- k) für die Bürgermeisterei Schümmerquartier mit den Orten Schümmerquartier, Schümm, Bintelen, Brüggen, Buscherheide, Bruchhoven, Kievelberg und Hastenrath;
- l) für die Bürgermeisterei Saeffeln mit den Orten Saeffeln, Heilber, Hängen, Groß- und Klein-Wehrhagen,

ist die Buch- und Lagerkontrolle, sowie die Transportkontrolle für Butter — und zwar die letztere Kontrolle für Butter in Mengen von mehr als 1 kg — gemäß §. 119 ff. des Vereinszollgesetzes angeordnet worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Ausweisende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehles.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Johanna Marie Fran- ziska van Oel, un- verehelicht,	geboren am 27. Februar 1869 zu Brüssel, Belgien, ortszugehörig ebendortselbst,	Sittenpolizei-Über- tretung,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Neap.	5. August d. J.
2.	Johann Peter Or aff, Knecht,	geboren am 25. Januar 1875 zu Rammel- dingen, Luxemburg, ortszugehörig eben- dortselbst,	Landstreichern,	derselbe,	desgleichen.
3.	Jozef Sruska, Gut- macher,	29 Jahre alt, geboren zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Me- dicationsspräsident zu Potsdam,	8. August d. J.

Reihe Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Vincenz Vinkera, Weber,	geboren im Jahre 1872 zu Ebieberg, Oesterreich, ortsbangehörig zu Nieder- Kadefau, Bezirk Neustadt, Oester- reichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preussischer Me- gierungspräsident zu Breslau,	1. August d. J.
5.	Franz Prochaska, Arbeiter,	geboren am 1. August 1869 zu Hütteld- dorf, Bezirk Hernals bei Wien, Oester- reich,	desgleichen,	derselbe,	28. Juli d. J.
6.	Josef Svoboda, Schmiedegehülfe,	geboren im Jahre 1857 zu Nachod, Böhmen, ortsbangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Me- gierungspräsident zu Bottolom,	10. August d. J.
7.	Constantin Vabile, Glaskarbeiter,	geboren am 15. Mai 1869 zu Porlezza, Provinz Como, Italien, ortsbangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Straßburg,	7. August d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. August 1891.

N^o 35.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juli 1891 Seite 265
2. **Marine und Schiffsahrt:** Feststellung der Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Maschinenisten auf deutschen Seedampfschiffen; — Errichtung einer Unte-

suchungsstelle in Hamburg für die Untersuchung der Seecleute auf Farbenblindheit 266
3. **Konfals-Wesen:** Äquator-Vertheilung 271
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 271
5. **Polizei-Wesen:** Ausdehnung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 272

I. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Juli 1891. *)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats „	Einnahme in demselben Zeit- raum des Vor- jahres „	Mithin im Etats- jahre 1891/92 mehr „
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	75 707 822	72 038 177	3 669 645
Reichseisenbahn-Verwaltung	18 817 000	18 322 000**)	495 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen u. s. w. veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 262.

** Die definitive Einnahme stellte sich im Verjahre um 327 130 „ höher.

2. Marine und Schifffahrt.

Auf Grund der Bestimmung im §. 23 der Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) werden die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen dieser Maschinisten nach Maßgabe der Anlagen A—E festgesetzt.

Formulare
A—E.

Berlin, den 22. August 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Formular A.

Zeugniß

über die Prüfung

zum

Maschinisten

***) Klasse**

auf

deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . . ten 18 . . ., wohnhaft in (N. N.), hat nach Zurücklegung der vorchriftsmäßigen Dienstzeit die Prüfung zum Maschinisten *) Klasse **) bestanden.

., den . . . ten 18 . . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

*) In Buchstaben einzutragen!
**) Im gegebenen Falle „mit Auszeichnung“ einzutragen, sonst durch einen Strich auszufüllen!

Deutsches Reich.



Zeugniß

über die Befähigung
zum

Maschinisten vierter Klasse

auf
deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) (Vor- und Zunamen), geboren zu (N. N.), den . . . ten 18 . . . , wohnhaft in (N. N.), erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) die Befugniß zur Leitung der Maschinen von Schiffen nachbezeichneter Bestimmung, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen:

- a) von Schleppdampfschiffen und von Fischereidampfschiffen,
- b) von anderen Seedampfschiffen auf der Fahrt zwischen Västerås der Festslands- und Inselküste von Antwerpen bis Windau — jedoch ausschließlich der Küstenstrecke nördlich vom Aggerkanal und von Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Skagen —, der Küste der im Kattegatt und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm, und der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar, einschließlich der Insel Deland.

. , den . . . ten 18 . . .

(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular C.

Deutsches Reich.



Zeugniß

über die Befähigung
zum

Maschinisten dritter Klasse

auf
deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . . ten 18 . . . , wohnhaft in (N. N.), erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) die Befugniß zur Leitung der Maschinen

- a) von Seedampfschiffen, wenn sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, auf Fahrten in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanal,
- b) von Seedampfschiffen, wenn sie zur Beförderung von Reisenden dienen, und zwar von Schleppdampfschiffen und von Fischereidampfschiffen auf jeder Fahrt, von anderen Seedampfschiffen auf der Fahrt zwischen Plätzen der Festlands- und Inselküste von Antwerpen bis Windau — jedoch ausschließlich der Küstenstrecke nördlich vom Aggerkanal und von Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Skagen —, der Küste der im Kattegatt und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm, und der schwedischen Küste von Gothenburg bis Skalmar, einschließlich der Insel Veland.

. , den . . . ten 18 . . .

(Siegel.)

(Signa und Unterschrift der Behörde.)

Deutsches Reich.



Zeugniß

über die Befähigung

zum

Maschinisten zweiter Klasse

auf

deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . . ten 18 . . , wohnhaft in (N. N.), erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) die Befugniß zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf Fahrten zwischen europäischen Häfen, anderen Häfen des Mitteländischen und des Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich vom 12. Grad nördlicher Breite und Häfen auf den Kapverdischen und den Kanarischen Inseln, sowie auf Madeira.

., den . . . ten 18 . . .

(Siegel)

(Stirma und Unterschrift der Behörde.)

Formular E.

Deutsches Reich.



Zeugniß

über die Befähigung

zum

Maschinisten erster Klasse

auf

deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . . ten 18 . . ., wohnhaft in (N. N.), erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) die Befugniß zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf der Fahrt in allen Meeren.

. den . . . ten 18 . . .

(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)

In Hamburg ist am 1. August d. J. bei der Navigationschule im Seemannshause eine Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit in Thätigkeit getreten. Die Untersuchungen finden, ohne daß es einer vorgängigen Anmeldung bedarf, bis auf weiteres gebühren- und kostenfrei an jedem Donnerstag von 2 $\frac{1}{2}$ bis 4 Uhr statt.

3. Konsulat-Wesen.

Dem zum königlich italienischen Konsul mit dem Siege in Berlin ernennten Kaufmann Heinrich Keibel ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I. zu Weissenfels im Bezirk des Hauptsteueramts zu Naumburg a. d. Saale die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen II,

dem Steueramt I. am Bahnhof zu Bielefeld im Bezirk des Hauptsteueramts zu Minden die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41d 5 und 41d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,

der für den Branntweiuerverkehr mit Luxemburg errichteten Abfertigungsstelle am Bahnhofe zu Karthaus im Bezirk des Hauptsteueramts zu Trier die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, sowie zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier, dem Hauptsteueramt zu Rheine die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I über inländisches Salz, welches unter Eisenbahnwagen-Verschluss geht, und

dem Nebenzollamt I. zu Mierunsten im Bezirk des Hauptzollamts zu Broßten die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitfcheinen I über Pferde auf die hamburgischen Hauptzollämter und das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. Main.

Die Steuerämter II. zu Sandau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Burg und zu Gröningen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt sind aufgehoben worden.

Das Nebenzollamt II. zu Fleischnig im Bezirk des Hauptzollamts zu Ratibor ist nach Burg-Brand in demselben Hauptamtsbezirk und das Nebenzollamt II. zu Belumerchanze im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stade unter Umwandlung in ein Nebenzollamt I. nach Neuhaus a. Die in demselben Hauptamtsbezirk verlegt worden.

Im Königreich Bayern.

Die Uebergangsstelle zu Thalzingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Memmingen ist aufgehoben worden.

Im Königreich Sachsen.

Am bayerischen Bahnhofe zu Leipzig ist unter Verschmelzung mit der dortigen Uebergangsstelle eine dem Hauptzollamt zu Leipzig unterstehende Zollabfertigungsstelle mit der Bezeichnung „Zollerpebition am bayerischen Bahnhof“ errichtet worden. Dieselbe ist — mit Ausnahme der Befugniß zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabaks und Zuckers — mit den gleichen Befugnissen wie das Hauptamt selbst ausgestattet.

Dem Untersteueramt zu Waldheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Freiberg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I über Schweineschmalz, welches für den Seifenfabrikanten A. G. A. Bergmann daseibst eingeht, beigelegt worden.

Im Großherzogthum Hessen.

Die Ortseinnehmereien zu Lampertheim und Biernheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Darmstadt sind in Steuerämter umgewandelt worden. Dieselben haben außer den Obliegenheiten der gleichnamigen bisherigen Ortseinnehmereien die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleit-scheinen über ausländischen Tabak, das Steueramt zu Lampertheim außerdem die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen über inländisches Salz, welches zur Denaturirung in der chemischen Fabrik Neufchloß bestimmt ist.

In Elsaß-Lothringen.

Das Nebenollamt II. zu St. Ludwig im Bezirk des Hauptollamts zu Altkirch ist aufgehoben worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufmann Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Edward Lebercht Leonhardt, Handarbeiter,	geboren am 24. September 1853 zu Hinterberndorf in Sachsen, österreicherischer Staatsangehöriger, ortsan-gehörige zu Alt-Daubitz, Bezirk Kumburg in Böhmen,	unbefugtes gewerbs-mäßiges Zagen (2 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 18. Mai 1889),	Königlich böhmische Kreis-hauptmannschaft Baugen,	10. Juni d. J.
2.	Johann Julius Leonhardt, Handarbeiter,	geboren am 24. August 1861 zu Hinterberndorf in Sachsen, österreicherischer Staatsangehöriger, ortsan-gehörige zu Alt-Daubitz, Bezirk Kumburg in Böhmen,	desgleichen,	desgleichen,	desgleichen.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
3.	Karl Christoph, Pädergeselle,	geboren am 22. October 1863 zu Troppau, ortsan-gehörige zu Olmütz in Mähren,	desgleichen,	Königlich preussischer Re-gierungspräsident zu Breslau,	12. August d. J.
4.	Karl Fleischer, Schneiderselle,	geboren am 26. Januar 1849 zu Busch-witz, Kreis Saaz in Böhmen, ortsan-gehörige zu Melk in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussischer Re-gierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	21. Mai d. J.
5.	Alcid Havranek, Arbeiterlohn,	geboren am 14. November 1872 zu Kratonobz, Bezirk Pzdruu in Böhmen, ortsan-gehörige ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Re-gierungspräsident zu Breslau,	12. August d. J.
6.	Karl Rudolph Hef-fing, Schmiede-geselle,	geboren am 20. Mai 1843 zu Torgau, seit 1886 ameritanischer Staatsange-böriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Ham-burg,	3. August d. J.
7.	Johann Friboi, Mel-talschlichter,	43 Jahre alt, geboren zu Bergkalt, Be-zirk Frauenberg, ortsan-gehörige zu Etschew, Bezirk Borsowiz Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. August d. J.
8.	Josef Benzjei Träg-ner, Schmieid und Steinbruder,	geboren am 19. März 1852 zu Brüx, Bezirk Brüx, Böhmen, ortsan-gehörige ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich böhmische Kreis-hauptmannschaft Baugen,	18. Juli d. J.

Berlin, Carl Hermanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Eittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. September 1891.

N^o 36.

Inhalt: 1. **Konulat-Wesen:** Ernennungen; — Exequatur-
Ertheilungen Seite 273

2. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet 274

1. Konulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den Kaufmann John Westey Bateman zum Konsul in Freemantle (West-Australien),
den Kaufmann Otto Frösie zum Konsul in Manaos,
den Kaufmann Eugen Wegel zum Konsul in Victoria (Brasilien)
und
den Kaufmann Erard Dauelsberg zum Vize-Konsul in Mollendo (Peru)
zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden
dem zum königlich großbritannischen Konsul für Kamerun ernannten Major Claude Macdonald
und
dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Varna ernannten
Herrn Frank Hessebruch.

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Reihen- Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Heinrich Ghlustin, Fabrikarbeiter,	geboren am 30. August 1858 zu Weis, Ober-Oesterreich, österreichischer Staats- angehöriger,	Petteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamtsamt Kaufen,	13. August d. J.
2.	Peter Gzarov, Ar- beiter,	50 Jahre alt, aus Bielelanka, Rus- land, russischer Staatsangehöriger,	Pandfretchen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Volen,	19. August d. J.
3.	Janos Drobnyad, Aukcher,	geboren am 19. März 1850 zu Berze- vier, Ungarn, ungarisch-österreichischer Staatsangehöriger,	ebengleichen,	kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Strassburg,	22. August d. J.
4.	Johannes Mem- merd, Tagelöhner,	geboren am 14. Februar 1808 zu Benda, Niederlande, ostpreussischer in Werth, Provinz Pommern, Niederlande,	ebengleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Düsseldorf,	ebengleichen.
5.	Giovanni Ferio, Tagelöhner,	geboren am 25. April 1847 in Vittorio, Italien, ostpreussischer Staatsangehöriger,	ebengleichen,	kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Reg.	18. August d. J.
6.	Wolff Sellmann oder Abraham Grünberg,	etwa 50 Jahre alt, aus Pionst, Genu- verement Neuf, Ausland, russischer Staatsangehöriger	Petteln,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Pommern,	20. August d. J.
7.	Anna Winter, Dienstmaagd,	geboren am 29. Oktober 1874 zu Bran- nau, Böhmen, österreichische Staats- angehörige,	ebengleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Potsdam,	31. Juli d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. September 1891.

N^o 37.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Anschluß von Belgien, Serbien, Rumänien und Griechenland an die, über die zollfreie Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr getroffenen Vereinbarungen; — Zurücknahme der Befugniß einer Steuerstelle zur Abstempelung u. von Spielkarten Seite 275

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende August 1891 276
3. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Übernahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung 278
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 278

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen über die zollfreie Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr — vergl. Central-Blatt 1887, Seite 69 ff. — sind mit Zustimmung der vorgenannten Vertragsstaaten nachträglich auch Belgien, Serbien, Rumänien und Griechenland, letzteres für die Linie Biräus-Varißja mit deren Fortsetzung bis zur türkischen Grenze, beigetreten.

Berlin, den 6. September 1891.

Der Reichsanzler.

Im Auftrage: Aschenborn.

Die dem Fürstlich schwarzburgischen Steueramt zu Stadtilm ertheilte Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe und Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten (Central-Blatt für 1882, Seite 303) ist zurückgezogen worden.

W e f e n .

baufen Ende August 1891

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1891.

auf tausend Mark.)

Activa.

Rechnungs- bestand.	Gegen 31. Juli 1891.		Recht- fallen- deine.		Gegen 31. Juli 1891		Rechn- andere Banken.		Gegen 31. Juli 1891.		Scheitel.	Gegen 31. Juli 1891.		Einzahl.	Gegen 31. Juli 1891.		Einzige Kassa.	Gegen 31. Juli 1891.		Summe der Kassa.	Gegen 31. Juli 1891.		Rechnungs- nummer.
	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.		28.	29.		30.	31.		32.	33.		34.		
940 147	+ 21 797	22 604	+ 850	9 951	- 268	496 795	- 47 999	92 970	- 10 067	332	- 4 716	37 073	+ 185	1 599 892	- 40 178	1							
838	- 219	1	-	551	+ 246	5 491	+ 1 137	3 401	+ 214	7	-	46	+ 2	10 135	+ 1 580	2							
3 434	- 452	109	+ 49	135	- 1 488	27 404	+ 281	7 375	- 1 691	5 089	- 1	3 605	- 391	46 499	- 3 693	3							
36 056	+ 2 802	108	+ 11	6 466	+ 1 502	31 099	- 6 002	2 243	- 178	328	- 1	1 625	- 146	77 925	- 2 012	4							
18 979	- 23	387	+ 70	5 036	- 3 277	66 161	+ 309	6 146	+ 906	1 429	- 49	5 709	- 1 070	103 830	- 3 125	5							
10 510	- 102	33	- 80	1 821	- 981	19 913	- 356	1 053	- 67	6	-	918	+ 394	34 234	- 1 192	6							
4 803	- 116	14	- 24	50	+ 14	19 812	- 61	814	- 26	88	- 13	1 755	- 246	27 356	- 475	7							
4 650	- 10	10	+ 5	136	- 75	18 081	+ 634	1 691	- 176	4 680	+ 473	1 933	- 1 031	31 221	- 182	8							
547	- 23	32	+ 28	113	+ 38	6 138	+ 200	2 219	- 269	356	- 6	7 420	- 361	16 825	- 321	9							
1 020 004	+ 23 654	23 298	+ 909	24 069	- 4 269	690 894	- 51 800	117 892	- 11 285	12 285	- 4 304	59 475	- 2 686	1 947 937	- 49 801								

3. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger, Prinzen von Thurn und Taxis zu Madrid ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für das Gebiet Spaniens und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem zum columbischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn Dr Oscar Roguera ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Saulente Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehles.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 302 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Albert Butre, Lagner,	geboren am 29. Juni 1820 zu Halber-Landstreich, Stadt, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Gelmars, derselbe,	26. August d. J.
2.	Jacob Friedolin Heuse, Vater,	geboren am 4. Juni 1853 zu Eheren, desgleichen, Stadtbezirk St. Gallen, ortsangehörig zu Wellerau, Kanton Schwyz,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	23. August d. J.
3.	Kupert Fromm, Schopper,	geboren im Jahre 1828 zu Oberndorf, Betteln, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Kachen,	24. August d. J.
4.	Maria Greven,	geboren am 18. Dezember 1868 zu Eimpelfeld, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rietbach,	12. August d. J.
5.	Johann Fromada, Tzschelbner,	geboren am 12. Mai 1859 zu Wien, Betteln, ortsangehörig zu Lumpyowitz, Bezirk Labor, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	14. August d. J.
6.	Robert Killisch, Kadirer,	geboren am 9. November 1846 zu Prag, ortsangehörig zu Husak, Bezirk Labor, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Dypen,	8. August d. J.
7.	Franziskus Konratowicz,	31 Jahre alt, geboren zu Samrich-Kuda, Kreis Suwalki, Russland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Königberg,	26. August d. J.
8.	Johann Kowalski, Knecht,	geboren am 16. August 1858 zu Treppan, desgleichen, Oesterreich-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Dypen,	desgleichen.
9.	Rejale Schueberger, Bischerin,	geboren im Jahre 1869, ortsangehörig zu Pittobor, Bezirk Neustadt a. d. W., Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Dypen,	4. August d. J.
10.	Jana Woytczka, Weber,	geboren im Jahre 1840 zu Giesbübel, desgleichen, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. August d. J.
11.	Alwin Zeidler, Bäderejele,	geboren am 31. Mai 1873 zu Gotten, desgleichen, mannstün, Böhmen, ortsangehörig zu Neuhof, Bezirk Mtsch, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erzing.	20. August d. J.
12.	Eduard Zimmermann, Bäderejele,	geboren am 11. März 1873 zu Dinuz, desgleichen, Währen, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Bisselberf,	29. August d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. September 1891.

N^o 38.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Festsetzung der Binnenlinie im Bezirk des Hauptzollamts Strasburg i. B.; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zucksteuerstellen Seite 279
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende August 1891 280

3. **Militär-Wesen:** Erlöschen der Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 281
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 281

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Binnenlinie im Bezirk des Hauptzollamts zu Strasburg i. Westpr. ist von dem Punkte, wo die Landstraße zwischen der Unterförsterei Dlugimost und der Mühle Dlugimost von der Branika geschnitten wird, bis Gut Guttowo auf die Linie Mühle Dlugimost-Trepitz-Samin-Kozienic-Gut Guttowo verlegt und wie folgt festgesetzt worden:

Die westlich der Stadt Strasburg dem Laufe der Chaussee von Thorn folgende, die Stadt Strasburg in den Grenzbezirk einschließende Binnenlinie geht von dieser Stadt ab am linken Drewenzufer aufwärts bis zu dem Punkte, wo die Branika in die Drewenz fällt, folgt dann dem linken Ufer der Branika bis zu der im Zuge der Landstraße von Unterförsterei Dlugimost nach Mühle Dlugimost befindlichen Brücke über die Branika, geht dann der vorbezeichneten Landstraße folgend und sie in den Grenzbezirk einschließend über Mühle Dlugimost der Landstraße entlang nach Trepitz, diese Orte nebst Abbauten in den Grenzbezirk einschließend, bis zu dem Punkte, wo dieselbe in die Landstraße von Samin nach Zembrze mündet, läuft über die letztere Landstraße hinweg, Samin und Abbauten sowie die Straße in den Grenzbezirk einschließend, der am nördlichen Ausgange von Samin beginnenden nach Kozienic führenden Landstraße entlang und dieselbe gleichfalls einschließend bis dahin, wo diese in die von M. Jezno nach Gut Guttowo führende Landstraße mündet, folgt dem Laufe der letzteren, dieselbe und Gut Guttowo in den Grenzbezirk einschließend, bis zur Einmündung derselben in die von Strasburg nach Lautenburg führende Chaussee.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Im Hauptamtsbezirk Halberstadt ist die Zuckersteuerstelle Aderstedt aufgehoben und die Zuckersfabrik zu Aderstedt der Zuckersteuerstelle Debeloben, die Zuckersfabrik zu Wulferstedt der Zuckersteuerstelle Hamersleben, sowie die Zuckersfabrik zu Wackersleben, für welche bisher die Zuckersteuerstelle Hamersleben zuständig war, der Zuckersteuerstelle Hötensleben zugewiesen worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats August 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Fiscaljahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr- Bergütungen	Reiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	158 697 434	138 363	158 559 071	165 487 304	— 6 928 233
Tabaksteuer	3 751 682	42 289	3 709 393	3 604 519	+ 104 874
Zuckermaterialsteuer	6 959 004	67 088 036	— 60 124 032	— 59 789 628	— 334 404
Verbrauchsabgabe von Zucker	22 055 301	62 342	21 992 959	20 728 366	+ 1 264 593
Salzsteuer	15 673 274	31 739	15 641 535	15 205 094	+ 436 441
Waischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	6 020 951	3 755 582	2 265 369	1 620 414	+ 644 955
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	49 655 594	47 088	49 608 506	49 464 739	+ 143 707
Brausteuern	10 936 739	28 294	10 908 445	11 622 992	— 114 547
Uebergangsabgabe von Bier	1 357 488	—	1 357 488	1 320 768	+ 36 720
Summe	275 107 467	71 188 738	203 918 734	208 664 628	— 4 745 894
Epielkartenstempel	—	—	416 563	378 277	+ 38 286
Wachselstempelsteuer	—	—	3 372 376	3 208 376	+ 164 000
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	—	—	1 396 979	2 308 791	— 911 812
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände	—	—	4 906 671	5 300 925	— 394 254
c) Loose für					
Prisalotterien	—	—	459 547	190 083	+ 269 464
Staatlotterien	—	—	2 722 468	2 424 462	+ 298 006

Anmerkung.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zt.-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Bergütungen und Verwaltungs-
kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende August 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zt.-Einnahme vom Beginn des Staatjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats	Zt.-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.
Zölle	144 086 583	153 156 291	— 9 069 708
Tabaksteuer	3 426 386	3 059 631	+ 376 755
Zuckermaterialsteuer	14 874 685	9 532 700	+ 5 341 985
Verbrauchsabgabe von Zucker	22 550 560	22 374 940	+ 175 620
Salzsteuer	15 697 285	14 916 164	+ 781 121
Malzkeittich- und Branntweinmaterialsteuer	7 911 750	7 829 770	+ 81 980
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	44 800 400	43 658 099	+ 2 142 301
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	10 425 233	10 491 016	— 65 783
Summe	263 782 882	264 018 611	— 235 729
Spielfartenstempel	497 277	452 129	+ 45 148

3. Militär-Wesen.

Die der Schule des Dr. H. Voel (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg zugesandene Berechtigung
ist erloschen. (Vergl. Bekanntmachung vom 13. Mai d. J., S. 114, unter C. e. XV.)

Berlin, den 17. September 1891.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Rottenburg.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufleute Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Marie Herzog, ledige Dienstmagd.	geboren am 7. September 1869 zu Kup- ferdors, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst.	mehrfacher Diebstahl- im wiederholten Rück- fall (1 Jahr 6 Mo- nate Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 15. März und 20. Mai 1890),	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Liegnitz.	3. September d. J.
----	-------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------	-----------------------

Reihen- Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Zehörte, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Jacob Budnik, Arbeiter,	40 Jahre alt, ortsangehörig zu Olinitz, Kreis Taslau, Galizien.	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hannover.	1. September d. 3.
3.	Giuglielmo Comandini,	geboren am 21. August 1865 zu Gattinere, Bologna, Italien, italienischer Staatsangehöriger.	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Gelnau.	3. September d. 3.
4.	Perpelt Hirschowitz, Kaufmann,	geboren am 22. Mai 1869 zu St. Petersburg, russischer Staatsangehöriger.	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München.	25. August d. 3.
5.	Josef Kapelberger, Dienstknecht,	geboren im Februar 1868 in Wöllsdorf, Bezirk Böhmisch-Budweis, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Neutitschen bei Jipf, Bezirk Böhmisch-Budweis, Ober-Oesterreich.	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern.	8. August d. 3.
6.	Johann Kobella, Schneidergehilfe,	geboren am 8. September 1853 in Madefitz, Bezirk Troppau, österreichischer Staatsangehöriger.	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach.	6. August d. 3.
7.	Martin Kollik, Tagelöhner,	geboren am 11. Dezember 1851 in Terebnitz, Bezirk Brachitz, Böhmen, ortsangehörig zu Welschitz im gleichen Bezirk.	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern.	8. August d. 3.
8.	Magnus Ludwig Hidel, Reichensbach,	geboren am 25. August 1840 zu Pfäfers, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebenda selbst.	Betteln,	Großherzoglich hessischer Kreisamt Naun.	1. September d. 3.
9.	Franz Wilhelm Meiß, Tuchmacher,	geboren am 3. September 1856 in Döbel bei Reichenberg in Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst.	Landstreichen,	Oerzoglich sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern, zu Altenburg.	28. August d. 3.
10.	Josef Schultes, Maurer,	geboren am 26. September 1862 zu Knechtsteden, Bezirk Willach, Kärnten, ortsangehörig zu Kaaden, Böhmen.	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding.	12. August d. 3.
11.	Eduard Soccel, Müllergehilfe,	geboren am 14. Januar 1854 zu Marienberg, Königreich Sachsen, ortsangehörig zu Markt Weiskendorf, Kreis Königgrätz, Böhmen.	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau.	1. September d. 3.
12.	Michael Stranner, Schmiedgehilfe,	geboren am 13. Mai 1872 zu Eiben, Bezirk Spital, Kärnten, ortsangehörig ebenda selbst.	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hannover.	desgleichen.
13.	Franz Streit, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. September 1875 zu Jglau in Währen, ortsangehörig zu Sobeslau, Bezirk Labor, Böhmen.	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg.	28. August d. 3.
14.	Josef Lamm, Säiler,	geboren am 13. August 1862 zu Lamperthsdorf, Bezirk Trautenuan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Münchenberg.	2. August d. 3.
15.	Anton Bollinger, Tischergehilfe,	geboren am 7. Dezember 1865 zu Dittau, Mährisch, Bezirk Mistek, ortsangehörig zu Wehrtschen in Währen.	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Döpen.	28. März d. 3.
16.	Wenzel Wendracel, Tischlerer,	geboren am 15. September 1873 zu Jglau, Währen, ortsangehörig zu Jenkau, Bezirk Weitsch, Böhmen.	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding.	19. August d. 3.
17.	Johann Brust, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1841 zu Prachowitz, Bezirk Schraditz, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst.	desgleichen,	desgleichen,	17. August d. 3.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 25. September 1891. № 39.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende August 1891 Seite 283 2. Soß- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerverstehen 284	3. Konsulats-Wesen: Ernennung 284 4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 284
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

I. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats August 1891. *)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats ..	Einnahme in demselben Zeit- raum des Vor- jahres ..	Mithin im Etats- jahre 1891/92 mehr ..
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	93 329 002	88 833 518	4 495 484
Reichseisenbahn-Verwaltung	24 127 000	23 500 000**)	627 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ic. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 280.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 26 801 .. höher.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Zur Hauptamtsbezirk Duisburg ist die Zuckereinfuhrstelle I zu Duisburg aufgehoben worden. Für die neu errichtete Zuckerfabrik zu Stendal ist das Hauptzollamt Stendal als Zuckersteuerstelle zuständig.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Eduard Jacob zum Konsul in Messina zu ernennen geruht.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Febörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Josel Gilenne Bauzet, Korb- macher,	geboren am 22. Januar 1849 zu Mar' Cantstreichen, le Duc, Frankreich, ortsbahörig in den Niederlanden,		Kaiserlicher Bezirkspräs- ident zu Metz,	12. September d. J.
2.	Johann Brenne, Lagner,	geboren am 17. Februar 1926 zu Weil lard, Frankreich,	ebdgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräs- ident zu Colmar,	7. September d. J.
3.	Stefan Dittrich, Weber,	geboren am 4. Dezember 1858 zu Mar- sterdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsbahörig ebendajelbst,	Betteln,	Großherzoglich medlen- burg-schwäbischer Mi- nisterium des Innern zu Eawerin,	22. Juli d. J.
4.	Anton Steppan, Kustler,	geboren am 29. Dezember 1860 zu Semtsch, Bezirk Kutis, Böhmen,	Kantstreichen,	Königlich preussischer Me- tierungspräsident zu Potsdam,	9. September d. J.
5.	Leonhard Wepels, Dienstknecht,	geboren am 4. Oktober 1860 zu Heerten, Niederlande, ortsbahörig ebendajelbst,	ebdgleichen,	Königlich preussischer Me- tierungspräsident zu Düsseldorf,	10. September d. J.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Oktober 1891.

N^o 40.

Inhalt: 1. **Eisenbahn-Wesen:** Beitritt Bulgariens zu den Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen 285
2. **Militär-Wesen:** Abänderung des Verzeichnisses der für Bewerbungen um Stellen der königlich bayerischen Militärverwaltung zuständigen Behörden 285

3. **Konjunkt-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Todesfälle . . . 286
4. **Marine und Schifffahrt:** Errichtung einer Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seelente auf Farbenblindheit in Lübeck 287
5. **Polizei-Wesen:** Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 287

1. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 22. September 1891.

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 29. April 1887 und vom 15. September 1890 (Central-Blatt von 1887 S. 50 und 115 und von 1890 S. 319) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bulgarien den zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, beigetreten ist.

Berlin, den 22. September 1891.

Der Reichsstatler.
v. Caprivi.

2. Militär-Wesen.

Das durch Bekanntmachung vom 28. Juli 1886 (Central-Blatt 1886, S. 314) veröffentlichte Verzeichniß der für Bewerbungen um Stellen der königlich bayerischen Militärverwaltung zuständigen Behörden wird an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Nummer, korrespondirend mit dem Stellenverzeichnis, Anlage D der Anstellungsverordnungen vom 7./21. März 1882.	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
II. 7.	F. 15.	Inspektion des Ingenieurfürs und der Festungen.	Kriegsministerium zu München.	In Folge anderweiter Organisation des Festungsbaupersonals kommt der nebenstehende Vortrag in Wegfall. Anderweite Fassung.
—	F. 15.	Fortifikation Ingolstadt.	Inspektion des Ingenieurfürs und der Festungen.	
II. 13.	F. 16.	Zuvalidenhaus.	Kriegsministerium zu München.	Unverändert wie bisher.
—	F. 17.	Gendarmiercorporkommando.		

Berlin, den 24. September 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

3. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Rheber und Fabrikbesitzer Georg Errays zum Konsul in Tünde zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Stuebel in Shanghai und dem Kaiserlichen Vize-Konsul Krug in Amasia ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für ihren Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Der Kaiserliche General-Konsul von Redlich in Stockholm und der Kaiserliche Vize-Konsul James Weir in Arkwoath (Schottland) sind gestorben.

4. Marine und Schifffahrt.

In Lübeck tritt in den Räumen der Navigationschule eine Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit am 1. Oktober d. J. in Thätigkeit. Die Untersuchungen finden bis auf weiteres gebühren- und losenfrei statt; die zu untersuchenden Seeleute haben dem Direktor der Navigationschule ihre Legitimationsbescheinigungen vorzulegen.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Rangfolge Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurteilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschloßen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Anders Andersen Carlson, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 27. Juni 1849 zu Bellb., Bezirk Aarhus, Dänemark, ortsbürgerlich ebendasselbst,	Bettein,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Cassel,	17. September d. J.
2.	Richard Grund, Steinmetz,	geboren am 3. April 1859 zu Rodschitzel, Bezirk Ludy, Böhmen,	ebengleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Juli d. J.
3.	Josef Wurzin, ohne Beruf,	geboren am 19. März 1831 zu Wienauitz, Oesterreich,	ebengleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Droyßn,	3. September d. J.
4.	Johann Prade, Arbeiter,	geboren am 11. Oktober 1844 zu Ruppertsdorf, Bezirk Reichenberg, Oesterreich, ortsbürgerlich ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Eilenburg,	18. September d. J.
5.	Bertha Schatke, unverehelicht,	geboren am 26. Juli 1866 zu Engelsberg, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Uebertretung polizeilicher Schriften,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. September d. J.
6.	Karl Bobida, Schneidergeselle,	geboren am 8. September 1861 zu Brzina, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsbürgerlich ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsischer Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. August d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. Oktober 1891.

N^o 41.

Inhalt: 1. **Konjulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten Seite 289

2. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 290

1. Konjulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls zu Patras beantragten Kaiserlichen Vize-Konsul Hamburger dajelbst ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

2. Polizei-Befehl.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Reinliche Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 30 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Heinrich Schmitt (Schmidt), Bäcker,	geboren im Jahre 1858 zu Rainbach, Oberösterreich, ortsbahngörig zu Graps, Bezirk Kapitz, Böhmen,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Er- kenntniß vom 7. Fe- bruar 1890),	Königlich bayerisches Be- zirksamt Bamberg II,	16. Juli d. J.
2.	Edo Jinnweber, Fuchsbinder,	geboren am 18. Juni 1857 zu Onigl, Bezirk Salzburg, Oesterreich, öster- reichlicher Staatsangehöriger,	verurtheilter schwerer Diebstahl u. s. w. (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Er- kenntniß vom 11. Juni 1890),	Königlich bayerisches Be- zirksamt Ansbach,	18. September d. J.
b) Auf Grund des §. 302 des Strafgesetzbuchs:					
3.	Vina Hunziker, Köchin,	geboren am 13. Juni 1866 zu Mondsee, Schweiz, ortsbahngörig zu Mook- leerau, Bezirk Hofingen, ebendaseibst,	gewerbmäßige Un- zucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Gelmars,	19. September d. J.
4.	Johann Köstl, Zimmergeselle,	geboren am 8. März 1858 zu Wallern, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österrei- chischer Staatsangehöriger,	Vandstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	11. September d. J.
5.	Franz Schreiber, Bäckergeselle,	geboren am 30. Juli 1859 zu Duallisch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsbahng- hörig ebendaseibst,	Vetteln,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Merseburg,	17. April d. J.
6.	Vincenz Taufsch- mann, Müller,	geboren am 3. Januar 1856 zu Eiland, Böhmen,	Vandstreichen,	Herzogliches Staatsmini- sterium, Abtheilung des Innern, zu Weimingen,	17. September d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. October 1891.

N^o 42.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerstellen Seite 291
2. **Eisenbahn-Wesen:** Ernennung eines richterlichen Mitglieds des Reichs-Eisenbahn-Amtes 291

3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende September 1891 292
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 294

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Im Hauptamtsbezirk Halle a./S. ist die Zuckersteuerstelle II. zu Eisleben aufgehoben worden. An Stelle der Zuckersteuerstellen I. und II. zu Eisleben fungirt fernerhin die Zuckersteuerstelle Eisleben, welche für die Zuckerfabriken zu Erdeborn, Groß Osterhausen, Schwittersdorf und Helmsdorf zuständig ist. Im Hauptamtsbezirk Langensalza ist die Zuckersteuerstelle zu Artern aufgehoben worden. Für die Zuckerfabrik zu Artern ist künftig die Zuckersteuerstelle zu Krosleben zuständig.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Im Hauptamtsbezirk Neubrandenburg ist zu Friedland i./Meckl. eine mit den Steueramt daselbst verbundene Zuckersteuerstelle errichtet worden, welche für die Zuckerfabrik zu Friedland i./Meckl. zuständig ist.

2. Eisenbahn-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den königlich preussischen Kammergerichtsrath Dr. Wende zu Berlin zum stellvertretenden richterlichen Mitglied des Reichs-Eisenbahn-Amtes für die Dauer seines gegenwärtigen Staatsamtes zu ernennen.

3. Bank =

Status der deutschen Noten
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	29 000	1 094 137	+ 112 939	168 413	+ 168 413	289 541	- 16 537	-	-	743	+ 49	633 587	+ 46 291	-
2	Deut. Bank zu Breslau	3 000	600	2 887	+ 479	1 000	- 128	180	+ 7	3 510	- 220	31	- 1	10 211	+ 300	450
3	Preussische Bank	17 143	4 286	10 622	+ 616	5 871	- 455	1 832	+ 110	9 288	+ 1 296	89	- 667	46 969	+ 1 355	729
4	Preussische Notenbank	7 500	1 500	63 306	+ 4 079	20 042	+ 3 355	6 603	- 292	1	-	1 055	- 831	80 598	+ 3 013	32
5	Österreichische Bank zu Triest	30 000	4 290	46 425	+ 6 603	17 912	+ 2 482	10 812	- 2 613	14 646	- 1 182	416	+ 11	146 619	+ 2 289	2 851
6	Wäslertbergische Notenbank	9 000	680	23 365	+ 975	10 213	+ 219	1 651	+ 129	8	+ 6	698	+ 67	35 405	+ 1 171	1 061
7	Preussische Bank	9 000	1 587	11 163	+ 295	9 287	+ 306	2 571	+ 282	-	-	682	+ 68	28 026	+ 650	2 467
8	Bank für Süddeutschland	15 672	1 775	14 210	+ 1 340	9 158	+ 1 124	56	- 3	-	-	860	+ 55	32 613	+ 1 592	2 289
9	Frankfurter Bank	10 500	571	2 851	+ 731	1 061	+ 579	1 880	- 332	1 025	- 118	141	- 1	16 268	+ 280	1 229
	Zusammen	221 815	44 299	1 272 076	+ 157 819	244 067	+ 175 875	418 115	- 29 228	29 178	- 218	5 618	- 1 262	1 991 127	+ 57 111	11 405

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 858 910 100 M.,
 „ 500 „ = 33 320 500 M. (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
 „ 1 000 „ = 378 069 500 M. („ „ „ 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 900 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Goldnoten.
 Zu „ 9 „ 8*: „ 92 237 M. „ „ „ „ „ Gold- und Thalernoten.

W e f e n.

Banken Ende September 1891

sichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1891.

(auf tausend Mark.)

Activa.

Verstärk- Bilanz.	Gegen		Reichs- tafeln.		Gegen St. Aug. 1891		Konten andere Staaten.		Gegen St. Aug. 1891.		Sichsch.	Gegen St. Aug. 1891.		Eombank.		Gegen St. Aug. 1891.		Gegen St. Aug. 1891.		Gegen St. Aug. 1891.		Summe den St. Aug. 1891.	Gegen St. Aug. 1891.	Verstärk- Bilanz.
	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.		28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.						
896 227	-	419 250	20 550	-	2 654	8 917	-	1 001	250 888	+ 54 013	125 701	+ 32 731	608	+ 256	44 188	+ 7 115	1 617 029	+ 47 137	1					
299	+ 160	5	+ 4	794	+ 413	4 977	-	514	3 588	+ 187	7	-	46	-	10 415	+ 290	2							
3 676	+ 242	29	- 80	1 046	+ 911	28 587	+ 983	6 477	- 896	5 038	- 1	3 288	+ 283	47 941	+ 1 412	3								
36 319	+ 263	58	- 50	6 977	+ 511	33 199	+ 2 100	2 142	- 161	312	+ 14	1 901	+ 276	80 958	+ 3 013	4								
17 915	- 1 031	382	- 5	10 186	+ 5 160	64 350	- 1 811	6 492	+ 341	1 307	- 122	5 057	+ 257	106 619	+ 2 789	5								
10 435	- 75	30	- 3	2 667	+ 846	20 692	+ 779	884	- 149	6	-	691	- 227	35 405	+ 1 171	6								
4 830	+ 27	12	- 2	54	- 36	20 432	+ 620	788	- 26	71	- 17	1 830	+ 81	28 026	+ 650	7								
4 883	+ 193	11	+ 1	158	+ 22	18 139	+ 58	1 667	- 24	4 672	- 8	3 083	+ 1 150	32 613	+ 1 292	8								
730	+ 183	23	- 9	37	- 16	5 194	- 914	2 358	+ 139	412	+ 86	8 269	+ 849	17 113	+ 288	9								
956 013	- 43 961	21 100	- 2 198	30 926	+ 6 837	746 178	+ 35 281	150 097	+ 32 205	12 183	+ 208	69 262	+ 9 787	2 006 099	+ 58 162									

1. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufleute Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befragung.	Behörde, welche die Ausweisung beschließen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.		4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Josef Kurka, Fleischergehilfe,	geboren am 24. Juni 1863 zu Biskovic, Bezirk Neuhodkowitz, Böhmen, ortsbahörig ebendortselbst,	einfacher und schwerer Diebstahl (1 Jahr hauptmannschaft Hausen, 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 6. März 1890),	königlich sächsische Kreispolizei	12. Mai d. J.
2.	Andreas Murawski, Arbeiter,	geboren am 30. November 1849 zu Kuskind, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Menelei (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 22. Januar und 24. April 1890),	königlich preussischer Regierungsrath zu Marienwerder,	28. September d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
3.	Karoline Katharina Bauer, Arbeiterin,	geboren am 25. October 1860 zu Natana, Landstreichen, Kanton Thurgau, Schweiz, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	königlich bayerisches Bezirksamt Eichenbach,	18. September d. J.
4.	August Wittner, gen. Wehfeld, Polamentirer,	geboren am 22. (24.) April 1871 zu Pettau bei Wien, Oesterreich, ortsbahörig zu Schönhof bei Teichan, Oesterreichisch-Schlesien,	Wettein,	königlich preussischer Regierungsrath zu Pölsdam,	3. October d. J.
5.	Josef Dubilla, Kellner,	geboren am 6. Mai 1854 zu Sofia, Bulgarien,	degleichen,	königlich preussischer Regierungsrath zu Wesen,	13. August d. J.
6.	Franz Slavacek, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1847 zu Jedlow, Bezirk Reichena, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	29. September d. J.
7.	Johann Katalowky, Zigeuner,	etwa 21 Jahre alt, angeblich geboren zu Orsch, Pohlom, Bezirk Troppan, Oesterreichisch-Schlesien,	degleichen,	königlich preussischer Regierungsrath zu Breslau,	24. September d. J.
8.	Franz Kubela, Fleischer,	geboren am 11. September 1858 zu Müst Pohlom, Bezirk Troppan, Oesterreichisch-Schlesien,	degleichen,	königlich preussischer Regierungsrath zu Dypeln,	25. August d. J.
9.	Jacob Meeroswky, Fleischerlehrling,	geboren am 2. Januar 1874 zu Nowomen, Gouvernement Kowno, Rußland ortsbahörig ebendortselbst,	degleichen,	königlich preussischer Regierungsrath zu Marienwerder,	24. September d. J.
10.	Jacob Sonnenblut, Arbeiter,	18 Jahre alt, geboren und ortsbahörig zu Starowiz, Galizien,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	königlich preussischer Regierungsrath zu Breslau,	28. September d. J.
11.	Karoline Töpplich, unverhehlicht,	21 Jahre alt, geboren zu Allendorf, Bezirk Nimmersdorf, Währen, ortsbahörig zu Kubelsdorf, Bezirk Schönberg, ebendortselbst,	Landstreichen,	königlich preussischer Regierungsrath zu Dypeln,	5. September d. J.
12.	Franz Liberek, Drechslergehilfe,	geboren am 28. October 1845 zu Ewarow, Bezirk Ungarisch Hradisch, Währen, österreichischer Staatsangehöriger,	degleichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	18. September d. J.

Petten, Carl Feymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Eitzenfeld in Petten.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. Oktober 1891.

N^o 43.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Ableben eines Reichsberechtigten Seite 295

2. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Freaquatur-Ertheilungen 297
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 298

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die Steuerämter I. zu Kleuze und zu Schweich im Bezirk der Hauptsteuerämter zu Lüneburg beziehungsweise Trier sind in Steuerämter II. umgewandelt worden.

Beifolgs Theilung der Geschäfte des Hauptsteueramts zu Stettin sind daselbst 2 Hauptsteuerämter unter der Bezeichnung: Hauptsteueramt Stettin I und Hauptsteueramt Stettin II errichtet worden. Das Hauptsteueramt Stettin I, welchem die Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle am Centralbahnhofe unterstellt ist, hat Niederlage und sämmtliche Befugnisse des bisherigen Hauptsteueramts zu Stettin, jedoch mit Ausnahme der folgenden:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Verlebensscheinen I und II über inländischen Tabak und inländischen Branntwein;
2. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins, Tabaks und Zuckers;
3. zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und Abstempelung von
 - a) Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs zum Gesetz vom 1. Juli 1881),
 - b) Formularen zu Schriftstücken nach Nr. 4 daselbst und
 - c) Lotterielosjen (Nr. 5 daselbst).

Die diesem Hauptamt unterstellte Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle am Centralbahnhofe behält ihre bisherigen Befugnisse mit Ausnahme der vorstehend unter 2 aufgeführten.

Im Hauptamtsbezirk dürfen Privattransitlager gestattet werden:
für Getreide in Stettin,
für Holz in Stettin.

Das Hauptamt befreitigt die Verladung der mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Waaren in die Schiffe; den erfolgten Ausgang der letzteren befreitigt das Grenzamt Ewinemünde.

Dem Hauptsteueramt Stettin II werden unterstellt die Steuerämter I. zu Garz a. Ober, Loedtnitz und Rencan; das Steueramt II. zu Pölsig und die Zuckersteuerstelle zu Garz a. Ober sowie die von dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Stargard i. P. abgetrennten Steuerämter I. zu Greifenhagen und Fibbichow, das Steueramt II. zu Wahn und die Zuckersteuerstelle zu Fibbichow. Dieses Hauptamt wird die nachstehenden Befugnisse haben;

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckergleitscheinen I und II;
2. zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungscheinen I und II über inländischen Tabak und inländischen Branntwein;
3. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Brauntweins, Tabacks und Zuckers und
4. zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und Abstempelung von:
 - a) Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs zum Gesetz vom 1. Juli 1881),
 - b) Formularen zu Schriftstücken nach Nr. 4 daselbst und
 - c) Lotterieloose (Nr. 5 daselbst).

Die bisherigen Befugnisse der Unterstellen dieses Hauptamts bleiben unverändert; nur wird dem Steueramt II. zu Pölsig noch die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Heiligenstadt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Nordhausen die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Kohltabak, sowie zur Abfertigung von Kohltabak, welcher mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß eingeht;

dem Nebenzollamt I. zu Neuhaus a. O. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stade die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I ohne Einschränkung der Menge der auf einmal eingehenden Waaren; dem Steueramt I. zu Zell im Bezirk des Hauptsteueramts zu Coblenz die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II;

dem Hauptsteueramt zu Gleiwitz die Befugnis zur Abfertigung des für die Handlung S. Tropowitz & Sohn daselbst mit Ladungsverzeichnis unter Kaumverschluß vom Auslande eingehenden Weins gemäß §. 66 des Vereinszollgesetzes;

dem Nebenzollamt II. zu Freiburg a. E. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stade die Befugnis zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide und Hülsenfrüchte;

dem Hauptsteueramt zu Burg die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Handshuhe, welche im Veredelungsorte wiederzueingehen; und

dem Steueramt I. zu Aken im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II, auch über inländisches Salz, zur Erledigung von Versendungscheinen II über inländischen Tabak, zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter und zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Das Nebenzollamt II. zu Gildenhäus im Bezirk des Hauptzollamts zu Nordhorn ist in ein Nebenzollamt I. und das Nebenzollamt I. zu Geterlo in demselben Hauptamtsbezirk in ein solches II. Klasse umgewandelt worden. Dem letzteren Amt ist die Befugnis beigelegt worden, Waaren der Nummern 9ba—e, 9c, 25m1, 25o und 25v1 des Zolltarifs bis zu einem Zollbetrage von 300 M. für eine Waarenpost abzufertigen.

Die bisher in das Verzeichnis der Zuckersteuerstellen nicht aufgenommene Zuckersteuerstelle zu Gommern im Bezirk des Hauptsteueramts zu Burg ist mit dem Steueramt I. zu Gommern vereinigt worden.

Zu Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt zu Neustadt a. S. im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau i. Pfalz die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für das Mühlenlager der Firma Friedrich Correll & Co. Kommanditgesellschaft in Neustadt a. S. eingehenden Weizenlager und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die aus diesem Lager ausgeführten Mühlenabfrakte und

dem Nebenzollamt II. zu Griesen im Bezirk des Hauptzollamts zu Pfronten die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I, welche von dem Hauptzollamt zu Lübeck auf Antrag der dortigen Firma Boffehl & Co. über zur Durchfuhr nach Oesterreich bestimmten Stahl schwedischen Ursprungs ausgestellt werden.

Im Großherzogthum Baden.

Der Steuer-Einnehmerei zu Donaueschingen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Singen ist die Befugniß zur Abfertigung von unter Anspruch auf Steuerergütung in Eisenbahnwagen unter Plombenverschluß auszuführendem Bier erteilt worden.

Im Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz.

Es ist erteilt worden:

dem Hauptsteueramt zu Neubrandenburg die Ermächtigung zur Abfertigung von Baaren der Nr. 22 f und 22 g 1 und 2 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollfüßen dieser Positionen und dem Steueramt zu Friedland im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neubrandenburg die Befugniß, Begleitscheine I über Säcke, welche für die dortige Zuckersabrik vom Auslande eingeheu, zu erledigen, solche Säcke auch zu anderen als den höchsten Zollfüßen der betreffenden Tarifposition abzufertigen.

Im Großherzogthum Oldenburg.

Zu Hude ist eine Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts zu Oldenburg errichtet worden mit der Befugniß, Begleitscheine I und Begleitzettel über Petroleum und leere Petroleumfässer, welche für die Bremer Chemische Fabrik zu Hude eingeheu, zu erledigen und Begleitscheine I über die von der Fabrik zur Ausfuhr angemeldeten Petroleum=Destillate auszustellen.

Dem Steueramt zu Never im Bezirk des Hauptzollamts zu Varel ist die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter erteilt worden.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, königlich sächsische Geheime Finanzrath Döring zu Breslau ist gestorben.

2. K o n s u l a t = W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den früheren Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, Dr. Goering zum Konsul in Port au Prince für die Republiken Haiti und San Domingo, den Kaufmann Karl Nothe zum Konsul in Siborg (Finland), den Kaufmann Moriz Rendl zum Vize-Konsul in Poti (Rußland) und den Kaufmann Karl Weber zum Vize-Konsul in Palembang (Sumatra) zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Equatur erteilt worden dem zum General-Konsul der Argentinischen Republik in Deutschland mit dem Sitz in Hamburg ernannten Herrn Dr. José Francisco Lopez und dem zum kolumbischen Vize-Konsul in Bremen ernannten Herrn Louis Gieseken.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kantons- Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Johann Georg Holz- ler, Weber,	geboren am 10. December 1836 in Ott- mannsdorf, Bezirk Röh, Böhmen, orts- angehörig ebenda selbst,	schwerer Diebstahl im königlich bayerischen Be- zirksamt Bamberg 11. Juni 1877 (4 Jahre Zuchthaus laut Er- kenntniß vom 22. Sep- tember 1887),	königlich bayerisches Be- zirksamt Bamberg 11.	31. August d. 3.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Josef Gerneheub, Arbeiter,	geboren am 1. April 1850 zu Jamnen, Bezirk Senftenberg, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Marienwerder,	15. September d. 3.
3.	Vojnar Chvojka, Kantstreicher,	geboren am 15. November 1857 zu Brau, Böhmen, ortsangehörig in Neu- dorf, Bezirk Bistitz, ebenda selbst,	desgleichen,	königlich kaiserliches Be- zirksamt Eggenfelden,	10. Oktober d. 3.
4.	Heinrich Heekelaar, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. Oktober 1862 zu Ippe, Niederlande, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	Grochbergzöglisch heftisches Kreisdamt Mainz,	6. Oktober d. 3.
5.	Franz Kriebler, Weber,	geboren am 4. September 1858 zu Deutsch-Kiebau, Mähren,	desgleichen,	königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
6.	Wenzel Krocokol, Wädrergehelle,	geboren am 28. Oktober 1826 zu To- misch, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7.	Theresia Elisabeth Maja, unverehelicht,	geboren am 6. April 1870 zu Hummip, ortsangehörig zu Hlabz, Bezirk Saabon, Böhmen,	gewerbetreibende Un- zucht,	königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Erfurt,	9. Oktober d. 3.
8.	Josef Marie Philipp, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1858 zu Schüt- dorf, Kanton Uri, Schweiz, ortsange- hörig ebenda selbst,	Landstreichen,	Katholischer Bezirkspräsi- dent zu Metz,	7. Oktober d. 3.
9.	Josef Reinold, Holzarbeiter,	geboren am 19. März 1849 zu Neu- willmsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oester- reichisch-Schlesien, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	4. Oktober d. 3.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

In bezichen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Oktober 1891.

N^o 44.

- Inhalt:**
- 1. **Kolonial-Weſen:** Nachtrag zur Dienſtanweiſung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutſch-Oſtafrika 299
 - 2. **Finanz-Weſen:** Nachweiſung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende September 1891. 300
 - 3. **Soſt- und Struer-Weſen:** Behandlung der, im Betriebsjahr 1891/92 an Stelle von Kartoffeln Wald oder Darr-

- verarbeitenden landwirthſchaftlichen Brennereien in Rückſicht auf die Kontingentirung. 301
- 4. **Konſulat-Weſen:** Ernennung: — Freaquatur-Ertheilungen 301
- 5. **Polizei-Weſen:** Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 301

I. Kolonial-Weſen.

Nachtrag

zur Dienſtanweiſung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutſch-Oſtafrika.

Auf Grund des §. 11 des Geſetzes, betreffend die Rechtsverhältniſſe der deutſchen Schutzgebiete (Reichs-Geſetzbl. 1888 S. 75) wird Folgendes beſtimmt:

Zu §. 2 Ziffer 3 der Dienſtanweiſung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutſch-Oſtafrika vom 12. Januar d. J. (Central-Blatt S. 14), erhält der erſte Satz folgende Faſſung:

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Inſtanz iſt der Gouverneur ermächtigt, der ſich hierbei durch den Oberrihter vertreten laſſen kann.

Berlin, den 25. Oktober 1891.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats September 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-	Ausfuhr- Bergütungen	Bleiben	Einnahme	Differenz
	Einnahme beträgt vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats			in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	
1.	2	3	4	5	6
Zölle	190 597 341	139 364	190 457 977	194 488 210	— 4 030 233
Tabaksteuer	4 471 889	53 560	4 418 329	4 356 154	+ 62 175
Zuckermaterialsteuer	7 357 163	67 386 866	— 60 029 700	— 60 239 917	+ 210 214
Verbrauchsabgabe von Zucker	25 720 053	62 824	25 657 229	23 784 063	+ 1 873 166
Ealzsteuer	19 481 823	31 739	19 450 084	19 029 762	+ 420 322
Malibottich- und Branntweinmaterialsteuer	6 577 726	4 757 750	1 819 976	447 680	+ 1 372 296
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	59 888 805	49 780	59 839 025	60 420 942	— 581 917
Brausteuern	12 659 719	31 926	12 627 793	12 714 966	— 87 173
Uebergangsabgabe von Bier	1 651 285	—	1 651 285	1 605 315	+ 45 970
Summe	328 405 804	72 515 809	255 891 995	256 607 175	— 715 180
Spieleartenstempel	—	—	529 742	499 925	+ 29 817
Wechselstempelsteuer	—	—	4 074 160	3 875 655	+ 198 505
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	1 659 212	2 873 029	— 1 213 817
b) Kauf- u. sonstige Ankaufungsgeschäfte	—	—	5 839 860	6 621 896	— 782 036
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	597 659	220 253	+ 377 406
Staatslotterien	—	—	3 308 516	3 297 697	+ 10 819
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	111 691 008	106 877 793	+ 4 813 215
Reichs Eisenbahn-Verwaltung	—	—	29 337 500	28 344 000 ^{*)}	+ 993 500

^{*)} Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 33 010 *M.* höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte *St.*-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Bergütungen und Verwaltungs-kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende September 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	St-Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	St-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	1.	2.	3.
Zölle	172 113 081	179 738 787	— 7 640 706
Tabaksteuer	4 081 516	3 665 296	+ 416 220
Zuckermaterialsteuer	15 955 386	9 180 650	+ 6 774 736
Verbrauchsabgabe von Zucker	27 470 087	26 895 813	+ 574 274
Ealzsteuer	18 794 182	18 080 319	+ 713 863
Malibottich- und Branntweinmaterialsteuer	8 646 536	8 165 962	+ 480 574
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	54 282 136	51 976 229	+ 2 305 967
Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier	12 134 426	12 168 441	— 34 015
Summe	313 477 410	309 885 997	+ 3 591 413
Spieleartenstempel	572 145	524 366	+ 47 779

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. d. Mts. beschlossen:

daß landwirthschaftliche Brennereien, welche im Betriebsjahr 1891/92 an Stelle von Kartoffeln ausnahmsweise Mais oder Dari verarbeiten, aus diesem Grunde nicht den Charakter von Getreidebrennereien im Sinne des §. 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 annehmen und bei der nächsten Kontingentirung deshalb eine Kürzung ihres Kontingents nicht erfahren sollen.

Berlin, den 28. Oktober 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malbahn.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Kiew, Raffauf, zum Konsul in Galatz zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem zum Kaiserlich russischen Konsul in Königsberg ernannten Staatsrath Nicolas Ladygensty, dem zum Kaiserlich russischen Konsul mit dem Amtsitze in Bremen ernannten Kollegien-Ressessor Eugen Volborth

und dem zum liberianischen Konsul in Hannover ernannten Herrn Hans Georg Hermann Wilms.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Sammlungs-Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Jakob Dimwi, Schuhmachergeselle,	geboren am 10. Mai 1858 zu Marien-Landstreichern, berg, Gouvernement Samarow, Aus- land, russischer Staatsangehöriger,		Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Königsberg.	16. Oktober d. 3.
2.	Johann Krause (Krauß), Zigaretten- Künstler,	geboren und ortsangehörig zu Lupelle, desgleichen, Kreis Elmäß, Bezirk Koblenzstadt, Rheinprovinz,		Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Frankfurt a. D.	11. August d. 3.
3.	Ferdinand Reuber, Müllergeselle,	geboren am 6. Mai 1860 zu Peters- dorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch- Schlesien,	desgleichen.	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	14. Oktober d. 3.
4.	Martin Suter, Welfer,	geboren am 14. Dezember 1857 zu Dörf- lingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen.	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Colmar,	desgleichen.
5.	Karoline Weinlich, unserbeichtlich,	etwa 50 Jahre alt, ortsangehörig zu Lauterbach, Bezirk Peitomischi, Böhmen,	desgleichen.	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Frankfurt a. D.	28. Juli d. 3

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. November 1891.

№ 45.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitversichluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren in Bremen; — Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen . Seite 303
2. **Marine und Schifffahrt:** Zuweisung der Insel Helgoland

zum Bezirk des Seeamts Hamburg; — Erscheinen des III. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste für 1891 . 303
3. **Konjunkt-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Gewerbestand-Acten 304
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 304

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. October d. Js. beschlossen, daß in Bremen gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitversichluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gehandelt werden dürfen.

Das Großherzoglich oldenburgische Nebenzolllamt I. zu Nordenham ist zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffen vom Auslande eingeführten Spielkarten ermächtigt worden.

Dem königlich preussischen Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Berlin ist die Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe und Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten beigelegt und dem königlich preussischen Hauptsteueramt zu Neu-Kuppin ist die bisher zugestandene gleiche Befugniß entzogen worden.

2. Marine und Schifffahrt.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) hat der Bundesrath beschlossen,

die Insel Helgoland dem Bezirk des Seeamts Hamburg zuzulegen.

Berlin, den 2. November 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: v. Voelttker.

Der III. Nachtrag zur „Amtlichen Liste der Schiffe der Deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1891“ ist erschienen.

3. Konsulat-Wesen.

Dem Verweiser des Kaiserlichen Konsulats in Zanzibar, Konsul Anton, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Ausweisende Beh.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verstrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.		4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Jakob Frommer, Uhrmacher,	geboren am 5. Juli 1850 zu Remsien, Ungarn, ortsbahngewöhnlich ebenda selbst,	gewererbemäßige Hehlererei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 3. März 1890),	Polizeibehörde zu Hamburg,	13. Oktober d. J.
2.	Heinrich Emil Kunze, Weber und Handarbeiter,	geboren am 31. August 1863 zu Bittau, Königreich Sachsen, ortsbahngewöhnlich zu Weiskirchen, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 5. April 1889),	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Dauen,	23. Juni d. J.
3.	Zuliana Zumešta (Zomeda, Zomada), geb. Pisleda, Wittwe,	geboren im Jahre 1890 zu Stefanowo, Ausland, russische Staatsangehörige,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 22. September 1888),	Königlich preussischer Regierungsräsident zu Bromberg,	14. Januar d. J.
4.	Anders Carl Binquist, Holzmattrose,	geboren am 6. August 1868 zu Morlön, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	schwerer und wiederholter einfacher Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 28. März 1890),	Polizeibehörde zu Hamburg.	5. Oktober d. J.
5.	Johann Wolda u, Schneider,	geboren am 16. Mai 1861 zu Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 16. September 1890),	Königlich bayerisches Regierungsräsident zu Kitzbühel, Kärnten,	20. August d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
6.	Josef Machaj (Machnik), Eisen gießer,	geboren am 9. (oder 10.) März 1869 Betslén, zu Rablenta, Kemlitz Arva, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,		Königlich preussischer Regierungsräsident zu Marienwerder,	2. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. November 1891.

N^o 46.

Inhalt: 1. **Konjulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilungen
Seite 305
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende
Oktober 1891 306

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet 308

I. Konjulat-Wesen.

Dem zum General-Konjul des unabhängigen CongoStaates für Deutschland mit dem Sig in Hamburg ernannten Kaufmann Eduard Wohlen ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Konjul der Argentinischen Republik in Wiesbaden ernannten Dr. med. Albert Rojenuu ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

W e f e n.

Banken Ende Oktober 1891
 fichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1891.
 auf tausend Mark.)

Activa.

Metall- Verkauf.	Gegen 30. Sept. 1891.	Reichs- falten- scheine.	Gegen 30. Sept. 1891.	Wetn andrer Banken.	Gegen 30. Sept. 1891.	Niederr.	Gegen 30. Sept. 1891.	Zentralb.	Gegen 30. Sept. 1891.	Offenen.	Gegen 30. Sept. 1891.	Gewinne Rthn.a.	Gegen 30. Sept. 1891.	Gesamte Rthn.a.	Gegen 30. Sept. 1891.	Rang- nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
902 211	+ 5 964	90 427	- 129	10 751	+ 1 407	546 983	- 3 875	104 568	- 21 181	621	+ 13	58 586	- 5 603	1 624 100	- 22 939	1
859	- 139	4	- 1	223	- 571	5 340	+ 363	3 313	- 275	-	- 7	35	+ 9	9 794	- 621	2
4 335	+ 659	31	+ 2	110	- 936	30 251	+ 1 864	6 879	+ 402	5 008	- 80	4 542	+ 1 254	51 136	+ 3 215	3
33 789	- 2 530	84	+ 26	3 610	- 3 367	40 043	+ 6 844	2 162	+ 20	357	+ 15	1 731	- 170	81 756	+ 638	4
13 788	+ 813	524	+ 142	7 400	- 2 786	65 732	+ 1 382	5 281	- 1 211	1 013	- 294	6 027	+ 70	104 765	+ 1 854	5
10 327	- 108	65	+ 35	4 021	+ 1 254	20 793	+ 101	888	- 1	6	-	355	- 136	36 650	+ 1 245	6
5 023	+ 133	10	- 2	105	+ 51	20 868	+ 456	1 149	+ 361	52	- 19	1 810	- 29	29 087	+ 1 011	7
5 128	+ 245	21	+ 10	239	+ 81	19 358	+ 1 219	1 763	+ 96	4 716	+ 44	2 508	- 485	33 823	+ 1 210	8
616	- 114	24	+ 1	80	- 17	5 985	- 791	2 545	+ 185	228	- 211	7 525	- 744	17 001	- 112	9
981 076	+ 5 033	21 190	+ 50	26 542	- 4 884	755 379	+ 9 145	128 541	- 21 556	12 001	- 492	63 429	- 5 833	1 988 102	- 17 997	

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufleute Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verhaftung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.		1.	5.	6.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Wenzel Mikovský, Metzger,	geboren am 6. September 1842 zu Prag, Böhmen, ortsbürgerlich zu Karolinenhof, ebendortleiblich,	Verlust des einfachen Diebstahls im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. November 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Rindach,	15. Oktober d. J.
----	---------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------	-------------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Johann Paenzinger, Schornsteinfeger,	geboren am 30. Oktober 1858 zu Heiden, Kanton Appenzel, Schweiz, ortsbürgerlich ebendortleiblich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	30. Oktober d. J.
3.	Heinrich Bartel, Arbeiter,	geboren am 16. August 1850 zu Schumburg, Bezirk Gabienz, Böhmen, ortsbürgerlich ebendortleiblich,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Kramnitz a. L.,	21. September d. J.
4.	Franz Huber, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1841 zu St. Lorenzen, Bezirk Brunnen, Tirol, ortsbürgerlich ebendortleiblich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	6. Oktober d. J.
5.	Josef Julius Jorid, Kellner,	geboren am 6. April 1862 zu Orsteds, Bezirk Entzement, Kanton Wallis, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. Oktober d. J.
6.	Karl Kalan, Bahnarbeiter,	geboren im Jahre 1862 zu Zirklach, Bezirk Krainburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieelbe,	22. Oktober d. J.
7.	Emanuel Köwer, Marionettenspieler,	geboren im Jahre 1827 zu Ries, Böhmen, ortsbürgerlich ebendortleiblich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	6. Oktober d. J.
8.	Josef Redzel (alias Johann Klima), Schuhmacher und Musiker,	geboren am 25. August 1867 zu Tschibda, Bezirk Skalowitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. Oktober d. J.
9.	Josef Samiecki (Sabiecki), Knecht,	22 Jahre alt, geboren und ortsbürgerlich zu Warchau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Königsberg,	28. Oktober d. J.
10.	Wenzel Böllner, Hausdiener,	geboren am 18. Februar 1860 zu Bärtingen, Bezirk Neudolmitz, Böhmen, ortsbürgerlich ebendortleiblich,	desgleichen,	Königlich sächsischer Kreisbauhauptmannschaft Zwickau,	31. Juli d. J.
11.	Julius Zajacki, Arbeiter,	geboren am 17. April 1838 zu Herlis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Posen,	24. Oktober d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. November 1891.

N^o 47.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen Seite 309

2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Oktober 1891. 311
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 312

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt I. zu Raumburg a. O. ist von dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Sagan abgezweigt und dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Görlitz zugewiesen worden.

Das Steueramt II. zu Leuzen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neu-Muppin ist aufgehoben und das Steueramt II. zu Zerichow im Bezirk des Hauptsteueramts zu Burg nach Schönhausen verlegt worden.

Die früher selbständige Zuckerversteuereinstelle zu Vormagen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuh ist mit dem Steueramt I. zu Vormagen verbunden und die dem früheren Hauptsteueramt zu Stettin unterstellte Zuckerversteuereinstelle dem Hauptsteueramt Stettin II unterstellt und mit demselben verbunden worden.

Die Steuerämter II. zu Bitburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Trier, zu Dinslaken im Bezirk des Hauptsteueramts zu Wesel, zu Mogilno im Bezirk des Hauptzollamts zu Inowrazlaw, zu Schmiegel im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lissa, zu Neustadt bei Rüsse und zu Bollstein im Bezirk des Hauptsteueramts zu Meseritz, zu Vingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Nordhorn und zu Wennigsen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hannover sind in Steuerämter I., und die Steuerämter I. zu Weinerzhagen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dortmund und zu Greven im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine sind in Steuerämter II. umgewandelt worden.

Zu der Berliner Velocet-Fabrik zu Berlin ist eine dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenden unterstellte Zollabfertigungsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über im Inlande weiter zu veredelnde und über die auszuführenden Velocets, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I über im veredelten Zustande zur Fortführung zurückkommende Velocets errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Finsterwalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lübben die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II einschl. derjenigen über inländisches Salz;

den Steuerämtern I. zu Wittburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Trier und zu Otterode im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münden die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres und

dem Steueramt I. zu Lützenburg im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt i. S. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.

Die mit dem Steueramt I. zu Gommern vereinigte Zuckerversteuerung (vergl. Central-Blatt 1891 S. 296) ist zuständig für die Zuckersabrik in Gommern.

Im Königreich Bayern.

Dem im Hauptzollamtsbezirk Augsburg gelegenen Nebenzollamt Nördlingen ist bei dessen Verlegung an den Bahnhof die Befugniß zur Vornahme von Abfertigungen im Eisenbahnverkehr nach Maßgabe der §§. 63 und 66—71, des §. 65 und des §. 96 des Vereinszollgesetzes, sowie die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheningüter ertheilt worden.

In Homburg a. N. im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Transport- und Uebergangsscheinen über Weinsendungen errichtet und die Uebergangsstelle Würzburg — gleichen Hauptamtsbezirks — aufgehoben worden.

Im Königreich Sachsen.

Dem Nebenzollamt II. zu Elster im Bezirk des Hauptzollamts zu Eibenstock ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über voraus- oder nachgeschandte Reise-Effekten ertheilt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Dem Untersteueramt zu Rastatt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Baden ist das beschränkte Niederlagerecht entzogen worden.

Der Steuer-Einnahmerei zu Herbolzheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Freiburg sind die nachstehenden Befugnisse ertheilt worden:

- die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II,
- die unbeschränkte Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr,
- die Befugniß zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Sendungen,
- zur Abfertigung von mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehendem Tabak und Tabakfabrikaten,
- zur Ausfertigung von Versendungscheinen II über unversteuerten inländischen Tabak und
- zur Ausfertigung von Branntweinversendungscheinen I und II.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Ausfuhr- Bergütungen M.	Waisen M.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) M.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr - weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	230 076 654	191 267	229 885 387	230 165 528	- 280 141
Tabaksteuer	5 373 077	67 205	5 305 872	5 243 434	+ 62 438
Zudematerialsteuer	10 724 157	67 740 688	- 57 016 531	- 55 750 226	+ 1 266 305
Verbrauchsabgabe von Zucker	31 220 680	62 824	31 157 856	29 094 558	+ 2 063 298
Salzsteuer	23 571 061	39 760	23 534 301	23 094 730	+ 439 571
Wasschöttich- und Branntweinalkoholsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu denselben	8 099 390	5 463 007	2 636 383	426 721	+ 2 209 662
71 427 878	60 237	71 367 641	71 068 317	+ 299 324	
Brausteuer	15 237 505	44 150	15 193 355	15 378 239	- 184 884
Uebergangsabgabe von Bier	1 934 422	-	1 934 422	1 893 889	+ 40 533
Summe	397 667 824	73 669 138	323 998 696	320 615 190	+ 3 383 496
Spieleartenstempel	-	-	660 792	641 130	+ 19 662
Wechselstempelsteuer	-	-	4 803 616	4 594 103	+ 208 913
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	-	-	2 128 570	3 528 279	- 1 399 709
b) Kauf- u. sonstige Aufsichtungsgegenstände c) Paole zu: Privatlotterien	-	-	6 773 108	8 087 090	- 1 313 982
Staatslotterien	-	-	1 154 449	304 309	+ 850 140
4 012 685	-	4 012 685	4 000 495	+ 12 190	

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Bergütungen und Verwaltungs-
kosten beträgt bei den nachgezeichneten Einnahmen bis Ende Oktober 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr - weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	203 925 110	209 712 763	- 5 787 653
Tabaksteuer	8 012 467	7 831 676	+ 180 791
Zudematerialsteuer	15 674 335	8 902 387	+ 6 771 948
Verbrauchsabgabe von Zucker	31 823 304	31 083 163	+ 740 141
Salzsteuer	22 060 209	21 398 855	+ 661 354
Wasschöttich- und Branntweinalkoholsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu denselben	9 626 663	8 894 907	+ 731 756
63 900 393	61 623 151	+ 2 277 242	
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	14 555 342	14 678 424	- 123 082
Summe	369 577 823	364 125 326	+ 5 452 497
Spieleartenstempel	648 260	614 375	+ 33 885

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Anfahnde Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehles.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Johann Habicht (Habich), Steinleger,	geboren am 25. Juni 1861 zu Böhmisch-Bors, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	bedgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Oktober d. J.
2.	Julius Herzog, Fleischergehilfe,	geboren am 5. Februar 1851 zu Bauernig, Bezirk Freivalbau, Oesterreichisch-Schlesien,	bedgleichen,	derselbe,	1. Oktober d. J.
3.	Franz Marek, Schneider,	geboren am 23. April 1858 zu Barzubis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	bedgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Oktober d. J.
4.	Philipp Peter Kogler, Stein-Hopfer	geboren am 2. Januar 1834 zu Vinc, Niederlande,	bedgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Gelmar,	4. November d. J.
5.	Ernst Schrimmer, ohne Stand,	etwa 25 Jahre alt, geboren und ortsanhörig zu Jungfernbors, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien,	bedgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. November d. J.
6.	Maria Starp, un-verehelichte Diebin,	geboren am 24. Dezember 1858 zu Senfowitz, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsanhörig ebendaselbst,	bedgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Plesgen,	4. November d. J.
7.	Etheree Wolderich, Tagelöhnerin,	geboren am 15. Oktober 1825 zu Bergreidenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsanhörig ebendaselbst,	bedgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding.	26. Oktober d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. November 1891.

N^o 48.

- Inhalt:** 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Oktober 1891; — fünfzehntes Verzeichnis von neuen, zur Absteuierung aufgerufenen Etläden der künftiger Prämien-Anleihe von 1853 Seite 315
2. **Soll- und Steuer-Wesen:** Aufhebung der Ausführungs-Bestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen zc. amerikanischen Ursprungs; — Befugnis der obersten Landesfinanzbehörden zum Zollerlaß für zu Grunde gegangene Gegenstände 314
3. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstanz-Akten 314
4. **Kolonial-Wesen:** Neue Einbeziehung der Handelsamtläden Geschäfte im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie 315

5. **Marine und Schifffahrt:** Errichtung von Stellen für die Unterfuchung der Seereute auf Farbenblindheit im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 315
6. **Versicherungs-Wesen:** Einrichtung zweier Schiedsgerichte für den Bereich der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin 315
7. **Militär-Wesen:** Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten 316
8. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 317

I. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Oktober 1891. *)

V e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n .	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats ..M.	Einnahme in demselben Zeit- raum des Vor- jahres ..M.	Mithin im Etats- jahre 1891/92 mehr ..M.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	133 524 557	128 136 855	5 387 702
Reichseisenbahn-Verwaltung	34 619 000	33 457 000 (**)	1 162 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen zc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 311.
**) Die definitive Einnahme stellte sich im Verlaufe vom 22 348 ..M. b65-r.

Bekanntmachung,

betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. October 1882 — Central-Blatt Seite 411, Reichsanzeiger Nr. 244 — wird nachstehend ein fünfzehntes Verzeichniß solcher Schuldverschreibungen der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des Reichsgezetes vom 8. Juni 1871 — Reichs-Gesetzblatt Seite 210 — abgestempelt waren und gegenwärtig durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke ersetzt sind, veröffentlicht:

16 051, 17 575, 33 003, 35 122, 44 984, 63 121, 75 524.

Die Inhaber dieser Stücke wollen dieselben, sofern ihnen die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gewährt werden soll, befristet Ertheilung der entsprechenden Bescheinigung dem Reichsconsulatsamt einreichen. In betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1876 — Central-Blatt Seite 99, Reichsanzeiger Nr. 48 — Bezug genommen.

Berlin, den 20. November 1891.

Der Reichsanzler.

Im Auftrage: Aschenborn.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. October 1891 beschlossen, die durch Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Central-Blatt S. 92) veröffentlichten

Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883

außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 19. November 1891.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

v. Voelticher.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. November d. J. beschlossen, den obersten Landesfinanzbehörden allgemein die Bezugnahme beizulegen, Zollersatz für solche Gegenstände einzutreten zu lassen, welche nach der Verzollung in dem Revisionsraum oder in dessen Nähe vor den Augen von Zollbeamten zu Grunde gehen.

3. Consulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Consul Kassau in Galatz ist gemäß §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Geschlichtungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

4. Kolonial-Wesen.

Mit dem 1. Januar 1892 werden die bisherigen Standesämter im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie zu Finschhafen, Constanthafen und Hapfeldthafen aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein neues Standesamt für ganz Kaiser Wilhelmsland zu Stephansort.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 75) und des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Gleichstellung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 ist vom 1. Januar 1892 an, dem Kaiserlichen Sekretär Wenzel zu Stephansort und im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung dem Kaiserlichen Kommissar Rose daselbst für Kaiser Wilhelmsland und für die Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit daselbst die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Gleichstellungen vorzunehmen und die Geburten Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Gerichtsschreiber Arno Senft zu Herbstshöh ist für die östlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirke des Schutzgebietes die Ermächtigung ertheilt worden, die gleichen Handlungen in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Standesbeamten vorzunehmen.

5. Marine und Schifffahrt.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin tritt bei der Navigationschule in Wustrow und bei den Seemannsämtern in Rostock und Bismar je eine Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seelen- auf Farbenblindheit, in Rostock anherdem eine Untersuchungs-Kommission für die zweite Untersuchung am 1. Dezember d. J. in Thätigkeit.

6. Versicherungs-Wesen.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. November 1891 beschloffen,

daß vom 1. Juli 1892 ab für den Bereich der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zwei Schiedsgerichte, nämlich

- a) für den Landgerichtsbezirk Schwerin und die Amtsgerichtsbezirke Brül, Warin, Neubudow und Kröpelin,
- b) für die Landgerichtsbezirke Güstrow und Rostock, mit Anschluß der Amtsgerichtsbezirke Brül, Warin, Neubudow und Kröpelin,

zu bilden seien.

Berlin, den 23. November 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

7. Militärwesen.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 13. Mai 1891, Centr.-Bl. S. 99).

Bemerkung:

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Emden: Gymnasium (früher: *Gymnasium unter A. a des Hauptverzeichnisses).

Anmerk. Die der Anstalt eingeräumte Befugniß zur Dispensation vom Griechischen ist erloschen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

b. Realschulen.

Königreich Württemberg.

Heidenheim: † Realschule.

Anmerk.: Mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler, welche im Juli 1891 die Versetzungsprüfung aus der sechsten (zweitobersten) in die siebente (oberste) Klasse bestanden haben.

Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: † Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule) (früher: † Realschule).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Höhere Bürgerschulen.

Königreich Preußen.

Emden: † Kaiser Friedrichs-Schule.

Anmerk. Mit rückwirkender Kraft bis zum Sterbetermin 1891.

Königreich Bayern.

Ludwigshafen a. Rhein: † Realschule.

München: † Ludwigs-Kreisrealschule (früher: † Kreisrealschule),

† Luitpold-Kreisrealschule.

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: † Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

Anmerk. Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1891.

c. Privat-Lehranstalten. >)

Königreich Preußen.

Berlin: † Handelsschule des Paul Loh (früher Dr. Th. Lange).

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: Lateinlose Abtheilung (†) der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner (früher: † Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner).

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reihau: † Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop (früher: ohne †).

Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: † Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert (früher Dr. A. Rie).

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Oftertermin 1893 Geltung.

In die Direktion des † Real-Lehr-Institutes zu Frankenthal (bayerische Pfalz) wird Eugen Wehrle an Stelle von Anton Alfons Bertololy eintreten. Die bisherige Berechtigung bleibt dem Institut unter der Leitung von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle erhalten.

Berlin, den 23. November 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

S. Polizei-Weisen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Seiten-Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Verurtheilung.	Ausweisung	der Ausweisungsbefchlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Watslaw Bierich- Iowt, Tischler,	geboren am 3. September 1865 Kowno, Rußland,	zu schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Dezember 1889),	Königlich preussischer Kr. 7. November 1889 Zuchthaus- Präsident zu Beldam,	d. 3
----	-------------------------------------	-------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------	------

>) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Besichtigungszeugnisse nur auf Grund des Beschlusses einer im Weisem eines Regierungskommisars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. Dezember 1891.

N 49.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Nachtrag zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; — Ergänzungs-Erteilung Seite 319
2. **Marine und Schifffahrt:** Abänderung des Formulars zu den Schiffsbescheinigungen 320

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung zweier Stations-Kontrollöre 320
4. **Passei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 320

I. K o n s u l a t - W e s e n .

N a c h t r a g

zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.*)

Zur Aufnahme von Wechselprotesten (Artikel 41, 58, 62, 87—91 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung) in den Konsulargerichts-Bezirken sind außer den mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und deren Vertretern auch die gemäß §. 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 bei den Konsulargerichten zu Gerichtsschreibern und zu Gerichtsvollziehern bestellten Personen befugt.

Dieselben werden in jedem einzelnen Falle durch den Vorsteher des Konsulats mit der Protestaufnahme beauftragt.

Die in Gemäßheit des Artikels 88 ff. der Wechselordnung aufzunehmenden Protest-Urkunden sind mit dem rücklaufenden Wechsel unter Zurückbehaltung einer Ausfertigung den Protestsuchern zu übermitteln.

Aus den zurückbehaltenen Protest-Ausfertigungen werden die nach Vorschrift des Artikels 90 der Wechsel-Ordnung zu führenden Register bei jedem Konsulat für den betreffenden Gerichtsbezirk in der Weise gebildet, daß diese Ausfertigungen mit fortlaufenden Zahlen versehen und in ein mit dauerhaftem Einband versehenes Register zusammengeheftet werden. Die entstehenden, in der Registratur des Konsulats aufzubewahrenden Bände sind von Zeit zu Zeit durch den Vorsteher des Konsulats in der Art abzuschließen, daß derselbe die Anzahl der einzelnen Protest-Ausfertigungen hinter der letzten derselben durch seine Unterschrift unter Beifügung des Amtsstiegels bezeugt.

Die so gebildeten Register sind auf Verlangen den Beteiligten vorzulegen.

Berlin, den 27. November 1891. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Marschall.

*) Bgl. Centr.-Bl. von 1879, S. 575.

Dem zum Konsul der Republik Columbien in Berlin ernannten Kaufmann Leopold Auerbach ist das Equatur Namens des Reichs erteilt worden.

2. Marine und Schifffahrt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. November d. Js. beschloffen, daß die letzte Seite des durch Beschluß vom 31. Januar 1889 festgestellten Formulars zu den Schiffszertifikaten (vgl. Centralblatt S. 229) unter Streichung der Anmerkung die Ueberschrift erhalte:

Verpfändungen, soweit solche nach den Landesgesetzen in das Schiffszertifikat einzutragen sind.

Berlin, den 25. November 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: v. Voetticher.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der königlich preussische Revisions-Inspector Kühli in Königsberg i. Pr. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Steuer-Inspectors Niemann den Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe und Lahr, sowie in Bezug auf die Tabacksteuer und die Brauntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen Großherzoglich badischen Ober-Einnehmerien als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Karlsruhe;
2. der königlich preussische Steuer-Inspector Kilbach zu Königsberg i. Pr. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Steuer-Inspectors Holle den kaiserlichen Hauptollämtern zu Driedenhofen, Metz und Saarburg i. L. als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Metz.

vom 1. November d. Js. beigeordnet worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kantons Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befragung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Emil Hegl, Diensthoch,	geboren am 10. April 1853 zu Roggwol, Kanton Bern, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (15 Monate kaiserlicher Bezirkspräsidenten zu Gelnhausen vom 20. August 1890).		12. November d. J.
2.	Johann Ewanberg, Arbeiter,	geboren am 26. Dezember 1845 zu Karlskrona, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	einlicher Diebstahl im Herzoglicher Krötdirektor wiederholten Aufstall, zu Braunshweig, 11 Jahr Aufstall laut Erkenntnis vom 14. November 1890,		13. November d. J.

1. Satzungs-Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

3.	August de Rose, ohne Stand,	geboren am 6. Mai 1845 zu Caprarde, Belgien,	Landstreifen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	17. November d. J.
4.	Ida Elstner, unverehelicht,	geboren am 2. November 1877 zu Klein-Lugau, Kreis Dresden, Sachsen, ortsgenöhrig zu Kullendorf, Bezirk Friedland, Pöbmen,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	21. Oktober d. J.
5.	Heinrich La Fleur, Schustergeielle,	geboren am 24. Februar 1832 zu Koermond, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Pettein,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Aachen,	30. Oktober d. J.
6.	Josef Hartl, Tagelöhner,	geboren am 5. März 1872 zu Maining, Bezirk Reggenoorf, Bayern, ortsgenöhrig zu Leopoldswitz-Obowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Altötting,	9. November d. J.
7.	Friedrich Henrich, Kiemper,	geboren am 11. September 1851 zu Jacobenz, Bezirk Kimpelung, Pulowina, ortsgenöhrig ebenda selbst,	desgleichen,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	21. Oktober d. J.
8.	Klos Ille, Weber.	geboren am 10. März 1875 zu Trübau, Mähren, österröchlischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	30. Oktober d. J.
9.	Anton Száran, Drahtbinde,	geboren im Jahre 1873 zu Rudinköfa, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreifen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. November d. J.
10.	August Stäheli, Buchbindergehülfe,	geboren am 30. November 1865 zu St. Gallen, Schweiz,	Pettein,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	13. November d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. Dezember 1891.

Nr. 50.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Entlassung;
— Exequatur-Ertheilungen Seite 323

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende
November 1891 324

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande
oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . 325

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet 327

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Vetter zum Konsul in
Rangoon zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Konsul G. A. Puttkammer in Cochabamba ist die nachgesuchte Entlassung aus dem
Reichsdienst ertheilt worden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden
dem zum Konsul der Republik Costa Rica mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn
John Niebow
und
dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela in Berlin ernannten Herrn Eduard
Fahn-Ghenagucia.

W e f e n.

Banken Ende November 1891
 sichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1891.
 (auf tausend Mark.)

Activa.

Kredit- Verh.	Gegen		Gegen		Gegen		Gegen		Gegen		Gegen		Gegen		Summe in Millen.	Gegen in Millen.	Statische Nummer.
	St. C.R.	1891.	St. C.R.	1891.	St. C.R.	1891.	St. C.R.	1891.	St. C.R.	1891.	St. C.R.	1891.	St. C.R.	1891.			
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	
931 085	+ 51 854	21 000	+ 1253	10 711	- 43	309 566	- 7 367	109 057	+ 4 409	1 148	+ 527	34 268	- 4 318	1 000 455	+ 26 355	1	
548	+ 80	3	- 1	297	+ 74	4 300	- 1 151	8 488	+ 175	-	-	85	-	5 000	- 791	2	
4 427	+ 92	80	+ 9	208	+ 156	30 170	- 81	6 942	+ 63	4 997	- 11	5 072	- 1 470	49 914	- 1 242	3	
32 227	- 1 562	118	+ 34	2 069	- 911	43 546	+ 2 508	2 065	- 97	348	- 9	1 805	+ 74	81 778	+ 2	4	
19 023	+ 235	213	- 311	8 546	+ 546	105 601	- 131	8 672	+ 391	784	- 279	8 491	+ 464	106 080	+ 1 315	5	
10 742	+ 415	78	+ 18	2 352	- 1 625	20 251	- 502	728	- 84	6	-	708	+ 238	35 106	1 514	6	
5 445	+ 423	12	+ 2	273	+ 168	20 425	- 468	1 232	+ 83	51	- 1	2 388	+ 518	89 761	+ 734	7	
5 439	+ 311	36	+ 15	168	- 71	19 287	- 91	2 159	+ 394	4 922	+ 206	2 154	- 444	84 143	+ 320	8	
622	+ 6	5	- 19	115	+ 85	3 200	- 116	2 454	- 89	200	- 20	8 982	+ 781	16 935	- 60	9	
1 012 508	+ 51 852	22 165	+ 975	28 257	- 1 305	747 344	- 7 979	133 876	+ 5 835	12 411	+ 413	59 228	- 4 201	2 013 172	+ 25 070		

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Dorsten im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münster die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I über Kolossarn für die Firma Stevens & Schürholz zu Hochfeld;

dem Hauptsteueramt zu Burg die Befugniß zur Ansfertigung und Erledigung von Begleitfcheinen I über Mineralöl und

dem Steueramt I. zu Glas im Bezirk des Hauptzollamts zu Mittelwalde die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I über unbearbeitete Tabakblätter für das Privatcredilager des Cigarrenfabrikanten Hünerfeld zu Glas.

Die bisher selbständige Zuckerfeuerstelle zu Aschersleben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt ist mit dem Steueramt I. zu Aschersleben verbunden worden. Diefelbe ist nur noch für die Zuckerfabrik zu Aschersleben zuständig. Für die bisher der Zuckerfeuerstelle zu Aschersleben zugewiesene Zuckerfabrik zu Königsaue ist ferner die Zuckerfeuerstelle zu Ermsleben zuständig.

Die dem Steueramt II. zu Euln im Bezirk des Hauptzollamts zu Neuhadt i. S. beilegte Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I sowie von Begleitzetteln über das für den Mühlenbesitzer W. Hahn zu Neumühle eingehende ausländische Getreide ist zurückgezogen worden.

Das Steueramt II. zu Stuhm im Bezirk des Hauptsteueramts zu Elbing ist aufgehoben worden.

Die Nebenzollämter II. zu Menz-Zielun im Bezirk des Hauptzollamts zu Strasburg in W.-Pr. und zu Leibitz im Bezirk des Hauptzollamts zu Thorn sind in Nebenzollämter I., die Steuerämter II. zu Briesen im Bezirk des Hauptzollamts zu Strasburg in W.-Pr. und zu Märt. Friedland und Zempelburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Deutsch-Krone in Steuerämter I., sowie das Steueramt I. zu Bischofswerder im Bezirk des Hauptzollamts zu Strasburg in W.-Pr. in ein Steueramt II. umgewandelt worden.

Im Königreich Bayern.

Das Nebenzollamt Zweibrücken im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau ist zur Erledigung von Begleitfcheinen I über Reifegeräth ermächtigt worden.

Im Königreich Sachsen.

Das Nebenzollamt I. zu Schöna im Bezirk des Hauptzollamts zu Schandau ist zur Erledigung von Begleitfcheinen I über solche Durchgangsgüter ermächtigt worden, welche für die in Herrnstretsch gelegene Filiale der Dresdener Nähmaschinenfabrik bestimmt sind.

Im Herzogthum Anhalt.

Dem Steueramt zu Cöthen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen II über Tabakblätter beilegt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:						
1.	Antonia Burgenöky (Burianöky), unerschellicht.	18 Jahre alt, ortsbahngedörig zu Nittchenau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichern,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. D.,	17. Oktober d. J.	
2.	Josef Burzil, Gärtner, auch Schneider.	geboren am 26. April 1857 zu Wien, Oesterreich, ortsbahngedörig zu Prütz, Bezirk Seican, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wiesbad,	12. November d. J.	
3.	Franz Gay, Kaufmann,	geboren am 8. August 1860 zu Kulsena, Böhmen, Oesterreichischer Staatsbahngedöriger,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	25. November d. J.	
4.	Valentin Gay, Schneider,	geboren am 3. Februar 1870 zu Reichenau, Böhmen, ortsbahngedörig zu Kulsena ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.	
5.	Giovanni Ghriotti, Arbeiter,	geboren am 23. August 1851 zu Madalaine, Provinz Piemont, Italien,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	27. November d. J.	
6.	Stanislau Sergejorjewskij, Lagner,	geboren am 25. Mai 1873 zu Wokynin, Russisch-Polen, ortsbahngedörig ebendaselbst,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Strassburg,	24. November d. J.	
7.	Matthias Zander, Schuster,	geboren am 20. Mai 1866 zu Polida, Böhmen, Oesterreichischer Staatsbahngedöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	30. November d. J.	
8.	Johann Kunes, Gutmachergeselle,	geboren am 18. Januar 1844 zu Laub, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Oktober d. J.	
9.	Franz Espald (Dybal), Nagelschmied	geboren am 29. November 1866 zu Steier, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	21. November d. J.	
10.	Andreas Pigni, Erbarbeiter,	geboren am 6. Juni 1849 zu Fagnano, Italien, ortsbahngedörig ebendaselbst,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Strassburg,	desgleichen,	
11.	Philipp Weinberger, Bäcker,	geboren am 17. Juni 1865 zu Graz, Steiermark, Oesterreichischer Staatsbahngedöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. November d. J.	
12.	Leoni Segert, Topfbinde,	geboren am 1. Oktober 1855 zu Graz, Steiermark, ortsbahngedörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Erfurt,	25. November d. J.	



Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 18. Dezember 1891.	N ^o 51.
Inhalt: 1. Justiz-Weisen: Änderungen in dem Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen Seite 3-9 2. Finanz-Weisen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende November 1891 320 3. Holl- und Steuer-Weisen: Abänderung der Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein und Anweisung zur Bestimmung des Zuckers, sowie Vorschriften,	betreffend die Abfertigung von Röhren, Bruchstücken, Eifen, Eifenstäben u. dgl. 331 4. Konjunkt-Weisen: Gewanatur-Ertheilung 345 5. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1892 . 345 6. Polizei-Weisen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 345	

I. J u s t i z - W e i s e n .

Das Verzeichniß derjenigen Klassen, an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Erfinden an Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Central-Blatt von 1885 S. 79 ff.), wird in Folge der Errichtung von Amtsgerichten zu Erfstein und Remilly vom 1. Oktober 1891 ab dahin ergänzt, daß Seite 91 bezw. 121 hinter den die Amtsgerichte zu Ermleben bezw. zu Reinsheim betreffenden Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		betr. Klasse resp. Behörde.
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Erfstein.	Elsaß- Lothringen.	Straßburg.	Colmar.	Ereignissements-Einnahmerei Erfstein.
Remilly.	Elsaß- Lothringen.	Metz.	Colmar.	Ereignissements-Einnahmerei Remilly.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats November 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Fiscalsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr- Vergütungen	Waisen	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr - weniger
	„	„	„	„	„
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	268 985 545	196 650	268 788 895	266 147 409	+ 2 641 486
Tabaksteuer	6 526 101	76 219	6 449 882	6 376 018	+ 73 864
Audematerialsteuer	35 673 408	69 206 606	33 535 198	32 843 899	- 689 299
Verbrauchsabgabe von Zucker	37 964 937	63 680	37 901 257	35 567 828	+ 2 333 429
Ealzsteuer	28 745 758	43 843	28 701 915	28 074 342	+ 627 573
Malzobstich- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	11 444 587	6 491 279	4 953 308	2 331 033	+ 2 622 275
Braufsteuer	82 933 306	75 718	82 857 588	83 601 045	- 743 457
Uebergangsabgabe von Bier	17 068 389	53 863	17 014 526	17 165 010	- 150 484
	2 227 225	—	2 227 225	2 179 962	+ 47 263
Summe	491 569 256	76 207 858	415 361 398	408 598 748	+ 6 762 650
Spielfartenstempel	—	—	795 216	777 358	+ 17 858
Wachselstempelsteuer	—	—	5 476 776	5 219 447	+ 257 329
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	—	—	2 762 683	3 799 504	- 1 036 901
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeehäfte c) Poole zu: Privatlotterien	—	—	7 773 515	9 372 207	- 1 598 692
Staatslotterien	—	—	1 270 394	346 605	+ 923 789
	—	—	4 541 805	4 180 053	+ 361 752

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende November 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Fiscalsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr - weniger
	„	„	„
1.	2.	3.	4.
Zölle	235 689 471	240 716 240	- 5 026 769
Tabaksteuer	8 658 117	8 523 574	+ 134 543
Audematerialsteuer	14 571 969	7 457 180	+ 7 114 789
Verbrauchsabgabe von Zucker	36 878 363	36 068 886	+ 809 477
Ealzsteuer	26 035 003	25 099 519	+ 935 484
Malzobstich- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	10 505 593	9 763 376	+ 742 217
Braufsteuer	72 457 570	70 607 041	+ 1 850 529
Uebergangsabgabe von Bier	16 351 904	16 439 087	- 87 183
Summe	421 147 990	414 674 903	+ 6 473 087
Spielfartenstempel	751 512	715 691	+ 35 821

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. v. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

An die Stelle des dritten Absatzes im §. 1 unter b 1 der Anleitung zur steueramtlichen Ermittelung des Alkoholgehalts im Brauntwein*) treten nachstehende Bestimmungen:

Wird bei einer solchen Prüfung das Vorhandensein der fraglichen Fälschungsmittel in dem Brauntwein festgestellt, so ist eine Probe von wenigstens einem Liter des verdächtigen Brauntweins zu entnehmen und zu identifiziren. Die Abfertigung des Brauntweins ist alsdann vorläufig zu versagen und letzterer, sofern nicht auf seine Abfertigung zur Ausfuhr oder zur steuerfreien Verwendung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken verzichtet wird, behufs Festhaltung der Identität unter amtlichen Verschluss zu legen. Auf besonderen Antrag darf jedoch die Abfertigung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt vorgenommen werden, daß die Gewährung einer Steuervergütung beziehungsweise die Abgabenfreiheit von dem Ergebniß der weiteren Untersuchung des Brauntweins abhängig bleibt.

Hat die Prüfung das Vorhandensein größerer Mengen von Fuselöl ergeben, so erfolgt die weitere Untersuchung der Probe nach Maßgabe der Anlage 1 durch einen dazu bestellten vereidigten Chemiker. Ist das Vorhandensein anderer Fälschungsmittel festgesetzt, so ist die Probe der Directivbehörde zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Die Kosten der Untersuchung fallen in dem Falle, daß durch das Ergebniß ein unzulässiger Gehalt des Brauntweins an Fuselöl u. s. festgesetzt wird, den beteiligten Gewerbetreibenden zur Last.

Berlin, den 8. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malzahn.

Anlage 1

zur Anleitung für die Ermittelung
des Alkoholgehalts im Brauntwein.

Anweisung

zur Bestimmung des Fuselöls.

Die Bestimmung des Fuselöls erfolgt durch Ausschüttelung mit Chloroform.

Man bestimmt das spezifische Gewicht des Brauntweins mit der Westphalschen Waage und entnimmt aus den Alkoholtafeln von Schwab den zugehörigen Alkohol-Volumenprozentgehalt. Die Verdünnungstabelle I lehrt dann, wie viel Kubitzentimeter Wasser zu 100 cem Brauntwein zuzusetzen sind, damit ein Brauntwein von 30 Volumenprozenten entstehe. Man mißt zu diesem Zweck 100 cem des Brauntweins in einem Maßkolbchen bei 15,5° C. ab, gießt den Inhalt in eine 300 bis 400 cem fassende Flasche, läßt die aus der Tabelle I sich ergebende Menge Wasser aus einer Bürette zutropfen, wobei etwa 50 cem Wasser zum Ausspülen des 100 cem Kolbchens dienen, schüttelt um, versöpft die Flasche, füllt sie auf 15,5° C. ab und bestimmt von neuem das spezifische Gewicht mit der Westphalschen Waage.

*) Central-Blatt für 1889 Seite 321.

Der aus diesem sich ergebende Alkoholgehalt ist sehr nahe gleich 30 Volumenprozent; ist er höher als 30 Volumenprocente, so entnimmt man aus Tabelle I die zuzusetzende Menge Wasser; ist er niedriger als 30 Volumenprocente, so giebt Tabelle II die Anzahl Kubikzentimeter absoluten Alkohols an, die zu 100 cem des verdünnten Branntweins zuzusetzen sind.

Mit dem nunmehr 30 Volumenprocente Alkohol enthaltenden Branntwein füllt man zwei 100 cem Kölbchen und bringt dieselben auf $15,5^{\circ}$ C.; alsdann werden zwei Schüttelapparate, wie sie zur Bestimmung des Zuckers verwendet werden, in zwei mit Wasser gefüllte Glaszylinder gesetzt; sodann wird das Kühlwasser auf $15,5^{\circ}$ C. eingestellt. Darauf gießt man in jeden der Schüttelapparate etwa 20 cem Chloroform von $15,5^{\circ}$ C. und stellt genau an den unteren, die Zahl 20 tragenden Theilstrich ein, gießt dann je 100 cem des auf $15,5^{\circ}$ C. gebrachten Branntweins in jeden Apparat, läßt aus einer Bürette 1 cem Schwefelsäure vom spezifischen Gewicht 1,286 zufließen, verstopft die Apparate und läßt sie zum Ausgleich der Temperatur 5 Minuten in dem Kühlwasser von $15,5^{\circ}$ C. schwimmen. Dann nimmt man einen Apparat heraus, läßt durch Umdrehen den ganzen Inhalt in den birnenförmigen Theil des Apparats fließen, schüttelt 150mal kräftig durch und bringt ihn in das Kühlwasser zurück; ebenso verfährt man mit dem zweiten Apparat. Das Chloroform sinkt sehr rasch zu Boden; kleine, in der Flüssigkeit schwebende Chloroformtröpfchen bringt man durch Reigen und Umrherwirbeln zum Nieder sinken. Der Stand des Chloroforms in der graduirten Röhre wird abgelesen.

Zur Berechnung des Zuckergehalts des Branntweins aus dieser Ableitung muß die Volumenzunehmung des Chloroforms durch reinen, zuckerfreien Alkohol bekannt sein; man bestimmt dieselbe in der Weise, daß man mit dem besten, sogenannten „neutralen Feinsprit“ genau in der beschriebenen Weise verfährt und den Stand des Chloroforms notirt. Wegen der prinzipiellen Bedeutung dieses Versuches mit reinem Branntwein ist der Alkoholgehalt mit möglicher Genauigkeit auf 30 Volumenprocente zu bringen; auch ist die Ausschüttelung in jedem Apparate drei- bis fünfmal zu wiederholen.

Dieser Versuch mit reinem Alkohol muß für jedes neue Chloroform und jeden neuen Apparat wieder angestellt werden; solange dasselbe Chloroform und dieselben Apparate in Anwendung kommen, ist nur ein Versuch nötig. Man mache daher den Vorversuch mit einem Chloroform, von dem eine größere Menge (10 bis 20 kg) zur Verfügung steht. Ist der Stand des Chloroforms nach dem Ausschütteln des Feinsprits = b cem, und der Stand des Chloroforms nach dem Ausschütteln des Branntweins = a cem, so ziehe man b von a ab und suche in der Tabelle III den für die Differenz $a - b$ gefundenen Werth; die zweite Spalte der Tabelle III giebt dann ohne weiteres die Gewichtsprocente Zuckers, berechnet auf 100 Gewichttheile wasserfreien Alkohols.

Tabelle I.

15,5° c.

Verdünnung von höherprozentigen Branntweinen auf 30 Volumenprozent.

Zu 100 cem Branntwein von Volumen- prozent:	sind zuzusetzen: Wasser						
	cem		cem		cem		cem
30,0	0,0	33,2	10,7	36,4	21,4	39,6	32,2
30,1	0,3	33,3	11,0	36,5	21,6	39,7	32,3
30,2	0,7	33,4	11,5	36,6	22,1	39,8	32,4
30,3	1,0	33,5	11,7	36,7	22,4	39,9	32,5
30,4	1,3	33,6	12,0	36,8	22,8	40,0	33,0
30,5	1,7	33,7	12,3	36,9	23,1	40,1	33,3
30,6	2,0	33,8	12,7	37,0	23,4	40,2	34,2
30,7	2,3	33,9	13,0	37,1	23,7	40,3	34,5
30,8	2,7	34,0	13,3	37,2	24,1	40,4	34,9
30,9	3,0	34,1	13,7	37,3	24,4	40,5	35,2
31,0	3,3	34,2	14,0	37,4	24,8	40,6	35,5
31,1	3,7	34,3	14,3	37,5	25,1	40,7	35,9
31,2	4,0	34,4	14,7	37,6	25,4	40,8	36,2
31,3	4,3	34,5	15,0	37,7	25,8	40,9	36,6
31,4	4,7	34,6	15,3	37,8	26,1	41,0	36,9
31,5	5,0	34,7	15,7	37,9	26,5	41,1	37,2
31,6	5,3	34,8	16,0	38,0	26,8	41,2	37,6
31,7	5,7	34,9	16,3	38,1	27,1	41,3	37,9
31,8	6,0	35,0	16,7	38,2	27,5	41,4	38,2
31,9	6,3	35,1	17,0	38,3	27,8	41,5	38,6
32,0	6,7	35,2	17,4	38,4	28,2	41,6	38,9
32,1	7,0	35,3	17,7	38,5	28,5	41,7	39,3
32,2	7,3	35,4	18,1	38,6	28,8	41,8	39,6
32,3	7,7	35,5	18,4	38,7	29,2	41,9	40,0
32,4	8,0	35,6	18,7	38,8	29,5	42,0	40,3
32,5	8,3	35,7	19,1	38,9	29,9	42,1	40,6
32,6	8,7	35,8	19,4	39,0	30,2	42,2	41,0
32,7	9,0	35,9	19,8	39,1	30,5	42,3	41,3
32,8	9,3	36,0	20,1	39,2	30,9	42,4	41,7
32,9	9,7	36,1	20,4	39,3	31,2	42,5	42,1
33,0	10,0	36,2	20,8	39,4	31,5	42,6	42,5
33,1	10,3	36,3	21,1	39,5	31,8	42,7	42,9

<u>3u</u> <u>100 cem</u> Branntwein von Volumen- prozent:	sind zuzusehen: Wasser cem						
42. ₈	43. ₀	47. ₁	57. ₆	51. ₁	72. ₃	55. ₇	87. ₀
42. ₉	43. ₁	47. ₂	58. ₀	51. ₅	72. ₆	55. ₈	87. ₃
43. ₀	43. ₂	47. ₃	58. ₃	51. ₆	72. ₉	55. ₉	87. ₇
43. ₁	44. ₀	47. ₄	58. ₇	51. ₇	73. ₃	56. ₀	88. ₀
43. ₂	44. ₁	47. ₅	59. ₀	51. ₈	73. ₆	56. ₁	88. ₃
43. ₃	44. ₂	47. ₆	59. ₃	51. ₉	74. ₀	56. ₂	88. ₇
43. ₄	45. ₁	47. ₇	59. ₇	52. ₀	74. ₃	56. ₃	89. ₀
43. ₅	45. ₁	47. ₈	60. ₀	52. ₁	74. ₆	56. ₄	89. ₄
43. ₆	45. ₂	47. ₉	60. ₄	52. ₂	75. ₀	56. ₅	89. ₇
43. ₇	46. ₁	48. ₀	60. ₇	52. ₃	75. ₃	56. ₆	90. ₀
43. ₈	46. ₁	48. ₁	61. ₀	52. ₄	75. ₇	56. ₇	90. ₄
43. ₉	46. ₂	48. ₂	61. ₄	52. ₅	76. ₀	56. ₈	90. ₇
44. ₀	47. ₁	48. ₃	61. ₇	52. ₆	76. ₃	56. ₉	91. ₁
44. ₁	47. ₁	48. ₄	62. ₁	52. ₇	76. ₇	57. ₀	91. ₄
44. ₂	47. ₂	48. ₅	62. ₁	52. ₈	77. ₀	57. ₁	91. ₇
44. ₃	48. ₁	48. ₆	62. ₇	52. ₉	77. ₄	57. ₂	92. ₁
44. ₄	48. ₂	48. ₇	63. ₁	53. ₀	77. ₇	57. ₃	92. ₄
44. ₅	48. ₃	48. ₈	63. ₄	53. ₁	78. ₁	57. ₄	92. ₈
44. ₆	49. ₁	48. ₉	63. ₈	53. ₂	78. ₄	57. ₅	93. ₁
44. ₇	49. ₂	49. ₀	64. ₁	53. ₃	78. ₇	57. ₆	93. ₅
44. ₈	49. ₃	49. ₁	64. ₄	53. ₄	79. ₁	57. ₇	93. ₈
44. ₉	50. ₂	49. ₂	64. ₈	53. ₅	79. ₄	57. ₈	94. ₂
45. ₀	50. ₃	49. ₃	65. ₁	53. ₆	79. ₈	57. ₉	94. ₅
45. ₁	50. ₃	49. ₄	65. ₅	53. ₇	80. ₁	58. ₀	94. ₈
45. ₂	51. ₂	49. ₅	65. ₈	53. ₈	80. ₅	58. ₁	95. ₂
45. ₃	51. ₅	49. ₆	66. ₁	53. ₉	80. ₈	58. ₂	95. ₆
45. ₄	51. ₅	49. ₇	66. ₅	54. ₀	81. ₂	58. ₃	95. ₉
45. ₅	52. ₂	49. ₈	66. ₈	54. ₁	81. ₅	58. ₄	96. ₃
45. ₆	52. ₃	49. ₉	67. ₂	54. ₂	81. ₉	58. ₅	96. ₆
45. ₇	52. ₉	50. ₀	67. ₅	54. ₃	82. ₂	58. ₆	96. ₉
45. ₈	53. ₂	50. ₁	67. ₈	54. ₄	82. ₆	58. ₇	97. ₃
45. ₉	53. ₆	50. ₂	68. ₂	54. ₅	82. ₉	58. ₈	97. ₆
46. ₀	53. ₉	50. ₃	68. ₅	54. ₆	83. ₂	58. ₉	98. ₀
46. ₁	54. ₂	50. ₄	68. ₉	54. ₇	83. ₆	59. ₀	98. ₃
46. ₂	54. ₆	50. ₅	69. ₂	54. ₈	83. ₉	59. ₁	98. ₆
46. ₃	54. ₉	50. ₆	69. ₅	54. ₉	84. ₃	59. ₂	99. ₀
46. ₄	55. ₃	50. ₇	69. ₉	55. ₀	84. ₆	59. ₃	99. ₃
46. ₅	55. ₆	50. ₈	70. ₂	55. ₁	84. ₉	59. ₄	99. ₇
46. ₆	55. ₉	50. ₉	70. ₆	55. ₂	85. ₃	59. ₅	100. ₀
46. ₇	56. ₃	51. ₀	70. ₉	55. ₃	85. ₆	59. ₆	100. ₄
46. ₈	56. ₆	51. ₁	71. ₂	55. ₄	86. ₀	59. ₇	100. ₇
46. ₉	57. ₀	51. ₂	71. ₆	55. ₅	86. ₃	59. ₈	101. ₁
47. ₀	57. ₃	51. ₃	71. ₉	55. ₆	86. ₆	59. ₉	101. ₄

Zu 100 cem Branntwein von Volumen- prozent:	sind zuzusetzen: Wasser						
cem	cem	cem	cem	cem	cem	cem	cem
60,0	101,8	64,3	116,5	68,6	131,4	72,9	146,3
60,1	102,1	64,4	116,9	68,7	131,8	73,0	146,7
60,2	102,5	64,5	117,2	68,8	132,1	73,1	147,0
60,3	102,8	64,6	117,6	68,9	132,5	73,2	147,4
60,4	103,2	64,7	117,9	69,0	132,8	73,3	147,7
60,5	103,5	64,8	118,3	69,1	133,1	73,4	148,1
60,6	103,8	64,9	118,6	69,2	133,5	73,5	148,4
60,7	104,2	65,0	119,0	69,3	133,8	73,6	148,8
60,8	104,5	65,1	119,3	69,4	134,2	73,7	149,1
60,9	104,9	65,2	119,7	69,5	134,5	73,8	149,5
61,0	105,2	65,3	120,0	69,6	134,9	73,9	149,8
61,1	105,5	65,4	120,4	69,7	135,2	74,0	150,2
61,2	105,9	65,5	120,7	69,8	135,6	74,1	150,5
61,3	106,2	65,6	121,0	69,9	135,9	74,2	150,9
61,4	106,6	65,7	121,4	70,0	136,3	74,3	151,2
61,5	106,9	65,8	121,7	70,1	136,6	74,4	151,6
61,6	107,2	65,9	122,1	70,2	137,0	74,5	151,9
61,7	107,6	66,0	122,4	70,3	137,3	74,6	152,2
61,8	108,0	66,1	122,7	70,4	137,7	74,7	152,6
61,9	108,3	66,2	123,1	70,5	138,0	74,8	152,9
62,0	108,6	66,3	123,4	70,6	138,3	74,9	153,3
62,1	109,0	66,4	123,8	70,7	138,7	75,0	153,6
62,2	109,3	66,5	124,1	70,8	139,0	75,1	153,9
62,3	109,6	66,6	124,5	70,9	139,4	75,2	154,3
62,4	110,0	66,7	124,8	71,0	139,7	75,3	154,6
62,5	110,3	66,8	125,2	71,1	140,0	75,4	155,0
62,6	110,7	66,9	125,5	71,2	140,4	75,5	155,3
62,7	111,0	67,0	125,9	71,3	140,7	75,6	155,7
62,8	111,4	67,1	126,2	71,4	141,1	75,7	156,0
62,9	111,7	67,2	126,6	71,5	141,4	75,8	156,4
63,0	112,1	67,3	126,9	71,6	141,8	75,9	156,7
63,1	112,4	67,4	127,3	71,7	142,1	76,0	157,1
63,2	112,8	67,5	127,6	71,8	142,5	76,1	157,4
63,3	113,1	67,6	128,0	71,9	142,8	76,2	157,8
63,4	113,5	67,7	128,3	72,0	143,2	76,3	158,1
63,5	113,8	67,8	128,7	72,1	143,5	76,4	158,5
63,6	114,1	67,9	129,1	72,2	143,9	76,5	158,8
63,7	114,5	68,0	129,4	72,3	144,2	76,6	159,2
63,8	114,8	68,1	129,7	72,4	144,6	76,7	159,5
63,9	115,2	68,2	130,1	72,5	144,9	76,8	159,9
64,0	115,5	68,3	130,4	72,6	145,3	76,9	160,2
64,1	115,8	68,4	130,8	72,7	145,6	77,0	160,6
64,2	116,2	68,5	131,1	72,8	146,0	77,1	160,9

Zu 100 cem Brantwein von Volumen- prozent:	sind zuzusetzen: Wasser						
	cem		cem		cem		cem
77,2	161,3	81,5	176,3	85,3	191,5	90,1	206,8
77,3	161,6	81,6	176,7	85,9	191,6	90,2	207,1
77,4	162,0	81,7	177,0	86,0	192,2	90,3	207,5
77,5	162,3	81,8	177,1	86,1	192,6	90,4	207,8
77,6	162,7	81,9	177,7	86,2	192,9	90,5	208,2
77,7	163,0	82,0	178,1	86,3	193,3	90,6	208,6
77,8	163,4	82,1	178,4	86,4	193,6	90,7	208,9
77,9	163,7	82,2	178,8	86,5	194,0	90,8	209,3
78,0	164,1	82,3	179,1	86,6	194,4	90,9	209,6
78,1	164,4	82,4	179,5	86,7	194,7	91,0	210,0
78,2	164,8	82,5	179,8	86,8	195,1	91,1	210,4
78,3	165,1	82,6	180,2	86,9	195,4	91,2	210,7
78,4	165,5	82,7	180,5	87,0	195,8	91,3	211,1
78,5	165,8	82,8	180,9	87,1	196,2	91,4	211,4
78,6	166,2	82,9	181,2	87,2	196,5	91,5	211,8
78,7	166,5	83,0	181,6	87,3	196,9	91,6	212,2
78,8	166,9	83,1	181,9	87,4	197,2	91,7	212,5
78,9	167,2	83,2	182,3	87,5	197,6	91,8	212,9
79,0	167,6	83,3	182,6	87,6	198,0	91,9	213,2
79,1	167,9	83,4	183,0	87,7	198,3	92,0	213,6
79,2	168,3	83,5	183,3	87,8	198,7	92,1	213,9
79,3	168,6	83,6	183,7	87,9	199,0	92,2	214,3
79,4	169,0	83,7	184,0	88,0	199,4	92,3	214,6
79,5	169,3	83,8	184,4	88,1	199,7	92,4	215,0
79,6	169,7	83,9	184,7	88,2	200,1	92,5	215,3
79,7	170,0	84,0	185,1	88,3	200,4	92,6	215,7
79,8	170,4	84,1	185,4	88,4	200,8	92,7	216,0
79,9	170,7	84,2	185,8	88,5	201,1	92,8	216,4
80,0	171,1	84,3	186,1	88,6	201,5	92,9	216,7
80,1	171,4	84,4	186,5	88,7	201,8	93,0	217,1
80,2	171,8	84,5	186,8	88,8	202,2	93,1	217,5
80,3	172,1	84,6	187,2	88,9	202,5	93,2	217,8
80,4	172,5	84,7	187,5	89,0	202,9	93,3	218,2
80,5	172,8	84,8	187,9	89,1	203,2	93,4	218,5
80,6	173,2	84,9	188,2	89,2	203,6	93,5	218,9
80,7	173,5	85,0	188,6	89,3	203,9	93,6	219,3
80,8	173,9	85,1	189,0	89,4	204,3	93,7	219,6
80,9	174,2	85,2	189,3	89,5	204,6	93,8	220,0
81,0	174,6	85,3	189,7	89,6	205,0	93,9	220,3
81,1	174,9	85,4	190,0	89,7	205,3	94,0	220,7
81,2	175,3	85,5	190,4	89,8	205,7	94,1	221,1
81,3	175,6	85,6	190,8	89,9	206,0	94,2	221,4
81,4	176,0	85,7	191,1	90,0	206,4	94,3	221,8

Zu 100 cem Branntwein von Volumen- prozent:	sind zuzusetzen: Wasser cem						
94,4	222,1	95,4	225,7	96,4	229,3	97,4	233,0
94,5	222,5	95,5	226,1	96,5	229,7	97,5	233,3
94,6	222,9	95,6	226,5	96,6	230,1	97,6	233,7
94,7	223,2	95,7	226,8	96,7	230,4	97,7	234,1
94,8	223,6	95,8	227,2	96,8	230,8	97,8	234,5
94,9	223,9	95,9	227,5	96,9	231,1	97,9	234,8
95,0	224,3	96,0	227,9	97,0	231,5	98,0	235,2
95,1	224,7	96,1	228,3	97,1	231,9		
95,2	225,0	96,2	228,6	97,2	232,2		
95,3	225,4	96,3	229,0	97,3	232,6		

Tabelle II.

15,5° C.

Bereitung von 30-volumenprozentigem Branntwein aus niedrigerprozentigem.

Zu 100 cem Branntwein von Volumen- prozent:	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol cem.	Zu 100 cem Branntwein von Volumen- prozent:	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol cem	Zu 100 cem Branntwein von Volumen- prozent:	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol cem	Zu 100 cem Branntwein von Volumen- prozent:	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol cem
28,00	2,065	28,55	2,10	29,10	1,39	29,65	0,50
28,05	2,06	28,60	2,06	29,15	1,36	29,70	0,45
28,10	2,07	28,65	1,95	29,20	1,15	29,75	0,35
28,15	2,065	28,70	1,90	29,25	1,06	29,80	0,30
28,20	2,06	28,75	1,80	29,30	1,00	29,85	0,20
28,25	2,06	28,80	1,70	29,35	0,95	29,90	0,15
28,30	2,13	28,85	1,65	29,40	0,85	29,95	0,05
28,35	2,10	28,90	1,55	29,45	0,80	30,00	0,00
28,40	2,00	28,95	1,50	29,50	0,70		
28,45	2,00	29,00	1,45	29,55	0,65		
28,50	2,15	29,05	1,35	29,60	0,55		

Tabelle III.

15,5° C.

Ermittlung der Gewichtsprocente Fuselöl aus dem Stand des Chloroforms.

a—b	Fuselöl, Gewichts- procente in 100 Gewichts- theilen Alkohol.						
cem		cem		cem		cem	
0,00	0,00	0,37	0,73	0,64	1,46	0,86	2,19
0,01	0,02	0,33	0,73	0,63	1,48	0,87	2,21
0,02	0,03	0,34	0,72	0,66	1,50	0,88	2,22
0,03	0,07	0,35	0,80	0,62	1,55	0,90	2,25
0,04	0,09	0,36	0,82	0,68	1,55	1,00	2,28
0,05	0,11	0,37	0,85	0,69	1,57	1,01	2,30
0,06	0,14	0,38	0,87	0,70	1,59	1,02	2,32
0,07	0,16	0,39	0,89	0,71	1,62	1,03	2,35
0,08	0,18	0,40	0,91	0,72	1,64	1,04	2,37
0,09	0,20	0,41	0,93	0,73	1,66	1,05	2,39
0,10	0,23	0,42	0,96	0,74	1,69	1,06	2,42
0,11	0,25	0,43	0,98	0,75	1,71	1,07	2,44
0,12	0,27	0,44	1,00	0,76	1,73	1,08	2,46
0,13	0,30	0,45	1,02	0,77	1,75	1,09	2,48
0,14	0,32	0,46	1,03	0,78	1,77	1,10	2,51
0,15	0,34	0,47	1,07	0,79	1,80	1,11	2,53
0,16	0,36	0,48	1,09	0,80	1,82	1,12	2,55
0,17	0,39	0,49	1,12	0,81	1,85	1,13	2,58
0,18	0,41	0,50	1,14	0,82	1,87	1,14	2,60
0,19	0,43	0,51	1,16	0,83	1,89	1,15	2,62
0,20	0,46	0,52	1,19	0,84	1,92	1,16	2,65
0,21	0,48	0,53	1,21	0,85	1,94	1,17	2,67
0,22	0,50	0,54	1,23	0,86	1,96	1,18	2,69
0,23	0,52	0,55	1,25	0,87	1,98	1,19	2,71
0,24	0,55	0,56	1,28	0,88	2,00	1,20	2,73
0,25	0,57	0,57	1,30	0,89	2,03	1,21	2,76
0,26	0,59	0,58	1,32	0,90	2,05	1,22	2,78
0,27	0,62	0,59	1,35	0,91	2,07	1,23	2,80
0,28	0,64	0,60	1,37	0,92	2,10	1,24	2,82
0,29	0,66	0,61	1,39	0,93	2,12	1,25	2,85
0,30	0,68	0,62	1,42	0,94	2,14	1,26	2,87
0,31	0,71	0,63	1,44	0,95	2,16	1,27	2,89

a — b	Fuselöl, Gewichts- procente in 100 Gewichts- theilen Alkohol.						
ccm		ccm		ccm		ccm	
1,28	2,92	1,71	3,59	2,14	4,88	2,57	5,86
1,29	2,94	1,72	3,62	2,15	4,90	2,58	5,88
1,30	2,96	1,73	3,64	2,16	4,92	2,59	5,90
1,31	2,98	1,74	3,66	2,17	4,93	2,60	5,92
1,32	3,01	1,75	3,69	2,18	4,97	2,61	5,94
1,33	3,03	1,76	3,61	2,19	4,99	2,62	5,97
1,34	3,05	1,77	4,03	2,20	5,01	2,63	5,99
1,35	3,08	1,78	4,06	2,21	5,03	2,64	6,01
1,36	3,10	1,79	4,08	2,22	5,06	2,65	6,04
1,37	3,12	1,80	4,10	2,23	5,08	2,66	6,06
1,38	3,14	1,81	4,12	2,24	5,10	2,67	6,08
1,39	3,17	1,82	4,15	2,25	5,13	2,68	6,11
1,40	3,19	1,83	4,17	2,26	5,15	2,69	6,13
1,41	3,21	1,84	4,19	2,27	5,17	2,70	6,15
1,42	3,24	1,85	4,22	2,28	5,20	2,71	6,17
1,43	3,26	1,86	4,24	2,29	5,22	2,72	6,20
1,44	3,28	1,87	4,26	2,30	5,24	2,73	6,22
1,45	3,31	1,88	4,29	2,31	5,27	2,74	6,24
1,46	3,33	1,89	4,31	2,32	5,29	2,75	6,27
1,47	3,35	1,90	4,33	2,33	5,31	2,76	6,29
1,48	3,37	1,91	4,35	2,34	5,34	2,77	6,31
1,49	3,40	1,92	4,37	2,35	5,36	2,78	6,34
1,50	3,42	1,93	4,40	2,36	5,38	2,79	6,36
1,51	3,44	1,94	4,42	2,37	5,40	2,80	6,38
1,52	3,46	1,95	4,44	2,38	5,43	2,81	6,40
1,53	3,49	1,96	4,47	2,39	5,45	2,82	6,42
1,54	3,51	1,97	4,49	2,40	5,47	2,83	6,45
1,55	3,53	1,98	4,51	2,41	5,49	2,84	6,47
1,56	3,55	1,99	4,53	2,42	5,51	2,85	6,49
1,57	3,58	2,00	4,56	2,43	5,54	2,86	6,52
1,58	3,60	2,01	4,58	2,44	5,56	2,87	6,54
1,59	3,62	2,02	4,60	2,45	5,58	2,88	6,56
1,60	3,65	2,03	4,62	2,46	5,60	2,89	6,59
1,61	3,67	2,04	4,65	2,47	5,63	2,90	6,61
1,62	3,69	2,05	4,67	2,48	5,65	2,91	6,63
1,63	3,72	2,06	4,69	2,49	5,67	2,92	6,66
1,64	3,74	2,07	4,72	2,50	5,70	2,93	6,68
1,65	3,76	2,08	4,74	2,51	5,72	2,94	6,70
1,66	3,78	2,09	4,76	2,52	5,74	2,95	6,72
1,67	3,81	2,10	4,78	2,53	5,77	2,96	6,75
1,68	3,83	2,11	4,81	2,54	5,79	2,97	6,77
1,69	3,85	2,12	4,83	2,55	5,81	2,98	6,79
1,70	3,87	2,13	4,85	2,56	5,83	2,99	6,81

a — b	Zusatzöl, Gewichts- procente in 100 Gewichts- theilen Alkohol.						
ccm		ccm		ccm		ccm	
3.00	6.83	3.36	7.56	3.72	8.28	4.08	9.00
3.01	6.86	3.37	7.58	3.73	8.30	4.09	9.02
3.02	6.88	3.38	7.70	3.74	8.32	4.10	9.04
3.03	6.90	3.39	7.72	3.75	8.35	4.11	9.06
3.04	6.92	3.40	7.74	3.76	8.37	4.12	9.08
3.05	6.95	3.41	7.77	3.77	8.39	4.13	9.11
3.06	6.97	3.42	7.79	3.78	8.41	4.14	9.13
3.07	6.99	3.43	7.81	3.79	8.44	4.15	9.16
3.08	7.02	3.44	7.84	3.80	8.46	4.16	9.18
3.09	7.04	3.45	7.86	3.81	8.48	4.17	9.20
3.10	7.06	3.46	7.88	3.82	8.50	4.18	9.22
3.11	7.09	3.47	7.90	3.83	8.52	4.19	9.25
3.12	7.11	3.48	7.93	3.84	8.55	4.20	9.27
3.13	7.13	3.49	7.95	3.85	8.57	4.21	9.29
3.14	7.16	3.50	7.97	3.86	8.59	4.22	9.31
3.15	7.18	3.51	8.00	3.87	8.62	4.23	9.33
3.16	7.20	3.52	8.02	3.88	8.64	4.24	9.36
3.17	7.22	3.53	8.04	3.89	8.66	4.25	9.38
3.18	7.25	3.54	8.06	3.90	8.68	4.26	9.40
3.19	7.27	3.55	8.09	3.91	8.71	4.27	9.43
3.20	7.29	3.56	8.11	3.92	8.73	4.28	9.45
3.21	7.31	3.57	8.13	3.93	8.75	4.29	9.47
3.22	7.33	3.58	8.16	3.94	8.78	4.30	9.50
3.23	7.36	3.59	8.18	3.95	8.80	4.31	9.52
3.24	7.38	3.60	8.20	3.96	8.82	4.32	9.54
3.25	7.40	3.61	8.22	3.97	8.85	4.33	9.57
3.26	7.43	3.62	8.25	3.98	8.87	4.34	9.59
3.27	7.46	3.63	8.27	3.99	8.90	4.35	9.61
3.28	7.48	3.64	8.29	4.00	8.92	4.36	9.64
3.29	7.50	3.65	8.31	4.01	8.95	4.37	9.66
3.30	7.52	3.66	8.33	4.02	8.97	4.38	9.68
3.31	7.54	3.67	8.36	4.03	8.99	4.39	10.00
3.32	7.56	3.68	8.38	4.04	9.00	4.40	10.02
3.33	7.58	3.69	8.41	4.05	9.02		
3.34	7.61	3.70	8.43	4.06	9.05		
3.35	7.63	3.71	8.45	4.07	9.07		

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. v. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

An Stelle der in der Anlage zur Anleitung für die Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein (Central-Blatt für 1889 Seite 333) getroffenen Bestimmungen über die Abfertigung von veresteten Branntweinen zc. treten die beiliegenden Vorschriften, betreffend die Abfertigung von Likören, Fruchtjäsften, Essenzen, Extrakten und dergleichen.

Berlin, den 8. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Markahn.

Anlage 2

zur Anleitung für die Ermittlung
des Alkoholgehalts im Branntwein.

Vorschriften,

betreffend die Abfertigung von Likören, Fruchtjäsften, Essenzen, Extrakten und dergleichen.

1. Die Feststellung der Litermenge reinen Alkohols bei Branntweinen, Bunscheffenzen und anderen alkoholhaltigen Essenzen, welche derartig mit Zucker oder anderen Zusatzstoffen versetzt sind, daß eine zuverlässige Prüfung mittelst des Thermo-Alkoholometers ausgeschlossen erscheint, sowie bei Fruchtjäsften erfolgt mit Hülfe des unter Nr. 2 näher bezeichneten Destillirapparats.
2. Der Destillirapparat (siehe die nachstehende Zeichnung) besteht aus dem mittelst Spiritusflamme zu erhitzenden Siedebolben *F* und dem durch das Rohr *K* damit zu verbindenden Kühler *K*, in welchem die bei der Destillation erzeugten Dämpfe sich verdichten.

Dem Apparat sind beigegeben:

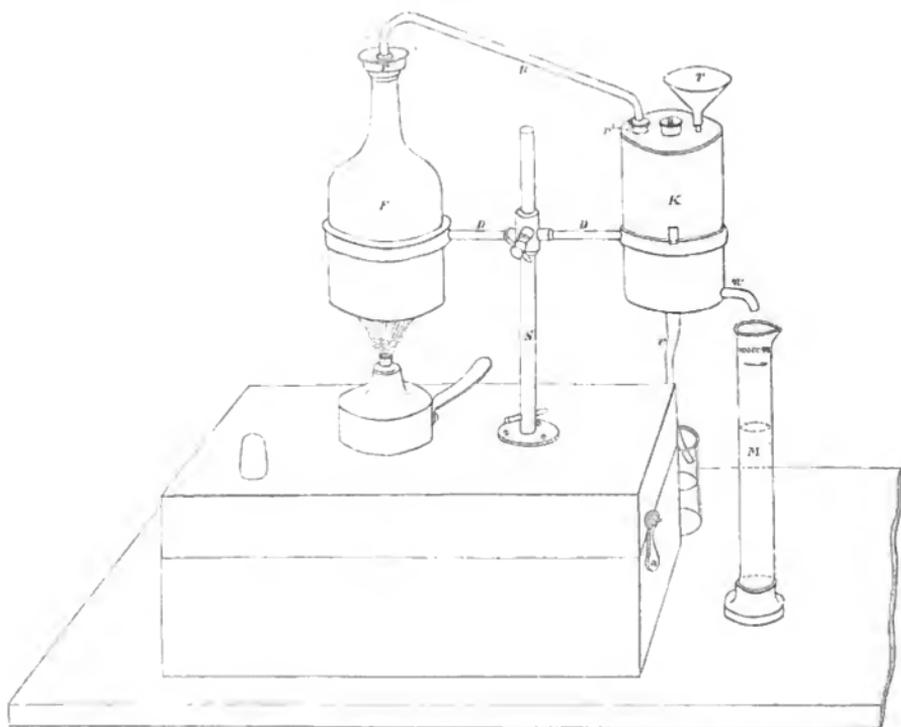
- a) ein Meßglas *M* mit einer dem Rauminhalt von 100 cem entsprechenden Marke;
- b) eine Bürette nebst Halter.*) Dieselbe trägt eine mit 10 cem beginnende, von 2 zu 2 cem fortschreitende Eintheilung bis zu 300 cem; sie ist oben mit einem eingeschliffenen Glasstöpsel, unten mit einem Glashahn versehen;
- c) zwei kurze Thermo-Alkoholometer für 0 bis 30 und für 20 bis 57 Gewichtsprocente.

Die Zeichnung giebt die Aufstellung des Apparats beim Gebrauch. Kolben *F* und Kühler *K* hängen in den Ringen des Doppelträgers *D*; dieser wird von der Säule *S* gehalten, welche in das auf dem Rastenbedel vorgegebene Gewinde eingeschraubt ist. Das Rohr *K* läßt sich durch die Leberwurfschraube *r* an den Kolben und durch eine zweite, etwas kleinere Leberwurfschraube *r*¹ an den Kühler dicht anziehen; die Dichtung wird an beiden Stellen durch Lederplättchen gesichert. Der Kühltzylinder *K* umschließt eine innen verzinnete Messingschlange, welche oben mit Rohr *K* in Verbindung steht und unten bei *w* aus dem Cylinder heranstritt. Der Deckel des letzteren trägt den Trichter *T*, dessen Fortsatzrohr *s* nahe an den Boden von *K* reicht, so daß das durch *T* eingefüllte Kühlwasser zuerst den unteren Theil der Schlange umspült. Das warm gewordene übergeschüssige Wasser fließt durch das Rohr *v* und den übergezogenen Schlauch ab. Das obere Ende von *v* steigt bis über den Deckel des Cylinders *K* auf und liegt unter der Kappe *u*, welche für die vollständige Entleerung von *K* dient.

3. Der abzuwertigenden Flüssigkeit ist nach gründlicher Durchrührung oder Durchschüttelung eine Probe zum Zweck der Ermittlung des Alkoholgehalts zu entnehmen. Die Probe ist zunächst darauf zu prüfen, daß ihre Beschaffenheit nicht den im §. 1 der Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein unter b 1 angegebenen Voraussetzungen zuwiderläuft.

Werden mittelst eines und desselben Abfertigungspapiers mehrere mit gleichem Branntwein-fabrikat gefüllte Fässer oder Flaschen von annähernd gleich großem, d. h. um nicht mehr als

*) Zeichnung auf S. 344.



10 Prozent des kleinsten Gewichts von einander abweichendem Bruttogewicht und dementsprechendem Rauminhalt oder verschiedene Sorten von Fabrikaten in einer gleich großen Anzahl von Flaschen von annähernd gleich großem Rauminhalt zur Abfertigung gestellt, so kann zum Zweck der Ermittlung des Alkoholgehalts eine Durchschnittsprobe in der Art gebildet werden, daß nach gehöriger Umrührung des Inhalts aus der Mitte jedes Fasses, bei in Flaschen vorgeführten Fabrikaten aus einer hinreichenden Anzahl von Flaschen oder, falls verschiedene Sorten von Fabrikaten in Flaschen vorgeführt werden, aus einer gleich großen Anzahl von Flaschen jeder Sorte, eine Probe von annähernd gleich großem Volumen entnommen wird. Diese Proben werden in ein vollkommen reines und trockenes Gefäß geschüttet; sodann wird die Mischung gehörig umgerührt und aus derselben die dem Untersuchungsverfahren zu unterwerfende Probe entnommen.

4. Die Burette wird senkrecht in den Halter eingespannt und bis zum Theilstrich 30 cem mit gewöhnlichem, körnigem (nicht pulverisiertem) Kochsalz gefüllt. Sodann werden mit dem Meßglas *M* genau 100 cem des zu untersuchenden Fabrikats sorgfältig abgemessen und in die Burette geschüttet. Das Meßglas wird nach der Entleerung mit Wasser ausgespült, letzteres gleichfalls in die Burette gegossen und sodann noch soviel Wasser zugegossen, daß die Burette bis zum Strich 270 cem gefüllt ist. Nun-

mehr wird die Bürette mit dem Glasstöpfel geschlossen, aus dem Hälter genommen und kräftig geschüttelt. Hat sich das Salz ganz oder bis auf einen kleinen Rückstand aufgelöst, so werden kleine Mengen Salzes zugelegt und es wird damit unter fortwährendem kräftigen Schütteln solange fortgefahren, bis auf dem Boden der Bürette eine Schicht ungelösten Salzes in Höhe von einigen Millimetern dauernd zurückbleibt. Anhaltendes und kräftiges Schütteln ist unbedingt erforderlich, damit eine vollständig gesättigte Salzlösung entsteht. Die Bürette wird sodann in den Hälter wieder senkrecht eingepannt und bleibt etwa eine Stunde lang stehen. Die Beimischung von Salz hat den Zweck, in der abzurufenden Flüssigkeit etwa enthaltene aromatische Bestandtheile (Ether u. s. w.) auszuscheiden. Sind solche Stoffe in dem Fabrikat vorhanden, so ferner sie sich auf der Oberflächenschwimmend als eine ölig scheinende dünne Schicht ab. Diese Absonderung wird durch öfters Anklopfen an die Bürette beschleunigt; auch werden hierdurch die etwa an der Wandung haftenden Tröpfchen der aromatischen Beimengungen zum Aufsteigen gebracht.

Nach Ablauf der angegebenen Zeit wird die in der Bürette enthaltene Menge der alkoholhaltigen Salzlösung durch Ableiten an der Theilung der Bürette festgestellt. Dabei ist zu beachten, daß in der etwa ausgeschiedenen öligen Schicht der aromatischen Bestandtheile Alkohol nicht enthalten ist; hat sich daher eine solche Schicht gebildet, so ist nur der unterhalb derselben befindliche Theil der Flüssigkeit zu berücksichtigen, nämlich die Ableitung an derjenigen Stelle vorzunehmen, an welcher sich die obere, ölige Schicht von dem übrigen Inhalt der Bürette abspheidet.

Von der auf diese Weise bestimmten Menge der alkoholhaltigen Lösung wird durch Deffnen des Hahns der Bürette genau die Hälfte in den Siedefolben *F* des Destillirapparats langsam entleert. Sodann werden in diesen Kolben mit dem Meßglas noch 100 ccm Wasser hinzugefügt. Hierauf werden Kolben und Kühler in den Doppelträger *D* eingehängt und durch das mittelst der Ueberschraub *r* und *r*¹ fest angezogene Rohr *K* mit einander verbunden. Endlich wird der Kühler mit kaltem Wasser angefüllt, bis der Ueberschuß aus *v* abzulaufen beginnt. Wird nun der Kolben *F* erhitzt, so fließt bald aus dem Kühler bei *w* eine klare Flüssigkeit in Tropfen ab, welche man in dem vorher mit reinem Wasser ausgefüllten und sodann völlig entleerten Meßglas *M* auffängt. Bei Fortsetzung der Erwärmung wird zunächst der obere Theil des Kühlers heiß; allmählig beginnt auch sein unterer Theil sich zu erwärmen. Tritt letzteres ein, so gießt man sofort in den Trichter von neuem so lange kaltes Wasser, bis der ganze Kühler sich wieder kalt anfühlt. Auf rechtzeitige Erneuerung des Kühlwassers ist in der ersten Hälfte der Destillation mit besonderer Aufmerksamkeit zu achten; im übrigen ist die Erneuerung während jeder Destillation zwei-, höchstens dreimal erforderlich. Besonders zweckmäßig ist es, den Kühler, wo sich dazu Gelegenheit bietet, durch einen Gummischlauch mit der Wasserleitung in Verbindung zu setzen, so daß fortwährend kaltes Wasser denselben langsam durchfließt.

Die Destillation ist so zu führen, daß ein direktes Ueberretren der Flüssigkeit aus dem Destillirkolben durch den Kühler hindurch in das Meßglas vermieden wird. Zu diesem Behufe ist auch auf die Größe der Spiritusflamme zu achten; insbesondere empfiehlt es sich, die Flamme nur während des Anheizens nahe der Mitte des Kolbens zu halten, dagegen, sobald das Sieden eingeleitet ist und das Abtropfen von Flüssigkeit aus dem Kühler beginnt, die Lampe soweit zur Seite zu rücken, daß die Flamme nicht nur den Boden, sondern zum Theil auch den Mantel des Kolbens bestreicht. Proben, bei welchen sahrlässigerweise die Destillation so stürmisch erfolgt, daß das Destillat nicht ausschließlich in Tropfen, sondern zum Theil in zusammenhängendem Fluße abläuft, sind stets zu verwerten.

Hat sich der Spiegel der Flüssigkeit im Meßglas *M* allmählig der Marke genähert und liegt nur noch 1 bis 2 mm unterhalb derselben, so wird das Glas vom Ausfluß *w* entfernt und die Destillation durch Befestigung der Spiritusflamme unterbrochen. Hierauf füllt man in das Meßglas behutsam so viel Wasser ein, daß der Flüssigkeitsspiegel die Marke gerade erreicht; sodann durchschüttelt oder durchrührt man den Inhalt des Glases und senkt schließlich von dem zu dem Apparat gehörigen beiden kurzen Thermo-Alkoholometern das entsprechende ein. Sollte etwa beim Auffangen des Destillats im Meßglas oder bei dem letzten Auffüllen desselben mittelst Wassers der Flüssigkeitsspiegel bis über die Marke angehoben sein, so ist der Versuch zu verwerten.

Vor der Prüfung einer zweiten Sorte von Fabrikaten ist das Verbindungsrohr *K* nach Lösen der Schrauben zu entfernen und der Kolben *F* zu entleeren. Eine sorgfältige Reinigung desselben

insbesondere von Rückständen an Salz, sowie der Bürette und des Meßglases vor jeder neuen Untersuchung, wenn möglich mit warmem Wasser, ist unbedingt nöthig.

Bei dem Einlegen des Apparats und der Bürette in die zugehörigen Kästen erhalten die einzelnen Theile die in letzterem vorgemerkten Plätze.

Vor dem Einlegen des Kühlers ist dieser, der während des Gebrauchs stets mit Wasser angefüllt bleibt, zu entleeren, zu welchem Behufe die Kappe *n* abgeschraubt werden muß.

5. Die Ermittlung der scheinbaren Stärke des gewonnenen, genau 100 ccm betragenden Desfillats wird in Hülfe des entsprechenden Thermo-Alkoholometers und die Ermittlung der wahren Stärke erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der §§. 7 und 10 der Anleitung unter Anwendung der Tafel 1 beziehungsweise 4.

Aus Temperatur und wahrer Stärke des Desfillats ermittelt man mittelst der Tafel 7 das Gewicht von 1 Liter des Desfillats und durch Verschiebung des Komma um 4 Stellen nach rechts das Gewicht von 10 000 Liter. Für diese Gewichtsmenge wird aus der wahren Stärke des Desfillats mit Hülfe der Tafel 2 beziehungsweise 5 die entsprechende Litermenge reinen Alkohols gemäß §. 11 der Anleitung, aber ohne Abrundung auf ganze Liter ermittelt. Die gefundene Zahl multipliziert man mit 2 und erhält dadurch die Zahl der Liter reinen Alkohols, welche in 10 000 Liter der zur Abfertigung gestellten Waare enthalten sind.

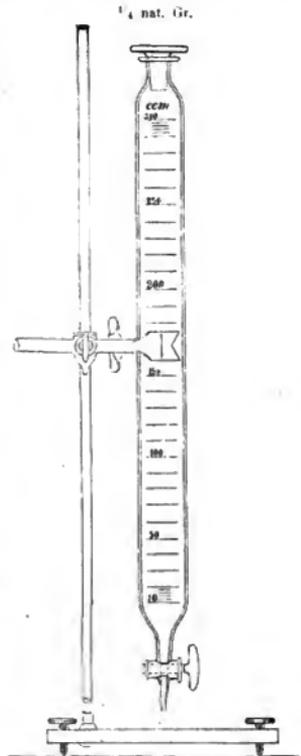
6. Behufs Ermittlung der Litermenge des abzufertigenden Fabrikats wird, falls letzteres sich in Gebinden befindet und der Rauminhalt der Gebinde nicht sichtlich ermittelt ist, dieser Rauminhalt stets durch Vermessung der Gebinde mittelst des Längen- und Höhenmessers oder durch Nachvermessung auf nassem Wege festgestellt.

Wird bei einer derartigen Abfertigung ein mit Fabrikat nicht vollständig befülltes Faß vorgefunden, so ist der Inhalt soweit zu ergänzen, daß die Tiefe der Leere am Spunde nicht mehr als 6 cm beträgt! Kann diese Auffüllung nicht geschehen, so ist der Inhalt nach Maßgabe des §. 20 der im §. 15 der Anleitung bezeichneten Contradiichen „Anleitung zur Bestimmung des Literinhalts der Brenner- und Brauergeräthe u. s. w.“ festzustellen.

Ist das abzufertigende Fabrikat in Flaschen enthalten, so genügt es, durch probeweise Vermessung einiger der annähernd gleich großen Flaschen die Litermenge der ganzen Post festzustellen.

7. Auf Grund der gemäß Nr. 5 für 10 000 Liter des abzufertigenden Fabrikats gefundenen Litermenge reinen Alkohols und der gemäß Nr. 6 festgestellten Litermenge der abzufertigenden Post gewinnt man durch Multiplikation beider Zahlen und Verschiebung des Komma um 4 Stellen nach links die in der abzufertigenden Post wirklich enthaltene Litermenge reinen Alkohols. Bruchtheile des Liter werden, wenn sie unter einem halben Liter sind, unberücksichtigt gelassen, anderenfalls auf ein ganzes Liter abgerundet. Die Berechnungen sind, soweit dies für die Nachprüfung nöthig ist, den Abfertigungspapieren beizufügen.
8. Beispiel:

Es sei von 124 Liter Birnenschnitz der Gehalt an reinem Alkohol zu ermitteln. Nachdem eine Probe von 100 ccm in die Bürette gefüllt und nach entsprechendem Wasserzusatz mit Kochsalz gesättigt ist, sei nach einstündigem Stehen der Lösung, während dessen sich eine Schicht aromatischer



den Abfertigungspapieren beizufügen.

Beimengungen oben abgejeßt hat, die oberste Grenze des übrigen Inhalts der Bürette bei dem Strich für 288 ccm gefunden. Die Menge der alkoholhaltigen Kochsalzlösung beträgt hiernach 268 ccm, wovon die Hälfte, 134 ccm, in den Kolben abzulassen ist, indem der Hahn so lange geöffnet wird, bis die untere Fläche der öligen Schicht mit dem Strich 134 der Skale zusammenfällt. Man füllt nun 100 ccm Wasser in den Kolben nach und desillirt, in das Meßglas 100 ccm nach dem unter Nr. 4 beschriebenen Verfahren ab. Diese 100 ccm Destillat mögen bei einer Temperatur von + 18 Grad eine scheinbare Stärke von 16,5 Prozent haben; dann beträgt nach Tafel 1 die wahre Stärke 16 Prozent. Ein Liter des Destillats wiegt nach Tafel 7 bei + 18 Grad und der wahren Stärke von 16 Prozent 0,9737 kg, mithin wiegen 10 000 Liter 9 737 kg. In 9 737 kg sind bei 16 Prozent wahrer Stärke nach Tafel 2 an reinem Alkohol enthalten, und zwar:

in 9 000 kg	1 818 Liter
" 700 "	141,4 "
" 37 "	7,8 "
<hr/>	<hr/>
zusammen in 9 737 kg	1 966,9 Liter.

Das Doppelte, oder 3 933,8 Liter, bildet den Alkoholgehalt von 10 000 Liter des abzufertigenden Fabrikats. Hiernach enthalten die vorgeführten 124 Liter des Fabrikats

$$\frac{124 \times 3\,933,8}{10\,000} = 48,77912$$

oder abgerundet 49 Liter reinen Alkohols.

4. Konsulat - Wesen.

Dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Braunschweig ernannten Herrn William G. Spalding ist das Equatur Namens des Reichs ertheilt worden.

5. Allgemeine Verwaltungssachen.

Von dem Handbuch für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1892 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar l. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4 M. geliefert. Am Buchhandel ist es zum Preise von 5 M. zu beziehen.

G. Polizei-Befeh.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Seitenzahl Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.		4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Josef Dobier, Hakenhaarschneider,	geboren am 6. Januar 1847 zu Lauffirchen, Bezirk Schärding, Oesterreich, ortsbahnghörig ebendasselbst,	Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 4. Dezember 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	28. November d. J.
2.	Amalie Charlotte Rielsen, geborene Kverfien, Arbeiterin.	geboren am 23. April 1849 zu Kopenhagen, dänische Staatsangehörige,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 1. September 1890),	Polizeibehörde zu Hamburg.	27. Oktober d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
3.	Pietje Bakker, Arbeiterin,	geboren am 26. August 1856 zu Dnsholwedde, Prov. Öroningen, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Danabrad,	2. Dezember d. J.
4.	Franz Gerny, Schlosser,	geboren am 30. November 1842 zu Weel, Kreis Olmütz, Mähren, ortsbahnghörig ebendasselbst,	Bettein,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	30. November d. J.
5.	Johann Deriz, Tagelöhner,	geboren im Juni 1832 zu Büdel, Niederlande, wohnhaft zuletzt in M. Habbach, Preußen,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	2. Dezember d. J.
6.	Karl Fischer, Kaufmann,	geboren am 17. September 1856 zu Triesch, Bezirk Tzlan, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	27. November d. J.
7.	Wolfgang Abel, Mari- milian Theodor Hoyer, Schlosser,	geboren am 28. Oktober 1848 zu Kopenhagen, ortsbahnghörig ebendasselbst,	Bettein,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Danabrad,	8. Dezember d. J.
8.	Jana Josef Hupf, Bädergehilfe,	geboren am 11. Januar 1860 zu Mendsee, Bezirk Böcklabrad, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	23. November d. J.
9.	Edgar Leonhard Jonsson, Bäcker,	geboren am 14. Oktober 1867 zu Norsoeping, Schweden,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	24. November d. J.
10.	Johann Ritter, Tagelöhner,	geboren am 27. Mai 1870 zu Feiertwintle, Gemeinde Mülfürstenbütte, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsbahnghörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bogen,	5. Dezember d. J.
11.	Hans Riug, Tischler- gehilfe,	geboren am 4. Oktober 1855 zu Roslimborg, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Dppein,	11. November d. J.
12.	Franz Barthum, Förber,	geboren am 8. Februar 1856 zu Grün, Bezirk Wld. Böhmen, ortsbahnghörig ebendasselbst,	Bettein, Bezirk Wld. Böhmen, ortsbahnghörig ebendasselbst,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	30. November d. J.
13.	Josef Pfeisch, Bürstbinden und Tagelöhner,	geboren am 3. Februar 1869 zu Neudorf, Bezirk Mühlgengrüb, Böhmen, ortsbahnghörig zu Krieddorf, Bezirk Obel, ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreisbauverwaltung zu Paupen,	20. Juni 1888.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Leon Boizeau, Fagner.	geboren am 20. Juni 1864 zu Elle, Frankreich.	Landstreicher.	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Weip.	2. Dezember d. J.
15.	Brangel Serafinaki, Tischler,	geboren am 17. Dezember 1865 zu Zomp, Bezirk Krustadt, Mähren, ort- sangehörig ebendasselbst.	bedglichen.	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Doppeln.	11. November d. J.
16.	Wilhelm Singer, Pflasterer,	geboren am 5. März 1871 zu St. Gallen, Schweiz, ortangehörig eben- dasselbst.	bedglichen.	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Weip.	2. Dezember d. J.
17.	Josef Spitzer, Kellner,	geboren am 31. Januar 1866 zu Vini, Oesterreich, ortangehörig zu Rocapel, Gemeinde Sejemly, ebendasselbst.	Bedteln.	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Lüneburg.	3. Dezember d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 25. Dezember 1891.	N ^o 52.
----------------	-----------------------------------------	--------------------

<p>Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende November 1891. Seite 349</p> <p>2. Militär-Wesen: Festsetzung der für die Naturalversorgung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1892 . . . 350</p>	<p>3. Konsulat-Wesen: Todesfall 350</p> <p>4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 350</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats November 1891. *)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats <i>M.</i>	Einnahme in demselben Zeit- raum des Vor- jahres <i>M.</i>	Mithin im Etats- jahre 1891/92 mehr <i>M.</i>
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	152 594 029	146 065 180	6 528 849
Reichseisenbahn-Verwaltung	39 122 000	38 034 000 **)	1 088 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen u. s. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 330.
**) Die definitive Einnahme betrug im Vorjahre 280 993 *M.* weniger.

2. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1892 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

		mit Brod	ohne Brod
a)	für die volle Tageskost	1 M.	85 Pf.
b)	für die Mittagkost	52 Pf.	47 "
c)	für die Abendkost	29 "	24 "
d)	für die Morgenkost	19 "	14 "

Berlin, den 23. Dezember 1891.

Der Reichszanzer.

In Vertretung: v. Voetticher.

3. Konsulatwesen.

Der Kaiserliche Konsul Carl Nothe in Wiborg (Finland) ist gestorben.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kausende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	John (Johann) Meyerowitz, Handelsmann,	geboren angeblich im Juli 1847 zu Gushin, England,	zu Kuppel (2 Jahre Königlich preussischer Gefängnißstrafe wegen 6 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 22. Oktober 1889),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Duppeln,	1. Oktober d. J.
----	----------------------------------------	----------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------	------------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Nicoland Balthazard, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. Februar 1853 zu Neuilly, Dept. St. Die, Frankreich, angeblich ebendasselbst,	zu Kuppel, Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. Dezember d. J.
3.	Verthold van Dyl, Tuchmacher,	geboren am 18. Januar 1850 bei Benke, Niederlande,	zu Koll, Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hannover,	11. Dezember d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Wenzel Greit, Tagner,	geboren am 21. October 1851 zu Ein- den, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	8. December d. J.
5.	Franz Fingier, Schneider,	geboren am 3. December 1850 zu Dobrujan, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	degleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt zu Dinkelsbühl.	5. December d. J.
6.	Martin Griffsch, Tagner,	geboren am 27. October 1874 zu Geb- weiler, Elsaß, französischer Staats- angehöriger,	degleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	11. December d. J.
7.	Karoline Emilie He- rold, Weberin,	geboren am 28. März 1864 zu Kob- bach, Bezirk Alch, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	gewerbemäßige Un- zucht,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft zu Zwickau,	14. November d. J.
8.	Josif Jansch, Berg- mann,	geboren im Jahre 1859 zu Tresspau (Reichenberg), Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Hildesheim,	5. November d. J.
9.	Johann Zelinek, Fabrikspinner,	geboren am 26. April 1863 zu Hlinetko, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Erfurt,	7. December d. J.
10.	Johann Nelli, Schuhmacher,	geboren am 9. December 1865 zu Hohdhaus, Kanton Turgau, schweizer- ischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	11. December d. J.
11.	Leo Masson, Schuh- macher,	geboren am 26. Januar 1870 zu Paris, Frankreich, französischer Staatsange- höriger,	degleichen,	derselbe,	9. December d. J.
12.	Josif Spald, Schneider,	geboren im Jahre 1866 zu Trentfin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	degleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strasburg,	29. October d. J.
13.	Josif Stefan, Tischler,	geboren am 8. Juni 1847 zu Klein- Borowis, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Magdeburg,	30. November d. J.



